

Projektutorien „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen
in Berlin“/„Behörden und Migration“ (Hrsg.)

Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen?

Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin

Impressum

Projektstudien „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen
in Berlin“, „Behörden und Migration“ (Hrsg.),
Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen?
Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin,
Berlin 2003.

Redaktion:

Johanna Boettcher, Kirstin Fenske, Kim Goerens, Ulrike Hemmerling, Tanja
Jung, Stefanie Knorr, Mareike Mischke, Tobias Schwarz, Hannah Seibert,
Wolfgang Seifert, Regine Vogl, Kathrin Weber

Umschlag und Grafiken: Fabian Hickethier

Satz und Layout: Tobias Schwarz

Druck: AStA der FU Berlin

Der Druck dieser Publikation wurde finanziert vom AStA der FU Berlin.
Alle Rechte bei den AutorInnen.

Die Texte im Internet unter

<http://userpage.fu-berlin.de/~wolfseif/verwaltet-entrechtet-abgestempelt>

Inhalt

Editorial	
Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen?	7
Ulrike Hemmerling	
Von der Schwierigkeit mit dem Begriff „Flüchtling“ zu operieren	9
Ulrike Hemmerling/Tobias Schwarz	
„Flüchtlinge“ in Deutschland – erzwungenes Leben im Zwischenraum	17
Kim Goerens	
Die Wohnsituation von Flüchtlingen	27
Verena Mittermaier/Matthias Krannich	
Kaum bemerkt in Deutschland: Menschen ohne Status	35
Johanna Boettcher	
„Die Deutschen wissen wirklich nicht, was hier los ist“ – Interview mit einem Illegalisierten	39
Kathrin Weber	
Recht auf medizinische Behandlung?	45
Regine Vogl	
Minderjährig und unbegleitet – Kinderflüchtlinge in Berlin	55
Kim Goerens	
„Wir wollten nicht sterben“ – Interviews mit zwei Mädchen aus dem Kosovo	60
Interview mit Dr. David Becker	
Flüchtlinge und Trauma	67
Initiative gegen das Chipkartensystem	
Das Chipkartensystem für Flüchtlinge – eine Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes	75
Ulrike Hemmerling	
Asylrecht in Deutschland: hoher Anspruch und traurige Wirklichkeit	79
Mareike Mischke	
Die Erstanhörung im Asylverfahren – zur Bürokratisierung einer Flucht	92

Wolfgang Seifert „Früher oder später zermürbt das einen“ – Interview mit zwei Asylbewerbern	102
Tobias Schwarz Das Landeseinwohneramt IV: die Berliner Ausländerbehörde	109
Amory Burchard Berliner Ausländerbehörde: Eindrücke aus dem Amt am Friedrich-Krause-Ufer	119
Wolfgang Seifert „So was ist mir ja noch nie untergekommen!“ – Gedächtnisprotokoll einer Asylantragstellung	123
Anne Wollenhaupt/Ralf Fischinger „Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen, unser Produkt ist Sicherheit“ – eine Feldforschung beim Bundesgrenzschutz	131
Tobias Schwarz Abschiebehaft in Berlin	141
Ulrike Hemmerling Interview mit einem ehemaligen Abschiebehäftling	148
Kathrin Weber Die fabelhafte Wandlung von einem Zuwanderungs- in ein Zuwanderungs- begrenzungsgesetz – ein Rückblick	155
Stefan Keßler Flüchtlingsschutz im Zuwanderungsgesetz	160
Kathrin Weber Integration „in deutschem Interesse“	165
Hannah Seibert/Tanja Jung Asyl in der Kirche	175
Dr. Jessica Groß Gesundheitsversorgung ohne Aufenthaltsstatus	183
Hannah Seibert Arbeit in der Abschiebehaft – ein Seelsorger berichtet	191
Stefanie Knorr/Kirstin Fenske Selbsthilfe von Flüchtlingen und MigrantInnen	195
Mareike Mischke Politische Arbeit von Flüchtlingen in Berlin und Deutschland	200
Glossar	206

Editorial

Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen?

Diese Publikation entstand im Rahmen der Zusammenarbeit zweier Projekt-tutorien der Freien Universität und der Humboldt Universität Berlin. Die Tutorien beschäftigten sich mit „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin“ bzw. hatten „Behörden und Migration“ zum Thema.

Projekt-tutorien sind von Studierenden eigenverantwortlich organisierte, interdisziplinäre Seminare, in denen die Möglichkeit besteht, sich mit selbst gewählten Themen intensiv und praxisorientiert auseinander zu setzen. Während an der Humboldt Universität diese Form der Veranstaltung als innovatives Lernmodell gefördert wird, wurden an der Freien Universität im Sommer 2002 trotz großer Beliebtheit unter Studierenden die Projekt-tutorien abgeschafft. Als letzter „Jahrgang“ derjenigen, die von dem Tutorienprogramm an der FU profitieren konnten, möchten wir an dieser Stelle noch einmal unserer Enttäuschung Ausdruck verleihen, dass mit der Abschaffung der Tutorien ein wichtiger Bestandteil des universitären Lehrangebotes über Bord geworfen wurde.

Anspruch unserer Tutorien war es, sich sowohl mit den gesetzlichen Grundlagen bundesdeutscher Flüchtlingspolitik als auch mit der Praxis von Behörden im Umgang mit MigrantInnen und deren praktischen Folgen auf das Leben der davon betroffenen Menschen auseinander zu setzen. Diese Themen halten wir für gesellschaftlich relevant, sie werden aber im öffentlichen Diskurs zu wenig beachtet bzw. oft verzerrt dargestellt. Daher entstand im Laufe der PTs die Idee, die Ergebnisse unserer Diskussionen, Überlegungen und Recherchen in einer gemeinsamen Veröffentlichung zu dokumentieren.

Das ursprüngliche Ziel war, durch Gespräche und Interviews die Erfahrungen von Flüchtlingen und ihre Sichtweise auf ihre Situation kennen zu lernen und einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Verlauf unseres Forschungsprozesses wurde es für uns immer deutlicher, dass das Leben von Flüchtlingen stark reglementiert und durch gesetzliche Vorschriften bestimmt wird. Deshalb rückte das fremdbestimmte Verwaltetwerden in den Fokus unserer Auseinandersetzung. Dies spiegelt sich in dieser Publikation wider, denn der Großteil der Texte bezieht sich auf gesetzliche Regelungen der Flüchtlingspolitik und deren soziale Auswirkungen. Die Perspektive der Betroffenen steht dadurch nicht mehr an erster Stelle. Dies sehen wir nicht

nur als Ausdruck unserer eigenen Schwerpunktsetzung, vielmehr wissen wir nun, dass diese Gewichtung auch in der Struktur der Thematik angelegt ist.

Ohne den Anspruch auf eine umfassende Darstellung möchten wir Einblicke in die Situation von Flüchtlingen in Berlin geben. In einem ersten Überblicksteil setzen wir uns kritisch mit dem Begriff „Flüchtling“ auseinander, beschreiben allgemeine psychosoziale Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Deutschland und beleuchten „Tücken“ des Asylrechts. Die Texte des zweiten Blocks basieren auf Vor-Ort-Recherchen und Interviews und vermitteln konkrete Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin. Die institutionelle Verwaltung von Flüchtlingen ist das Thema des dritten Blocks. Dabei legen wir unseren Fokus auf die Arbeit der Ausländerbehörde, des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und des Bundesgrenzschutzes sowie auf die Umsetzung von Abschiebehäft in Berlin. Da das Thema Zuwanderung in der politischen Debatte der letzten Jahre eine große Rolle spielte und – wie wir glauben – auch in Zukunft von Bedeutung sein wird, haben wir uns entschlossen, im vierten Teil die Entwicklungen des Gesetzesvorschlages zur „Steuerung und Begrenzung von Zuwanderung“ nachzuzeichnen, die Pro und Kontra der geplanten Veränderungen darzustellen und den Integrationsdiskurs im Rahmen der Diskussion um Zuwanderung kritisch zu reflektieren. Im letzten Abschnitt der Broschüre werden sowohl UnterstützerInnen, die über ihre Arbeit mit Flüchtlingen berichten, als auch selbstorganisierte MigrantInnengruppen vorgestellt.

Die intensive thematische Auseinandersetzung innerhalb der Projekt tutorien und die gemeinsame Arbeit an den Texten der Broschüre betrachten wir für uns als eine wichtige Bereicherung, sowohl in persönlicher Hinsicht als auch im Rahmen unserer universitären Ausbildung. Wir halten es für wichtig, dass die Auseinandersetzung mit Lehrinhalten von politischer und gesellschaftlicher Brisanz stärker in den universitären Alltag Eingang findet und Studierende selbstbestimmt die für sie relevanten Themen bearbeiten können.

An dieser Broschüre haben nicht nur die TeilnehmerInnen der Projekt tutorien mitgewirkt, sondern auch viele andere. Ein herzlicher Dank geht an diejenigen, die eigene Texte zur Broschüre beigesteuert, uns für Interviews und Gespräche zur Verfügung gestanden oder anderweitig an der Produktion der Broschüre mitgewirkt haben.

Ulrike Hemmerling

Von der Schwierigkeit, mit dem Begriff „Flüchtling“ zu operieren

Wir leben in einer Welt, in der sich zwischen Arm und Reich ein riesiger Abgrund auftut. Das reichste Prozent der Menschheit verdient soviel Geld, wie die ärmsten 57 Prozent (Human Development Report). Über 1,2 Milliarden Menschen leben weit unterhalb der Armutsgrenze und müssen mit weniger als einem Dollar pro Tag ihre Existenz sichern. An vielen Orten der Welt ist die Bevölkerung Diskriminierungen, Gewalt, Vertreibung, Krieg, Terror und Willkür von staatlichen oder quasi-staatlichen Organisationen ausgesetzt. Menschen sehen sich aus den verschiedensten Gründen gezwungen ihre Heimatorte zu verlassen. Sie alle sind auf der Suche nach Lebens- und Überlebenschancen. Einige migrieren innerhalb ihres Staatsgebietes, vielleicht nur in die nächste Stadt, andere überqueren Landesgrenzen, Kontinente und Meere.

Der UNHCR („United Nations High Commissioner For Refugees“, Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) schützt und unterstützt nach eigenen Angaben weltweit mehr als 22 Millionen Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und massiven Menschenrechtsverletzungen über internationale Grenzen geflohen sind oder sich in flüchtlingsähnlichen Situationen befinden.¹ Darüber hinaus sind Schätzungen zufolge 20 bis 30 Millionen Menschen aufgrund innerstaatlicher Konflikte innerhalb ihrer Heimatländer vertrieben worden.

Allerdings geben diese Zahlen nur einen kleinen Ausschnitt der Realität wieder, denn in dieser Rechnung finden bestimmte Gruppen, wie die palästinensischen Flüchtlinge im Nahen Osten, undokumentierte MigrantInnen sowie Menschen, die aus ökonomischen oder ökologischen Gründen² zwangsemigrieren müssen, keinen Eingang.

Nur ein Bruchteil dieser Menschen kommt nach Europa, nach Deutschland. Doch MigrantInnen auf der Suche nach würdigen Lebensbedingungen werden in den Ländern der Europäischen Union zunehmend als Bedrohung gese-

1 Nach einer UNHCR-Statistik vom 1.1.2001.

2 So schätzt *das New York Worldwatch Institute* die Zahl der Umweltflüchtlinge weltweit auf über 500 Millionen Menschen.

hen. Im Amsterdamer Vertrag der EU von 1997³ wurde u.a. eine zukünftige gemeinsame Politik in den Themenbereichen Migration, Asyl und Innere Sicherheit festgeschrieben und entsprechende Maßnahmen aufeinander abgestimmt. Migration und Asyl werden zunehmend als Risikofaktoren für die Innere Sicherheit interpretiert. Komplementär zu der Verpflichtung, verfolgte Menschen in der EU aufzunehmen, wird ein System ausgebaut, welches für unerwünschte MigrantInnen und Flüchtlinge Zugang zum EU-Territorium weitgehend verhindern soll, die Möglichkeiten der Auslese von „richtigen“ und „falschen“ Flüchtlingen vergrößert und schnelle Ausweisungen und Abschiebungen möglich macht. In dieser Situation wird Streit um die Definition, wer sich eigentlich einen „wirklichen“ Flüchtling nennen und damit anerkannt werden darf, zum politischen Zankapfel. Für die Betroffenen ist die Frage ihrer Kategorisierung zu einer lebenswichtigen Angelegenheit geworden.

In unserem Projektstudium „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin“ standen wir zunächst ebenfalls vor dem Problem, den Personenkreis unseres Interesses genauer bestimmen zu müssen. Dabei stießen wir schnell darauf, dass unsere subjektiven Vorstellungen davon, was einen Menschen zum Flüchtling macht, relativ wenig mit der politisch/juristischen Begriffsdefinition zu tun haben. Definitionen des „Flüchtlings“, die aus politischen und verwaltungstechnischen Gründen etabliert wurden, haben mit der Realität der betroffenen Individuen oft wenig zu tun und vermögen es nicht, die Komplexität von Fluchtbeweggründen und menschlichen Schicksalswegen abzubilden. Definitionen, die Menschen klassifizieren sollen, orientieren sich immer am Interesse derjenigen, die sie etablieren und weniger an den Belangen derjenigen, die damit erfasst werden sollen. Darum sollte bei der Verwendung einer Definition immer der Kontext ihrer Entstehung und Funktionalisierung reflektiert werden.

Die offizielle Verwendung des Begriffs „Flüchtling“ in der BRD

Offiziell als Flüchtlinge anerkannt – nach dem Grundgesetz (Art. 16a) und der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) – werden in Deutschland nur diejenigen Menschen, die "sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten so-

3 Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) – Amsterdamer Fassung – enthält einen Titel IV über „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ zum „Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“.

zialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen“ (Art. 1 A Abs. 2 GFK). Voraussetzungen sind weiterhin, dass es sich um staatliche Verfolgung handelt, dass die Asylsuchenden „vorverfolgt ausgereist“ sind, keine Einreise über einen sicheren Drittstaat erfolgte und es keine Verfolgungssicherheit in einem anderen Staat gibt. Die Anerkennung bedeutet im Kern Schutz vor Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung in den Verfolgerstaat, Gewährung eines gefestigten Aufenthaltsstatus und Möglichkeit einer eigenständigen Lebensführung in der BRD. Vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl)⁴ anerkannt im Sinne des Art. 16a GG oder des § 51 AuslG⁵ werden in der BRD allerdings nur sehr wenige Antragsteller (vgl. „Asylrecht in Deutschland“).

All diejenigen, die den engen asylpolitischen Kriterien nicht entsprechen, fallen durch das angelegte Raster und können bestenfalls mit einem vorübergehendem Aufenthalt und einem zeitlich begrenzten Abschiebeschutz rechnen. Auch sie werden oft als "Flüchtlinge" bezeichnet – von staatlichen Stellen aber nicht als solche anerkannt. Daher können sie von den Rechten, die anerkannten "Flüchtlingen" offiziell zustehen, keinen Gebrauch machen.

Die subjektive Lebenssituation derjenigen, die eine Ablehnung erhalten, gestaltet sich deswegen aber nicht weniger dramatisch und bedrohlich als bei Menschen, denen eine Anerkennung zuteil wird. Es ist nicht die Schuld der Flüchtlinge, dass sie nicht anerkannt werden. Ihre Ablehnung basiert auf einem ordnungspolitischen Kalkül, das sich zur Wahrung postulierter nationalstaatlicher Interessen eher an Ausschluss und Abweisung als an Unterstützung und Aufnahme Verfolgter orientiert. Die Kriterien für die offizielle Anerkennung als Flüchtling wurden daher bewusst sehr eng gefasst, um die Mehrheit der Flüchtlinge von dieser Möglichkeit ausschließen zu können. Deutlich wird hier, dass Statusdefinitionen bürokratische Konstrukte sind, welche die Funktion haben, die Kontrolle und Verwaltung bestimmter Menschengruppen zu erleichtern.

Vom altertümlichen „asyllos“ zum Völkerrecht

Flüchtlinge tauchen in der Geschichte immer als Bittsteller auf, die an die Gnade der Aufnahmegesellschaft appellieren. Einen individuellen Anspruch

4 Siehe zum Bundesamt und zur Asylantragsstellung: „Die Erstanthörung im Asylverfahren“.

5 Es handelt sich um den Paragraph im deutschen Ausländergesetz, der die Regelungen der GFK in nationales Recht übernimmt.

auf Asyl gab es zu keiner Zeit, sondern immer nur die Möglichkeit und das Recht eines Gemeinwesens, Asyl zu gewähren.

So bezeichnet das griechische Wort „asylós“ ursprünglich einen Ort, der Schutz vor Verfolgung bietet. Schon im Altertum wurde Angehörigen fremder Gemeinschaften aufgrund religiöser und politischer Verfolgung Asyl gewährt. Im 19. Jahrhundert fand das moderne Flüchtlingsrecht im Auslieferungsrecht seinen Ausgangspunkt. 1833 wurde auf zwischenstaatlicher Ebene der Grundsatz anerkannt, dass Personen, die politische Delikte verübt hatten, im Gegensatz zu gemeinrechtlichen Delinquenten nicht ausgeliefert werden sollten. Das sich hier etablierende besondere Augenmerk auf explizit politische Verfolgung entsprach im Europa des 19. Jahrhunderts. auch weitgehend dem damals weit verbreiteten Flüchtlingstypus eines individuell politisch verfolgten männlichen Intellektuellen.

Im 20. Jahrhundert wurde Europa allerdings mit ganz neuen Gruppen von Vertriebenen und Flüchtlingen konfrontiert.

„Die Überlebenden der türkischen Armeniermassaker, die russischen »Bourgeois« der zwanziger Jahre, die europäischen Juden im Hitlerschen Europa, die spanischen Militärdienstpflichtigen, die im Bürgerkrieg auf Seiten der rechtmäßigen republikanischen Regierung gefochten hatten, Angehörige der während des Zweiten Weltkrieges in der Sowjetunion auf die Proskriptionsliste gesetzten nationalen Minderheiten: alle diese Exilierten neuer Prägung entflohen der drohenden Bestrafung für was sie waren, nicht für was sie getan hatten oder künftighin zu tun vor hatten“ (Kirchheimer 1985:515).

Als Folge des Zweiten Weltkrieges sah man sich in Europa mit schätzungsweise 30 Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen konfrontiert. Es kam daraufhin 1949 zur Gründung der ersten zwischenstaatlichen Großorganisation, die sich explizit mit der Flüchtlingsproblematik befasste und sie im Interesse der beteiligten Staaten lösen sollte – dem UNHCR.

Unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Verfolgung und Vernichtung von Millionen von Menschen verabschiedete die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR), in der es in Artikel 14 heißt:

„1. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“

Auch wenn hier keine Definition des angesprochenen Personenkreises erfolgte, so wurde doch in erster Linie an den politisch motivierten Flüchtling bzw. politisch Verfolgten gedacht. Artikel 14 AEMR kann als Vorläufer der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) verstanden werden, die heute neben dem Statut des UNHCR von 1950 und dem Zusatzprotokoll zur GFK von

1967 die völkervertragsrechtliche Grundlage der Begriffsbestimmung des Flüchtlings darstellt.

Mit der Verankerung eines Rechts auf Schutz vor Verfolgung im Völkerrecht gewann der Begriff „Flüchtling“ und seine Definition an politischer und juristischer Bedeutung und wurde auch zum Mittel der Unterscheidung von Schutzsuchenden – zu einem Instrument der Auslese von Menschen. In einer globalisierten Welt, deren Organisationsmerkmale vielen Menschen die Lebensgrundlage entziehen und sie zur Migration zwingen, sehen es potentielle Aufnahmeländer als immer wichtiger an, durch Schaffung von Ausschluss- und Einschlusskriterien, von bürokratischen Begrifflichkeiten und Definitionen, Migrationströme lenken und kontrollieren sowie Abweisung legitimieren zu können.

Die Notwendigkeit eines Umdenkens und einer Erweiterung des Flüchtlingsbegriffes

Es zeigt sich immer mehr, dass der Flüchtlingsbegriff der GFK, und insbesondere die restriktive Auslegung dieser Bestimmung durch die Staaten der Europäischen Union, der aktuellen Flüchtlingsproblematik nicht gerecht wird. In zunehmender Zahl gibt es Flüchtlinge, die zwar vor keiner staatlichen und keiner individuellen Verfolgung fliehen, deren Gefährdung aber der des „traditionellen“ politisch Verfolgten in nichts nachsteht.

„Eine Vielzahl struktureller Gewaltverhältnisse politischer, wirtschaftlicher und sozialer Provenienz zwingen heute Menschengruppen zur Flucht. Neben die politische tritt die ethnische, die religiöse oder die geschlechtsspezifische Verfolgung. Allgemeine Menschenrechtsverletzungen und mangelnder Schutz vor Übergriffen nichtstaatlicher Mächte, die Vernichtung der Lebensgrundlagen durch ökonomische oder zunehmend auch ökologische Krisen und nicht zuletzt Kriege und Bürgerkriege treiben Menschen zur Flucht (...) Dem asylrechtlichen Flüchtlingsbegriff liegt (...) ein Idealtypus des Flüchtlings mit ganz besonderen Eigenschaften, nicht der Realtypus heutiger Massenfluchtbewegungen zugrunde“ (Nuscheler 1995:40).

So wurde in verschiedenen Konventionen und Deklarationen den veränderten Verhältnissen durch Definitionserweiterungen Rechnung getragen und auch diejenigen Menschen wurden mit einbezogen, welche gezwungen sind, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verlassen, aufgrund von „Aggression von außen, Besetzung, Fremdherrschaft oder aufgrund von Ereignissen, welche die öffentliche Ordnung in einem Teil des Landes oder dem gesamten Land ernsthaft stören“ (Flüchtlingskonvention der *Organisation für Afrikanische Einheit* (OAU), 1969) oder "weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre

Freiheit durch weitverbreitete Gewalttätigkeit, ausländische Aggression, Besetzung oder Fremdherrschaft, innere Konflikte, massive Verletzungen der Menschenrechte oder andere, die öffentliche Ordnung wesentlich beeinträchtigende Umstände, bedroht sind" (*Deklaration von Cartagena*, 1984). Auch der UNHCR musste seinen Arbeitsbegriff erweitern und veröffentlichte folgende Definition „Allgemein gilt als Flüchtling, wer seinen gewohnheitsmäßigen Wohnsitz verlassen musste“ (UNHCR 1997a:55). Damit werden alle Menschen erfasst, die von Flucht und Vertreibung im weitesten Sinne betroffen sind.

Nuscheler bezweifelt sogar den Sinn einer Formaldefinition des Flüchtlings. Denn aufgrund der Komplexität des Flüchtlingsproblems und der zunehmenden Vermischung von Flucht und Migration sowie der Erscheinungsvielfalt von politischer Verfolgung, stehe „jede Flucht und Zwangsmigration (...) in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit politischen, sozialen, ökonomischen, militärischen, ideologischen oder religiösen Konflikten und Krisensituationen“ (Nuscheler 1995:77).

Für die rechtliche Anerkennung von Flüchtlingen in der Europäischen Union haben die Alternativvorschläge zur engen Auslegung der Flüchtlingsdefinition der GFK allerdings keine Relevanz. Aus Angst davor, wesentlich mehr Menschen ihre Tür öffnen und einen Aufenthalt anbieten zu müssen, weigern sich potentielle Aufnahmeländer, von der ausgrenzende Definition des „politischen Flüchtlings“ als Kriterium für eine offizielle Anerkennung abzugehen. Diese Staaten benötigen Ein- und Ausschlusskriterien im Asylrecht, um ihre Abgrenzungspolitik gegenüber Flüchtlingen weiter aufrechterhalten zu können.

Dieser Tendenz steht jedoch die Notwendigkeit eines Umdenkens gegenüber. Die steigende Zahl von Flüchtlingen ist nur ein Symptom dafür, dass die Durchsetzung einer globalen neoliberalen Marktwirtschaft und das Primat des kurzfristigen profitorientierten Denkens für einen Großteil der Erdenbürger katastrophale Konsequenzen hat. Diesen Entwicklungen werden die von diesem System profitierenden Länder nicht auf Dauer durch Abschottung begegnen können.

Schlussfolgerungen

In den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen differiert das Verständnis von dem, was einen „Flüchtling“ kennzeichnet. In Politik, Recht, Medien, am Stammtisch, bei der Polizei, dem BGS, bei Behörden, in der Sozialarbeit etc.

werden je nach Funktion und Aufgabenbereich unterschiedliche Definitionen entwickelt.

Für uns, die wir uns im sozialwissenschaftlichen Kontext mit Flüchtlingen und deren Lebenswirklichkeit beschäftigen, sind die meisten dieser Definitionen nur eingeschränkt brauchbar, weil sie im Dienste ganz bestimmter Interessen ausgrenzend wirken und sich nicht am subjektiven Empfinden und dem Bedürfnis der Betroffenen orientieren.

Die Aufgabe von Sozialwissenschaften sehen wir u.a. darin, Machtverhältnisse und Ausgrenzungsprozesse nicht fortzuschreiben, sondern offen zulegen, zu thematisieren und zu kritisieren.

In unserem Projektutorium haben wir nach einer Definition gesucht, die es uns ermöglicht, den uns interessierenden Personenkreis zu bestimmen und zu charakterisieren. Unser Ziel dabei ist nicht, Kontrolle über die so Bezeichneten auszuüben. Wir möchten soziale Sachverhalte, spezielle vereinende Aspekte von Menschen auf der Flucht und deren Probleme analysieren und im Kontext politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen beleuchten. Daher ist für uns die Beschreibung von Stienen und Wolf (1991) als Arbeitsgrundlage sinnvoll:

„Die Flüchtlingsexistenz charakterisiert sich als kleinster gemeinsamer Nenner aller Flüchtlinge dadurch, dass sich Personen in einem neuen Kontext aufhalten, ohne eine „positive Motivation“ gehabt zu haben, den früheren Lebensraum zu verlassen und keine Möglichkeit sehen, in diesen zurückzukehren, solange dessen sozioökonomischen und politischen Verhältnisse unter der Einwirkung der genannten Einflüsse stehen.“ (Stienen/Wolf 1991:62)

Diese Definition eröffnete uns den Spielraum, Menschen, die aus dem offiziellen Raster herausfallen, in unsere Überlegungen zur Flucht mit einzubeziehen. Die Tatsache der Flucht und das subjektive Selbstverständnis der Menschen als „Flüchtlinge“, nicht die behördliche Anerkennung ist hier das Entscheidende.

Die Bezeichnung von Menschen als „Flüchtlinge“ kann dazu dienen, spezielle Verluste, die sie erlitten haben, Probleme und Schwierigkeiten, mit denen sie konfrontiert sind, zu erfassen, anzuerkennen, zu würdigen und von diesem Punkt aus Handlungsperspektiven zu entwickeln.

Uns ist jedoch auch bewusst, dass über Definitionen Modelle sozialer Wirklichkeit entstehen und etabliert werden, welche wiederum zur Konstruktion von Wirklichkeit beitragen können. So verbindet sich mit dem Wort „Flüchtling“ oft eine Naturalisierung der Flüchtlingsexistenz. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die aus Menschen Flüchtlinge machen und sie in die-

sem Zustand verbleiben lassen, werden dabei ausgeblendet (vgl. Malkki 1995).

Die Flucht und die sich daran anschließende Heimatlosigkeit wird als zentrales Merkmal dieser Personen herausgestellt und zum Hauptaspekt ihrer Identität gemacht. Die Menschen verlieren ihre Gesichter. All ihre Lebenserfahrungen, all das, was ihr Leben vor der Flucht bestimmt hat, ihre soziale Position, ihre Fähigkeiten, ihre Sprache etc. werden bedeutungslos. Sie werden nur noch als „Flüchtlinge“ angesehen und mit verallgemeinernden Attributen bedacht. So kann die Kategorie „Flüchtling“ und die damit verbundenen Zuschreibungen für die Betroffenen zu einem Gefängnis werden und zu einer grundlegend veränderten und reduzierten Selbstwahrnehmung führen.

Es wurde deutlich, dass die Verwendung des Begriffes „Flüchtling“ für uns eine Reihe von Schwierigkeiten und Unklarheiten impliziert, die es zu reflektieren gilt und die ein gewisses Unbehagen im Umgang mit diesem Begriff hervorrufen. Wenn wir dieses Wort im Folgenden verwenden, sind unsere Zweifel und die von uns empfundene Zwiespältigkeit immer mitgedacht.

Literatur

- Höfling-Semnar, Bettina 1995, Flucht und deutsche Asylpolitik: Von der Krise des Asylrechts zur Perfektionierung der Zugangsverhinderung, Münster.
- Kirchheimer, Otto 1985, Politische Justiz, Frankfurt.
- Malkki, Liisa H. 1995, Refugees and Exile: From ‚Refugee Studies‘ to the National Order of Things, *Annu. Rev. Anthropology* 24.
- Nuscheler, Franz 1995, Internationale Migration. Flucht und Asyl. Opladen.
- Stinen, Angelika/ Wolf, Manuela 1991, Integration – Emanzipation: Ein Widerspruch. Kritische Analyse sozialwissenschaftlicher Konzepte zur „Flüchtlingsproblematik“, in: *Sozialwissenschaftliche Texte zu internationalen Problemen*, Band 152, Saarbrücken/Fort Lauderdale.

Ulrike Hemmerling/Tobias Schwarz

"Flüchtlinge" in Deutschland – erzwungenes Leben im Zwischenraum

Wenn heute der Begriff „Flüchtling“ verwendet wird, bezieht er sich zumeist auf die Tatsache, dass Menschen unter Zwang ihren Wohnort verlassen mussten und damit ihre Flüchtlingsexistenz begründet wurde. Aus dem Blickfeld gerät oft, dass der Umgang mit Flucht und „Flüchtlingen“ im Zielland entscheidend dazu beiträgt, ob diese Menschen „Flüchtlinge“ bleiben oder die Flucht für sie ein Ende findet und ein Neuanfang möglich wird.

Denn Politik und Verwaltung vereinheitlichen die Lebenswirklichkeit der Menschen, die nach einer Flucht in Deutschland um Aufnahme bitten, weitgehend. Aus einer Vielzahl von Individuen mit verschiedenen Schicksalen, Biographien, Herkunftsorten, Sprachen und Qualifikationen wird so eine soziale Gruppe konstruiert, die homogen als „Flüchtlinge“ dargestellt und in der Öffentlichkeit entsprechend wahrgenommen wird.

Das dieser Gruppe zugewiesene Leben im sozialen Zwischenraum, im Raum des „nicht mehr“ und des „noch nicht“, hat spezielle Auswirkungen auf die psychosoziale Situation der Betroffenen. Es produziert ganz eigene Probleme, die weniger mit der Flucht an sich sondern vor allem mit den Bedingungen des Exils zusammenhängen. Konstituierend für das Flüchtlingsdasein in den Zielländern ist weniger der Moment der Flucht. Es sind vielmehr die Bedingungen im Aufnahmeland Deutschland, die Menschen auf der Flucht in zweiter Sequenz auf einer qualitativ neuen Stufe zu „Flüchtlingen“ machen.

Im Folgenden möchten wir an einigen Punkten verdeutlichen, wie institutionelle Prozesse verhindern, dass aus „Flüchtlingen“ in Deutschland wieder Menschen mit Zugehörigkeitsgefühl und Zukunft werden.

Einige politische Rahmenbedingungen für die Konstituierung einer sozialen Gruppe von „Flüchtlingen“

Die politische, ökonomische und ökologische Situation in großen Teilen der Welt zwingt viele Menschen zu Wanderungsbewegungen, zu Flucht und Migration. Die Länder, die aufgrund ihres gesellschaftlichen Reichtums potentielle Zielländer von Flucht und Migration sind, sehen sich zum Großteil nicht in der Verantwortung für die Konsequenzen der globalen Probleme, die sie mit produziert haben. Die Regierungen dieser Staaten setzen dem wachsenden Migrationsdruck ein Festungs- und Abschottungskonzept entgegen. Sie arbeiten politisch an der Abwehr und Abschreckung potentieller Migran-

tInnen sowie an der Zermürbung derjenigen „Flüchtlinge“, die sich innerhalb ihrer Landesgrenzen befinden. Auch die bundesdeutsche Flüchtlingspolitik folgt dieser Maxime.

Einen elementaren Anteil am Abwehrdenken der Zielländer im Umgang mit „Flüchtlingen“ stellt die Ordnung der modernen Welt durch das Nationalstaatsprinzip selbst dar.

Damit verbindet sich die Vorstellung, dass Individuen und Gruppen nach Nationalität bzw. nach ethnischer Herkunft eindeutig klassifiziert werden können. Die Nation scheint eine institutionell wie auch territorial von einander klar abgegrenzte sowie ethnisch und kulturell mehr oder minder homogene Einheit zu repräsentieren. „Individuen erscheinen als kontinuierliche und unveränderliche Mitglieder einer sozialen Gruppe und dadurch einer Kultur und erlangen erst und nur durch diese Tatsache ein integriertes soziales Leben bzw. die Teilnahme und Teilhabe an politischen Rechten und Pflichten.“ (Niedermüller 1999:13)

Aus dieser Idee des Nationalstaates heraus ergibt sich konsequent eine Politik der Abgrenzung gegenüber „Nichtdazugehörigen“. Diese werden als biologisch/natürlich, kulturell oder historisch/politisch „anders“ konstruiert. Einwanderung wird in diesem Rahmen als potentielle Bedrohung betrachtet. Indem „Flüchtlinge“ Staatsgrenzen überschreiten, werden sie als Störfaktor dieser nationalstaatlichen Ordnung identifiziert.

Gleichzeitig ist die Existenz einer innerhalb des Staatsgebietes als „Flüchtlinge“ kategorisierten Gruppe politisch gewollt. Ihre Identifizierbarkeit wird strategisch eingesetzt. So bietet diese Gruppe eine Projektionsfläche für Unzufriedenheit und Aggressionen der Bevölkerung, wodurch ihre politische Markierung zum Machterhalt etablierter Strukturen beiträgt: Im Wahlkampf lassen sich durch polemische Ausfälle und die Ankündigung restriktiver Maßnahmen gegenüber „Flüchtlingen“ Stimmen gewinnen.

Sozialabbau, Einschränkung rechtsstaatlicher Prinzipien und Erweiterung polizeilicher Kompetenzen werden versuchsweise an „Flüchtlingen“ erprobt, bevor sie auf die gesamte Bevölkerung ausgeweitet werden.¹ Demonstrative Ein- und Abgrenzungspraxen ermöglichen die Festigung identitären Zusammenhalts und die Stabilisierung nationaler Identifikation (Rätzhel 1992).

¹ So die Absenkung der Sozialhilfe analog zum Asylbewerberleistungsgesetz, vgl. „Die Wohnsituation von Flüchtlingen“; aktuell die Einführung von Chipkarten im Sozialsystem, vgl. "Das Chipkartensystem für Flüchtlinge".

Aus den genannten Punkten wird deutlich, auf welches politische Klima „Flüchtlinge“ und „unerwünschte“ MigrantInnen in Deutschland stoßen. Der Logik der Abschreckung und der Ideologie der auf Abstammung beruhenden nationalen Identität ist es u.a. zu verdanken, dass „Flüchtlingen“ in Deutschland Integration weitgehend versagt bleibt. Sie werden als „Fremde“ unter entwürdigenden Bedingungen aufgenommen und sie sollen „fremd“ bleiben, um so bald als möglich wieder „zurückzukehren“.

Sondergesetze für „Flüchtlinge“

Um „Flüchtlinge“ als soziale Gruppe konstituieren und Abgrenzung und Abschreckung umsetzen zu können, werden für sie spezielle Sondergesetze, Verbote und behördliche Maßnahmen erlassen. Diese erleichtern die Verwaltung der unerwünschten Menschen, ermöglichen deren umfassende Kontrolle durch die Behörden und weisen ihnen minimale rechtliche und soziale Räume zu.

Die Bestimmungen des Ausländergesetzes kategorisieren alle „Nichtdeutschen“, die sich im Bundesgebiet aufhalten. Der von den Behörden zugewiesene und über den Aufenthaltstitel weiter stratifizierte Status hat eine große Bedeutung für dessen Träger. Mit ihm sind bestimmte soziale und politische Rechte oder Beschränkungen verknüpft, welche maßgeblich auf die Lebenswirklichkeiten der so konstruierten sozialen Gruppen einwirken.

Das gilt auch für „Flüchtlinge“. Spezielle Institutionen wie die Ausländerbehörde, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI), der Bundesgrenzschutz aber auch die Sozialämter, Jugendämter, Polizei und Justiz, garantieren die Umsetzung gesetzlicher Beschlüsse.

In Deutschland werden von den Behörden verschiedene Gruppen von „Flüchtlingen“ benannt und mit unterschiedlichen Stati versehen.² Wir werden uns im Folgenden auf die Situation derer konzentrieren, die sich in einer besonders prekären Lage befinden. Es handelt sich zum einen um AsylbewerberInnen, die sich oft jahrelang im Asylverfahren befinden und bei einem

2 Von offizieller Seite wird in der Regel unterschieden zwischen Asylberechtigten nach Art. 16a GG und deren Familienangehörigen, Konventionsflüchtlingen nach § 51 AuslG, Kontingentflüchtlingen, jüdischen EmigrantInnen aus der ehemaligen SU, heimatlosen AusländerInnen, AsylbewerberInnen, Bürgerkriegsflüchtlingen und De-facto-Flüchtlingen. Die Gruppe der unregelmäßig migrierenden MigrantInnen taucht in der behördlichen Terminologie nicht auf. Zu den unterschiedlichen Gruppen siehe Glossar.

negativen Ausgang des Verfahrens von der Ausweisung bedroht sind,³ zum anderen um Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, welche nach dem Daytoner Friedensabkommen von 1995 einem massiven Ausreisepressur seitens der Behörden ausgesetzt waren und jahrelang mit Aufenthaltsbefugnissen und Duldungen⁴ ein Leben im Provisorium führten.⁵ Eine weitere Gruppe sind die so genannten De-facto-Flüchtlinge, welche hier geduldet werden, da ihnen aus humanitären, politischen oder praktischen Gründen die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist.⁶

Alle diese Menschen befinden sich in Deutschland faktisch in einer "Warteschleife". Nach dem Willen der Behörden ist ihr Aufenthalt in der BRD als vorübergehend zu betrachten. Sie leben in einer ständigen Unsicherheit über ihren weiteren Aufenthalt und ihre Zukunft und müssen jederzeit mit einer Ausreiseaufforderung oder Abschiebung rechnen. In dieser Zeit des Wartens, die sich über Jahre hinziehen kann, unterliegen die Betroffenen speziellen Einschränkungen, die ihnen einen selbstständigen Neuanfang verunmöglichen. Sie sind dazu verurteilt, ihr Leben im Transit zu verbringen.

Die besonderen, einschränkenden Regelungen des Ausländer-, des Asylbewerberleistungs- (AsylbLG) und des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) bilden die rechtliche Grundlage für eine institutionalisierte Ungleichbehandlung der genannten Personengruppen gegenüber deutschen Staatsbürgern. Sie ermöglichen u.a. die Durchsetzung der Residenzpflicht (siehe Glossar), die

3 Nur wenige AsylbewerberInnen erhalten eine Anerkennung nach Art. 16a GG oder § 51 AuslG. Im Jahr 2002 waren nur noch 1,8 % aller Entscheidungen Anerkennungen nach Art. 16a GG und nur 3,2 % umfassten einen Abschiebeschutz nach § 51 AuslG (Presseerklärung des BMI vom 8.1.03, vgl. auch „Asylrecht in Deutschland“).

4 Siehe Glossar. Viele geduldete Flüchtlinge sehen sich seitens der Behörden einem enormen Druck ausgesetzt, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen und haben fast keine Möglichkeiten, ihren Aufenthalt legalisieren zu lassen. Viele Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina lebten über Jahre mit „Duldungen“, die sie alle paar Monate von den Ausländerbehörden verlängern lassen mussten.

5 Von den ehemals rund 345.000 aufgenommenen Kriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina lebten im Jahr 2001 noch ca. 40.000 in Deutschland (Bundesausländerbeauftragte 2002:29).

6 Bei den genannten drei Personengruppen handelte es sich im Jahr 2001 bundesweit um insgesamt 435.000 Personen. Davon waren 191.000 AsylbewerberInnen, 204.000 De-facto-Flüchtlinge und 40.000 Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina (Bundesausländerbeauftragte 2002:29).

Inhaftnahme zum Zwecke der Abschiebung (vgl. „Abschiebehaft in Berlin“), die Inhaftierung Minderjähriger, die Unterbringung in Heimen, Zwangsuntersuchungen zur Altersfeststellung, Arbeits- und Ausbildungsverbote, gekürzte Sozialhilfe, stark eingeschränkte medizinische Versorgung (vgl. „Recht auf medizinische Behandlung“), Verbot politischer Betätigung, eingeschränkte Rechtsmittel und Rechtswege, Durchführung spezieller erkennungsdienstlicher Maßnahmen sowie die Weitergabe personenbezogener Daten.

All diese Bestimmungen entfalten ihren restriktiven Einfluss bis in die kleinsten alltäglichen Handlungen dieser Menschen.

Lebensbedingungen von „Flüchtlingen“ in Deutschland

Ein Großteil des Leidensdruckes, den viele „Flüchtlinge“ in der BRD verspüren, ergibt sich aus den alltäglichen, von der Administration für sie durchgesetzten, „normalen“ Lebensbedingungen. Durch sie wird den Betroffenen ihr Status als „Flüchtlinge“ jeden Tag aufs Neue vor Augen geführt. Als Objekte staatlicher Zwangsverwaltung sind sie vielfältigen Formen von Fremdbestimmung, Abwertung und Autonomieverlust ausgesetzt. Die soziale Erfahrung des „Unerwünschtseins“, der „vorübergehenden Duldung“, wird kontinuierlich und auf allen Ebenen vermittelt. So setzt sich die Flucht praktisch fort, denn sie findet kein Ende. Menschen auf der Flucht werden zu Langzeitflüchtlingen.

Die Menschen selbst haben wenig Einfluss auf ihre Kategorisierung und die damit verbundene Behandlung. Über die beschriebenen rechtlichen und politischen Mechanismen werden ihnen bestimmte begrenzte und kontrollierte soziale Räume am Rande dieser Gesellschaft zugewiesen. Das Leben in diesen Räumen unterscheidet sich eklatant von dem Standard, den deutsche „Normalbürger“ für sich in Anspruch nehmen. Einige Aspekte, die das Leben von „Flüchtlingen“ bestimmen, möchten wir hier darstellen.

Unterbringung

Prototypisch für die Ausgrenzung aus der Gesellschaft steht die Lagerunterbringung von „Flüchtlingen“. AsylbewerberInnen müssen nach dem Asylb-LG die ersten drei Jahre des Asylverfahrens in zugewiesenen Gemeinschaftsunterkünften verbringen. Auch geduldete „Flüchtlinge“ haben keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung und werden zum großen Teil in Wohnheimen untergebracht.

Diese teure Variante der Unterbringung ist ein politisches Signal. Einerseits sollen durch den abschreckenden Charakter der Heime den potentiellen „Flüchtlingen“ keine Anreize gegeben werden, sich in der BRD aufzuhalten. Andererseits wird so der einheimischen Bevölkerung demonstriert, dass

„Flüchtlinge“ hier nichts „geschenkt kriegen“ und Politiker etwas gegen den vermeintlichen Missbrauch des Asylrechts tun. Gleichzeitig ergibt sich eine öffentliche, für alle wahrnehmbare Stigmatisierung von „Flüchtlingen“. Zudem werden sie als BewohnerInnen der Heime zum leichten Ziel rassistischer Angriffe, die Politiker dann wiederum zum Anlass nehmen, eine Begrenzung der Zuwanderung mit markigen Sprüchen zu fordern.

Das Leben in den Heimen bringt eine Reihe von Einschränkungen für die BewohnerInnen mit sich und unterliegt seinen eigenen Gesetzen.⁷

Zunächst einmal müssen die „Flüchtlinge“ eine Fremdbestimmung durch Sozialamt bzw. Ausländerbehörde erdulden und haben nur in Härtefällen Einfluss auf die Wahl ihres Wohnortes, wo sie der "Residenzpflicht" unterliegen.

Die Wohnheime sind oft von Wohngebieten abgelegen und zum Teil von jeglicher Infrastruktur abgeschnitten. Zäune, Stacheldraht, Wachschatz und Pförtnerhäuschen verdeutlichen die Abgrenzung zur „normalen“ Gesellschaft. Es stehen jedem „Flüchtling“ sechs Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung. Zum großen Teil müssen sich wildfremde Personen verschiedener Herkunft, Sozialisation und Sprache die Zimmer teilen. Diese sind oft eng und heruntergekommen und eröffnen wenig Möglichkeiten, sich eine Privatsphäre zu schaffen.

Soziale Kontakte zu NichtlagerinsassInnen haben nur wenige „Flüchtlinge“. Es fehlt die Möglichkeit zu Begegnungen im Alltag. Es fehlt das Geld, um Fahrtkosten für Besuche zu bezahlen, ins Kino, Cafe oder Theater zu gehen. Es mangelt an sprachlicher Verständigung. Dadurch ergibt sich das Gefühl von Isolation und Einsamkeit. Die Aus- und Abgrenzung von „Flüchtlingen“ aus der Mehrheitsgesellschaft hat System. Kontakte bedeuten Unterstützung und sind der erste Schritt zu einer Integration. Diese werden von behördlicher Seite systematisch unterbunden.

Versorgung

Geduldete „Flüchtlinge“ und AsylbewerberInnen erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine auf 80 Prozent (oft auf noch wesentlich weniger) gekürzte Sozialhilfe, die z.T. nur in Sachleistungen gezahlt wird oder über ein Chipkartensystem organisiert ist. Damit ist auch die Versorgung mit Lebensmitteln fremdbestimmt und entspricht oft genug nicht den persönlichen Bedürfnissen der Menschen. Eine restriktive Umsetzung des im September

⁷ Merkord bezeichnet die Flüchtlingslager als totale Institutionen „insofern, als hier eine Vielzahl gleichgemachter Individuen zusammengefasst werden, die (...) gezwungen sind an diesen Orten zu leben. Sie führen darin ein von der übrigen Gesellschaft abgeschlossenes und stark reglementiertes Leben.“ (Merkord 1996:4)

1998 eingeführten § 1a AsylbLG ermöglicht es, Sozialleistungen für De-facto-Flüchtlinge auf das „unabweisbar Gebotene“ zu beschränken, wenn der Verdacht besteht, dass die Personen eingereist sind, "um Leistungen zu erlangen" oder aber die Betroffenen ihre Abschiebung verhindern. In Berlin wurden mit dieser Begründung bereits jegliche Leistungen verweigert. Diese Praxis führt bei vielen „Flüchtlingen“ zu Existenzängsten und erhöht einmal mehr den Druck auf sie.

Die medizinische Versorgung ist für „Flüchtlinge“ ebenfalls stark beschränkt. „Flüchtlinge“ können nach den Bestimmungen des AsylbLG nur eine medizinische Notversorgung erwarten. Alles darüber Hinausgehende liegt im Ermessen des zuständigen Sozialamtes.

Arbeits- und Ausbildungssituation

Für AsylbewerberInnen und geduldete „Flüchtlinge“ gelten Arbeitsverbote oder starke Beschränkungen für die Arbeitsaufnahme. Das bedeutet, dass der Großteil dieser Menschen keiner Arbeit nachgehen kann. Für die Einzelnen hat das weit reichende Konsequenzen. In leistungsorientierten Gesellschaften wie in Deutschland definiert sich der Wert eines Menschen hauptsächlich über seine Arbeit und seine berufliche Position. Die identitätsstiftenden Aspekte von Arbeit haben einen großen Einfluss auf das Selbstwertgefühl der Individuen. Menschen ohne Arbeit sind von wesentlichen sozialen und gesellschaftlichen Systemen ausgeschlossen. Sie sind abhängig von staatlicher Zwangsversorgung und leben am Rande des Existenzminimums. Durch erzwungene Arbeitslosigkeit und Untätigkeit herrscht im Tagesablauf Monotonie. Das Warten auf irgendetwas wird zur Hauptbeschäftigung, Langeweile und Apathie zu ständigen Begleitern.

Kinder und Jugendliche können die Schule besuchen. Ausbildungsplätze für Jugendliche gibt es allerdings im Regelfall nicht. Damit ist auch ihnen der Weg in eine berufliche Zukunft verstellt.

Behördenkontakte

„Flüchtlinge“ haben vor allen Dingen die Aufgabe, sich für den Zugriff der Behörden bereit zu halten. Durch diese erfahren sie hier in Deutschland eine ständige Beobachtung, Reglementierung und Kontrolle.

Der Kontakt mit deutschen Behörden ist für viele „Flüchtlinge“ angstbesetzt. Ihre totale Abhängigkeit und oft auch ihr Unerwünschtsein wird ihnen hier periodisch demonstriert. Neben einfacher Schikane und Unfreundlichkeit erweisen sich Sprachschwierigkeiten als große Kommunikationshürde. Die Behörden sehen sich zumeist nicht in der Verantwortung, sich um Übersetzungen zu kümmern. Alle Bescheide werden grundsätzlich in (Amts-) Deutsch ausgegeben. So wissen viele „Flüchtlinge“ nicht, warum sie welche

bürokratischen Prozeduren durchlaufen und welchen Einfluss dies auf ihr weiteres Schicksal haben kann. Dieser Zustand trägt zu Verunsicherung, Ängsten und düsteren Spekulationen über die Zukunft bei. Die für deutsche StaatsbürgerInnen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei „Flüchtlingen“ außer Kraft gesetzt. In den Akten von Sozialämtern und Ausländerbehörden werden Informationen über Vergangenheit, Reiseweg, jetzigen Aufenthalt, Krankheiten, medizinischen Behandlungen etc. gesammelt.

Das Verhältnis zwischen „Flüchtlingen“ und Behörden ist durch ein gegenseitiges Misstrauen geprägt. Die Behörden stellen die „Flüchtlinge“ oft unter den Generalverdacht, falsche Angaben zu ihrer Person und Geschichte zu machen. Ein Fehler in den Aussagen von „Flüchtlingen“ kann dazu führen, dass nach dem Motto „wer einmal lügt, dem glaubt man nicht“ sämtliche Aussagen im ausländerrechtlichen Verfahren angezweifelt werden und kann die Begründung für eine Ablehnung im Asylverfahren bilden. Andererseits sind „Flüchtlinge“ zum Teil gezwungen, bestimmte Aspekte ihrer Person und Geschichte zu verschweigen oder neu zu erfinden, um bei den engen gesetzlichen Vorschriften und Auslegungen überhaupt eine Chance für einen Aufenthalt in der BRD zu erhalten.

„Flüchtlinge“ müssen ihren Ausweis bei der Ausländerbehörde hinterlegen. Auch das ist eine Form der Entmündigung.

Psychosoziale Auswirkungen des Lebens im Zwischenraum

Menschen, die Flucht und Vertreibung hinter sich haben, gehören zu den besonders vulnerablen Personengruppen. Aufgrund einer bedrohlichen Situation zu fliehen bedeutet, die vertraute Welt, den Besitz, geliebte Menschen, Familie, Beruf, das ganze bisher gelebte Leben zurückzulassen. Mit diesen Verlusten umgehen zu lernen und ein neues Leben zu beginnen, ist eine schwierige Aufgabe. Die Betroffenen bedürfen dazu einer Anerkennung und Unterstützung durch ihre soziale Umwelt.

In der BRD werden „Flüchtlinge“ durch die institutionell produzierte Ausweg- und Chancenlosigkeit immer wieder auf die Tatsache der Flucht, des Verlustes, der Nichtzugehörigkeit hingewiesen. Schmerzliche, vielleicht traumatisierende Erfahrungen können so nicht verarbeitet werden. Schlimmer noch, neue treten hinzu und untergraben nachhaltig das Vertrauen in einen Neuanfang. Die behördliche Verwaltung produziert so eine neue Art von „Flüchtlingsexistenz“ (vgl. den vorhergehenden Beitrag zum Flüchtlingsbegriff).

Die alltägliche Lebensrealität im Exil und die damit verbundenen Schwierigkeiten bilden u.a. die Ursache für zahlreiche soziale, psychische und somatische Probleme, mit denen die Betroffenen weitgehend allein gelassen werden.

So können sich Familienstrukturen verändern. Männer, Frauen und Kinder können sich vor völlig neue Probleme gestellt sehen, wenn sich Macht- und Rollenverteilung in den Familien verschieben. So erhalten z.B. Kinder, die sich die neue Sprache relativ schnell aneignen, als ÜbersetzerInnen für die Eltern auf Behörden eine vollständig veränderte Position innerhalb der Familie. Die damit einhergehende Verantwortung kann das Eltern-Kind-Verhältnis total verändern. Der Verlust elterlicher Autonomie ist für beide Seiten oft sehr schmerzhaft und kann innerhalb der Familie zu großen Schwierigkeiten führen. Eheprobleme, Alkoholismus, Gewalt in Familien sind keine Seltenheit.

Das ständige Gefühl von Abhängigkeit, die Unmöglichkeit, das eigene Leben selbstbestimmt in die Hand nehmen zu können, das Gefühl unerwünscht zu sein, das Warten, das Nichtstun, die Enge, die Verständigungsprobleme, Armut, Zukunftslosigkeit – all das hat bedeutende Auswirkungen auf die Persönlichkeit eines Menschen. Vertrauen in sich selbst, in andere Menschen und die Zukunft kann verloren gehen, ebenso das Selbstwertgefühl und der Lebenswille überhaupt.

Anerkennung und Wertschätzung für das, was sie sind und waren, wird ihnen versagt und sie sehen sich degradiert auf die bloße Kategorie „Flüchtling“. Gefühle von Ohnmächtigkeit, Verunsicherung, Schuld und Scham können zu depressiven Stimmungen, Niedergeschlagenheit, Verzweiflung, Apathie, Antriebschwäche, Desorientierung, Gefühlsverlust, Selbstmordgedanken und psychiatrischen Störungen führen. Auf der physischen Ebene können sich vielfältige psychosomatische Erkrankungen, Stresssymptome, Schlafschwierigkeiten, sexuelle Störungen, Essstörungen, Kopf- und Körperschmerzen etc. entwickeln.

Auch wenn natürlich nicht alle „Flüchtlinge“ die genannten psychosozialen Probleme entwickeln und der Umgang mit der Situation und deren Auswirkungen auf die Person stark abhängig ist von den Individuen und ihren spezifischen Ressourcen, so wird doch deutlich, dass eben diese Probleme in der „verordneten“ Lebensrealität von „Flüchtlingen“ strukturell angelegt sind.

Ein Resümee?

Wir sind immer wieder schockiert von der Tatsache, dass all dies bewusst in Kauf genommen wird, um eine Abschreckungspolitik gegenüber Menschen durchzusetzen, die sich gezwungen sahen, ihr Herkunftsland zu verlassen. Hinter dem demokratischen Selbstverständnis des wiedervereinigten Deutschlands verbergen sich menschenverachtende nationalistische und ökonomistische Logiken ebenso wie rassistisches und neokolonialistisches Gedankengut. Offenbaren sich die Werte einer Gesellschaft nicht im Umgang mit ihren schwächsten Mitgliedern?

Literatur

- Bundesausländerbeauftragte 2002, Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin und Bonn.
- Niedermüller, Peter 1999, Studien zur sozialen Taxonomie des Fremden, in: Adler u.a., Zwischen Räumen, Berliner Blätter 19/1999, Berlin.
- Merkord, Frank 1996, Asylpolitik macht krank: Die organisierte Demütigung, Vortragsmanuskript, o.O.
- Räthzel, Nora 1992: Zur Bedeutung von Asylpolitik und neuen Rassismen bei der Reorganisation der nationalen Identität im vereinigten Deutschland, in: Butterwegge/Jäger: Rassismus in Europa, Köln.

Es gibt viele Arten zu töten. Man kann einem ein Messer in den Bauch stechen, einem das Brot entziehen, einem von einer Krankheit nicht heilen, einen in eine schlechte Wohnung stecken, einen durch Arbeit zu Tode schinden, einen zum Selbstmord treiben, einen in den Krieg führen usw. Nur wenig davon ist in unserem Staate verboten.
Bertolt Brecht: Viele Arten zu töten

Kim Goerens

Die Wohnsituation von Flüchtlingen

Die rechtliche Situation

Wenn Flüchtlinge ihren Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes eingereicht haben, werden sie in eine Sammelunterkunft, die als Aufnahmeeinrichtung dient, gebracht. Dort müssen sie bis zu dem Zeitpunkt bleiben, an dem über ihren Asylantrag entschieden wird, mindestens sechs Wochen und laut Gesetz maximal drei Monate. Wenn sie nach drei Monaten noch nicht als asylberechtigt anerkannt wurden, sollen sie laut Gesetz in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden.

Flüchtlinge dürfen die Gemeinschaftsunterkunft endgültig verlassen, wenn sie politisches Asyl bekommen oder, bedingt durch ihren Fluchtweg, lediglich eine Aufenthaltsbefugnis bekommen. Zusätzlich müssen sie eine Unterkunft nachweisen, durch die dem Staat keine Mehrkosten entstehen.¹ Dies bedeutet, dass Menschen mit einer so genannten Duldung in der Regel die Gemeinschaftsunterkünfte nicht verlassen dürfen.²

Oft wird bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen keinen individuellen Wünschen nach Standorten Rechnung getragen. Vielmehr entscheidet die Aufnahmequote jedes Bundeslandes über die Zuweisung innerhalb des Bundesgebietes. Dass dabei befreundete Menschen oder gar Familien auseinandergerissen werden, wenn sie nicht zusammen den Asylantrag gestellt haben, wird für den reibungslosen Ablauf der Bürokratie in Kauf genommen.

Bis 1980 durften Flüchtlinge ihre Unterkunft noch selbst bestimmen. Da sie in der Regel im Besitz einer Arbeitserlaubnis waren, konnten sie meist ihre Miete ohne staatliche Zuschüsse bezahlen. Das heute bestehende Arbeitsverbot für Flüchtlinge verhindert diese Selbstbestimmung. Außerdem bleiben die Menschen selbst mit Aufenthaltsbefugnis in den Sammelunterkünften gefangen, da der Wohnungsmarkt eine unüberwindbare Hürde für sie darstellt. Der Staat bevorzugt die Finanzierung von Unterbringungen in Flüchtlingsheimen, obwohl sie nach einer Berechnung des Bundesministeriums für Gesundheit von 1983 circa 30-50 Prozent teurer ist, als die Miete in einer normalen Wohnung.

1 Vgl. §§ 47, 48, 53 AsylVfG.

2 In diesem Artikel beziehe ich mich sowohl auf die Aufnahmeeinrichtung als auch auf die Gemeinschaftsunterkunft, und bezeichne sie mit dem Oberbegriff Sammelunterkünfte.

Sammelunterkunft – was bedeutet das?

Kennzeichnend für Sammelunterkünfte von Flüchtlingen sind folgende Merkmale: Es gibt einen permanenten staatlichen Zugriff auf die Bewohner, geregelt über die Residenzpflicht (siehe Glossar), und es gibt eine Meldepflicht innerhalb des Lagers. Durch Ein- und Ausgangskontrollen der Sammelunterkünfte wird der Tagesablauf der Flüchtlinge kontrolliert. Dabei entdeckte Unregelmäßigkeiten werden an die Ausländerbehörden gemeldet, die mit strafrechtlichen bzw. ausländerrechtlichen Konsequenzen drohen oder sie gegebenenfalls auch durchsetzen können.³

Des Weiteren gibt es häufig eine eingeschränkte Besuchererlaubnis. Diese Regelungen werden von den einzelnen Betreibern der Flüchtlingsheime bestimmt. Besuchszeiten sind dann starr festgelegt, und Menschen, die Flüchtlinge privat oder beruflich aufsuchen wollen, müssen sich anmelden, ihren Ausweis bei der Heimleitung oder dem Wachschatz zeigen oder gar abgeben. Zusätzlich müssen sie angeben, zu wem sie wollen und sich dann beim Verlassen der Sammelunterkunft wieder abmelden. Wenn man bedenkt, dass auch Kinder, die ihre Schulfreunde besuchen wollen, dieses Prozedere mitmachen müssen, werden Ausgrenzung und Beschneidung der Kontaktmöglichkeiten mit der „einheimischen“ Bevölkerung erst richtig deutlich.

Ausgrenzung und Abschreckung

Die Sammelunterkünfte liegen oft außerhalb der Wohngebiete, abgelegene Standorte werden bevorzugt, abgeschnitten von der städtischen Infrastruktur und schlecht erreichbar. Den Flüchtlingen ist es kaum möglich, die Stadt zu besuchen, Kontakte zu knüpfen oder gar ihre Selbstversorgung zu organisieren. Sie bilden so einen eignen Mikrokosmos, der einem sozialen Brennpunkt gleichkommt. Dieser Ghettocharakter und die bewusste Isolierung vom Rest der Bevölkerung, wird oft dann auch noch visuell durch eine meterhohe Stacheldrahtumzäunung verstärkt.

Lothar Späth, damals Ministerpräsident von Baden-Württemberg, fasst 1982 die Prämisse der Abschreckung gegenüber Menschen, die nur daran denken, in der Bundesrepublik Schutz zu suchen, so prägnant wie rassistisch zusammen: „Die Buschtrommeln werden in Afrika signalisieren – kommt nicht

³ Ein Beispiel für dieses Argument ist: Flüchtlinge die über eine gewisse Zeit ihre Post beim Pförtner oder Heimleiter nicht abholen, gelten als ausgereist, ihr Asylantrag gilt als „formell abgeschlossen“, die Menschen verlieren jedes Recht auf Asyl und tauchen in keiner Statistik mehr auf.

nach Baden-Württemberg, dort müsst ihr ins Lager” (Anti-Rassismus-Büro Bremen 1993: 7). Dabei ist das oberste Ziel die Verhinderung von Zuwanderung und „Flüchtlingsströmen“.

Unterbringung in Berlin

Jedes Bundesland präzisiert das bundesdeutsche Ausländergesetz durch Richtlinien und Weisungen. Das Land Berlin hat Mindestanforderungen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern sowie Kontingent- und anderen Flüchtlingen⁴ herausgegeben. In diesem Papier werden folgende Anforderungen an Wohn- und Schlafräume in den Unterbringungen der Flüchtlinge gestellt: „Für jede Person sollen mindestens 6 qm Wohnfläche und für jedes Kind bis zu sechs Jahren eine Wohnfläche von mind. 4 qm bereit gestellt werden. Darüber hinaus ist mindestens ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung zu stellen.“⁵ Damit ist ihr Lebensraum niedriger bemessen als der eines deutschen Schäferhundes.⁶ Außerdem werden in vielen Unterkünften Flächen wie Flure und Küchen in die Wohnflächenberechnung miteinbezogen. Somit bleibt den einzelnen Asylsuchenden noch weniger Wohnfläche für sich.

Nicht nur, dass der Wohnraumbedarf der Flüchtlinge von den Behörden auf ein Minimum beschränkt wird, diese zellenähnlichen Wohnverhältnisse sind auch noch meistens überteuert.⁷ Die Besitzer der Wohnhäuser, in denen die Behörden Asylsuchende unterbringen, verdienen durch das Asylbewerberleistungsgesetz sehr viel Geld. Sie stellen den Wohnraum, in Berlin zum Beispiel dem Senat zur Verfügung, dieser zahlt eine große Pauschale an den Hausbesitzer und organisiert dann durch die Behörden die Belegung der Zimmer. Viele Hausbesitzer nennen den Senat als „bevorzugten Mieter“.

4 Herausgegeben vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo).

5 Mindestanforderungen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern sowie Kontingent- und anderen Flüchtlingen, herausgegeben vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo).

6 Vgl. Flüchtlings-AG Lübeck, S. 4; ein Schäferhund kann nach dem Tierschutzgesetz 8 qm beanspruchen.

7 Die Stadt Kronberg im Taunus (Hessen) verlangt für die Unterbringung in Containern bei 4 qm Wohnfläche [dabei liegt der hier zur Verfügung stehende Wohnraum unter dem empfohlenen Minimum in Berlin] pro Person 365 DM (65 DM davon sind eine Energiepauschale), das ergibt einen Quadratmeterpreis von 91 DM.

Des Weiteren sehen die Mindestanforderungen vor, dass „für unverheiratete Männer und Frauen [...] getrennte Schlafräume vorbehalten [werden].“⁸ Wollen allerdings Ehepaare zusammen untergebracht werden, müssen sie eventuell in Kauf nehmen, dass sie mit fremden Menschen in einem Mehrbettzimmer schlafen und wohnen. Dies bedeutet vor allem für Frauen, dass sie die Enge nicht nur mit ihrem Ehemann teilen müssen, sondern auch mit anderen Männern.

„Es müssen jederzeit zugängliche Einzelaborte und Waschräume – getrennt für Männer und Frauen – in der Unterkunft vorhanden sein,“ so eine andere Anforderung des LAGeSo.⁹ Man kann sich gut vorstellen wie wichtig es ist, dass die Sanitäreinrichtungen für die Benutzer abschließbar sind; in einem Wohnheim mit Hunderten fremden Personen sind Frauen sonst nie sicher vor sexuellen Übergriffen. Allerdings fehlen oft die nötigen Schlösser oder die Schlüssel.

Konflikte

Durch die vielen Nationalitäten und Ethnien mit verschiedenen Sprachen, Religionen und Kulturen, die auf engstem Raum Tag und Nacht zusammenleben müssen, entstehen zahlreiche Konflikte, alte bestehen fort und neue flammen auf. Es gibt oft Streit um die knappen Kochplatten, um die Benutzung von WCs, Duschen oder Waschmaschinen. Die Heimleiter stehen den Streitigkeiten oft machtlos gegenüber; es ist ihnen unmöglich zu vermitteln, oft verstehen sie die Gründe der Konflikte gar nicht oder die Flüchtlinge erkennen die Mitarbeiter nicht als Partner in der Konfliktbewältigung an. Natürlich gibt es auch Heime, in denen die Auseinandersetzungen durch Autorität der Leitung unterbunden werden; an den Ursachen etwas zu verändern, wird selten angestrebt.

Wenn Flüchtlinge sich zusammenschließen, um sich zu organisieren und für ihre Rechte zu kämpfen, versuchen die Leiter der Heime alles, um dies zu unterbinden. Rosner beschreibt ein Beispiel von Flüchtlingen, die sich zusammenschlossen, um gegen ihre Isolierung und die willkürlichen Schikanen der

8 Mindestanforderungen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern sowie Kontingent- und anderen Flüchtlingen, herausgegeben vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo).

9 In Lübeck beklagten sich die Flüchtlinge, dass in ihrem Wohnheim die Sanitäreinrichtungen nicht repariert wurden, außerdem gab es keine getrennten Duschen und WCs für Damen und Herren (vgl. Flüchtlings-AG Lübeck 1996:13).

Heimleitung zu protestieren Sie bekamen ihre Post ständig mit Verzögerung aushändig, und dies ist besonders bei Amtsschreiben gefährlich (werden die dort gesetzten Fristen nicht eingehalten, verfallen alle Rechtsansprüche). Des Weiteren forderten sie die Weiterbeschäftigung der beiden entlassenen Sozialarbeitern. Die Reaktion kam prompt: „Wegen der Stimmung die sich da aufgebaut hat und um da Beruhigung reinzutragen“ so ein Regierungssprecher, wurde das Heim geschlossen und die Bewohner in andere Heime verteilt (Rosner 1993:81).

Das Asylbewerberleistungsgesetz

Seit 1997 gilt für Asylsuchende das Asylbewerberleistungsgesetz. Somit fallen sie nicht mehr unter das Bundessozialhilfegesetz. Im Großen und Ganzen kann man sagen, dass sie dadurch weniger als den Sozialhilfesaatz erhalten¹⁰ und alles, was zum Lebensunterhalt nötig ist, wird vorrangig in Sachleistungen oder Wertgutscheinen "ausgezahlt". Die Grundleistungen werden durch § 3 AsylbLG geregelt:

	Haushaltsvorstand Alleinstehende	HA 0 – 6 Jahre	HA 7 - 13 Jahre	HA 14 - 17 Jahre	HA ab 18 Jahre
Wert Sachleistungen § 3 Abs. 2 AsylbLG	360 DM	220 DM	310 DM	310 DM	310 DM
Taschengeld § 3 Abs. 1 AsylbLG	80 DM	40 DM	40 DM	80 DM	80 DM

Von den Sachleistungen werden dann noch Pauschalen für Haushaltsenergie vom Wohnheim abgezogen: für Licht, Warmwasser und Kochen zwischen 25 und 50 DM. Der einzige Geldbetrag, auf den die Flüchtlinge Rechtsanspruch haben, ist das Taschengeld. Alles andere kann oder vielmehr soll in Form von Fertigenessen, Esspaketen, Hygienepaketen, Gutscheinen oder Chipkarten „ausgezahlt“ werden. „Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts ist durch Sachleistungen zu decken“ (Vgl. § 3 Abs. 1 AsylbLG). Mit nicht einmal drei DM Bargeld pro Tag es ist nicht

¹⁰ Im Vergleich zu den Sozialhilfeempfängern, die Leistungen nach dem BSHG-Regelsätzen in Berlin erhalten, bekommen Asylsuchende weitaus weniger Geld: Eine Familie bspw. die aus Vater, Mutter und drei Kindern, im Alter von vier, acht und 15 Jahre besteht, erhält nach dem Sozialhilfegesetz 2161 DM, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz allerdings nur 1830 DM, davon 320 DM in bar als Taschengeld (vgl. Classen 2001).

möglich ins Kino, Theater oder Konzerte zu gehen, überhaupt sich irgendwie kulturell zu vergnügen, vor allem, wenn dann noch die Fahrtkosten dazu kommen. Die meisten Flüchtlinge brauchen das „Taschengeld“ für Anwaltskosten im Asylverfahren, Fahrtkosten zu den Gerichtsterminen oder Telefonaten mit dem Anwalt, ihren Sachbearbeitern oder mit Verwandten.

Daneben müssen Asylsuchende in den Lagern anfallende Tätigkeiten zur „Aufrechterhaltung und Betätigung der Einrichtung“ (§ 5 Abs. 1 AsylbLG) oder gegebenenfalls Arbeiten bei kommunalen, staatlichen oder gemeinnützigen Trägern für zwei DM pro Stunde ableisten, allerdings maximal 40 Stunden im Monat, also maximal 80 DM monatlich. „Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz“ (§ 5 Abs. 4 AsylbLG). Auf der einen Seite verbietet der Gesetzgeber den Flüchtlingen einen Arbeitsplatz anzunehmen und einem regulären Arbeit nachzugehen, auf der anderen Seite zwingt er ihn für einen Hungerlohn die Arbeit zu verrichten, die viele Menschen ablehnen.

Erzwungene Passivität und Angst

Das Alltagsleben im Flüchtlingsheim hat meist nichts gemeinsam mit dem sozialen Leben in den Herkunftsdörfern oder -städten. Das gemeinsame Arbeiten und Kochen der Frauen ist nicht möglich, wenn ihnen die selbstständige Zubereitung ihrer Nahrung verwehrt wird, weil sie durch Großküchen versorgt werden. Dazu kommt, dass die Läden, in denen sie einkaufen, wenn sie Chipkarten benutzen müssen, oft nicht die Lebensmittel führen, die für das Kochen von traditionellen Gerichten notwendig sind.

Alleinstehende Frauen sind oft gezwungen permanent in ihrem Zimmer im Heim zu bleiben, da ihre Kultur oder Religion es ihnen nicht erlaubt, sich ohne männliche Begleitung in der Öffentlichkeit zu bewegen. Erzwungene Passivität bestimmt den Lageralltag gleichermaßen wie die Angst vor einer unbestimmten Zukunft, die von Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, oft von einzelnen Menschen abhängt.

Literatur

- ARAB (Anti-Rassismus-Büro Bremen) 1993, "Mit Sonderbus in Sonderhaus". Keine Lagerunterbringung von Flüchtlingen, in: Bundeskoordination gegen Lager und Abschiebung: Dokumentation: Keine Lager! Keine Abschiebung! Fight Racism!, Bremen.
- Deutsches Ausländerrecht 2000, Textausgabe mit ausführlicher Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor Dr. jur. Helmut Rittstiegl, Hamburg, München.
- Flüchtlings-AG Lübeck (Hg.) 1996, Flüchtlingsleben Beispiel Lübeck, Kiel.
- Kreft, D./Mielenz, I. (Hg.) 1996, Wörterbuch Soziale Arbeit, Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Weinheim und Basel.
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo), Mindestanforderungen für die Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern sowie Kontingent- und anderen Flüchtlingen, Stand Oktober 2000, Berlin.
- Projektstudium der Freien Universität (Hg.) 1994, Asylrest, Kein Asyl bei den Deutschen!?! Zur Situation von Flüchtlingen in Berlin und Brandenburg, Berlin.
- Rosner, J. 1996, Asylsuchende Frauen. Neues Asylrecht und Lagerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.

Ihr, die sogenannten illegalen Ausländer, sollt wissen, daß kein Mensch 'illegal' ist. Das ist ein Widerspruch in sich. Menschen können schön sein oder noch schöner, sie können gerecht sein oder ungerecht, aber illegal? Wie kann ein Mensch illegal sein?

Elie Wiesel: Der Flüchtling

Verena Mittermaier, Matthias Krannich

Kaum bemerkt in Deutschland: Menschen ohne Status

Was heißt hier „illegal“?

Wird von "Illegalen" geredet, so ist von vornherein ein Begriff im Spiel, der wertet, genauer gesagt: abwertet. Anders als bei der Bezeichnung "sans papier" – "ohne Papiere" – in Frankreich oder "clandestini" – die "Heimlichen" – in Italien erfolgt mit dem deutschen Begriff "Illegale" keine bloße Beschreibung, sondern eine Zuschreibung, die negative Assoziationen weckt, die ausgrenzt und stigmatisiert. Im Unterschied zu den "Legalen", Rechtmäßigen, sind die "Illegalen" im Unrecht, es sind die, die es eigentlich gar nicht gibt, nicht geben darf, die per definitionem schon kriminell sind, nur weil sie hier sind. Menschenwürde, ja Menschsein überhaupt wird so an das Vorhandensein von Papieren geknüpft. Denn "illegal" ist, wer ohne gültige Aufenthaltspapiere, also ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland lebt. Wer aber ohne Aufenthaltsrecht lebt, der lebt praktisch ohne jedes Recht: Ohne Recht auf Arbeit, auf Gesundheitsversorgung, auf freie Meinungsäußerung, auf Bildung etc. Wie viele Menschen "illegal" in Deutschland leben, darüber gehen die Schätzungen weit auseinander. Auf Großstädte bezogen wird durchschnittlich von einem "Illegalenanteil" von 1-2% der Stadtbevölkerung ausgegangen, in Berlin leben vermutlich zwischen 50.000 und 100.000 Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere. Bundesweit reichen die Schätzungen bis zu 1,5 Millionen Menschen, davon ca. ein Drittel Frauen und zwei Drittel Männer.¹ Aber auch viele Jugendliche, Kinder und sogar Babys sind betroffen.

Wie kommt es zu „Illegalität“?

Der Weg in die "Illegalität" sieht unterschiedlich aus. Viele Menschen halten sich zunächst "legal" hier auf, werden dann aber über Nacht "illegal" bzw. illegalisiert, weil ihr Visum oder ihre Duldung abgelaufen ist und sie keine Aussicht auf Verlängerung haben. Das betrifft etwa Menschen, deren Fluchtgrund, z.B. Bürgerkrieg in Bosnien, nicht mehr als solcher anerkannt wird, obwohl das Land immer noch kaum Perspektiven für Rückkehrende bietet;

¹ Vgl. den Abschnitt "Größenschätzung für Deutschland" unter www.joerg.alt.de/Vortraege/vortraege.html.

ehemalige Vertragsarbeiter der DDR, die nach der Wende ihre Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis entzogen bekamen; Diplomatenangestellte, die ihre Arbeit verlieren und damit zugleich ihr Aufenthaltsrecht, da sie rechtlich gesehen vollständig vom jeweiligen Diplomaten abhängen; Menschen, deren Ehe mit einem deutschen Partner/einer deutschen Partnerin innerhalb der Zeitspanne geschieden wird, in der das Aufenthaltsrecht des nichtdeutschen Teiles noch vom deutschen Teil abhängt; Studierende, die exmatrikuliert werden, aber nur als Studierende in Deutschland sein dürfen; etc. Eine andere Gruppe von Menschen, insbesondere aus Polen oder anderen osteuropäischen Ländern, pendelt zum Arbeiten nach Deutschland und behält ihren Lebensmittelpunkt im Herkunftsland. Dies kann verschiedene Hintergründe und Formen haben, etwa der Zuverdienst in den Ferien, der Versuch, eine bestimmte Summe für Hausbau, Schuldentilgung o.ä. zusammenzubringen, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit im Heimatland, usw. Die meisten dieser ArbeitsmigrantInnen haben nicht vor, dauerhaft mit ihrer Familie in Deutschland zu wohnen. Ebenfalls häufig aus Osteuropa kommen viele Frauen, die oft gezwungenermaßen als Prostituierte arbeiten und häufig ohne ihr Wissen "illegal" sind.

Wie lebt es sich in der Illegalität? Ein paar Streiflichter²

Wohnverhältnisse

Für viele der unerlaubt in die BRD eingereisten MigrantInnen ist das Finden einer geeigneten Wohnung das erste große Problem, das sie hier zu bewältigen haben.

Die wichtigsten Kriterien, nach denen sie sich für oder gegen eine Wohnung entscheiden, sind zunächst die Sicherheit vor Entdeckung, dann die Bezahlbarkeit und erst danach der Lebensstandard. Bewohnt werden meist Abrißhäuser, leerstehende Wohnungen in bewohnten Häusern, Massenquartiere von Arbeitgebern und Wohnungen in Untermiete. Untermietverhältnisse bieten dabei noch die höchste Sicherheit, da Behörden und Nachbarn meist die Unverletzlichkeit einer Wohnung anerkennen und auch neugierige Nachbarn häufig annehmen, dass ihre neuen Nachbarn legal in die Wohnung gezogen sind.

Die Mietpreise einer Wohnung hängen vom guten Willen oder von der Gier der Vermieter ab. Sie betragen oft ein vielfaches der auf dem freien Woh-

2 Bis auf besonders Gekennzeichnetes liegt folgendem Kapitel Alt 1999 zugrunde.

nungsmarkt erzielbaren Mieten, doch akzeptieren viele Illegalisierte diese Übertuerungen als „Risikozuschlag“ für den Vermieter.

Arbeitsmarkt

Einen Job zu finden ist für Illegalisierte nicht allzu schwer. Sie arbeiten unabhängig von ihrer beruflichen Qualifikation meist im Baugewerbe, in gastronomischen Einrichtungen oder in Reinigungs- und Raumpflegeunternehmen. Die Höhe ihres Lohnes hängt dabei vom Grad ihrer Illegalität ab. Während beispielsweise polnische ArbeitnehmerInnen - für die eine Abschiebung meist keine schwerwiegenden Folgen nach sich zieht - etwa drei Euro/Stunde verdienen können, bekommen ArbeitnehmerInnen ohne Aufenthaltserlaubnis oder in existentieller Notlage oft nicht mehr als einen Euro/Stunde. Etliche ArbeitgeberInnen versuchen zudem, den Lohn überhaupt nicht auszuzahlen. So wurde oft berichtet, dass ArbeitgeberInnen die Auszahlungen an ihre „Illegalen“ mehrmals nacheinander verschoben haben und sie letztlich, noch vor einer Lohnzahlung, bei der Ausländerbehörde angezeigt haben. Die danach von den ArbeitgeberInnen zu entrichtenden Ordnungsstrafen scheinen so bemessen zu sein, dass sich diese Vorgehensweise rechnet. Die Illegalisierten ihrerseits versuchen natürlich solchen Risiken und Zahlungsausfällen entgegen zu wirken. Wirkungsvoll und aus diesem Grunde nicht unüblich ist die Kooperation mit einer Mafia. Für einen erheblichen Teil des Lohnes treibt sie den ausstehenden Lohn ein und nimmt damit eine Rechtsschutzaufgabe wahr, die eigentlich der Staat erfüllen sollte. Die nach Ralf Fodor auch für Illegalisierte bestehende Einklagbarkeit von Lohn (siehe dazu Alt/Fodor 2001:134-161) spielt bisher praktisch kaum eine Rolle.

Medizinische Versorgung³

Mehr als für alle anderen gilt für Illegalisierte: „Bloß nicht krank werden!“ Kleinere Leiden werden von ihnen allein oder von Landsleuten behandelt und erst schwerwiegendere Erkrankungen veranlassen sie zum Arztbesuch. Ist dieser einmal unvermeidbar, so wissen zumindest diejenigen, die schon seit langem in Deutschland leben, wo sie kostenlos behandelt werden, medizinische Hilfsmittel bekommen und nicht Gefahr laufen, bei der Ausländerbehörde angezeigt zu werden. Denn der „Denunziationsparagrah“ (§ 76 Abs. 2 AuslG) verpflichtet öffentliche Stellen zur unverzüglichen Unterrichtung der Ausländerbehörde oder Polizei, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines/einer Ausländers/Ausländerin ohne Aufenthaltserlaubnis oder von einem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung seines/ihrer Aufenthaltes erlan-

3 Siehe auch: „Gesundheitsversorgung ohne Aufenthaltsstatus“.

gen.⁴ Niedergelassene ÄrztInnen und Krankenhausverwaltungen fühlen sich oftmals zur Anzeige verpflichtet, obwohl sie in ihrer Entscheidung für oder gegen eine Anzeige nicht an diesen Paragraphen gebunden sind. In einigen Großstädten gibt es medizinische Beratungs- und Vermittlungsstellen, die, von den Behörden geduldet, Kontakte zwischen Ärzten und Illegalisierten herstellen und therapeutische Maßnahmen organisieren. Wirklich problematisch werden Erkrankungen für ImmigrantInnen ohne Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Krankenhauseinweisung zwingend nötig ist. Ihre damit eventuell verbundene Handlungsunfähigkeit (z.B. in Narkose) empfinden sie als so massives Sicherheitsrisiko, dass sie meist versuchen, noch vor Abschluss der Behandlung das Krankenhaus zu verlassen.

Illegal – Ein Leben ohne Recht und Perspektive

Das Hauptproblem illegalisierter ZuwandererInnen besteht in ihrer ständigen Sorge um ihre Sicherheit und ihrer allgemeinen Perspektivlosigkeit. Sie empfinden sich als faktisch rechtlos und sehen sich staatlichen Strukturen gegenüber, die ihre persönliche Entwicklung in fast allen Lebensbereichen einschränken.

Solange es jedoch ein massives Wohlstandsgefälle zwischen den Ländern des Nordens und denen des Südens gibt und solange die Grenzen zu Europa nicht völlig verschlossen sind, wird es Menschen geben, die unerlaubt einreisen. Deren Immigration menschenwürdig und sozialverträglich zu gestalten, ist eine Aufgabe gegenwärtiger Politik und wird allem Anschein nach auch in Zukunft ein Problem sein, das einer politischen Lösung bedarf.

Literatur

Alt, Jörg 1999, *Illegal in Deutschland*, Karlsruhe.

Fodor, Ralf 2001, *Rechtsgutachten zum Problemkomplex des Aufenthalts von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und ohne Duldung in Deutschland*, in: Jörg Alt/Ralf Fodor, *Rechtlos? Menschen ohne Papiere*, Karlsruhe, S. 134-161.

⁴ Vgl.: „Der Arzt als Denunziant? Die medizinische Versorgung „heimlicher Migranten“ bedarf der politischen Lösung, in: *Junge Welt* vom 17.03.01.03.

Johanna Boettcher

"Die Deutschen wissen wirklich nicht, was hier los ist"

Interview mit einem Illegalisierten

Wie lange lebst du schon in Deutschland?

15 Jahre werden es dieses Jahr. Ich war 19, als ich hierher gekommen bin. Jetzt bin ich ein alter Mann [lacht]. Ich kam als Vertragsarbeiter¹ in die DDR, und mit der Wende fing dann der ganze Stress an ...

Mit welchen Erwartungen bist du nach Deutschland gekommen?

Ich wusste, dass ich Vertragsarbeiter bin, und das war moderne Sklaverei, so gesagt. Und ich war auch einverstanden, weil es modern ist [lacht] – ja, und da unten in Afrika ist es schwer, sein Brot zu verdienen, und ich hätte zur Armee gehen müssen, wenn ich dort geblieben wäre – dann lieber arbeiten als andere Leute zu töten und Krieg zu machen in Afrika. Die Politiker sagen, du musst zur Armee gehen, und ich dachte, besser ist es, du gehst nach Deutschland, aber es ist hier auch nicht gerade gut ...

Dachtest du schon, als du nach Deutschland gekommen bist, dass du vielleicht hier bleiben möchtest?

Ja, das war im Prinzip so, dass man arbeitete, nach vier Jahren durfte man seinen Urlaub machen, wenn alles klar war in der Firma, konnte man wieder verlängern und jede vier Jahre Urlaub haben, bis man Rentner ist und nicht mehr arbeiten konnte, dann bekam man seine Rente zu Hause.

Du hast gerade gesagt, mit der Wende fing der ganze Stress an. Was ist da passiert?

Also, zu DDR-Zeiten hatte ich noch nie über Illegalität gehört, weil die Kommunisten niemandem erlaubt haben, illegal in ihr Land zu kommen. Und dann kam die Wende, und Leute wurden illegal hereingelassen, und Leute wurden illegalisiert – die neue Politik ist so kompliziert, und die neuen Gesetze sind auch nicht so menschlich wie früher. Zu DDR-Zeiten war es besser.

¹ Siehe Glossar.

Du hattest die Erlaubnis, hier zu arbeiten, und irgendwann hieß es, du kannst hier nicht mehr bleiben, die DDR gibt es nicht mehr, das hier ist die Bundesrepublik.

Ja. Nach der Wende haben die mich sofort illegalisiert. Sie haben gesagt, ich soll nach Hause gehen. In der Zeit gab es wirklich keine richtigen Gesetze wie jetzt – die beiden Staaten haben sich geeinigt und wussten nicht, was sie machen sollten, und wenn es keine festen Gesetze gibt, dann sind wir, die Kleinen, immer schuldig. Viele meiner Landsleute, aber auch Kubaner oder Vietnamesen, sind in der Zeit zwischen 89 und 91 abgeschoben worden, ohne Grund sollten sie Deutschland verlassen, aber das waren die Gesetze von der neuen Regierung, also der BRD. Und seitdem war ich illegal.

94 dann bin ich von der Polizei erwischt worden, bei einer Passkontrolle auf der Straße, da hatte ich auch die Schnauze voll, warum soll ich denn hier so leben. Und dann habe ich mich abschieben lassen. Sie haben mich nach Hause abgeschoben. Aber zu Hause war es auch nicht besser. In Afrika ist es auch so schlecht, also weiß ich nicht.

Und dann bin ich wieder illegal zurück eingereist nach Deutschland. Ich dachte, es ist besser, illegal in Deutschland zu leben als legal in Afrika, aber es ist fast alles stressig – alles stressig, man kann nicht sagen, was besser ist.

Was sind denn hier besonders die Probleme, wenn man illegal hier lebt?

Ja ... das ist hart: Man hat keine Zukunft, man darf nicht arbeiten, man darf nichts planen, also ... Kein Zuhause, man lebt auf der Straße, obdachlos, man muss ständig in den Knast – obwohl die Ausländerbehörde meint, das ist kein Knast, die Abschiebehaft, aber das ist doch ein Knast, und ... Also es gibt viele Schwierigkeiten, wenn man keine Papiere hat.

Ist es sehr schwer, hier Arbeit zu bekommen?

Also, Arbeit zu bekommen ist nicht so schwer, aber Geld zu bekommen, das ist schwer. Es gibt so viele Firmen von Mafiosi, wo man arbeitet und wird nicht bezahlt, weil man keinen Vertrag hat ... Und man hat auch Angst vor der Polizei, die da kontrollieren kommt, auf Baustellen oder in Restaurants, es ist ein so großes Risiko, so oder so. Entweder der Chef zahlt nicht, oder die Polizei kommt und ich werde in den Knast gesteckt.

Wenn der Chef nicht zahlt, gibt es keine Möglichkeit für dich, dein Geld zu bekommen?

Doch, manchmal geht das, wenn man ein bisschen aggressiv zu dem Chef ist, dann hat er manchmal Angst ... so ist das Leben, nur wenn man passiv bleibt, dann ist alles aus.

Und eine Wohnung zu finden, hast du gesagt, ist auch sehr schwierig?

Ja. Man kann bei Freunden leben, aber die werden auch langsam müde, jemandem zu helfen, der nie selber laufen kann. Wie lange müssen sie denn helfen? Irgendwann haben sie auch die Schnauze voll. Man muss irgendwann alleine etwas schaffen, aber solange die deutschen Gesetze so sind, blockieren sie alles ... – also, diese Gesetze sind rassistisch, sind unmenschlich.

Du hast oft Angst vor der Polizei, oder? Was machst du, wenn du einen Polizisten siehst?

Also, ich kenne schon die Strategie von der Polizei, die jagen mich jeden Moment. Das ist wie Maus und Katze, die Maus muss schneller rennen ... Ja, man hat Angst innerlich, aber so richtig Angst hab ich nicht mehr, ich bin schon betäubt, ich lebe in so einem Stress seit fünfzehn Jahren ... Es ist wie eine Krankheit, die man nicht heilen kann, ich muss damit klarkommen, das ist mein Schicksal. Solange die Gesetze in Deutschland so sind, gibt's keine andere Möglichkeit, sie werden mich nie legalisieren!

Ich habe gehört, dass es für Illegale besonders gefährliche Orte gibt in Berlin, z.B. den Hermannplatz. Was macht diese Orte gefährlich?

Es gibt so Orte, wo viele Drogenhändler sind, viele Schwarze. Da werde ich sofort verdächtigt. Oder bei der Arbeit, wenn ich mit Kollegen zusammen bin, die auch schwarz arbeiten – die kontrollieren immer zuerst die Ausländer. So wie auf dem Hermannplatz oder Alexanderplatz, wenn eine Kontrolle kommt, gehen die erstmal zu den Schwarzen und denken, die haben Drogen, auch wenn man gar nicht Drogen verkauft ... es gibt doch auch Deutsche, die das tun!

Du bist ja schon einmal in der Abschiebehäft gewesen. Wie lange warst du da?

Ein halbes Jahr. Ich habe das Millennium in der Abschiebehäft Grünau verbracht.

Was für Erfahrungen hast du dort gemacht?

Ja ... mit diesem Stress muss man langsam klar kommen, dass die Gesetze in Deutschland so sind. Was hab ich denn kriminelles getan? Die Polizei behauptet, dass ich lange illegal hier lebe und Deutschland verlassen muss. Sind das die Argumente der Polizei? Also wenn illegal in Deutschland zu leben kriminell ist, dann ist die Polizei selber kriminell, denn die haben mich illegalisiert – die sind Verbrecher, nicht ich! Ich kam offiziell hierher als Vertragsarbeiter, und das wurde nicht mehr anerkannt, obwohl ich alle Akten habe.

Ich hatte sogar einen DDR-Ausweis. Früher hatten wir keinen Reisepass wie heutzutage, wir sind zu DDR-Zeiten genau wie der DDR-Bruder behandelt worden. Nach der Wende mussten wir den DDR-Ausweis abgeben, weil wir Ausländer sind ... Also früher wusste ich nicht, dass ich Ausländer bin. Und auch wenn ich in Berlin laufe, vergesse ich manchmal, dass ich ein Schwarzer bin, dass ich Ausländer bin. Das vergesse ich, aber wenn ich einen Polizisten sehe, dann denke ich, ou, ich muss aufpassen. Da kommt für mich der Skinhead – ich hab keine Angst vor denen, ich hab sowas noch nie erlebt, aber wenn ich einen Polizisten sehe, weiß ich, der ist immer gegen mich, da muss ich aufpassen.

Also manche Polizisten in der Abschiebehafte sind so nett, die können sich mit uns unterhalten, aber andere ... die haben schon Leute getötet hier, die sie abschieben wollten, sie haben sie gespritzt und die sind gestorben.

Hast du hier schon gute Freunde, die dir geholfen haben?

Also, ich liebe die Deutschen. Ich lebe in Deutschland mit den Deutschen, und ich komme klar mit den Deutschen. Aber die Gesetze, die Behörden, die versuchen unbedingt, die Leute zu diskriminieren, wirklich. Vielleicht gibt es auch manche Gesetze, die auch für Deutsche nicht so gut sind, aber die Ausländergesetze in Deutschland sind wirklich ... wie soll ich sagen, ich weiß nicht ... Die Ausländerbehörde versucht immer, irgendwie die Ausländer rauszuschaffen, raus aus Deutschland. Die Ausländerbehörde, das sind Nazis, insbesondere in Berlin, sie sind so hart.

Kannst du eigentlich mit deinen Freunden darüber sprechen, dass du keine Papiere hast?

Hm ... nicht mit jedem, denn manche könnten das nicht verstehen, die haben Glück gehabt, bei denen lief alles automatisch, die haben solche Probleme nie erlebt ... und auch viele Deutsche wissen nicht, dass Ausländer solche Probleme haben ... ich erkläre es denen, die es verstehen können, ich kucke zuerst, ob jemand das verstehen kann.

Ich habe auch noch andere Freunde, die hier illegal in Berlin leben, auch solche, die zwanzig Jahre in Deutschland sind, aber die wurden nicht anerkannt, wurden einfach illegalisiert.

Wie könntest du in Deutschland einen legalen Aufenthaltsstatus erlangen?

Ich müsste eine deutsche Frau heiraten. Dazu müsste ich erst ausreisen und bei der deutschen Botschaft in meinem Heimatland einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Dann geben sie mir eine Einreisesperre, die kann bis zu fünf Jahre laufen, das weiß man nicht ... weil ich illegal in

Deutschland gelebt habe. Und dann muss ich zuerst meine Schulden beim deutschen Staat zahlen. Ja, denn die Gesetze in Deutschland sagen, ich bin selbst schuld, dass ich illegal in Deutschland lebe, und dass ich in Abschiebehaft sitze. Obwohl ich nicht gesagt habe, ich will in die Abschiebehaft ... Die Kosten von diesem “Hotel” Grünau, Abschiebehaft, sind über 100 Mark pro Tag, und das muss ich selbst bezahlen. Ich habe also in Deutschland Schulden über 30 000 oder 40 000 Mark, alles zusammen berechnet.

Bevor ich das alles erfülle, darf ich nicht nach Deutschland zurück.

Man darf die Familie nicht trennen, aber das machen sie trotzdem. Eine ausländische Familie ist nichts in Deutschland. Das sind doch keine menschlichen Gesetze ...

Unter welchen Umständen könntest du dir vorstellen, noch einmal in dein Heimatland zurückzukehren?

Tja, ich bin Ausländer zu Hause. Ich habe es versucht, als sie mich abgeschoben haben, aber es ging mir dort wirklich nicht gut. Ich habe meine Kinder, meine Frau, meine Freunde alle hier in Deutschland, und daheim bin ich fremd. Es ist nicht mehr mein Zuhause; ich bin da geboren, mein Zuhause ist hier. Was soll ich denn an dem Ort anfangen? Mein Leben ist hier, in Berlin, in Deutschland.

Hast du dir schon mal überlegt, vielleicht in ein anderes Land zu gehen, die USA oder so?

Na ja, so einen Traum habe ich nicht, denn ich denke, meine Zeit ist schon vorbei. Warum können die Deutschen das nicht verstehen: Ich müsste da wieder von Null anfangen! Sie verlangen, dass ich Deutschland verlassen muss, egal, ich müsse nicht in meine Heimat zurück, aber wo soll ich denn hin? Wenn ich einen Deutschen nehme, einen aus der Ausländerbehörde, vielleicht ist der selber nicht aus Berlin, und sage ihm, “Du musst zurück dort hin, wo du herkommst, nach Sachen oder so, oder in ein anderes Land, und darfst nie wieder nach Berlin“ – kann er damit zufrieden sein?

Und was würdest du machen, wenn du jetzt Papiere bekommen könntest, wenn du es schaffst, endlich?

[begeistert:] Wow, eine große Party mit ganz Berlin [lacht], ich hab so viele Freunde, ohh, ich kann’s mir gar nicht vorstellen ... aber das ist ein Traum. So, wie die deutschen Gesetze sind – sie sagen “Ausländergesetze“, aber es sind deutsche Gesetze – ist es unmöglich, unmöglich. Ich hab keine Chance.

Fändest du es eigentlich gerecht, wenn es keine Grenzen gäbe, also wenn jeder dort leben könnte, wo er will?

Ja, das wäre sehr schön ... das wäre sehr schön. Ich könnte vielleicht auch nach Hause zurück ... wenn man das freiwillig macht, probiert man es vielleicht aus ... In meinem Kopf hab ich immer gedacht, irgendwann musst du wieder nach Hause, weil es zu Hause immer besser ist. Aber wenn es zu Hause zu schwer ist, muss man einen besseren Ort finden.

Ich habe gewohnt hier, ich habe gearbeitet, ich habe Steuern gezahlt hier in Deutschland ... und ich wurde nicht mehr anerkannt als Vertragsarbeiter, das ist es, was ich nicht verstehe ...

Gibt es noch irgend etwas, was du den Leuten sagen möchtest, die das Interview lesen werden?

Also, ich denke, die Deutschen allgemein wissen wirklich nicht, was los ist. Jeder lebt sein Leben ... die wissen nicht, was für Probleme andere haben ... Also, ich würde sie bitten, ob sie die Gesetze ändern können ... ein bisschen ändern. Gesetze müssen immer da sein, aber nicht, um die Leute zu diskriminieren – um die Leute zu schützen! Und diese Gesetze machen die Leute zu Verbrechern, manche Leute ... Man darf nicht arbeiten, was soll man dann machen? Drogen verkaufen, schwarz arbeiten – genau was verboten ist. Das muss man, denn man will leben! Ohne das kann man nicht leben ... [deprimiert:] ach ... ich weiß nicht ... ich weiß nicht ...

Unterstützung für Illegalisierte in Berlin

AK Asyl der Katholischen Studentengemeinde Berlin (KSG): ak-asyl@web.de

Asyl in der Kirche e.V.: <http://home.snafu.de/~asylinderkirche.blm/asfs1.html>

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe,
Gneisenaustraße 2a, 10961 Berlin, Tel: 030 6946746

Caritas Berlin: Beratungszentrum für Ausländer und Flüchtlinge,
Stresemannstraße 66, 10963 Berlin, Tel. 030 254503 - 0

Grenzübertritte – Initiative gegen Abgrenzung: grenzuebertritte@web.de

Interkulturelles Frauenzentrum in Berlin (S.U.S.I.),
Linienstr. 138, 10115 Berlin

Papeles: papierfueralle@yahoo.de

ZAPO (Central Office for Commuters from Eastern Europe),
Oranienstr. 34, 10997 Berlin, Tel. 030 - 61 50 909: e-mail: zapola@ipn/b.de

Kathrin Weber

Recht auf medizinische Behandlung?

Gesundheit und die Versorgung im Fall von Krankheit nimmt für alle Menschen einen zentralen Stellenwert im Leben ein, so auch für Flüchtlinge. Doch gerade Flüchtlinge unterliegen in diesem Bereich besonderen Schwierigkeiten. Diese ergeben sich einerseits aufgrund einer diskriminierenden und restriktiven Gesetzeslage bezüglich der Versorgungsleistungen und andererseits aufgrund der Komplexität der Thematik Gesundheit bzw. Krankheit generell. Durch die herabwürdigenden und unsicheren Lebensumstände, denen Flüchtlinge hier ausgesetzt sind, werden ihre gesundheitlichen Beschwerden in der Regel verstärkt oder gar erst ausgelöst. Teilweise verhindern diese Lebensumstände sogar eine Behandlung. Wie zu sehen sein wird, kann Krankheit auch aufenthaltsrechtliche Auswirkungen haben.

Krankheit und Behandlung im interkulturellen Kontext

Viele Menschen, die als Flüchtlinge in die BRD kommen, haben furchtbare Erfahrungen an ihrem Körper und ihrer Psyche gemacht, wie Folter, sexualisierte Gewalt, anderweitige physische und psychische Gewalteinwirkung und das Erleben der Schrecken von Kriegen. Schmerz auszudrücken ist schon in der Muttersprache schwierig. Sich darüber in befriedigender Weise in einer anderen Sprache mitzuteilen, scheint schier unmöglich. Je nach kulturellem Hintergrund bestehen außerdem oft unterschiedliche Vorstellungen von Krankheit und Gesundheit, und daraus resultieren wiederum Ursachenzuschreibungen, Behandlungsmethoden und Vorstellungen von Heilungsprozessen, für die es in der BRD oft kein Verständnis gibt.

Das Feld der körperlichen und psychischen Gesundheit bzw. Krankheit ist mit Intimität und Tabus besetzt. So ist es beispielsweise vielen Frauen unmöglich, sich vor einem männlichen Arzt auszuziehen oder mit ihm über sexualisierte Gewalterfahrungen zu sprechen. Es mangelt noch immer an erfahrenen ÄrztInnen und PsychologInnen mit der nötigen Sensibilität und Kompetenz, an die sich diese Menschen wenden könnten. Und Einrichtungen, die sich bereits auf diese Klientel spezialisiert haben, sind völlig überlaufen.

Zugang zu medizinischer Versorgung nach Asylbewerberleistungsgesetz

So wie in den meisten Bereichen eine Schlechterstellung von Flüchtlingen ohne gesicherten Aufenthalt im Vergleich zu all denjenigen mit verfestigtem Aufenthalt besteht, ist auch das Gesundheitssystem ein Mehr-Klassen-System, in dem die Ansprüche von Flüchtlingen ohne festes Aufenthaltsrecht auf der untersten Stufe angesiedelt werden. Die rechtlichen Ansprüche dieser Menschen ergeben sich aus dem Asylverfahrensgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die darin verankerten Regelungen und daraus resultierenden minimalen Versorgungsleistungen bedeuten massive Eingriffe in die Lebensqualität bzw. verhindern, dass sich diese verbessert. Flüchtlinge werden existenzieller Rechte beraubt, die für die meisten Deutschen als selbstverständlich gelten. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit scheint für sie nicht zu gelten.

Die rassistische Diskriminierung beginnt schon bei der in § 62 AsylVfG „Gesundheitsuntersuchung“ vorgeschriebenen Erstuntersuchung für AsylbewerberInnen. Demnach sind sie verpflichtet, sich einer „ärztlichen Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane“ (Tuberkuloseverdacht) zu unterziehen.¹ Darin wird auch geregelt, dass die Ergebnisse der Untersuchung der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen sind. Grundwerte des Persönlichkeitsschutzes im Bereich der medizinischen Versorgung, wie etwa medizinische Schweigepflicht und freie Arztwahl, zählen für Flüchtlinge besonders während ihres Aufenthaltes in Erstaufnahmeeinrichtungen nicht.

Wer über keine Krankenversicherung verfügt, hat normalerweise Anspruch auf medizinische Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Da Flüchtlinge ohne gefestigten Aufenthaltsstatus in der Regel einem faktischen (aufgrund des Inländerprimats) oder absoluten Arbeitsverbot unterliegen, haben sie keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft in einer Krankenkasse und müssten somit eigentlich wie Deutsche den Bestimmungen der Sozialhilfe unterliegen. In § 120 des BSHG werden jedoch Einschränkungen der Sozialhilfe für Flüchtlinge geregelt. Je nach Status gelten unterschiedliche sozialrechtliche Bestimmungen. Dabei werden unterschiedliche Gruppen von Berechtigten differenziert: Berechtigte und eingeschränkt Berechtigte nach AsylbLG und Berechtigte entsprechend BSHG. Für mindestens drei Jahre

¹ Dem zugrunde liegt ein epidemiologisch kaum begründbares Seuchenschutzprinzip (vgl. Zenker 2002:157).

erhalten Flüchtlinge zunächst Leistungen nach AsylbLG. Menschen, die dem Asylbewerberleistungsgesetz obliegen, sind im Vergleich zur Krankenhilfe bei Sozialhilfeempfängern wesentlich schlechter gestellt.

Die Ausführungsvorschriften der einzelnen Bundesländer zu den beiden Gesetzen fallen unterschiedlich aus. Von 1993-1996 gab es in Berlin gemäß der Ausführungsvorschrift keine Einschränkungen bei der ambulanten medizinischen Behandlung (Flüchtlingsrat Berlin/Ärztammer Berlin/Pro Asyl 1998:23). Die jetzigen Regelungen in Berlin sind dagegen sehr restriktiv.

Auswirkungen der Um-Zu-Regelungen

Im 3. Absatz des § 120 BSHG ist die „Um-zu-Regelung“ festgelegt:

„Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. Haben sie sich zum Zwecke der Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik begeben, soll Krankenhilfe insoweit nur zur Behandlung eines akuten lebensbedrohlichen Zustands oder für eine unaufschiebbare und unabweisbare Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.“

1998 wurden zusätzliche Anspruchseinschränkungen im § 1a AsylbLG vorgenommen. Die Um-Zu-Regelung wurde auch in das Asylbewerberleistungsgesetz aufgenommen. Sie bezieht sich generell auf Versorgungsleistungen, so auch auf die medizinische Versorgung. Nach dem Wortlaut des § 1a werden die Leistungen noch einmal erheblich eingeschränkt, nämlich lediglich auf das, was „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“.

Diese Regelung ist von BehördenmitarbeiterInnen fast beliebig dehnbar, wenn es darum geht, medizinische Leistungen einzuschränken bzw. zu verweigern. In Berlin wird regelmäßig, wenn die Leistungen nach § 1a gestrichen werden, auch die Krankenbehandlung verweigert und die Flüchtlinge verbleiben ohne jegliche Versorgung, auch ohne medizinische.

Nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände zählen

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt in § 4 Abs. 1 „Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“. Hier wird festgelegt, dass lediglich bei „akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen“ die erforderliche ärztliche oder zahnärztliche Behandlung zu gewähren ist. Das bedeutet, dass Mensch erst zum Arzt gehen kann bzw. das Sozialamt die Kosten erst dann übernimmt, wenn er/sie tatsächlich akut krank ist. Die medizinische Versorgung chronischer Krankheiten oder der Folgen von Folter werden so vom Gesetzgeber erheblich erschwert.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Differenzierung nach „akut“ und „chronisch“, „unaufschiebbar“ und „nicht dringlich“ bzw. „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ und „nicht unbedingt notwendig“ „entspricht nicht den Entscheidungs- und Handlungsmustern unseres Versorgungssystems, da bei vielen Krankheitsbildern und Verläufen (Diabetes, Epilepsie) diese Unterscheidung nicht möglich ist“ (Zenker 2002:158). Dabei ist insbesondere die Abgrenzung chronischer und akuter Erkrankungen sehr umstritten; oft droht gerade bei Nichtbehandlung chronischer Krankheiten ein akuter Krankheitszustand. An diesen Regelungen wird deutlich, dass ein langfristiger Verbleib der Flüchtlinge in der BRD nicht vorgesehen ist.

Für die Ausstellung von Krankenscheinen für AsylbewerberInnen in Wohnheimen ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSO) zuständig,² für die anderen Flüchtlingsgruppen die jeweiligen Bezirksamter.³ Auch sind die Bedingungen für den Erhalt eines Krankenscheins in den einzelnen Sozialämtern unterschiedlich und oft mit bürokratischen Hürden verbunden.⁴ Medizinisch nicht qualifizierte SachbearbeiterInnen haben die Möglichkeit, Einschränkungen des Behandlungsanspruchs vorzunehmen, wenn sie etwa, wie in Berlin schon vorgekommen, die behaupteten Schmerzzustände als unglaubwürdig abtun. Flüchtlinge sind somit regelmäßig der Willkür der einzelnen SachbearbeiterInnen ausgeliefert.

Behörden sehen oft keine Behandlungsnotwendigkeit, wenn es z.B. um die Kostenübernahme für bestimmte Behandlungsformen, wie etwa Lebertransplantationen, oder die Gewährung von Hilfsmitteln, wie Rollstühle für spastisch gelähmte Kinder, geht. Auch Brillen oder Prothesen können im Regelfall nicht erlangt werden, Zahnersatz laut § 4 AsylbLG „nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“.

Sonstige Leistungen können nach dem Asylbewerberleistungsgesetz § 6 genehmigt werden, wenn sie „im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich sind“. Leistungen nach § 6 werden

2 Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind von diesen Regelungen ausgenommen und erhalten Krankenscheine von der Clearingstelle.

3 Die Zuständigkeiten zwischen den Bezirksamtern werden durch die „Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe“ geregelt.

4 Lange wurde in Berlin Datenmissbrauch auf Krankenscheinen betrieben. Dort wurden sowohl der Aufenthaltsstatus als auch Verweise auf räumlich begrenzte Gültigkeit des Krankenscheines festgehalten.

jedoch nur in seltenen Fällen genehmigt. Hierzu könnten auch ambulante Psychotherapien gehören.

Für Asylsuchende besteht zu Beginn des Verfahrens kein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Schwangerschaftsverhütung und zum Schwangerschaftsabbruch. Und die Pille ist in Apotheken nur auf Rezept zu bekommen.⁵

Medizinische Versorgung im Abschiebegehwarsam

Bei Menschen in Abschiebehaft verschärft sich die Situation der medizinischen Versorgung noch einmal drastisch. Für sie sind lediglich PolizeiarztInnen zuständig, deren Unabhängigkeit mehr als fraglich ist. Eine Konsultation von unabhängigen externen ÄrztInnen oder PsychologInnen ist nur in sehr seltenen Ausnahmefällen und auf eigene Kosten möglich.

In vielen Fällen findet eine unzureichende medizinische Versorgung statt. Ohne SprachmittlerInnen werden die Menschen mit immer ähnlichen Tabletten und Salben abgespeist, ohne auf ihre individuellen Beschwerden einzugehen oder sie diesbezüglich aufzuklären. Oft werden Notfälle nicht als solche erkannt. Auch kommt es vor, dass Menschen, die sich aus Protest gegen ihre geplante Abschiebung bereits längere Zeit im Hungerstreik befinden und in einem entsprechend schlechten körperlichen Zustand sind, zwangsweise abgeschoben werden (vgl. Initiative gegen Abschiebehaft 2003).

Im Krankenwagen abgeschoben ...

1997 wurde bekannt, dass das Berliner Klinikum Charité illegalisierte PatientInnen ohne Krankenversicherung, in einigen Fällen frisch operiert, in Krankenwagen nach Polen oder in die Ukraine abgeschoben hat. Diese Praxis wurde von leitenden Stellen des Krankenhauses gemeinsam entwickelt. Jeder Tag in der Charité sei teurer als eine krankenhauseigene Abschiebung über die Grenze, war damals die Argumentation (vgl. www.contrast.org/borders/kein/hintergrund/medizin.html). Der Verwaltungsleiter lobte diese Praxis als innovativen Beitrag zur Kostenreduzierung im Gesundheitswesen (ebd.).

Wie sehr sich auch im Denken der Menschen eine unterschiedliche Bewertung der Menschen je nach ihrer Herkunft festgesetzt hat, lässt sich hieran

⁵ Diese Regelung folgt vielleicht der sarkastischen Logik, dass in den Mehrbettzimmern der Heime sowieso keine Sexualität möglich ist.

leicht erkennen. Außerdem wird daran deutlich, dass der Mensch in unserem Gesundheitssystem nur noch auf einen Kostenfaktor reduziert wird. Das betrifft alle gleichermaßen, auch Deutsche, wirkt sich aber auf die Flüchtlinge, angesichts der fehlenden Krankenversicherung bzw. Abrechenbarkeit der Behandlungskosten sehr viel verschärfter aus.

Aufenthaltsrechtrechtliche Auswirkungen von Krankheit

Krankheit kann Flüchtlingen auch zu Ansprüchen bezüglich eines (weiteren) Aufenthaltes in der BRD bzw. einer Aussetzung der Abschiebung verhelfen. In den letzten Jahren wurden von Flüchtlingen vermehrt gesundheitliche Abschiebungshindernisse geltend gemacht, insbesondere für psychische Erkrankungen. „Krankheit scheint in Europa eine neue Hintertür des Ausländerrechts geworden zu sein“ folgert Dr. van Krieken (van Krieken 2000:518), und diese Auffassung entspricht wohl der Meinung vieler für die Zuwanderungskontrolle Verantwortlicher. Seinen Schätzungen nach führte Krankheit im Jahr 2000 in Europa in mehr als 20.000 Fällen zu einem Recht auf medizinische Behandlung und damit zu einer Duldung, d.h. einem befristeten Bleiberecht bzw. einer zeitlich begrenzten Aussetzung der Abschiebung oder zu einer Aufhebung der Ausreisepflicht.

Nach den §§ 53 Abs. 6 und 55 Abs. 2 AuslG ist von einer Abschiebung abzu-
sehen und eine Duldung zu erteilen, wenn in dem anderen Staat eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“, so z.B. keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten gegeben sind. Diese zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisse müssen in der Regel vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl, siehe Glossar) geprüft werden. Zusätzlich müssen von den Ausländerbehörden so genannte inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse berücksichtigt werden, wie etwa eine drohende Selbstmordgefahr, Reiseunfähigkeit (die sich im Grunde auf die Frage der Transportfähigkeit reduziert) oder eine akute schwere Erkrankung, die einer Abschiebung im Wege steht. Der Polizeiärztliche Dienst hat bei diesen diagnostischen Entscheidungen jedoch oft das letzte Wort (s.u.).

Besonderer Stellenwert von Traumatisierung

Psychosoziale Einrichtungen, die auf Flüchtlinge spezialisiert sind, und internationale Statistiken sprechen davon, dass zwischen fünf und dreißig Prozent der Flüchtlinge, die in der BRD nach Schutz suchen, aufgrund von Folter, sexualisierter Gewalt, Misshandlung, Verfolgung und Erlebnissen in Kriegen

traumatisiert sind. Gerade im Asylverfahren wurden sie bisher oft abgelehnt, da sie aufgrund ihrer Symptomatik beispielsweise nur bruchstückhaft und detailarm von ihren Erlebnissen berichten können, was dann als unglaubwürdig eingestuft wurde.

In diesem Bereich findet seit einiger Zeit jedoch ansatzweise eine Sensibilisierung bzw. ein Umdenken statt. Die verstärkte Bedeutung, die inzwischen asyl- bzw. ausländerrechtlich Traumatisierung beigemessen wird, drückt sich u.a. darin aus, dass im Jahr 2000 erstmals in der BRD eine bundesweite Sonderregelung für traumatisierte bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge eingeführt wurde. Nachdem diese zunächst über viele Jahre hinweg nur Duldungen bekamen, die alle paar Monate verlängert werden mussten, soll nach der Sonderregelung bei Erfüllung bestimmter Kriterien, wie etwa, dass sich die Personen bereits seit einem bestimmten Stichtag in psychotherapeutischer oder fachärztlicher Behandlung befinden, eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, die eine Verfestigung des Aufenthaltes bedeuten würde.⁶ Nach dieser Logik ist jedoch der Aufenthalt an den Fortbestand der Krankheit gebunden. Würden die Flüchtlinge gesund, so wäre dies Grund genug, sie abzuschieben. Dies impliziert ein „nicht gesund werden dürfen“, das sich als völlig absurde Konstruktion erweist.

Primat ordnungspolitischer oder humanitärer Aspekte?

Es stellt sich die Frage, ob aufgrund der Tatsache, dass aus krankheitsbedingten Gründen jedes Jahr mehr Menschen eine Duldung erhalten und es eine Sonderregelung für traumatisierte bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge gibt, auch davon ausgegangen werden kann, dass Krankheit und Genesung in ausländerrechtlichen Belangen aus humanitären Gründen ein immer höherer Stellenwert beigemessen wird. Besonders in Berlin zeigte sich, dass Krankheit von Flüchtlingen von Behörden unter ordnungspolitischen Aspekten vornehmlich als Risiko gesehen wird.

Die Geltendmachung einer Krankheit ist für Flüchtlinge immer an einen Nachweis geknüpft, etwa in Form ärztlicher bzw. psychologischer Stellungnahmen der entsprechenden BehandlerInnen oder indem ein Gutachten bei einem unabhängigen Sachverständigen in Auftrag gegeben wird. Es liegt

6 Speziell Berlin hat sich aufgrund der restriktiven Gesetzesauslegung in den Weisungen an die Ausländerbehörde und durch deren eigenwillige Interpretation, in den letzten zehn Jahren nicht mit Ruhm bekleckert und noch immer nicht alle Anträge auf Aufenthaltsbefugnis, die zu einem verfestigten Aufenthalt führen könnten, bearbeitet.

originär nicht im Kompetenzbereich der Behörden, medizinische und psychologische Fragestellungen zu beurteilen. Damit entzieht sich der Behörde zunächst der Einfluss bezüglich der Steuerung und Beschränkung von Aufenthalt. Letztendlich entscheidet jedoch immer die Behörde über das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses und nicht die begutachtenden ÄrztInnen oder PsychologInnen.

Besonders in Berlin wird seitens der Behörde auf ganz spezielle Strategien rekurriert, um größtmöglichen Einfluss zu wahren. So wurden insbesondere bei den bosnischen traumatisierten Flüchtlingen von Seiten der Ausländerbehörde Gefälligkeitsgutachten unterstellt und Schlüssigkeitszweifel in den Stellungnahmen der BehandlerInnen angemeldet bzw. eine akribische Suche nach sich widersprechenden Angaben in den Stellungnahmen und den Akten der Personen betrieben, um ihnen Unglaubwürdigkeit unterstellen zu können. Mittels dieser Strategien ist es ein Leichtes für die BehördenmitarbeiterInnen, trotz bestehender Krankheitsdiagnosen eine Abschiebung anzuordnen.

Von 1999 bis 2000 wurde dem Polizeiärztlichen Dienst in Berlin die Zuständigkeit für eine routinemäßige Zweitbegutachtung der bosnischen Bürgerkriegsflüchtlinge übertragen, die eine Traumatisierung geltend gemacht hatten. Dieser handelte ganz offensichtlich nicht nach fachlichen, sondern politischen Gründen, nämlich zum Zweck der Durchsetzung der Abschiebung. Die Untersuchungen des Polizeiärztlichen Dienstes wurden von einer Psychologin vorgenommen, die fast allen bosnischen Flüchtlingen die in Attesten bescheinigte Traumatisierung wieder aberkannte und so den Weg für Abschiebungen frei machte. Diese Strategie ging auf, bis sich der Skandal derart verschärfte, dass diese Praxis geändert werden musste und unabhängige niedergelassene FachärztInnen bzw. PsychotherapeutInnen die von der Ausländerbehörde angeordneten Zweitbegutachtungen übernahmen.

Dass bei den aufenthaltsrechtlichen Regelungen ordnungspolitische Erwägungen bezüglich der Begrenzung von Zuwanderung gegenüber tatsächlichen humanitären Beweggründen im Vordergrund stehen, lässt sich außerdem an den ins Ausländergesetz eingebauten Sperrwirkungen nach § 53 Abs. 6 S. 2 und § 54 erkennen. Mit Hilfe dieser Paragraphen kann die Erteilung einer Duldung aufgrund eines krankheitsbedingten Abschiebehindernisses gesperrt werden, wenn die entsprechende Gefahr für Leib und Leben einer ganzen Bevölkerungsgruppe, also einer großen Zahl der im Heimatland lebenden Personen, gleichermaßen droht. Über deren Aufnahme wird dann nicht mehr im Einzelfall entschieden, sondern sie obliegt der Entscheidung der jeweiligen Landesinnenministerien. Dieser Schritt wurde zum Beispiel im Fall von HIV-infizierten Menschen aus Afrika unternommen.

Der Einzelfall zählt also nicht mehr angesichts der Möglichkeit, dass Krankheit potentiell einer größeren Anzahl von Menschen zu einem Aufenthalt in der BRD verhelfen würde. Und diese Tatsache gilt auch für den generellen Umgang mit Krankheit im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Fragestellungen: Trotz bedingten Eingehens auf humanitäre Verpflichtungen haben immer noch so genannte vermeintlich „nationale Interessen“ Vorrang vor den Schicksalen von Menschen nichtdeutscher Herkunft.

Literatur

- Flüchtlingsrat Berlin/Ärzttekammer Berlin/Pro Asyl 1998, Gefesselte Medizin, Berlin.
- Franke, M./Geene, R./Luber, E. 1999, Armut und Gesundheit.
- Initiative gegen Abschiebehaft 2003, Abschiebehaft abschaffen! Einblicke in die Realität der Abschiebehaft in Berlin, Berlin.
- Internationale Liga für Menschenrechte e.V. 2002, Skandalöser Behördenumgang mit kriegstraumatisierten Flüchtlingen unter Rot-Rot. Fluchtpunkt Sonderausgabe, Berlin.
- Van Krieken, P. 2000, Ausreisepflichtung und Krankheit, in: InfAuslR 11-12, S. 518-520.
- Zenker, H.-J. 2002, Psychotherapie und Medizin im Rahmen des Ausländerrechts, in: Asylpraxis. Schriftenreihe des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Band 9, S. 157-166.

Regine Vogl

Minderjährig und unbegleitet – Kinderflüchtlinge in Berlin

Weltweit sind nach Schätzungen von Flüchtlingsorganisationen 6 bis 10 Millionen Kinder allein auf der Flucht. Die Zahl der derzeit in der BRD lebenden Flüchtlingskinder wird auf 5.000 bis 10.000 geschätzt. Rund 900 dieser Kinder leben offiziell in Berlin.¹ Die Dunkelziffer ist dabei nicht bekannt, da in der Statistik nur die Kinder erfasst werden, die sich selbst bei den Ämtern melden oder von der Polizei aufgegriffen werden.

Viele dieser Kinder flüchten vor Bürgerkrieg, Verfolgung, Armut und fehlenden Perspektiven aus ihren Heimatländern. Oft werden Kinder allein auf die Reise geschickt, in der Hoffnung, ihnen damit ein besseres Leben in Europa zu ermöglichen. Manche verlassen ihr Heimatland nach dem Tod der Eltern oder werden auf der gemeinsamen Flucht von ihnen getrennt.

Allein unterwegs, ohne die Unterstützung erwachsener Bezugspersonen, sind Kinder häufig gefährlichen Situationen und Übergriffen ausgesetzt.

Im November 1989 wurde die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) von der Staatengemeinschaft verabschiedet. In der BRD trat diese Konvention 1992 in Kraft. Damit erklärte sich auch die deutsche Regierung dazu bereit, nach Art. 3 der KRK das „*Wohl des Kindes*“ vorrangig zu beachten und nach den speziellen Vorschriften des Artikels 22 KRK unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge ebenso zu behandeln, wie ein deutsches elternloses Kind. Tatsächlich wird diese besondere Schutzbedürftigkeit jedoch nicht anerkannt. Grund dafür ist die so genannte „*Vorbehaltserklärung*“, die die damalige Bundesregierung bei der Ratifizierung zusetzte. Diese Erklärung besagt, dass keine Bestimmung der Kinderrechtskonvention dahin ausgelegt werden könne, „*dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.*“² Damit werden die

1 Jahresstatistik 31.12.2001 des Landesjugendamtes Berlin. Alle weiteren Zahlen aus Berichten von PRO ASYL, UNICEF und UNHCR (Peter 2001:5/15/24, Agenend 2000).

2 Zitiert in: Frankfurter Rundschau vom 05.04.02, „Die Schutzbedürftigkeit der Flüchtlingskinder wird missachtet“, Dokumentation von Heiko Kaufmann.

Bestimmungen der KRK fast wirkungslos. Dies ist mit einschneidenden Konsequenzen für die Betroffenen verbunden.

Nach Vorlage des ersten Staatsberichts durch die damalige Bundesregierung äußerte der für die Erhaltung und Überwachung der Bestimmungen der Kinderrechtskonvention zuständige UN- Ausschuss bereits in einem Bericht vom 18. Dezember 1995 „große Sorge“ über die Situation in Deutschland. Zahlreiche wichtige Artikel der Kinderrechtskonvention wurden nicht eingehalten.³ Zum Beispiel: Ein wichtiger hier missachteter Artikel ist der Art. 22, der besagt, dass minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen die Einreise zu gestatten ist, und das sie in jugendhilferechtlicher Sicht wie deutsche Kinder zu behandeln sind. Dem steht die derzeitige Praxis im Umgang mit den Kindern entgegen. Kinder werden nach wie vor in die Drittstaaten-Regelung einbezogen, kommen ins Flughafenverfahren und werden mitunter in Abschiebehaft genommen.⁴ Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren werden nicht jugendgemäß nach den geltenden Standards der Jugendhilfe in Deutschland behandelt und müssen das Asylverfahren in der Regel ohne Betreuung und Unterstützung durchlaufen.

Was passiert überhaupt mit Kindern, die in Deutschland ankommen und einen Antrag auf Asyl stellen? Im Folgenden will ich einen kurzen Abriss über die Situation in Berlin geben. Diese ist nicht in allen Punkten auf andere Bundesländer übertragbar, da der Umgang mit minderjährigen Asylsuchenden bundeslandabhängig unterschiedlich geregelt ist.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als Flüchtlinge bei den Behörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, werden in Berlin zur so genannten Clearingstelle, der ersten Anlaufstation, gebracht. Hier werden sie für die ersten drei Monate nach ihrer Ankunft untergebracht und versorgt. Um zu entscheiden, was weiter mit ihnen passiert, wird ein Clearingverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren sieht die Feststellung ihrer Identität und Situation vor, sowie die Kontaktaufnahme mit den später zuständigen Bezirksjugendämtern. Bei unter 16jährigen müssen außerdem die Vormundschaft und die ersten schulischen Maßnahmen geklärt werden.

Wichtigster Punkt im Verfahren ist die Feststellung des Alters der Kinder und Jugendlichen. Die wenigsten haben echte Pässe oder Geburtsurkunden dabei, ihren eigenen Angaben wird nicht geglaubt. In etlichen Bundesländern, zum Beispiel in Berlin, schätzen MitarbeiterInnen des Landesjugen-

3 Vgl. „Die Schutzbedürftigkeit der Flüchtlingskinder wird missachtet.“ Dokumentation von Heiko Kaufmann, Frankfurter Rundschau vom 05.04.2002

4 Zu Drittstaatenregelung und Flughafenverfahren siehe: „Asylrecht in Deutschland“; zu Abschiebehaft siehe: "Abschiebehaft in Berlin".

damtes durch Augenscheinnahme und in einem Gespräch des ungefähre Alter ein. Diese Praxis ist sehr umstritten. Ein wesentlicher Kritikpunkt besteht in dem Vorwurf, dass diese MitarbeiterInnen weder eine pädiatrische Ausbildung noch objektive Anhaltspunkte für solche Schätzungen haben (Peter 2001:80).

Wer als unter 16jährige/r anerkannt wird, hat Glück. Jetzt kümmert sich das Jugendamt um die Unterbringung und alle weiteren Schritte. Rechtlich ist dies abgesichert durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), das für Kinderflüchtlinge mehr Leistungen vorsieht als für Personen, deren Rechte durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt werden.

Kindern unter 16 Jahren wird eine pädagogische Betreuung in Jugendwohngruppen gewährt, der Besuch einer Schule oder anderer Ausbildungseinrichtungen ist vorgesehen. Es gibt Geld für Kleidung, Schulmaterial und öffentlichen Nahverkehr.

Alle unter 16jährigen erhalten einen staatlich bestellten Vormund, der die Aufgabe übernimmt, Anträge, Behördengänge und Unterschriften im Sinne und zugunsten der Kinder zu tätigen. Der Vormund soll die Kinder auch beim Asylantrag vertreten und unterstützen. Solch ein Vormund kann eine engagierte Einzelperson sein. Es ist aber in der Regel ein überlasteter Amtsvormund, der so viele Mündel betreut, dass Kontakte lediglich über Serienbriefe laufen und Fristen nicht unbedingt eingehalten werden können.⁵

Vom Jugendamt unterstützte Kinder haben dennoch den großen Vorteil, dass sie sich in einer zeitweise sicheren Position befinden. In einer adäquaten Unterbringung, mit pädagogischer und rechtlicher Betreuung können diese Kinder den Versuch unternehmen, die Erlebnisse der Flucht zu verarbeiten, Fuß zu fassen und Perspektiven für die nächste Zeit zu entwickeln.

Wer von Anfang an als über 16jährige/r eingestuft wurde, hat kaum eine Chance, eine diesem Alter und Entwicklungsstand angemessene Unterstützung von staatlichen Stellen zu erhalten.

Man kann die Situation für diese Jugendlichen durchaus als katastrophal bezeichnen. Jugendliche über 16 Jahren müssen allein ihren Antrag auf Asyl stellen und das Verfahren ohne Unterstützung von Erwachsenen bestreiten. Die Unterbringung erfolgt in der Regel nicht altersangemessen, sondern in Massenunterkünften und „Läusepensionen“. Sie erhalten keine Betreuung und sind in ihrer gesamten Lebenssituation völlig auf sich allein gestellt.

5 Die Arbeit der Amtsvormünder wird sehr genau beschrieben bei Peter 2001:37f.

Eine Beschulung findet für diese Jugendlichen kaum statt. Da sie nicht durch die Jugendhilfe unterstützt werden, kommen sie in den geförderten schulischen Maßnahmen in der Regel auch nicht unter.

Der in Deutschland gültige Minderjährigenschutz wird beim gesamten Verfahren ebenso unterlaufen wie die im Kinder- und Jugendhilfegesetz verlangte Berücksichtigung des „Kindeswohls“, welches bei deutschen Jugendlichen im Bedarfsfall bis Mitte zwanzig geltend gemacht werden kann.

Im Asylverfahren haben über 16jährige weitere Nachteile. Beispielsweise müssen sie durch die fehlende pädagogische Begleitung die Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (siehe Glossar) allein und ohne Vorbereitung durchlaufen. Bei dieser Anhörung sind Jugendliche ohne Unterstützung häufig nicht imstande, ihre Asylgründe „asylrelevant“ zu formulieren. Damit haben sie erheblich weniger Chancen, als Flüchtlinge anerkannt zu werden. Kinder können kaum politische Verfolgung im Sinne der deutschen Gesetzgebung nachweisen, sind aber von Auseinandersetzungen und Diskriminierungen in ihren Herkunftsländern ebenso betroffen wie Erwachsene. Trotzdem wurde beispielsweise die von der Sachverständigenkommission im zehnten Kinder- und Jugendberichtes aufgestellte Forderung nach der Schaffung eines Sonderflüchtlingsrechts für Kinder von der Bundesregierung zurückgewiesen (Peter 2001:45).

Immer wieder kommt es vor, dass auch Minderjährige, deren Asylbegehren abgelehnt wurde, auf Grundlage des § 57 AuslG in Abschiebehaft genommen werden. Eine gesamtdeutsche Statistik dazu existiert nicht, da die einzelnen Bundesländer Jugendliche nicht gesondert erfassen. Laut Aussagen von Behörden und entsprechenden Soll-Anweisungen soll versucht werden, die Inhaftnahme Minderjähriger zu vermeiden – dennoch ist es in Deutschland gängige Praxis. Abschiebungen werden trotz unbekanntem Aufenthalts Angehöriger und mangelnder Feststellungen über die Existenz eines geeigneten Fürsorgesystems im Herkunftsland vollzogen, und die Minderjährigen damit einem ungewissen Schicksal überantwortet. Diese Praxis widerspricht den Richtlinien des UNHCR, in denen festgelegt ist, dass insbesondere minderjährige Asylsuchende nicht in Haft gehalten werden sollen.

In den letzten Jahren bildete sich eine große nationale Lobby für die Rücknahme der Vorbehaltserklärung und die volle Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. So gründete sich beispielsweise 1998 der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (www.bundesfachverband-umf.de), um sich als Zusammenschluss von Organisationen und Privatpersonen dafür einzusetzen. Auch Organisationen wie der UNHCR, PRO ASYL und Terre des Hommes machen immer wieder auf die Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland aufmerksam. Gleichzei-

tig versuchen Organisationen wie die Oase Pankow e.V. in Berlin, die Situation von jugendlichen Flüchtlingen durch Sprachkurse und andere Bildungs- und Beratungsangebote zu verbessern.

Obgleich SPD und Bündnis 90/Grüne in den langen Jahren der Opposition die Menschenrechts-, Flüchtlings- und Kinderorganisationen in ihren Forderungen unterstützt haben, hat sich bisher nichts für die Verbesserung dieser Situation getan.

Vor diesem Hintergrund bleiben Aufrufe an die Bevölkerung zur Toleranz und Mitmenschlichkeit Lippenbekenntnisse. Solange die strukturelle Diskriminierung in den Gesetzbüchern und in der deutschen Bürokratie nicht beendet wird, stoßen alle gutgemeinten Versuche der Unterstützung zwangsläufig an ihre Grenzen.

Herzlichen Dank für Informationen und Interviews an das Bezirksjugendamt Berlin-Mitte (Wedding), das Landesjugendamt Berlin, die Clearingstelle Berlin, die Oase Pankow e.V. Berlin sowie die Jugendlichen und Mitarbeiter/innen der Jugendwohngruppe „Zwischenstation e.V.“, Berlin Zehlendorf.

Literatur

Agenendt, Steffen 2000, Kinder auf der Flucht, Opladen.

Peter, Erich 2001, Das Recht der Flüchtlingskinder, Karlsruhe.

***Bin ich ein Fremder, weil mein Haar schwarz
und gekraust ist, oder seid ihr Fremde, weil
Eure Hände kalt und hart sind? Wer ist
fremder, ihr oder ich?
Der hasst, ist fremder, als der gehasst wird,
und die Fremdesten sind, die sich am meisten
zu Hause fühlen!***

Ilse Aichinger: Wer ist fremder?

Kim Goerens

„Wir wollten nicht sterben“

Interviews mit zwei Mädchen aus dem Kosovo

Zum Zeitpunkt der Interviews kannte ich die beiden Mädchen seit ungefähr einem Jahr. Sie gingen in die gleiche Klasse und wohnten im selben Haus. Wir machten einmal die Woche gemeinsam Hausaufgaben und diverse Ausflüge während der Schulferien. Die Namen der beiden Mädchen wurden geändert.

Nadja, zehn Jahre

Aus welchem Land kommst du ursprünglich?

Ich bin zehn Jahre alt und komme aus dem Kosovo, ob wir in einem Dorf oder in einer Stadt gelebt haben, weiß ich nicht mehr, denn schließlich war ich erst ein Jahr alt, als wir weggegangen sind. Ich kann mich nur noch erinnern, dass wir in einem großen Haus mit vielen Zimmern gelebt haben und wir hatten einen Hund.

Weißt du warum ihr das Kosovo verlassen habt?

Es herrschte Krieg dort, überall im Kosovo, denn die Serben wollten unser Land holen. Wir wollten nicht sterben.

Wer ging damals mit, und leben noch Verwandte in Kosovo?

Meine Eltern, meine Geschwister und ich sind zusammen nach Deutschland gekommen. Viele von unserer Familie leben noch da, wir telefonieren manchmal mit ihnen.

Wie seid Ihr nach Deutschland gekommen? Hat euch jemand geholfen?

Wir waren erst in der Tschechischen Republik, da war mein Vater krank und dann haben wir ihn ins Krankenhaus gebracht und sind so lange dort geblieben, bis er wieder gesund war. Auf dem ganzen Weg hat uns ein Deutscher geholfen; er war erst im Kosovo und dann er uns hergebracht. Und mein Onkel hat uns auch geholfen, der hat früher im Kosovo gelebt und ist dann mit 20 Jahren nach Deutschland gekommen.

Wie waren deine ersten Eindrücke von Deutschland oder Berlin?

Es war schön, die Stadt – Berlin war schön. Die Wohnung, in der wir gelebt haben, die sah gut aus, die war nicht schmutzig oder so. Die Menschen waren nett zu uns, denn überall wo wir waren, haben uns die Leute angelacht.

Wie oft musstet ihr umziehen und wie findest du die aktuelle Wohnung?

Wir sind dreimal umgezogen, in dieser Wohnung wohnen wir seit dreieinhalb Jahren. Immer wenn wir umgezogen sind, dann musste ich neue Freunde kennen lernen, und wenn wir weit von hier wegziehen, dann darf ich nicht hierher kommen. Und meine Schwester musste auch die Schule wechseln. Die Wohnung, in der wir jetzt leben, ist schön. Aber wir haben nur zwei Zimmer und sind sechs Personen, und noch dazu sind es kleine Zimmer. Wir schlafen in beiden Zimmern, die Küche ist ein Teil von dem einen Zimmer.

Wie sieht deine Traumwohnung aus?

Am liebsten würde ich in einem Palast leben – aber eine Wohnung mit vier Zimmern, damit jeder ein eigenes Schlafzimmer hat, wäre auch ganz toll.

Wann kamst du in die Schule? Und wie hast du Deutsch gelernt?

Erst kam ich in die Vorschule und dann, ganz normal, in die erste Klasse. Ich habe die Leute immer Deutsch sprechen gehört und meine ältere Schwester konnte auch Deutsch. Aber als ich in die Schule kam, da wusste ich dann manche Wörter noch nicht und ich habe auch noch nicht so richtig Deutsch geredet.

Welche Sprachen sprichst du zu Hause?

Deutsch, denn Deutsch kann ich auch besser, mit meiner Schwester spreche ich Deutsch, aber mit meinen Eltern spreche ich Deutsch und Albanisch.

Findest du, dass die LehrerInnen darauf achten, dass Deutsch nicht deine Muttersprache ist?

Die Lehrer achten nicht darauf, dass Deutsch nicht meine Muttersprache ist, wenn ich etwas falsch mache, schreien sie mich an, genau wie deutsche Kinder.

Welchen Aufenthaltsstatus habt ihr?

Momentan haben wir eine Duldung für 2 Monate, davor hatten wir einen Monat, in zwei Wochen läuft das ab, dann gehen meine Eltern wieder hin und wir kriegen vielleicht wieder oder wir müssen zurückgehen, das wäre schlecht, weil ich müsste mir dann wieder neue Freunde suchen und ich kenne da fast keinen. Ich werde da in die albanische Schule gehen, das mache ich ja hier auch, und wenn es eine hier gibt, dann gibt es dort wohl auch eine.

Bei welchen Ämtern warst du schon, oder zu welchen Ämtern gehen deine Eltern?

Nein ich war noch nie mit meinen Eltern mit, meine Eltern gehen da immer alleine hin, ich frage sie dann immer wenn sie nach Hause kommen: Wie viel [Geld] haben sie uns gegeben?

Arbeiten deine Mutter oder dein Vater? Was haben dein Vater und deine Mutter im Heimatland gearbeitet?

Mein Vater: er sammelt auf dem Golfplatz gegenüber des Heimes die Bälle ein, in Kosovo war er Chefkoch. Meine Mutter arbeitet nicht in Deutschland.

Können alle Deutsch in deiner Familie, wo haben sie Deutsch gelernt?

Meine Eltern können ein bisschen Deutsch, das haben sie vom Zuhören gelernt, meine Geschwister sprechen alle Deutsch.

Sind deine Eltern gerne in Deutschland oder würden sie lieber nach Kosovo zurückkehren?

Sie würden lieber hier bleiben, sie sagen, wir sollen deutsche Papiere kriegen, damit wir nach Kosovo in Urlaub fahren können und dann wieder nach Deutschland zurückkehren können.

Sandy, zehn Jahre**Woher kommst du und an was kannst du Dich noch erinnern?**

Ich komme aus dem Kosovo, aus einem kleinen Dorf. Ich kann mich an gar nichts mehr erinnern, ich war einfach noch zu klein; ich war erst eineinhalb Jahre alt, als wir geflohen sind. Wir haben noch ein paar Fotos von damals: eins als meine Mutter geheiratet hat, eins von meiner Mutter mit meinen Schwestern und eins von meiner älteren Schwester alleine. Wir haben momentan noch ein Haus dort, aber das ist kaputt, ich weiß aber nicht, ob wir damals darin gelebt haben.

Welche Ereignisse haben dazu geführt, dass ihr diesen Ort verlassen habt?

Weil es da Krieg gab, im Kosovo, wären wir da geblieben, hätten wir sterben können.

Wer ging mit nach Deutschland?

Meine Familie, wir sind mit einem kleinen Wagen gefahren, in dem zwei vorne sitzen und hinten kann man Holz laden, und meine Schwester und ich lagen da mit einer Decke umwickelt, damit man uns nicht sah. Es haben uns auch welche geholfen, aber ich kann mich nicht erinnern wer.

Hast du noch Familie dort? Wie geht es ihnen?

Ja wir telefonieren ganz oft, und unterhalten uns ganz oft, und mein Onkel lebt ja in Dänemark und der kommt dann zu Besuch, und mein Opa aus dem Kosovo war auch schon mal hierher gekommen.

Manche sagen: „Kommt nicht zurück!“ Das ist dann ehrlich gemeint, weil da ist alles kaputt, fast keiner hat da Häuser und wir könnten dann dort nirgendwo schlafen, und manche sagen „kommt zurück“, weil sie uns vermissen und sehen wollen.

Wo habt ihr gewohnt als ihr in Deutschland angekommen seid, in welchem Ort, in welcher Unterkunft, welchem Haus?

Wir sind gleich nach Berlin gekommen, wir haben erst in einem Heim gelebt, dann sind wir in eine Wohnung gekommen, mit kleinen Zimmern, dann sind wir wieder in ein Heim gezogen in einem Zimmer für fünf Personen, und dann sind wir in hierher [ein Heim mit Wohnungen] gekommen, und hier leben wir seit sieben Jahren.

Warum seid ihr umgezogen?

Es ist besser, wenn wir größere Zimmer kriegen, und als wir hierher kamen, da hatten wir dann drei Zimmer und darüber haben wir uns gefreut. Wir konnten uns nicht die Wohnung aussuchen, aber wir wurden gefragt, ob wir hierher wollten, ich habe davor schon mal in diesem Heim übernachtet bei meiner Kusine und danach hat mein Vater gesagt, dass wir auch dahin ziehen und dann habe ich mich gefreut.

Wo wohnst du momentan und wie findest du die Wohnung?

Ich bin schon sieben Jahre und die Wohnung ist jetzt langweilig geworden, ich würde gerne wieder umziehen, aber in eine Wohnung mit größeren Zimmern, damit meine Schwestern und ich ein großes Zimmer zusammen hätten. Wir haben jetzt ein Mädchen-Zimmer und meine Eltern mit meinem Bruder.

Wie und wo hast du Deutsch gelernt?

Ich habe von meinen Schwestern Deutsch gelernt, die haben immer Deutsch geredet und dann habe ich immer gesagt, sie sollen aufhören, aber jetzt rede ich auch immer Deutsch.

In welcher Sprache träumst du?

Deutsch, aber wenn ich etwas vom Kosovo träume, dann sprechen die Menschen in meinem Traum Albanisch, mit meinen Geschwistern spreche ich manchmal Deutsch und manchmal Albanisch und mit meinen Eltern Albanisch.

Findest du, dass die Schule/LehrerInnen darauf achten, dass Deutsch nicht deine Muttersprache ist?

Ja, die Lehrer haben darauf geachtet und haben uns dann geholfen, wir kriegen auch oft eine Zensur besser, selbst wenn wir Fehler schreiben, weil wir ja nicht so gut Deutsch können.

Was würdest du dir wünschen für die Schule?

Dass unsere Schule besser wird, wir müssen jetzt ausziehen für ein Jahr, weil die renovieren und dann hoffe ich, dass sie danach besser ist, und dass ich immer gute Zensuren habe.

Bei welchen Ämtern warst du schon, oder zu welchen Ämtern gehen deine Eltern?

Ich war manchmal auf dem Schulamt und manchmal auf dem Jugendamt. Wenn ich z.B. auf Klassenfahrt fahren wollte, musste ich dorthin gehen, um einen Zettel zu holen und den dann zum Sozialamt bringen, damit das Sozialamt es dann bezahlt.

Wie findest du die Behörden?

Meine Eltern erzählen, dass sie da immer soviel warten müssen. Als ich einmal mit war, da musste ich drei Stunden warten.

Welche Sprache wird bei den Behörden gesprochen? Habt ihr Dolmetscher?

Da ist eine Übersetzerin dabei, und dann sprechen sie Bosnisch, denn meine Mutter kann ja auch Bosnisch, so wie wir Englisch lernen, hat sie damals Bosnisch gelernt. Diese Übersetzerin kann gut Deutsch und übersetzt dann immer alles von Bosnisch auf Deutsch und umgekehrt.

Was wünschst du dir von den Behörden?

Die von der Ausländerpolizei geben uns immer nur drei Monate und wir wollen eigentlich 6 Monate, damit wir uns eine Wohnung suchen könnten.

Was haben dein Vater und deine Mutter im Heimatland gearbeitet?

Mein Vater war Kellner in einem berühmten Restaurant, meine Mutter war glaube ich Frisöse, sie würden auch in Deutschland gerne wieder arbeiten, aber sie dürfen nicht, sie kriegen ja Sozialhilfe.

Können alle Deutsch in deiner Familie, wo haben sie deutsch gelernt?

Meine Eltern können nicht so richtig Deutsch, das, was sie können, haben sie einfach so auf der Straße gelernt, aber sie würden schon gerne Deutsch lernen.

Wollen deine Eltern nach Kosovo zurückkehren?

Sie würden gerne in Deutschland bleiben, aber sie würden gerne zurückkehren einfach zu Besuch, wenn wir mal dahinfahren könnten, könnten wir die Familie wenigstens mal sehen und trotzdem wieder nach Deutschland zurückkommen. Meine Eltern sagen seit drei oder vier Jahren, dass sie im Sommer nach Kosovo fahren wollen, aber bis jetzt können sie dies nicht, denn wir haben ja keine deutschen Papiere und könnten dann nicht zurückkommen.

Denkst du, du bist willkommen in Deutschland?

Keine Ahnung! Am 22. März 2002 sagen sie uns, ob wir zurückmüssen. Deutschland insgesamt, da kommen so ganz viele zusammen, Schröder und andere, die entscheiden dann, ob alle Ausländer, die keine Papiere haben, einen anderen Status kriegen oder eine Wohnung kriegen, oder ob wir zurückgehen müssen. Bei denen auf der Straße habe ich manchmal das Gefühl, dass wir willkommen sind und manchmal nicht, und in der Schule immer.

Was wünschst du dir für die Zukunft?

Beim Sozialamt kriegen wir Bargeld, das Geld reicht nicht, weil wir müssen alles für Essen ausgeben. Meine Freundinnen in der Schule können sich einfach besser anziehen und sich mehr Klamotten kaufen, und wenn man zu ihnen nach Hause geht, dann haben die immer ein eigenes Zimmer, eine Stereoanlage, die kriegen das alles von ihren Eltern.

Auf den ersten Blick stellen sich die Lebensgeschichten der beiden Mädchen für sie selbst, aber auch für Außenstehende recht ähnlich dar. Sie erleben ihren Alltag im gleichen Flüchtlingsheim, gehen gemeinsam zur Schule und kämpfen mit ähnlichen kleineren und größeren Problemen, vom Streit mit der besten Freundin bis zur Angst vor der Abschiebung.

Kurz nach den Interviews trennten sich allerdings die Wege der beiden Mädchen. Die Duldung von Nadjas Familie wurde nicht mehr verlängert, sie bekamen eine Aufforderung zur Ausreise und mussten aus ihrer Wohnung ausziehen. Bis zur ihrer Abschiebung sollten sie in einer Gemeinschaftsunterkunft leben. Dank der Hilfe eines Anwalts wurde die Abschiebung in letzter Minute verhindert und der Familie wurde eine neue Duldung erteilt.

Zur gleichen Zeit erhielt Sandys Familie die Erlaubnis, sich eine Wohnung außerhalb eines Flüchtlingsheimes zu suchen. So konnten sie in eine größere Mitwohnung ziehen.

Die Mädchen gaben die gleichen Fluchtgründe an, sie wollten nicht sterben, sie sind der Meinung, dass sie mit den gleichen Voraussetzungen in Deutschland leben und hoffen, dass sie die gleichen Chancen auf einen gesicherten Aufenthalt in der Zukunft haben. Wie sollen sie diese Entscheidungen von den Behörden verstehen?

Es war sehr früh am morgen, die Straßen rein und leer, ich ging zum Bahnhof. Als ich eine Turmuhr mit meiner Uhr verglich, sah ich, daß es schon viel später war, als ich geglaubt hatte, ich mußte mich sehr beeilen, der Schrecken über diese Entdeckung ließ mich im Weg unsicher werden, ich kannte mich in dieser Stadt noch nicht sehr gut aus, glücklicherweise war ein Schutzmann in der Nähe, ich lief zu ihm und fragte ihn atemlos nach dem Weg. Er lächelte und sagte: „Von mir willst du den Weg erfahren?“ „Ja“, sagte ich, „da ich ihn selbst nicht finden kann.“ „Gibs auf, gibbs auf“, sagte er und wandte sich mit einem großen Schwunge ab, so wie Leute, die mit ihrem Lachen allein sein wollen.

Franz Kafka: Gibs auf!

Interview mit Dr. David Becker

Flüchtlinge und Trauma

Der folgende Text beruht auf der Transkription eines Gesprächs mit Dr. David Becker, das im Rahmen des Projektstudiums an der FU Berlin im Mai 2002 stattfand. Die Inhalte werden zum größten Teil wortwörtlich aus der Gesprächssituation wiedergegeben.

Trauma – was bedeutet das eigentlich?

Je länger ich über diesen Begriff nachdenke, desto unsicherer bin ich mir darüber. Trauma ist heute schlichtweg eine Metapher für „etwas Schreckliches ist passiert“. Das finde ich eigentlich keine gute Metapher, weil Trauma so zu einem Leerwort mit Doppel-E wird. Trauma kommt aus dem Griechischen und heißt eigentlich „Wunde“. Was für Wunden wollen wir mit diesem Wort beschreiben? Es gibt kleine Wunden, wie wenn ich mir beispielsweise in den Finger schneide. Wenn Sie mir ein Messer in den Bauch rammen, ist das auch eine Wunde. Aber da besteht ein qualitativer Unterschied.

Ich bin dafür, dass wir das Wort Trauma für die Art von Wunde verwenden, die dem „Messer in den Bauch rammen“ entspricht. Nicht für die kleinen oberflächlichen Verletzungen und Kränkungen. Es geht also nicht nur darum, dass eine Erfahrung das Individuum überwältigt, sondern auch darum, dass sie einen tiefen Riss, eine Wunde, in der psychischen Struktur verursacht. Eine Wunde in der Struktur, das ist z.B. das, was mit den Twin Towers in New York am 11. September passierte. Sie sind eingestürzt, weil die Struktur durch dieses grässliche Attentat verletzt worden war. Wenn wir uns auf die psychische Ebene begeben, so heißt Strukturverletzung nicht, dass sie eine oberflächliche Wunde haben, sondern dass Sie in ihrer Essenz angegriffen wurden.

Nun gibt es ein weiteres Problem. Wir gehen oft davon aus, dass das Trauma eine einmalige Erfahrung ist. Eine typische Situation wäre: Sie gehen abends über die Straße, es kommt ein fremder Mann und vergewaltigt Sie. Eine traumatische Erfahrung. Aber es reicht nicht aus, nur die Situation, in der der Terror stattfindet, anzuschauen, sondern man muss auch das, was hinterher passiert, mit einbeziehen. Wie wird die Frau, die vergewaltigt worden ist, hinterher von dem Arzt empfangen, der sie untersucht, wie wird sie von ihrer Familie behandelt, wenn es einen Prozess gibt, was passiert in dem Prozess? Das hat alles damit zu tun. Man kann in solchen Situationen den Anfang des

Risses festlegen. Aber wie der Riss dann weitergeht, wann er aufhört, also wann die traumatische Erfahrung aufhört, das ist eine ganz schwierige Sache. Wir müssen also bei Trauma immer zwei Dinge gleichzeitig berücksichtigen: den Riss in der Struktur und den langfristigen Prozess. Es geht nicht um das Trauma und die Folgen, sondern es gibt einen traumatischen Prozess, der einen Anfang hat, aber über dessen Ende wir schlecht reden können.

Sozialpolitische Traumatisierungsprozesse

Bei sozialpolitischen Traumatisierungsprozessen wird es noch komplizierter. Diese Traumata sind intim verknüpft mit politischen und mit gesellschaftlichen Prozessen. Sie sind so genannte „Man Made Disaster“. Es gibt Aspekte des traumatischen Prozesses, die nicht mehr im Individuum liegen, sondern in der umgebenden Welt. Flüchtlinge sind hier ständigen Übergriffen ausgesetzt, aber sie sind auch von einer Gesellschaft umgeben, die sich diesen Dingen gegenüber neutral bis zurückhaltend verhält. Wenn Sie mit jemandem reden, sind Sie nicht nur die wohlmeinende Person, Sie sind auch Teil der Gesellschaft, die im Moment dafür sorgt, dass die Person krank wird. Das heißt, sobald es sich um eine Verknüpfung zwischen extremem individuellem Leid und gesellschaftlichen Prozessen handelt, ist die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft und unserer Beteiligung an solchen Prozessen gestaltet. Wir können das begrifflich nicht gut fassen, da der Begriff Trauma nur einen individuellen psychischen Prozess bezeichnet.

Da Traumatisierung nicht etwas ist, was nur der Einzelne in seinem Kopf hat, sondern ein ständiger Prozess der Interaktion zwischen den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen und den Personen ist, neigt man oft dazu, den Begriff auszuweiten. Das führt dazu, dass irgendwann Dinge gesagt werden, die Quatsch sind, wie z.B. man sollte eine ganze Gesellschaft auf die Couch legen. Das geht nicht. Das hat man beispielsweise nach der deutschen Vereinigung den DDR-Bürgern empfohlen. Das ist Psychologisierung von Politik und Schwachsinn. Ich habe in Bürgerkriegsgebieten beraten, in Angola, in Bosnien, da können Sie nicht sagen, alle sind traumatisiert und müssen in klinische Behandlung oder wir müssen ein großes nationales Traumabewältigungsprogramm machen.

Wir haben also einerseits einen klinischen Begriff, der wichtig ist und der uns zeigt, dass individuelles Leid und soziales Leid miteinander verknüpft sein können, aber dieser Begriff ist an den Rändern unscharf. Lassen Sie uns unterscheiden zwischen Trauma als individuellem Phänomen, traumatischen Situationen als sozialen Phänomenen und den Symptomen (die wiederum ein individuelles Phänomen sind). Lassen Sie uns außerdem anerkennen, dass bei

einer bestimmten Art der Traumatisierung das wesentliche Thema die gesellschaftlichen Machtverhältnisse sind.

Ich will noch einmal meine Ambivalenz wiederholen. Ich argumentiere einerseits ständig gegen die Psychologisierung und andererseits möchte ich doch, wenn Sie sich gerade überzeugt haben, dass Sie mit Klinikern nie mehr etwas zu tun haben wollen, dass Sie sich dann auch wieder diese komplizierten psychischen Abläufe anschauen. Lassen Sie sich darauf ein, dass es um ganz schwere psychische Prozesse geht, die man nicht einfach begreifen kann. Und wenn Sie dann gerade überzeugt sind, dass Sie alle Psychoanalytiker werden wollen, dann schlage ich Ihnen wieder vor, vergessen Sie das und einigen Sie sich darauf, dass es hier vielmehr um soziale und politische Machtverhältnisse geht. Ich glaube, es geht um beides und man sündigt fast immer auf die eine oder andere Art. Mein Vorschlag ist, versuchen Sie immer wieder diese beiden Dimensionen so gut es geht auszuloten.

Traumadiagnose und Behörden

Beratungsstellen sind überlastet, weil sie permanent damit beschäftigt sind, Bescheinigungen für oder gegen eine Traumatisierung auszustellen, die an die Behörde weitergeleitet werden. Ich habe manchmal den Eindruck, es bleibt nicht mehr die Zeit, sich richtig um Flüchtlinge zu kümmern, weil alle Beteiligten nur damit beschäftigt sind, Papier zu produzieren, damit die Grundfrage geregelt wird - darf der Betreffende hier bleiben oder nicht. Darauf wird sehr viel Geld und Arbeitskraft verwendet, die besser angelegt wären, wenn man den Menschen wirklich helfen würde.

Normalerweise, wenn ein Arzt eine Diagnose stellt, dann genügt das, das reicht unseren Kassen hier aus. Wenn Sie aber bei einem Flüchtling eine Diagnose stellen, dann langt es der Ausländerbehörde nicht aus, weil sie letztendlich doch denken, sie seien die besseren Fachleute, oder zumindest gleichwertige Fachleute. Die Behörden neigen dazu zu glauben, man würde die Diagnose erfinden, damit jemand bleiben kann. Diese Unsinnigkeiten, die hier betrieben werden, dass z.B. gesagt wird: „Leute, ihr dürft behandelt werden, aber an dem Tag, an dem ihr euch bessert, weisen wir euch aus“, sind für mich ein Angriff auf meine Behandlung. Wer soll denn gesund werden, wenn er hört, in dem Moment, wo du gesund wirst, entziehe ich dir die Existenzgrundlage.

Bei aller möglichen Kritik an der Ausländerbehörde bin ich auch der Meinung, dass es nötig ist, sich mit ihr zu verständigen, weil es u.a. darum geht,

früher oder später kleine Breschen dafür zu schlagen, dass man Ausländern helfen darf und kann.

Diagnose PTBS als Anerkennung des Leidens?

Es gibt Aussagen darüber, wie viel Prozent der Flüchtlinge traumatisiert sind, die sich weltweit decken. Kein Mensch weiß genau, woher die kommen, aber man redet immer von ca. zehn Prozent. Manche reden auch von dreizehn Prozent. Daran wird deutlich, wie schwammig der Begriff ist und wie kompliziert es ist, wenn wir Traumatisierungen oder diagnostizierte Traumatisierungen als psychische Krankheit zum Begründungsfaktor machen, ob wir Flüchtlinge hier bei uns leben lassen oder nicht.

Es gibt das Diagnosemanual DSM, das die amerikanische psychiatrische Gesellschaft alle paar Jahre neu herausbringt. Zwischen dem DSM III und dem DSM IV hat man versucht, die Definition für Trauma, die es da gab, zu verändern. Zur Überprüfung einer ersten Veränderung wurde ein Test in einer amerikanischen Großstadt gemacht und es wurde festgestellt: Nach der neuen Definition sind 55 Prozent der Leute in dieser Stadt traumatisiert. Diese Traumadefinition konnte nicht benutzt werden. Also haben sie die Kriterien wieder eingengt, damit es nicht mehr 55 Prozent sind. Das Problem ist also eines der Definition.

Ich halte diese Prozentzahlen für Quatsch. Meiner Meinung nach können wir davon ausgehen, dass eine große Mehrheit der Flüchtlinge, die bei uns ankommen, traumatische Situationen durchgemacht haben. Dafür brauche ich keine Statistik, das kann ich annehmen. Wie viele von ihnen bereits traumatische Zusammenbrüche hinter sich haben, das ist ein diagnostisches Problem. Ich denke, es gibt ein externes Kriterium, mit dem man zumindest bei einigen Leuten recht sicher wissen kann, dass sie traumatisiert sind: wenn sie z.B. aus Srebrenica hierher gekommen sind – Srebrenica, das bedeutet Bosnienkrieg, Massaker. Da brauche ich keine Diagnose, da weiß ich Bescheid, dass Leute extrem betroffen sind.

Eine wichtige Frage ist, ob die Traumadiagnose bedeutet, dass die Flüchtlinge sozial noch weiter ausgegrenzt werden oder ob sie bedeutet, dass sie sozial anerkannt werden. Das ist der Punkt, um den es geht. Das Problem ist, dass einerseits endlich anerkannt wird, dass einige dieser Opfer wirklich schwer gelitten haben, aber die Art und Weise, in der es anerkannt wird, findet im Rahmen einer medizinischen Krankheitsprache statt, einer Sprache, die diese Individuen letztendlich wieder isoliert und absondert. Die Diagnose

PTBS (posttraumatische Belastungsstörung) ist eine typische Krankheitsdiagnose. Wenn ich es genau nehmen würde, dann würde ich bei sozial/politisch traumatisierten Personen sagen, solange unsere Traumadiagnose eine rein medizinische Krankheitsdiagnose ist, ist sie mit verantwortlich an der Krankheit der Menschen. Wenn die Traumadiagnose eine Anerkennungsdiagnose im Sinne einer sozial/politisch bewussten Anerkennung wäre, dann könnte man darüber sprechen, dass sie eventuell Sinn macht.

Ich persönlich bin der Ansicht, man muss für die Möglichkeit kämpfen, Traumatisierungen bei Flüchtlingen zu diagnostizieren und anzuerkennen, aber nicht im Sinne eines engen medizinischen Begriffs, weil dieser eine erneute Entkontextualisierung dessen darstellt, woran diese Menschen leiden. Um es einmal ganz platt zu sagen: der Diktator hat meine Familie ermordet. Das ist ein politischer Vorgang. Bei mir taucht das als individuelles psychisches Leid auf, ich bin verzweifelt. Was ich jetzt brauche ist unter anderem Anerkennung, dass der Diktator meine Familie umgebracht hat, und dass mein Leid mit diesem Mord zusammenhängt. Was ich nicht brauche, ist, dass man mir sagt: „Ja, Sie sind verrückt.“ Und das ist der Diskussionspunkt, um den es geht. Können wir eine Sprache finden, die das Leid der Menschen anerkennt, ohne sie deshalb zu Verrückten zu stempeln?

Auswirkungen der Lebensbedingungen von Flüchtlingen auf ihre psychosoziale Situation

Die Situation von Flüchtlingen ist zunächst einmal, unabhängig davon was sie erlebt haben, eine Situation extremster Unsicherheit, da die Grundkoordinaten, mit denen die Welt vertrauensvoll wird, nicht mehr gelten. Alles was sie bis gestern gelernt haben, wie die Welt funktionieren sollte, so funktioniert sie plötzlich nicht mehr. Viele Flüchtlinge haben extreme Erfahrungen gemacht, die es eigentlich notwendig machen würden, dass sie sich besonders sicher fühlen können. Wenn Sie Schreckliches erlebt haben, auch simple Dinge wie einen Autounfall, dann möchten Sie nicht am nächsten Tag Ihre Abiturprüfung machen oder einen schweren Beziehungskonflikt überstehen müssen. Sie würden ganz gern halbwegs geschützt und geborgen existieren. Neben der Tatsache, dass die Umweltbedingungen immer unser Wohlbefinden beeinflussen, gibt es bei Flüchtlingen drei besondere Bedingungsselemente: erstens, ihre Bezugskordinaten sind verloren gegangen, zweitens, sie haben in der Regel Schreckliches erlebt, drittens, es wird von ihnen verlangt, dass sie sich besonders vernünftig verhalten, besonders autonom und wenig bedürftig. Wenn Sie sich diese drei Sachen vor Augen halten, dann stellen Sie fest: Was mit Flüchtlingen bei uns passiert, ist ein Verbrechen. Sie krie-

gen nur kurzfristige Duldungen und müssen sich dann alle zwei bis drei Monate bei der Ausländerbehörde melden, um zu schauen, ob sie wieder drei Monate bekommen oder nicht. Sie kriegen ständig kleine Lebensfristverlängerungen, was natürlich nicht dazu geeignet ist, sie zu beruhigen.

Was diesen Menschen hier pausenlos gezeigt wird, ist, dass sie weiter ohnmächtig bleiben sollen. Ein entscheidendes Moment von Traumatisierungserrscheinungen ist die Ohnmacht und die Nichtselbstbestimmung. Ich denke, dass bei uns Flüchtlinge ganz zentral auf allen Ebenen, von der fehlenden Arbeitserlaubnis bis hin zu der Art, wie sie bei uns leben müssen, auf Ohnmacht und Nichtselbstbestimmung getrimmt werden. Es gibt Mechanismen, durch die Leute unselbständig gemacht werden. Und für Leute, die traumatisiert sind, bedeutet das, ihnen mit dem Messer noch tiefer in die Wunde zu fahren. Was wir hier machen, ist die Ohnmachtsgefühle der Betroffenen zu verstärken, anstatt genau das Gegenteil zu versuchen: Selbständigkeit zu fördern, Sicherheit zu geben und letztendlich Empowerment zu betreiben. Anstatt Flüchtlingen zu ermöglichen, sich bei uns wiederzufinden und sich gegebenenfalls zu integrieren, um dann auch wieder gehen zu können, machen wir ihnen das Leben auf allen Ebenen schwer.

Meiner Ansicht nach ist die grundlegende Haltung der Behörden nach wie vor die, es Ausländern, vor allem Flüchtlingen, hier unbequem zu machen und dann gehen sie schneller wieder nach Hause. Ich halte das für eine falsche These. Ich glaube, dass man besser daran täte, Flüchtlinge sich wohl fühlen zu lassen.

Veränderungen des gesellschaftlichen Verhältnisses zu Flüchtlingen

Die Situation hat sich in den letzten 30 Jahren extrem verändert. Es gab in den 70iger Jahren nicht diese Diskussionen über die so genannten Wirtschaftsflüchtlinge, was wir mit ihnen machen werden und wie wir sie loswerden. Es war glasklar, gerade bei den lateinamerikanischen Flüchtlingen, dass sie hier aufgenommen werden, dass man ihnen das Leben erst einmal erleichtert. Man hat ihnen Wohnungen besorgt, man hat sie umsonst deutsch lernen lassen, so dass sie sich hier rasch integrieren konnten, schnell das Studium aufnehmen konnten. Keiner von ihnen musste je hier rausgeschmissen werden. Sie sind von alleine gegangen.

Ein Flüchtling ist nicht nur Flüchtling, weil ihn in seinem Heimatland soziale Verhältnisse dazu gemacht haben, sondern er ist auch bei uns Flüchtling, entsprechend der Art und Weise, wie wir dieses Thema hier konstruieren. Bei

uns gibt es praktisch keine positiven sozialen Konstruktion von Flüchtlingen mehr. Es gibt nur neutrale bis negative Konstruktionen: sie bleiben zu lange hier, wir müssen die Zuwanderung regeln, wir müssen aufpassen. Wir hatten eine positive Wertung von Flüchtlingen, solange der Kalte Krieg noch andauerte. Jeder einzelne unserer guten Brüder und Schwestern, die aus dem Osten kamen, wurden hier politisch gefeiert. Im Kalten Krieg gab es, zumindest was die Ostblockstaaten betraf, eine positive Besetzung dieses Terminus. Inzwischen gibt es keine positive soziale Konstruktion dieses Terminus mehr. Man sollte darüber nachdenken, wie man diesen Terminus wieder positiv besetzen kann, damit wir die Kraft haben, Leute aufzunehmen, denen es woanders schlecht geht.

Die während des Krieges eingeführten Pass- und Visabestimmungen sind jetzt strenger als jemals zuvor. Es gibt überhaupt keine Möglichkeit mehr, von einem Land in ein anderes zu gelangen, wenn man keinen gültigen Pass besitzt, der von den Autoritäten des eigenen Landes ausgestellt und von den Autoritäten des Landes, in das man einreisen möchte oder das man wohl oder übel durchqueren muss, nach unendlichen Nachforschungen und behördlichen Formalitäten überprüft wurde. (...) Es gibt zur Zeit keinen Staat mehr, der nicht mit zuweilen extremer Härte seine nationalen Märkte und die Arbeit seiner Bürger gegen jede ausländische Konkurrenz schützt. Darum sind Flüchtlinge zur Zeit sozusagen von der ganzen Welt verstoßen; sie leben 'extra legem'

Egidio Reale, Le Regime des passports et la SDN, Paris 1930; zitiert nach: Noiriël, Gerard 1994, Die Tyrannei des Nationalen

Initiative gegen das Chipkartensystem

Das Chipkartensystem für Flüchtlinge – eine Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Seit 1997 ist im deutschen Asylbewerberleistungsgesetz das Sachleistungsprinzip verankert, d.h., Flüchtlingen soll ihre ohnehin schon auf 80% gekürzte Sozialhilfe in den ersten drei Jahren ihres Aufenthaltes vorrangig in Form von Sachleistungen ausgezahlt werden. Deshalb erhalten Flüchtlinge vielerorts Gutscheine, sowohl für Lebensmittel als auch für sonstige benötigte Güter, oder vom Amt zusammengestellte Lebensmittelpakete.

Auf den ersten Blick eine Verbesserung hierzu stellt die vor zwei Jahren in Berlin erfolgte Einführung von Chipkarten dar, auf denen die Sozialhilfe elektronisch verbucht wird. Dieses Chipkartensystem ist jedoch ebenso diskriminierend wie die anderen Maßnahmen nach dem Sachleistungsprinzip, und es beinhaltet noch einige besondere Gemeinheiten.

„Asylbewerberleistungen“: Entmündigung und Gängelung

Der Hauptzweck des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Abschreckung, wie verschiedene PolitikerInnen auch immer wieder unverhohlen zugeben. Den Flüchtlingen soll das Leben hier so unangenehm wie möglich gemacht werden, damit, wie Lothar Späth, damals Ministerpräsident von Baden-Württemberg sich ausdrückte, „auch die Buschtrommeln in Afrika kundtun: Geht nicht nach Deutschland!“ Dazu trägt das Sachleistungsprinzip besonders effektiv bei. Das dürfte bei Lebensmittelpaketen, mit deren Inhalt man sich nicht gesund ernähren kann, und bei Gutscheinen, deren Erhalt jedes Mal mit bürokratischem Aufwand verbunden ist, einleuchten. Diese Maßnahmen haben mit dem Chipkartensystem gemeinsam, dass sie die Flüchtlinge hochgradig entmündigen. Die Chipkarten gelten – ebenso wie die Gutscheine, die in Berlin nur noch vom Sozialamt Neukölln an Flüchtlinge ausgegeben werden – nur in bestimmten Läden, so dass die Flüchtlinge nicht entscheiden können, wo sie einkaufen. In ganz Berlin gibt es z. Z. nur etwa 70 Läden und zwei Apotheken, die diese Chipkarten akzeptieren, so dass Flüchtlinge sehr weite Wege auf sich nehmen müssen. Diese Läden sind in der Regel sehr teuer, da die üblichen Billigdiscounter keine Kartenzahlung akzeptieren, was einer zusätzlichen Kürzung der ohnehin schon reduzierten Sozialhilfe gleichkommt. Das Guthaben auf den Chipkarten wird i.d.R. alle vier Wochen auf-

geladen, was für die Flüchtlinge evtl. eine Fahrt durch die ganze Stadt bedeutet – für Flüchtlinge ist nicht, wie für Deutsche, das Sozialamt des Bezirkes zuständig, in dem sie wohnen, sondern das zuständige Sozialamt hängt vom Geburtsmonat ab. Falls sich an dem Termin, an dem die Karte wieder aufgeladen wird, auf dieser Karte noch ein Restbetrag befindet, verfällt dieser Betrag, man kann also mit diesen Karten nicht sparen – eine weitere Entmündigung der Flüchtlinge und quasi eine dritte Kürzung der Sozialhilfe. Erwachsene erhalten zwar 41 €, Kinder 21 € „Taschen“- , d.h. Bargeld, eine Summe, die vom Betrag auf der Chipkarte abgezogen wird – aber offiziell dürfen sie nicht mehr Bargeld als diesen Betrag besitzen, so dass sie auch dieses Geld nicht sparen dürfen. Auch bekommt nur jede Familie eine Karte, die namentlich auf den sog. „Haushaltsvorstand“ festgelegt ist, und offiziell darf nur dieseR mit der Karte zahlen.

Die Bezahlung mit den Karten kann in den Läden i.d.R. nur an einer Kasse erfolgen, die mit einem speziellen Lesegerät ausgestattet ist. Diese Geräte sind erfahrungsgemäß sehr störanfällig, so dass der Zahlungsvorgang nicht selten die ganze Schlange aufhält – eine weitere Stigmatisierung der Flüchtlinge, für die rassistische Pöbeleien von KundInnen und Verkaufspersonal alltäglich sind.

Eine weitere Besonderheit des Chipkartensystems gegenüber z.B. den Gutscheinen ist die durch die computerlesbaren Karten mögliche elektronische Überwachung der Flüchtlinge. Anhand der gesammelten Daten kann ein „Einkaufsprofil“ der/s Karteninhaberin/s erstellt werden und überwacht werden, was er/sie kauft. In diesem Zusammenhang werden große Datenmengen gesammelt.

In dieser Logik der Entmündigung fast schon selbstverständlich ist, dass Flüchtlinge auch nicht entscheiden können, was sie mit den Chipkarten kaufen – nämlich nur Lebensmittel, Körperpflegeartikel und Haushaltsbedarf. Natürlich dürfen keine Zigaretten und Alkoholika gekauft werden, schließlich sollen sich die Flüchtlinge hier ja nicht amüsieren. Es gibt auch immer wieder Fälle, in denen VerkäuferInnen, die hier die rechtsauslegende Instanz sind, z.B. Kochtöpfe nicht als Haushaltswaren ansehen und den Verkauf verweigern.

Sämtliche Dienstleistungen können mit dieser Karte nicht bezahlt werden. Das fängt an mit einem simplen BVG-Ticket und geht über z.B. Telefonkosten bis zu Kosten für eineN AnwältIn. AsylbewerberInnen wird bei der ersten Anhörung keinE PflichtverteidigerIn gestellt. Die unglaublich geringe Anerkennungsquote von z.Z. 1,9 Prozent der AsylbewerberInnen geht maßgeblich darauf zurück, dass diese keine AnwältInnen haben – offensichtlich eine weitere Intention des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Profit durch Sachleistungen

Zur Umsetzung des Sachleistungsprinzips wurden in Berlin Verträge mit den Firmen ACCOR und SODEXHO geschlossen. ACCOR vertreibt die Neuköllner Gutscheine, SODEXHO über ihre Tochter (seit 1999) Infracard die Chipkarten. SODEXHO hat Verträge mit der „Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber“ (ZLA) sowie mit den Bezirken Reinickendorf, Spandau, Tempelhof/Schöneberg, Mitte und Charlottenburg/Wilmersdorf, also bis auf Zehlendorf/Steglitz, Friedrichshain/Kreuzberg und den Sonderfall Neukölln mit allen ehemaligen Westbezirken und nur mit diesen. Das System funktioniert so: Die Ämter mieten Chipkartenaufladegeräte bei SODEXHO, ebenso die Läden die dazugehörigen Lesegeräte. SODEXHO verfügt über eine zentrale Datenerfassungsstelle, an der alle Daten gesammelt und an die Sozialämter weitergeleitet werden. Die Sozialämter müssen 1,5% der ausgezahlten Sozialhilfe an SODEXHO zahlen, Senat und Bezirke zahlen noch einmal 1,5% des Umsatzes.

Es muss also betont werden, dass die Chipkarten nicht etwa aus Gründen der Kostenersparnis eingeführt wurden. Bargeldauszahlung, die ja auch nach wie vor von einigen Bezirken praktiziert wird, ist wesentlich billiger und weniger verwaltungsintensiv.

Sowohl ACCOR als auch v.a. SODEXHO sind keine Unbekannten im Geschäft mit Flüchtlingen. ACCOR ist einer der größten Dienstleistungskonzerne der Welt, u.a. gehören ihm die Ibis- und Novotel-Hotelketten. Ibis-Hotels wurden schon an das französische Innenministerium als Wartelager für Abschiebehäftlinge vermietet; auch am Abschiebungsgeschäft selber ist ACCOR über seine Tochter Wagon-Lits-Travel beteiligt.

SODEXHO ist eine der weltweit größten Firmen im privaten Knastgeschäft. Außerdem ist das Unternehmen u.a. im Catering- und Großküchenbereich tätig, so betreibt es in Berlin das Bärenmenü.

Gutscheine und Chipkarten gibt es nicht nur in Berlin, sondern in zahlreichen weiteren Orten Deutschlands. Allein ACCOR rechnet z.Z. Chipkarten und Gutscheine für etwa 5600 Flüchtlinge ab. Das von SODEXHO betriebene Infracard-System gibt es neben Berlin in einzelnen Orten in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Thüringen, aber nur in Berlin gibt es einen Vertrag mit einer Landesinstitution wie der ZLA.

Nach längerem Hinhalten unter Vorgabe z.T. völlig unsinniger Argumente hat die Berliner Sozialsenatorin Dr. Heidi Knake-Werner (PDS) am 16.12.02 in einem Zeitungsartikel angekündigt, das Chipkartensystem „zum frühestmöglichen Zeitpunkt, das ist Mitte nächsten Jahres“ zu kündigen. Rechtlich könnte der Vertrag eher gekündigt werden und die zu zahlende Vertragsstrafe wäre nicht teurer als das Fortführen des Systems; auch hat die Senatorin

bereits zweimal Gelegenheiten, es zu kündigen, verstreichen lassen. Wir werten die jetzt erfolgte Ankündigung aber als Zeichen, dass die Kündigung diesmal wirklich erfolgen wird. Wir werden Frau Knake-Werner weiterhin an ihren Taten messen und nicht an ihren Ankündigungen, und bisher betreibt sie de facto rassistische Politik.

Außerdem blieben auch nach Kündigung des Vertrages mit der ZLA die Verträge der Bezirke mit SODEXHO und der Neuköllner Vertrag mit ACCOR zumindest vorerst bestehen.

Die Initiative gegen das Chipkartensystem für Flüchtlinge

Seit zwei Jahren versucht die Initiative gegen das Chipkartensystem, dieser rassistischen Maßnahme etwas entgegenzusetzen. Ziel ist die Abschaffung des Chipkartensystems, die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und langfristig natürlich die Abschaffung aller rassistischen Sondermaßnahmen und Gesetze.

Vom Chipkartensystem betroffenen Flüchtlingen soll aber auch praktisch geholfen werden, indem UnterstützerInnen mit den Flüchtlingen einkaufen gehen, die Flüchtlinge den Einkauf mit der Chipkarte bezahlen und den entsprechenden Bedarf in bar erhalten. Dadurch steht den Flüchtlingen dringend benötigtes Bargeld zur Verfügung und der Alltagsisolation der Flüchtlinge wird entgegengewirkt.

Initiative gegen das Chipkartensystem

c/o Berliner Büro für Gleiche Rechte

Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin

Tel.: 030/41935839 oder 0160/3410547 (Do. 18-20 Uhr)

Ulrike Hemmerling

Asylrecht in Deutschland: hoher Anspruch und traurige Wirklichkeit

Der Entwurf des rot-grünen „Zuwanderungsgesetzes“ wird von den verantwortlichen PolitikerInnen gern als Zeichen deutscher Weltoffenheit interpretiert. Nach jahrelanger politischer Ignoranz gegenüber der Tatsache, dass Migration nach Deutschland faktisch stattfindet, soll mit einem neuen „Zuwanderungsgesetz“ u.a. diesen Umständen Rechnung getragen und Deutschland zu einem offiziellen Einwanderungsland erklärt werden. Allerdings heißt das Gesetz, das allgemein als „Zuwanderungsgesetz“ bezeichnet wird, in dem Entwurf in seiner näheren Bestimmung „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung“.¹ Der Fokus der neuen Regelungen soll sich somit maßgeblich auf die rigide Kontrolle des Einwanderungsflusses, die Aufnahme „nützlicher AusländerInnen“, die Integration der in Deutschland lebenden MigrantInnen und die Abschottung gegenüber unerwünschten Personen richten.

Auch das deutsche Asylrecht wird gern als großzügig und einzigartig verkauft. Immer wieder wird betont, dass die Bundesrepublik Deutschland sich der Verantwortung für „wirkliche“ Flüchtlinge, welche hier um Aufnahme bitten, bewusst ist und dass das Recht auf Asyl einen wichtigen Bestandteil des deutschen Rechtssystems bildet. Wenn man jedoch hinter die Kulisse des deutschen Asylrechts schaut, stellt man schnell fest, dass dessen Substanz seit der Schaffung des Gesetzes 1948 eine derartige Aushöhlung erfahren hat, dass kaum mehr als eine Kulisse davon übrig ist.

Um diese Behauptung zu veranschaulichen, soll im Folgenden die Entwicklung des bundesdeutschen Asylrechts skizziert und die Schwierigkeiten verdeutlicht werden, auf die Menschen stoßen können, die aus ihrem Land flüchten müssen und Deutschland als schutzbietendes Zielland vor Augen haben. Des weiteren sollen die Tücken unter die Lupe genommen werden, die das aktuelle deutsche Asylrecht birgt. Restriktive Einreisebestimmungen und asylrechtliche Regelungen im Verein bilden ein rechtliches Labyrinth, in welchem der einzelne Schutzsuchende leicht verloren gehen kann. Erstaunlich scheint, dass trotz der zahlreichen Hindernisse, Unwägbarkeiten und Widrigkeiten überhaupt einige Menschen in den Genuss der Anerkennung

¹ Der Wortlaut des Zuwanderungsgesetzes ist zu finden u.a. unter www.bmi.bund.de.

nach Art. 16a GG kommen, in dem es heißt: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Die Art und Weise, wie PolitikerInnen sich auf der einen Seite bemühen, den guten Schein des Asylrechts aufrechtzuerhalten und gleichzeitig alles daran setzen, den Kreis der potentiellen Berechtigten, die Kriterien für eine Anerkennung, die Zugangsmöglichkeiten und die gerichtlichen Verfahrenswege bei Ablehnung massiv einzuschränken, erscheint uns zynisch und als eine eindeutige Missachtung der Intentionen der VerfasserInnen des Grundgesetzes, Verfolgten Schutz zu gewähren. Von den tausenden politisch verfolgten Deutschen während der Nazizeit würde ein Großteil heute nach den eng gefassten Kriterien des deutschen Asylrechts in Deutschland kein Asyl bekommen.

Zur Entstehung des bundesdeutschen Asylrechts

Mit der Verabschiedung der Genfer Konvention (GFK) 1951 gelang es erstmals, den internationalen Rechtsstatus von Flüchtlingen in einem einzigen Vertragswerk festzulegen.

„Die Flüchtlingskonvention regelt die Ausgestaltung des Asylrechts (...). Sie enthält Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Flüchtlinge, ihre Behandlung im Krieg, die Ausstellung von Ausweisen und die Möglichkeit ihrer Abweisung und Ausweisung. Der Flüchtlingsbegriff der GFK wurde in viele internationale Vereinbarungen und nationale Gesetze aufgenommen und gilt als wichtigstes Instrument der internationalen Flüchtlingshilfe. Nach Artikel 1A Nr. 2 GFK gelten Personen als Flüchtlinge, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ...“ auf der Flucht befinden. Die Konvention verpflichtet ein Land jedoch nicht zur Aufnahme von Flüchtlingen und verleiht diesen kein subjektives Recht auf Asyl.“ (Münch 1993:16)

Aus der GFK Art. 33 Abs.1. ergibt sich für die Staaten lediglich ein Verbot der Zurückweisung von Personen, denen politische Verfolgung droht, auch Refoulement-Verbot genannt.

Das Nachkriegsdeutschland ging jedoch in Sachen Asylrecht einen besonderen Weg in Europa. Viele deutsche EmigrantInnen hatten während der Zeit des Nationalsozialismus auf der Suche nach Schutz vor Verfolgung schwierige und leidvolle Erfahrungen gemacht. Nicht wenige von ihnen wurden in ihren Aufnahmeländern in Internierungslagern festgehalten, wurden an die Nazis ausgeliefert, fielen ihnen auf der Flucht in die Hände oder starben in

deutschen Konzentrationslagern. Als Reaktion darauf wurde nach dem Krieg das Asylrecht im Grundgesetz der BRD verankert.

„Mit der Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 GG, „Politisch verfolgte genießen Asylrecht“ wurde ein im Vergleich zum Völkerrecht und zu anderen nationalen Verfassungen nahezu einzigartiges Recht gewährt, der subjektive, uneingeschränkte und einklagbare Rechtsanspruch eines politisch Verfolgten auf Asyl.“ (Münch 1993:17)

Das Refoulement-Verbot der GFK fand im deutschen Ausländergesetz in § 51 Abs. 1 AuslG seinen Niederschlag, nach welchem Flüchtlinge (die so genannten Konventionsflüchtlinge) einen Anspruch auf Nichtabschiebung bei politischer Verfolgung einklagen können.

Die Etablierung des absoluten Asylanspruches war auch im Parlamentarischen Rat im Jahre 1948 umstritten, doch setzte sich die Überzeugung durch, dass das neu geschaffene Asylrecht nicht an staatliche Interessen oder Bedingungen geknüpft werden sollte. So sagte der Abgeordnete Wagner, dies wäre „der Beginn des Endes des Asylrechts überhaupt. Entweder wir gewähren Asylrecht (...) oder wir schaffen es ab.“ (Münch 1993:20)

Der Prozess der Aushöhlung des Asylrechts

In den ersten Nachkriegsjahren bis 1953 fand die Asylgewährung unter Aufsicht der Alliierten statt. In den Jahren 1953-1968 stellten 70425 Personen einen Asylantrag. Im Durchschnitt waren das etwa 4400 Personen pro Jahr. In den 50iger und 60iger Jahren wurde das neu geschaffene Asylrecht überwiegend von den so genannten „Ostblockflüchtlingen“ in Anspruch genommen. Die Anerkennungsquoten waren sehr unterschiedlich. Bis zum Jahre 1956 lagen sie kontinuierlich um die 50%. Danach reichten sie von 15% im Jahre 1962 bis hin zu 87,6% im Jahre 1969. Oft erhielten auch Flüchtlinge, die nicht nach der GFK oder dem Art. 16 Abs. 2 GG anerkannt wurden, ein Bleiberecht (Antirassistische Initiative 1995:3).

Seit Mitte der 70iger Jahre, als aufgrund von weltpolitischen Entwicklungen immer mehr Menschen aus den Ländern der so genannten „3. Welt“ in die BRD immigrierten, wurde damit begonnen, das Recht auf Asyl durch Gesetzgebung, Bundesamts- und Gerichtsbeschlüsse sowie behördliche und ausländerpolizeiliche Maßnahmen immer weiter einzuschränken. Bis zum Jahre 1977 wurde das Asylrecht jedoch noch vergleichsweise liberal gehandhabt.

Asylverfahren 1948-1977

- Grenz- bzw. Ausländerbehörden leiten – ohne Vorprüfung – die Asylsuchenden und deren Anträge an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) weiter;
- ausführliche Antragstellung beim Bundesamt;
- Durchführung eines Vorverfahrens: Erläuterung der Lebenssituation, der Fluchtgründe und des Fluchtweges;
- eigentliches Verfahren: Anhörung des Flüchtlings vor einem 3-köpfigen Anerkennungsausschuss;
- bei Ablehnung des Asylantrags ist ein verwaltungsinterner Widerspruch möglich;
- bei Zurückweisung des Widerspruchs durch das BAFl kann die Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden;
- Berufungsmöglichkeiten vor dem Verwaltungsgerichtshof, falls eine Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen wurde;
- als letzte Möglichkeit bleibt die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht;
- der Aufenthalt ist während des gesamten Verfahrens gesichert, Sozialhilfe und Kindergeld werden gewährt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gestattet;
- nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags steht der Person auf einem zweiten Verfahrensweg die Möglichkeit einer Entscheidung über den Antrag einer Aufenthaltsgenehmigung zur Verfügung.

(vgl. Antirassistische Initiative 1995:3)

Seit Ende der 70iger Jahre kam es zu einem massiven Abbau asylrechtlicher Garantien für Flüchtlinge. Diese schleichende Aushöhlung des Asylrechts erreichte mit der Grundgesetzänderung, dem so genannten Asylkompromiss im Jahre 1993, einen Höhepunkt. Sie findet jedoch ihre Fortsetzung bis zum heutigen Tage.

Die in den 80iger Jahren erlassenen Regelungen zielten zum einen auf die Begrenzung der Zuwanderung von Flüchtlingen, zum anderen auf ihre schrittweise Entrechtung und die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen in der BRD. Abschottung, Abschreckung, Zermürbung waren die Maxime dieser Politik. So wurden Grenz- und Ausländerbehörden erweiterte Kompetenzen an die Hand gegeben, um Flüchtlinge an den Grenzen abzuweisen oder „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ einzuleiten. Visumpflicht wurde eingeführt für die Länder, aus denen die meisten Flüchtlinge kommen und Fluggesellschaften wurden für den Transport von Flüchtlingen ohne Visum in die Haftung genommen. Der Familiennachzug wurde beschränkt. Das Asylverfahren wurde auf Kosten der AntragstellerInnen beschleunigt, indem Verfahrenswege für Klagen verkürzt und kostenpflichtig wurden. Inhaltliche

Konstruktionen, wie „offensichtlich unbegründete Anträge“ und „sichere Drittstaaten“ wurden eingeführt. Abschiebegefängnisse wurden errichtet und Abschiebungen in großem Stil umgesetzt.

Für in der BRD lebende AsylbewerberInnen wurden Arbeitsverbote erlassen, Gemeinschaftsunterkünfte mit Lagercharakter geschaffen, die Sozialhilfe gekürzt, bzw. in Sachleistungen ausgezahlt und Deutschkurse gestrichen. Die Einführung der Residenzpflicht, die Flüchtlingen ein selbstständiges Verlassen ihres Ausländerbehördeneinzugsbereiches untersagt und die Ermöglichung erkennungsdienstlicher Maßnahmen waren weitere bedeutsame Einschnitte. Gleichzeitig wurden Anstrengungen der Harmonisierung des Asylrechts auf europäischer Ebene unternommen, mit dem Ziel, Flüchtlingszuzug effektiver begrenzen zu können.

Im Jahre 1993 einigten sich SPD, CDU/CSU und FDP auf die Änderung des Art. 16 GG. Am 1.7.1993 trat das neue Asylrecht in Kraft. Dem schlichten Satz: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ des Artikel 16 GG folgen jetzt vier umfangreiche Absätze, die von dem ursprünglichen Regelungsgehalt wenig übriglassen und die Absolutheit des Asylrechtsanspruches erheblich einschränken. (siehe Glossar) Im Zusammenhang mit der Änderung des Art. 16 GG traten ebenfalls 1993 Änderungen des Asylverfahrensgesetzes in Kraft. Durch diese neuen Regelungen wird der Art. 16a GG genauer bestimmt und in ihnen befinden sich viele der entscheidenden Restriktionen, die aus dem Wortlaut des Art. 16a GG so nicht zu entnehmen sind.

Die Auswirkungen der Asylrechtsänderung auf AsylbewerberInnen

PolitikerInnen vieler Parteien werteten und werten die Änderung des Grundgesetzes bezüglich des Asylrechts als Erfolg. Dieser wird gemessen am Rückgang der AsylbewerberInnenzahlen. Seit Ende der 80iger Jahre stiegen im Zusammenhang mit den politischen Veränderungen in Osteuropa die Zahlen von AsylbewerberInnen in der BRD stark an. Im Jahr 1992 erreichte die Zahl der AntragstellerInnen einen Rekord von 438.191. Dieser enorme Zuwachs von Asylsuchenden stand auch in enger Verbindung mit den kriegerischen Auseinandersetzungen in Ex-Jugoslawien. Nach der Asylrechtsänderung von 1993 gingen die Anträge wieder stark zurück, denn durch die Gesetzesänderungen wurde Flüchtlingen der Zugang zum deutschen Asylrecht wesentlich erschwert. So beantragten im Jahr 1994 nur noch 127.210 Menschen Asyl. In den letzten Jahren lag die BewerberInnenzahl bei ca. 100.000

pro Jahr (BAFI 2000).² Das Konzept der Abschottung ist aufgegangen und der Asylrechtsartikel kann weiter als Aushängeschild deutscher Großzügigkeit verwendet werden. Aber was bedeuten die Veränderungen für die betroffenen Flüchtlinge?

Wie kommt man nach Deutschland?

Um legal nach Deutschland einreisen zu dürfen, brauchen die BürgerInnen der meisten Länder ein Visum. Dazu müssen Anträge bei den deutschen Auslandsvertretungen gestellt werden. Es gibt jedoch kein Visum für Flüchtlinge. Es gibt TouristInnen-, Geschäfts- oder StudentInnenvisa, die alle u.a. an den Nachweis von ausreichenden Geldern zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes in Deutschland gebunden sind. Ein Flüchtling ohne finanzielle Mittel wird kein Visum erhalten. Die Lage eines Flüchtlings zeichnet sich zumeist durch besondere Bedingungen aus, die es den Personen oft gar nicht möglich machen, offen das Botschaftsgebäude zu betreten, einen Antrag zu stellen und dann mehrere Wochen auf den Bescheid zu warten. Wer sich verstecken muss, wer im Untergrund lebt, wer plötzlich fliehen muss, wer wenig Geld hat, der muss sich ohne Visum, oft ohne oder mit gefälschten Papieren auf den Weg machen. Diese Wege sind verschlungen und die Reise kann viele Zwischenstationen haben und sehr lange dauern. Viele MigrantInnen vertrauen sich auf ihrem Weg kommerziellen Fluchthelfern an und müssen auf der Reise arbeiten, um diese bezahlen zu können oder sich bei Bekannten und Verwandten hoch verschulden. Da sie nirgends einen offiziellen Aufenthalt bekommen, leben sie unter Umständen über Jahre hinweg illegalisiert und befinden sich ständig in der Gefahr, von Behörden aufgegriffen und ausgewiesen zu werden.

Was passiert an der Grenze?

Ein Kernstück der europäischen Harmonisierung der Migrationspolitik war die Einführung einheitlicher Visabestimmungen für alle Schengenstaaten und der Wegfall nationaler Grenzkontrollen zwischen diesen Ländern. Wer ein Schengenvisum erhält, kann sich innerhalb der ganzen EU frei bewegen. Um so wichtiger wurde für die EU die Sicherung ihrer Außengrenzen. Flüchtlinge, die in ein europäisches Land einreisen möchten, stoßen auf polizeilich und auch militärisch gesicherte Grenzen. Im Süden Europas wird das Mittel-

² Offen wird der Abschreckungsgedanke auch im Zusammenhang mit dem geplanten Zuwanderungsgesetz ausgesprochen. In einer Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums zum „historischen Tiefstand“ der Asylbewerberzahlen heißt es: „Diese erfreuliche Entwicklung ist in erster Linie auf die steuernde und begrenzende Vorwirkung des Zuwanderungsgesetzes zurückzuführen.“ (Presseerklärung des BMI vom 8.1.03).

meer von spanischen, italienischen und griechischen Grenzschützern mit Patrouillenbooten und Hubschraubern überwacht. Jedes Jahr kommen zahlreiche MigrantInnen bei dem Versuch ums Leben, das Mittelmeer zu überqueren und die Grenzschützer zu umgehen. Parallel zur Aufrüstung an den Grenzen stieg die Zahl der Toten. So fand man von 1997 bis 2001 3286 Tote auf beiden Seiten der Meerenge von Gibraltar. Man schätzt, dass dies nur ein Drittel der tatsächlichen Opfer ist. Rund 780 Boote wurden im Jahr 2000 von den spanischen Behörden aufgegriffen.³ Auch an der italienischen Küste kommt es regelmäßig zu Schiffbrüchen von Frachtern und Booten, die Flüchtlinge über die Grenze schmuggeln sollen. Die Zahl derjenigen, die bei gewagten Mittelmeerüberfahrten ihr Leben lassen, ist unbekannt. Ebenfalls Österreich, die Schweiz, Deutschland sichern ihre Grenzen mit hohem technischen und personalen Aufwand. Hubschrauber, Wärmebildkameras, Nachtsichtgeräte, Seismographen, die Erderschütterung durch Schritte registrieren, CO₂-Geräte, die die verbrauchte Luft in abgeschlossenen Räumen messen, Bürgerhilfspolizei, bewaffnete Einsatzkräfte, Hunde und computergestützte Personenkontrollsysteme mit Online-Verbindung zum Schengener Informationssystem SIS, zum Ausländerregister, zum Eurodac (Europäisches Informationssystem über Fingerabdrücke von AsylbewerberInnen) kommen zum Einsatz. Auch hier ist die illegale Überschreitung dieser Grenzen der EU für Flüchtlinge zum Teil mit erheblichen Risiken verbunden. Im Zeitraum von Januar 1993 bis zum Dezember 2001 starben mindestens 130 Menschen auf dem Wege in die BRD oder an den Grenzen. 343 Flüchtlinge erlitten beim Grenzübertritt zum Teil erhebliche Verletzungen (Antirassistische Initiative 2001).

Eine weitere Strategie der EU-Grenzsicherung ist die Einbindung von allen nicht zur EU gehörigen Nachbarländern der EU durch Rückübernahmeabkommen und die Festlegung grenzüberschreitender polizeilicher Zusammenarbeit. Diese Länder werden als so genannte „sichere Drittstaaten“ bezeichnet. Dabei wird fiktiv unterstellt, dass in all diesen Ländern ebenso gut wie in Deutschland ein Asylverfahren durchgeführt werden könne, da die entsprechenden Länder sowohl die GFK als auch die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) unterzeichnet haben. Dies entspricht allerdings nicht der Realität, da weder in Tschechien noch in Polen, der Slowakei, Rumänien, Ungarn oder in Bulgarien bisher ordnungsgemäße Asylverfahren zur Anwendung kommen, sondern die entsprechenden Strukturen bestenfalls im Aufbau begriffen sind.

³ Aus dem Artikel „Sie sind wie Frachtgut“ der *Jungle World* vom 2.10.2002.

Die im Art. 16a GG festgelegte und im Asylverfahrensgesetz näher ausgeführte *Drittstaatenregelung*⁴ ermöglicht es den deutschen Behörden, allen auf dem Landweg reisenden Asylsuchenden die Einreise zu verweigern und sie in den entsprechenden Drittstaat zurückzuschicken. Somit sind offiziell über Land einreisende Flüchtlinge von der Möglichkeit ausgeschlossen, in Deutschland Asyl zu beantragen. Die meisten versuchen darum auf illegalem Wege mit oder ohne die Unterstützung von FluchthelferInnen, die deutsche Grenze zu überschreiten. So vermeldet der BGS in seinem Jahresbericht 1999, dass an den deutschen Grenzen im Jahre 1999 57.342 Menschen zurückgewiesen und aus dem grenznahen Raum 23.610 Menschen zurückgeschoben wurden (BGS Jahresbericht 1999). Wie viele Menschen davon ein Asylbegehren vorbringen wollten ist unbekannt, aber man kann davon ausgehen, dass jährlich an deutschen Grenzen Tausende Menschen abgewiesen werden, bevor sie ihr Anliegen überhaupt vortragen können. Da alle „sicheren Drittstaaten“ ihrerseits in den 90iger Jahren ebenfalls zahlreiche Rückübernahmeabkommen mit anderen Ländern geschlossen haben, entsteht für Flüchtlinge oft ein Kettenabschiebungseffekt. Sie können so bis in ihr Herkunftsland zurück durchgereicht werden.

Auch die Einreise nach Deutschland auf dem Luftweg wurde für Asylsuchende erschwert. Zunächst einmal kann ein Flug nur mit einem gültigen Pass und einem Visum angetreten werden. Teil der Schengener Vereinbarungen ist die Verpflichtung von Transport- und Flugunternehmen, die Einreiseberechtigung zu prüfen und Zurückgewiesene unentgeltlich an den Ort des Abflugs zurück zu transportieren. Bei Nichteinhaltung drohen den Unternehmen hohe Geldbußen. Damit wurden diese Transportgesellschaften Teil des Grenzregimes.

Für diejenigen, deren Papiere der Kontrolle der Fluggesellschaften standhalten, wurde ein spezielles *Flughafenverfahren*⁵ entworfen. Danach wird sowohl Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“⁶, d.h. aus Ländern, die von der Bundesregierung als sicher definiert wurden, Menschen, die aus „sicheren Drittstaaten“ (auch bei nur kurzer Zwischenlandung in einem anderen Land) einreisen, als auch jenen, die mit gefälschten oder ohne Papiere kommen, die Einreise ins Hoheitsgebiet der BRD verweigert. Sie werden auf dem als exterritorial angesehenen Gelände des Flughafens festgehalten. Wer Asyl beantragt, erhält hier ein Schnellverfahren und wird bei Ablehnung so schnell wie möglich abgeschoben. Da Abschiebungen sich in manchen Fällen nur sehr

4 Geregelt in § 26a AsylVfG und Art. 16a Abs. 2 GG.

5 Geregelt nach § 18a AsylVfG.

6 Geregelt nach § 29a AsylVfG.

zeitaufwendig realisieren lassen, weil die nötigen Papiere fehlen, kommt es immer wieder vor, dass Menschen, auch ganze Familien über Monate hinweg auf dem Flughafengelände unter menschenunwürdigen Bedingungen festgehalten werden. Endet das Schnellverfahren positiv, dürfen die Personen das Gelände des Flughafens verlassen und einen regulären Asylantrag stellen.

Was passiert nach geglückter Einreise?

Die Sicherung der Außengrenzen der EU findet ihr Pendant in der verschärften Kontrolle des Binnenraumes. So wurde der Bundesgrenzschutz in den letzten Jahren mit weitgehenden Kompetenzen ausgestattet. In der Bahn, auf Autobahnen, an Raststätten, Bahnhöfen, Flughäfen, an wichtigen Verkehrslinien und -knotenpunkten im Landesinneren und im grenznahen Raum werden Kontrollen durchgeführt, die darauf abzielen, Illegalisierte zu entdecken. Da diese Kontrollen selektiv nach äußeren Merkmalen vorgenommen werden, wie Haarfarbe, Kleidung, Gepäck, und sich nur gegen bestimmte Personengruppen richten, werden sie von der Mehrheit der Bevölkerung nicht als „Grenzsicherung“ wahrgenommen. Wer ohne gültige Papiere im Inland in eine BGS- oder Polizeikontrolle gerät (auf Bahnhöfen und zentralen Plätzen, in Kneipen, bei Ämterbesuchen), kann von den Behörden festgenommen und abgeschoben werden.

Nicht wenige Asylsuchende werden auf der Suche nach einer Behörde, bei der sie ihren Asylantrag stellen können, festgenommen. Wird festgestellt, dass diese Person über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist ist, kann sie sofort dorthin zurückgeschickt werden. Lässt sich das nicht so einfach feststellen (denn viele Flüchtlinge verschweigen deswegen ihren Einreiseweg), kann die Person in Abschiebehaft genommen werden, welche zur Vorbereitung und Sicherung einer Abschiebung dient. Während früher Asylsuchende aus der Abschiebehaft entlassen wurden gilt seit 1998, dass ein Asylverfahren auch aus der Abschiebehaft heraus betrieben werden kann. Entscheidet das BAfI (Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, siehe Glossar) innerhalb von vier Wochen, dass der Antrag als „offensichtlich unbegründet“ gilt, kann die Person inhaftiert bleiben und abgeschoben werden. Ist das nicht der Fall, ist die Person zu entlassen und kann ihr Asylverfahren in Freiheit betreiben.

Die Konstruktion von „offensichtlich unbegründeten“ und „unbeachtlichen“ Asylanträgen gibt den Behörden bei AntragstellerInnen, die über „sichere Drittstaaten“ eingereist sind, aus sicheren Herkunftsländern kommen oder ihre Verfolgung „nicht glaubwürdig“ machen können, die Möglichkeit, das Verfahren zu verkürzen. So zieht z.B. in diesen Fällen eine Klage gegen den Bescheid des BAfIs keine aufschiebende Wirkung der drohenden Abschie-

bung mehr nach sich und die Personen können trotz laufender Klage abgeschoben werden.

Diejenigen, die ihr Asylbegehren formulieren, bevor sie von der Polizei wegen illegalen Aufenthaltes festgenommen werden, kommen zunächst in eine Erstaufnahmestelle für AsylbewerberInnen und werden von dort aus nach einem bestimmten Schlüssel für die Dauer ihres Asylverfahrens auf das Bundesgebiet verteilt.

Was passiert im Asylverfahren?

Hat die Person die Hürde der Einreise und der Antragstellung auf Asyl genommen, so ergeben sich zahlreiche weitere Schwierigkeiten im Lande selbst. Das Asylverfahren und die ausländerrechtlichen Bestimmungen sind so angelegt, dass auch hier viele Flüchtlinge durch die Maschen fallen. So nimmt sich die Asylanerkennungsquote im Vergleich zu den hohen Antragszahlen sehr bescheiden aus. Dies soll durch die folgende Tabelle verdeutlicht werden.

Jahr	Entscheidungen gesamt	anerkannt Art. 16a GG	anerkannt GFK, §51AuslG	Abschiebe hindernis §53AuslG	sonstwie erledigt	abgelehnt
1999	135.504	4.114 3,04%	6.147 4,54%	2.100 1,55%	42.912 31,66%	80.231 59,21%
2000	105.502	3.128 2,96%	8.318 7,88%	1.597 1,51%	30.619 29,02%	61.840 58,62%
2001	107.193	5.716 5,33%	17.003 15,86%	3.383 3,16%	25.689 23,97%	55.402 51,86%
2002	130.128	2.379 1,8%	4.130 3,2%	1.598 1,23%	43.176 33,2%	80.443 61,8%

(nach BAFI 2000 und Presseerklärung des BMI vom 8.1.03)

In den letzten 10 Jahren lag die Anerkennungsquote nach Art. 16a GG kaum je über 5%. Es stellt sich die Frage, warum von denjenigen, die einen Asylantrag in Deutschland stellen, nur so wenige Menschen Asyl erhalten.

Viele PolitikerInnen und auch bestimmte Medien haben dafür eine einfache Antwort: „Asylmissbrauch“. Der überwiegenden Anzahl von Flüchtlingen wird generell vorgeworfen, deutsches Asylrecht für asylfremde Zwecke zu missbrauchen. So wird die geringe Anerkennungsquote des Art. 16a GG oft dafür benutzt, alle anderen AntragstellerInnen pauschal zu verurteilen. Fakt ist jedoch, dass die tatsächliche Schutzquote, also die Zahl der Menschen, die

aus Schutzgründen nicht in ihre Heimatländer abgeschoben werden können, wesentlich höher ist. Nach Informationen der Bundesausländerbeauftragten lag sie in den letzten Jahren bei fast 50% aller in der BRD schutzsuchenden Flüchtlinge (Bundesausländerbeauftragte 2000). Dem liegt vor allen Dingen die Tatsache zugrunde, dass viele Menschen, die tatsächlich vor Verfolgung, Folter, Krieg, Vertreibung, ethnischen Säuberungen etc. fliehen, aufgrund der eng gefassten Kriterien des Asylrechts keine Anerkennung finden, sie aber trotzdem aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen nicht abgeschoben werden dürfen.

Asyl nach Art. 16a GG darf in Deutschland nur genießen, wer „politisch verfolgt“ ist, d.h. nur Personen, welche analog zum Art. 1a Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention „sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen“. Voraussetzungen sind des Weiteren, dass es sich um staatliche Verfolgung handelt, dass die Person die Verfolgung „in zumutbarem Umfang“ nachweisen kann und sich in diesem Zusammenhang eine Verfolgungsprognose für die Zukunft erstellen lässt, dass der/die Asylsuchende nicht über ein sicheres Drittland eingereist ist, d.h. dass der Einreiseweg offen gelegt werden muss, dass er/sie „vorverfolgt ausgereist“ ist und es keine inländische Fluchtalternative oder Verfolgungssicherheit in einem anderen Staat gibt. Die Interpretation der Flüchtlingsdefinition der GFK wird zudem in Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern sehr restriktiv gehandhabt. So werden Opfer nichtstaatlicher oder quasistaatlicher Verfolgung, sowie Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG nicht berücksichtigt.

All diejenigen, die den asylpolitischen Kriterien nicht entsprechen, z.B. jene, die aus einem Bürgerkriegsgebiet kommen, wo das Maß der individuellen Verfolgung nicht über das hinausgeht, was die allgemeine Bevölkerung erleiden muss, fallen durch das Raster und können bestenfalls mit einem vorübergehendem Aufenthalt rechnen. Für diese Menschen greifen die Paragraphen 51, 53, 54, 55 des Ausländergesetzes und theoretisch der Bürgerkriegsparagraph § 32a AuslG (der allerdings bisher kaum zur Anwendung kam) und regeln deren aufenthaltsrechtlichen Status, der zum Teil nicht mehr garantiert als eine Aussetzung der Abschiebung.

Während die Anerkennung eines Flüchtlings nach Art. 16a GG oder § 51 AuslG einen gesicherten Aufenthaltsstatus und die Möglichkeit einer eigenständigen Lebensführung in Deutschland gewährt, sind alle anderen vergeb-

nen Titel, wie die Aufenthaltsbefugnis und die Duldungen, an bestimmte Beschränkungen geknüpft und die Betroffenen können jederzeit, wenn die Abschiebungshindernisse offiziell als beseitigt erklärt werden, abgeschoben werden. Dieses rechtliche Instrumentarium ermöglicht es den Behörden, Flüchtlinge von Flüchtlingen zu unterscheiden und dem Großteil von ihnen nur ein Minimum an Sicherheit und Leistungen zukommen zu lassen. Obwohl der deutsche Staat nach eigener Gesetzeslage diese Menschen nicht abschieben kann, wird ihnen immer wieder vorgeworfen, Deutschland auf der Tasche zu liegen und sich unberechtigterweise Leistungen zu erschleichen. Diese Praxis hat für die Einzelnen einschneidende und schmerzhaftige Konsequenzen. So bekamen die meisten Flüchtlinge aus Ex-Jugoslawien und dem Kosovo, auf die eigentlich der Bürgerkriegsparagraph anwendbar gewesen wäre und ihnen eine Aufenthaltsbefugnis garantiert hätte, über Jahre hinweg eine Duldung, die einen der prekärsten Stati darstellt, welche das Ausländergesetz zu bieten hat. Die Duldung nach §§ 53, 54, 55 AuslG gewährt den Betroffenen lediglich eine Gnadenfrist, verhindert durch zahlreiche damit verbundene Restriktionen (Arbeitsverbote, Lagerunterbringung, Sachleistungen) eine Integration in die Gesellschaft und kann jederzeit widerrufen werden. Den Ausländerbehörden geben diese Regelungen ein Höchstmaß an Kontrolle über die Flüchtlinge und über potentielle Abschiebemaßnahmen an die Hand.

Was bleibt vom Asylrecht?

Asyl kann nur erhalten, wer als „politisch verfolgt“ anerkannt wird, auf dem Luftwege einreist, nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, nicht über einen „sicheren Drittstaat“ gereist ist und möglichst keine gefälschten Papiere besitzt. Dieses Kunststück können nur die wenigsten vollbringen. Der Genuss des Asylrechts setzt viele Dinge voraus und ist an für viele Flüchtlinge nicht erfüllbare Vorbedingungen geknüpft, welche die besonders prekäre und unsichere Situation, in der sich Menschen auf der Flucht befinden, ignorieren.

All die Beschränkungen, die das ursprüngliche Recht auf Asyl erfahren hat, wurden strategisch entwickelt und mit der Intention umgesetzt, möglichst viele Menschen vom Kreis der potentiellen und realen Berechtigten auszuschließen. Übrig bleibt die Ruine eines Asylrechts, welches einst bewusst mit hohem Anspruch an die humane Verantwortung und die menschliche Solidarität des „neuen Deutschlands“ geschaffen wurde. Der, der Bitterkeit eigener Erfahrungen geschuldeten Großherzigkeit und Offenheit der VerfasserInnen des Grundgesetzes, steht heute eine Besitzstandsangst, Abgrenzung gegen-

über Flüchtlingen, Ablehnung von globaler Verantwortung und Heuchelei gegenüber, die beschämend ist.

Literatur

Antirassistische Initiative 1995, Chronik der AusländerInnenpolitik, ASTA: FU Berlin.

Antirassistische Initiative 2001, Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen, Berlin.

BAFI 2000, Zuwanderung und Asyl in Zahlen, Nürnberg.

Bundesausländerbeauftragte 2000, Wider die Mythen im deutschen Asylrecht, Berlin.

Höfling-Seminar, Bettina 1995, Flucht und deutsche Asylpolitik: Von der Krise des Asylrechts zur Perfektionierung der Zugangsverhinderung, Münster.

Münch, Ursula 1992, Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen.

Flüchtlinge in Menge, besonders wenn sie kein Geld haben, stellen ohne Zweifel die Länder, in denen sie Zuflucht suchen, vor heikle materielle, soziale und moralische Probleme. Deshalb beschäftigen sich internationale Verhandlungen, einberufen, um die Frage zu erörtern: „Wie schützt man die Flüchtlinge?“ vor allem mit der Frage: „Wie schützen wir uns vor ihnen?“.

Alfred Polgar (1938)

Mareike Mischke

Die Erstanhörung im Asylverfahren – zur Bürokratisierung einer Flucht

Eine der ersten Stationen für AsylbewerberInnen im deutschen Behördendschungel ist die Erstanhörung im Asylverfahren. Sie ist zugleich auch die wichtigste. Im Wesentlichen wird aufgrund der Ergebnisse dieser Anhörung entschieden, wer in Deutschland Asyl bekommt und wer nicht.

Aber was passiert hier eigentlich genau? Was für Fragen müssen AsylbewerberInnen beantworten? Nach welchen Kriterien wird entschieden?

Im Rahmen unseres Projektstudiums am Institut für Europäische Ethnologie konnten ich und zwei Kommilitoninnen bei je zwei Erstanhörungen von Asylbewerbern anwesend sein und uns einen Eindruck von einem solchen Verfahren machen.

Ich möchte hier der Frage nachgehen, inwieweit die Anhörung dem offiziellen Anspruch gerecht wird, die Verfolgungsgeschichte eines Menschen auf eine solche Art und Weise zu erfassen, dass das daraus entstehende Protokoll Entscheidungsgrundlage für ein Asylverfahren und Rechtsgrundlage für weitere Klageverfahren sein kann. Dabei werde ich zunächst auf einige rechtliche Bedingungen der Asylanhörung eingehen, und sie danach aus soziologischer und psychologischer Sicht betrachten. Ich kann hier nur auf wenige Aspekte eingehen, möchte aber die grundlegende Problematik verdeutlichen.

Ausschnitt aus meinem Beobachtungsprotokoll:

Das Anhörungsbüro: Hinten der gewaltige Schreibtisch des Entscheiders (E) (so dass dieser mit dem Rücken zum Fenster an seinem Tisch sitzt), dann noch sein extra Tisch mit dem PC darauf, von der Tür aus gesehen rechts. Vor ihm auf dem Tisch einige Mappen mit den Informationen zu den Asylbewerbern und Ländern, denke ich. Davor der kleinere, niedrigere Tisch, an dem später der Dolmetscher (D) und der Asylbewerber (A) sitzen werden. Darauf legt er jetzt ein „Begrüßungsblatt“, auf dem E sich vorstellt und A auch „belehrt“ wird (wird dann vom D vom Blatt aus übersetzt), ich lese es mir durch.

Mein Stuhl steht an der von der Tür aus gesehen rechten Wand. Direkt rechts hinter der Tür neben mir ist noch ein Aktenschrank und an der Wand mir gegenüber hängen einige Karten.

Die zuständige Behörde für die Erstanhörung in einem Asylverfahren ist das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ (BAFl; siehe

Glossar). Ihre Außenstellen sind immer mit einer Erstaufnahmeeinrichtung verbunden, welche zumeist die erste Anlaufstelle für Flüchtlinge nach ihrer Ankunft in Deutschland ist (zu den Schwierigkeiten, überhaupt als Flüchtling einzureisen und einen Asylantrag zu stellen, siehe „Asylrecht in Deutschland“).

Hier werden AsylbewerberInnen,¹ wenn dies nicht schon geschehen ist, erkennungsdienstlich behandelt und nach bestimmten Länderquoten durch das bundesweite System EASY auf die Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt.

Danach aber muss in der Regel bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes persönlich der formale Asylantrag gestellt werden.

Kurz danach, oft nur wenige Tage nach der Einreise, findet auch schon die Anhörung statt. Aufgrund dieser Anhörung entscheidet das Bundesamt über die Anerkennung nach dem Grundgesetz (Art. 16 a GG, siehe Glossar), aber auch über sonstige Abschiebungshindernisse (§§ 51 und 53 Ausländergesetz, siehe Glossar, Konventionsflüchtlinge). Auch über Zweitanträge entscheidet das Bundesamt.

Die Funktion der Erstanhörung ist im Asylverfahrensgesetz geregelt. AsylbewerberInnen sollen hier sämtliche Verfolgungstatbestände darlegen. Alles, was danach noch eingereicht wird, gilt als „verspätetes Vorbringen“ und muss vom Bundesamt nicht mehr berücksichtigt werden.

Da die Verfolgung in den allermeisten Fällen nicht nachzuweisen ist („Beweisnotstand“), muss sie hauptsächlich durch eine „Zeugenaussage in eigener Sache“ des Flüchtlings belegt werden. Die „Qualität des mündlichen Vorbringens“ (Scheffer 1998:310), die Glaubwürdigkeit ist also entscheidend. Die wichtigsten offiziellen Kriterien dabei sind Widerspruchsfreiheit, Plausibilität und Sachlichkeit (siehe auch Fußnote 8).

Ausschnitt aus meinem Beobachtungsprotokoll:

Der Entscheider veranstaltet einen umfangreichen Glaubwürdigkeitstest (was er mir schon vorher mit der Begründung angekündigt hat, dass man ja überprüfen müsse, ob der Flüchtling tatsächlich der von ihm behaupteten Ethnie angehört). Er fragt: „Wie sieht die Flagge Ihres Landes aus?“ Der Flüchtling sagt die Farben. Der Entscheider fragt nach weiteren Merkmalen. Der Asylbewerber sagt noch mehr, ganz genau weiß er es nicht. „Was symbolisiert dieses Wappen?“ „Das interessiert mich nicht.“, wird vom Entscheider zu: „Das kann ich nicht sagen.“, gemacht. Aber er meint dann auch zum Dolmetscher: „Na ja, das muss er

¹Ich gehe in diesem Text nicht auf die besondere Situation von Frauen im Asylverfahren ein, obwohl hier oft noch zusätzliche Schwierigkeiten auftreten. Einen Einblick in das Thema gibt aber z.B. der Text von Lipka 2002.

ja nicht wissen.“ Die nächste Frage: „Zählen sie in Ihrer Sprache von eins bis zehn.“ Er tut es mit leiser Stimme, es ist ihm sichtlich unangenehm oder unverständlich.

Die Anhörung wird durch einen so genannten Einzelentscheider oder eine Einzelentscheiderin² geleitet, welche nach der bisherigen Gesetzgebung (§ 5 II AsylVfG) in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig vom Bundesinnenministerium waren. Sozusagen als Gegenstück wurde das Amt eines an die Weisungen des Innenministeriums gebundenen Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten eingerichtet. Der Bundesbeauftragte konnte gegen die Entscheidungen der EinzelentscheiderInnen Klage erheben. Allerdings ist massive Kritik an dieser Regelung geübt worden, da dieser zwar regelmäßig gegen eine Anerkennung klagte, so gut wie nie aber zugunsten des Flüchtlings.

Nach dem Entwurf des Zuwanderungsgesetzes, der zu Beginn des Jahres 2003 erneut eingebracht wurde, sollte die Instanz des Bundesbeauftragten abgeschafft, dafür aber die BeamtInnen des Bundesamts weisungsgebunden vom Innenministerium werden.

Bei der Anhörung sind immer mindestens drei Personen anwesend: EinzelentscheiderIn, AsylbewerberIn und DolmetscherIn³. Meine folgenden Ausführungen stützen sich neben meinen eigenen Beobachtungen vor allem auf die ethnographischen Untersuchungen von Thomas Scheffer, außerdem auf den schon zitierten Ratgeber „Recht für Flüchtlinge“ von Hubert Heinholt und ein psychologisches Gutachten von Brand und Weidenhammer.

Die Anhörung aus soziologischer Sicht

Aus soziologischer Sicht treffen nach Scheffer (1998:291/292) bei einer Anhörung zunächst drei Personen direkt aufeinander (face-to-face-Interaktion). Es handelt sich außerdem auch um eine „Zwangskommunikation“, ähnlich einem Verhör. Noch zusätzlich kompliziert wird die Anhörung aber durch zwei weitere Schwierigkeiten: Die Sprachbarriere zwischen EntscheiderIn und BewerberIn und das Problem der Verschriftlichung.

2 Es gibt nach meinem Wissensstand mehr Anhörer als Anhörerinnen. Frauen haben aber einen Anspruch auf eine AnhörerIn. Inwieweit dies auch in der Praxis der Fall ist, weiß ich nicht.

3 Asylsuchende können nach § 17 II AsylVfG zwar selbst DolmetscherInnen engagieren, müssen diese/n dann aber auch selbst bezahlen. In der Praxis stellt das Bundesamt die DolmetscherInnen. Zusätzlich können auch noch ein/e Bevollmächtigte/r (zumeist RechtsanwältInnen) oder ein Beistand des Asylsuchenden anwesend sein, in Einzelfällen auch BeobachterInnen (z.B. für eine soziologische Studie).

Ausschnitt aus meinem Beobachtungsprotokoll:

Der Entscheider wirkte zunehmend gereizter, die ganze Situation erschien mir seltsam unwirklich zu sein, und dies hier eine Gesprächssituation zu nennen, wäre der totale Schwachsinn gewesen. Da war dieser fast völlig apathisch wirkende Mann, neben ihm der laut und deutlich auf ihn einredende Dolmetscher, der irgendwie noch die Kommunikation aufrecht erhalten musste, und der gereizte und gleichzeitig unaufmerksame Entscheider, für den das hier derartig offensichtlich nur noch Routine zu sein schien.

Der Ablauf der Anhörung ist stark durchstrukturiert: Zu Beginn müssen verschiedene Formalia abgeklärt werden, so werden die Personalien kontrolliert, Dokumente erfragt, die Anhörsprache geklärt, der Gesundheitszustand erfragt, außerdem werden die AsylbewerberInnen „belehrt“. Nach Scheffer (1997:302) hat die Belehrung die Funktion, im rechtlichen Sinne die BewerberInnen auf die „Spielregeln“ (wie z.B. Wahrheit, Auskunftserteilung) zu verpflichten. Rechtlich gesehen sind die AsylbewerberInnen nun selbst verantwortlich für unvollständige oder falsche Angaben. Diese Formalia werden größtenteils mit Hilfe von 25 Eingangsfragen abgeklärt, die die DolmetscherInnen meist direkt vom Blatt übersetzen. Die EntscheiderInnen können sich also ganz auf die Protokollierung der Antworten auf das Diktaphon konzentrieren. Die letzte der Eingangsfragen bezieht sich auf den Fluchtweg:

„Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!“ (Eingangsfrage 25, Formblatt BAFI)

Diese Frage hat vor allem zwei Funktionen: Einmal soll ermittelt werden, ob die Flucht nach Deutschland über einen so genannten „Sicheren Drittstaat“ erfolgte. Die Regelung der „Sicheren Drittstaaten“ wurde in der Grundgesetzänderung von 1993 festgelegt. Sie besagt, dass alle AsylbewerberInnen, die über einen solchen Staat einreisen, sofort dorthin zurückgeschickt werden können, da sie auch dort Asyl beantragen könnten. Die Liste der „Sicheren Drittstaaten“ umfasst alle Nachbarländer Deutschlands, so dass jeder Flüchtling, der auf dem Landweg nach Deutschland kommt, theoretisch sofort wieder ausgewiesen werden kann. Da aber vielen Flüchtlingen nicht nachgewiesen werden kann, über welche Länder sie eingereist sind, können sie auch nicht zurückgeschickt werden. Aber auch dann ist die Anerkennung als Asylberechtigte/r nach Art. 16 a Grundgesetz generell nicht mehr möglich, wenn der Flüchtling bei der Anhörung angibt, durch sichere Drittstaaten eingereist

zu sein. Dann gibt es höchstens noch ein „Kleines Asyl“ nach Art. 51 I AuslG (siehe Glossar unter Konventionsflüchtlinge).⁴

Zusätzlich wird die Beschreibung des Fluchtweges als eine Art Glaubwürdigkeitsprüfung benutzt. Es werden Einzelheiten – wie das Aussehen des Fluchtwagens, die Haltepunkte usw. – erfragt und oft wird davon ausgegangen, dass BewerberInnen, die sich hier in Widersprüche verwickeln, insgesamt nicht glaubwürdig seien.

Das Dilemma, das hier entsteht, ist eindeutig: Berichten die Flüchtlinge wahrheitsgemäß von ihrem Fluchtweg, können sie kein Asyl mehr bekommen. Denken sie sich eine Geschichte aus und verwickeln sich dabei in Widersprüche, sind sie nicht mehr glaubwürdig und werden deshalb abgelehnt. Dies ist einer der Gründe, weshalb man bei der Grundgesetzänderung von 1993 auch von der praktischen Abschaffung des Asylrechts spricht.

Jetzt komme ich zum (jedenfalls dachte ich das) wichtigsten Teil der Anhörung – den Fluchtgründen.

Ausschnitt aus meinem Beobachtungsprotokoll:

Der Entscheider geht hinaus, kommt nach einer Weile wieder, arbeitet an seinem Computer. Währenddessen fragt der Dolmetscher den Asylbewerber offensichtlich nach seiner Verfolgungsgeschichte, macht sich Notizen. Nach einer Weile geht es weiter.

Der Dolmetscher berichtet nun, wie immer in Ich-Form Satz für Satz (zum Nachsprechen für den Entscheider) das Gehörte möglichst geordnet. Der Entscheider fragt immer wieder nach weiteren Information, so dass auch wieder Fragen vom Dolmetscher an den Asylbewerber gestellt werden.

Mir fällt auf, dass der Entscheider sichtlich Mühe zu haben scheint, das Gehörte geordnet auf Band zu sprechen, er wirkt sehr genervt und wird immer wieder ungenau in seinen Formulierungen.

Heinhold weist darauf hin, dass es extrem wichtig für AsylbewerberInnen ist, umfassend ihre Verfolgung zu schildern – auch wenn EntscheiderInnen eher an einer schnellen Beendigung der Anhörung interessiert zu sein scheinen. (Heinhold 2000:54-63). Auch wir waren bei unseren Beobachtungen erstaunt,

4 Innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten wird die Drittstaatenregelung inzwischen vom „Dubliner Übereinkommen“ (DÜ) von 1997 überlagert. Hier wird festgelegt, dass der Vertragsstaat für das Asylverfahren zuständig ist, der „für die Anwesenheit eines Asylbewerbers im Dublin-Gebiet die Verantwortung trägt, z.B. aufgrund Erteilung eines Visums, wegen Nichtverhinderung der illegalen Einreise etc.“ (BAFl 2000:49) Auch wird im DÜ festgelegt, dass ein Asylbewerber auf dem Gebiet der Vertragsstaaten nur in einem Land ein Asylverfahren durchführen darf, darauf aber ein Anrecht hat.

wie schnell dieser Punkt abgehandelt war. Es wurden immer wieder Fragen gestellt, um die Glaubwürdigkeit des Flüchtlings zu testen, zu diesem Zweck wurde auch immer wieder genauestens nachgefragt, hier, wo es doch um die eigentliche Verfolgung ging, sehr viel weniger. In einigen Fällen wurde der Asylbewerber (bzw. der übersetzende Dolmetscher) sogar abgewürgt, seine Schilderungen als unwichtig abgetan.

Für AsylbewerberInnen ist es auch sehr wichtig zu schildern, was ihnen persönlich zugestoßen ist, denn nach dem deutschen Asylrecht nützt es einer Person nichts, nur von Verfolgung der eine Volksgruppe, Partei usw. zu berichten.

Insbesondere für Frauen kann das ein großes Problem darstellen, da auch Vergewaltigungen ein beliebtes Mittel politischer Verfolgung sein können, dies aber nur schwer nachweisbar ist.

Verschriftlichung

Das Resultat der Anhörung ist das Anhörungsprotokoll, dessen Erstellung nach § 25 des Asylverfahrensgesetzes vorgeschrieben ist. Es bildet die entscheidende Materialgrundlage für alle weitere Verfahren. Das bedeutet, auch wenn AsylbewerberInnen später gegen eine Ablehnung des Bundesamts klagen, entscheidet das Gericht wieder auf Grundlage desselben Protokolls.

Wichtig ist, dass es sich hierbei nicht um ein Wort-Protokoll, sondern um eine Zusammenfassung des Gesagten handelt. Wie auch Heinhold (2000) feststellt, können dabei wichtige Aspekte verloren gehen, was angesichts der Tatsache, dass später Vorgebrachtes nicht mehr berücksichtigt werden muss, fatale Folgen haben kann. Den AsylbewerberInnen wird zwar vor ihrer Unterschrift das Protokoll rückübersetzt, aber sie wissen ja im Allgemeinen am Wenigsten, welche Aspekte für die Anerkennung entscheidend sind.

Scheffers Analyse geht aber noch in eine andere Richtung. Er beschreibt, welche Rückwirkung die Protokollierung auf die Konversation hat, wie sozusagen das gesprochene Wort schon für die Schriftlichkeit vorbereitet wird. Dazu muss man wissen, dass die EntscheiderInnen sowohl ihre Fragen als auch die Antworten der BewerberInnen während der Anhörung auf ein Diktaphon sprechen und zwar schon schreibfertig, also mit Satzzeichen und Formatierungsangaben. Ein Entscheider diktiert also z.B.:

„Guten Morgen bitte melden Sie folgendes Protokoll Aktenzeichen E 2084 215246 nach Blocksatz 23 bitte folgenden Text Frage Doppelpunkt Sie haben bei Ihrer Antragstellung vor dem Bundesamt angegeben Komma dass sie nicht im Besitz von Personalpapieren sind Punkt Aus welchem Grund haben Sie keine Personalpapiere mitgenommen Fragezeichen Absatz Antwort Doppelpunkt Ich hatte nicht die Zeit dazu Komma Personalpapiere mitzunehmen Punkt (...)“
(Scheffer 1998:299).

Das hat zuerst einmal die Konsequenz, dass seine Aufmerksamkeit vor allem auf dem Diktieren und weniger bei der eigentlichen Gesprächssituation liegen muss. Außerdem aber werden ja alle Aussagen der AsylbewerberInnen unmittelbar in Schriftform gebracht. So versuchen oft schon die DolmetscherInnen möglichst druckreif zu übersetzen, die EntscheiderInnen fassen dann das Ganze noch einmal zusammen. Dass solch eine simultane Erzeugung eines geschriebenen Textes starken Einfluss auf die Art des Gesprächs hat, lässt sich unschwer nachvollziehen.

Sprachbarriere

Zu den Verständigungsschwierigkeiten nur einige Anmerkungen: EntscheiderIn und BewerberIn können sich in der Regel nicht verständigen. Die DolmetscherInnen, die zumeist das Bundesamt stellt, haben also die wichtige Funktion, überhaupt eine Kommunikation möglich zu machen. Das Problem, das sich dabei stellt, ist, wie sich denn nun eine „richtige“ Übersetzung überprüfen lässt. Die DolmetscherInnen müssen also irgendwie signalisieren, dass sie richtig übersetzen.

Auch werden noch weitere Ansprüche an die DolmetscherInnen gestellt – anders als die EntscheiderInnen nehmen sie eine Art persönlichen Kontakt mit den BewerberInnen auf, holen sie z.B. im Wartezimmer ab, begrüßen sie und sprechen ja auch während der ganzen Anhörung mit ihnen. Und gleichzeitig unterhalten sie sich vor und nach der Anhörung mit den EntscheiderInnen; sie sehen sich gemeinsam die Personalakten an, kennen sich auch schon aus vorherigen Anhörungen. So müssen DolmetscherInnen es schaffen, beiden Parteien als vertrauenswürdig und kompetent zu erscheinen, beide sind auf sie angewiesen.⁵ Zwischen BeamtInnen und Flüchtling dagegen entsteht meiner Beobachtung nach so gut wie überhaupt kein direkter Kontakt.

Die Anhörung aus psychologischer Sicht

Brigitte Brand und Dr. med. Jörg Weidenhammer (1995) beschäftigen sich als PsychologInnen vor allem mit der Frage, inwieweit AsylbewerberInnen individuell überhaupt den Anforderungen, die bei einer Anhörung an sie gestellt werden, gerecht werden können und gehen hier auf kulturelle Unterschiede, vor allem aber auf die psychosoziale Situation zum Zeitpunkt der Anhörung – insbesondere Traumatisierungsfolgen und Gedächtnisleistungen

⁵ In seinem Text „Dolmetschen als Darstellungsproblem“ geht Scheffer (1997) ausführlich auf diese Problematik ein.

– ein. Sie hinterfragen so vor allem die Glaubwürdigkeitskriterien der Anhörung.

Allgemein befinden sich Flüchtlinge kurz nach der Einreise, also zum Zeitpunkt der Anhörung in einer völligen Umbruchsituation. Sie sehen „sich einer (ihnen) oft völlig fremden Kultur gegenüber und dies angesichts meist extrem belastender Erfahrungen im Heimatland.“ (Brand/Weidenhammer 1995:1) Probleme, die in diesem Zusammenhang auftauchen und die Asylananhörung beeinflussen können, sind neben schlechten Vorerfahrungen mit Behörden und geschlechtsspezifischen Problemen z.B. auch eine völlig falsche Einschätzung der Bedeutung der Anhörung. Dazu kommt möglicherweise eine spezifische Denkweise, welche durch die Orientierung am Kollektiv im Gegensatz zur Anforderung der Schilderung von *persönlichen* Verfolgungstatbeständen im deutschen Asylverfahren steht.

Vor allem aber weisen die AutorInnen darauf hin, dass Gedächtnisleistungen individuell und situationsabhängig völlig unterschiedlich sein können, gerade in einer Lebenssituation, in der nach ihrer Einschätzung mehr als 50% der Flüchtlinge durch körperlich-seelische Störungen beeinträchtigt sind. Vor diesem Hintergrund bezweifeln Brand/Weidenhammer, dass allgemeine Kriterien von Glaubwürdigkeit⁶ bei einer Asylananhörung überhaupt anwendbar sind (vgl. Birck 2002). So könne z.B. gerade bei Schwersttraumatisierten ein so genanntes „Spaltungsphänomen“ auftreten, so dass sie völlig distanziert und unpersönlich von ihrer Anhörung berichten würden (Brand/Weidenhammer 1995:10).

Sie weisen aber auch auf das außerordentliche Anforderungsprofil, das an die EinzelentscheiderInnen gestellt wird, hin. So müssen diese die Komplexität der Situation in jedem Einzelfall erfassen und außerdem mit der ständigen psychischen Belastung fertig werden. Die AutorInnen fordern Supervision und andere Entlastungsangebote für die BeamtInnen. Auf Nachfrage wurde uns in der Außenstelle des Bundesamtes in Berlin mitgeteilt, ein solches Angebot existiere zwar, aber nur wenn die Beamten selber darum bitten. Ansonsten würden den BeamtInnen regelmäßig neue Herkunftsländer zugeteilt – gegen die Abstumpfung ein Austausch der Länderspezialisierung.

6 Aussagepsychologische Glaubwürdigkeitskriterien sind u.a.: Fähigkeit zur Detaillierung und inhaltlichen Darstellung von Besonderheiten; Qualität der Homogenität der Aussagen; Aussageentwicklung; Konstanz, Ergänzbarkeit.

Fazit

In seiner Broschüre „Asyl im Blick“ schreibt das BAFI:

Das „mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis bitterer geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl.“ (BAFI 2000:8)

Was aus diesem Grundrecht inzwischen geworden ist, beschreibt Ulrike Hemmerling eindrücklich in ihrem Text „Asylrecht in Deutschland“.

Doch auch die heute real praktizierte Asylanhörung wird dem Anspruch nicht im Mindesten mehr gerecht. Ich habe versucht deutlich zu machen, dass die Anhörung ein höchst problematisches Verfahren darstellt, sowohl durch die ihm zugrundeliegende Gesetzeslage als auch durch die Umsetzung des Bundesamtes.

So wird weder auf die psychosoziale Situation der Flüchtlinge (und auch nicht der BeamtInnen) hinreichend eingegangen, noch eine Sphäre der Begegnung und Kommunikation geschaffen, in deren Rahmen das Nachvollziehen eines Fluchtschicksals wirklich möglich wäre.

Literatur

BAFI 2000, Asyl im Blick, Nürnberg.

Birck, Angelika 2002, Traumatisierte Flüchtlinge. Wie glaubhaft sind ihre Aussagen? Heidelberg/Kröning.

Brand, Brigitte/Weidenhammer, Jörg 1995, Der Flüchtling in der Anhörung aus therapeutischer Sicht, in: Handbuch der Asylarbeit, Karlsruhe.

Heinhold, Hubert 2000, Recht für Flüchtlinge. Ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis, hrsg. v. Pro Asyl, Karlsruhe.

Lipka, Susanne 2002, Flüchtlingsfrauen im Asylverfahren in Deutschland, in: Rohr, Elisabeth und Jansen, Mechthild (Hg.), Grenzgängerinnen. Frauen auf der Flucht, im Exil und in der Migration, Gießen.

Scheffer, Thomas 1997, Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen, in: Zeitschrift für Soziologie, Jg. 26, Heft 3, S.159-180.

ders.: 1998, Jenseits der Konversation – zur Konzeptualisierung von Asylanhörungen anhand der ethnographischen Analyse ihrer Eröffnung, in: Schweiz. Z. Soziol./Rev. suisse socio./Swiss Journ. Sociol., 24 (2), S. 291-326.

ders.: 1998, Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 20 (1998), Heft 2, S. 230-265.

1

Schlage keinen Nagel in die Wand!

Wirf den Rock auf den Stuhl!

Warum vorsorgen für vier Tage?

Du kehrst morgen zurück.

Laß den kleinen Baum ohne Wasser!

Wozu noch einen Baum Pflanzen?

Bevor er noch so hoch wie eine Stufe ist

Gehst du froh weg von hier.

Zieh die Mütze ins Gesicht, wenn die Leute vorbeigehn!

Wozu in einer fremden Grammatik fingern?

Die Nachricht, die dich heimruft

Ist in bekannter Sprache geschrieben.

So wie der Kalk vom Gebälk blättert

(Tue nichts dagegen!)

Wird der Zaun der Gewalt zermorschen

Der an der Grenze aufgerichtet ist

Gegen die Gerechtigkeit

2

Sieh den Nagel an der Wand, den du eingeschlagen hast:

Wann glaubst du, wirst du zurückkehren?

Willst du wissen, was du im Innersten glaubst?

Tag um Tag

Arbeitest du für die Befreiung

Sitzend in der Kammer schreibst du:

Willst du wissen, was du von deiner Arbeit hältst?

Sieh den kleine Kastanienbaum im Eck des Hofes

Zu dem du die Kanne voll Wasser schlepptest.

Bertolt Brecht: Gedanken über die Dauer des Exils

Wolfgang Seifert

„Früher oder später zermürbt das einen“ Ein Interview mit zwei Asylbewerbern

Der folgende Text basiert auf Auszügen aus einem etwa neunzigminütigen Gespräch mit zwei Ugandern, das am 28.06.2002 in englischer Sprache geführt wurde.

Als ich ankomme, sitzen Paul und Michael schon am Tisch des Vorraums des Berliner ai-Bezirksbüros, die Praktikantin hat ihnen einen Tee gemacht. Die beiden Ugander befinden sich im Asylverfahren und werden von Mitgliedern der Asylgruppe betreut. In dem Gespräch geht es darum, einen Einblick in ihren Alltag, ihre Wünsche, Befürchtungen und Ärgernisse zu gewinnen.

Paul, mittlerweile 21 Jahre alt, hat in Uganda Betriebswirtschaft studiert und sich an der Universität für den Wahlkampf des Oppositionskandidaten Bezzigye engagiert. Nachdem sein bester Freund eines Abends während einer Demonstration von Sicherheitskräften erschossen wurde und Nachbarn ihn warnten, er werde vom Geheimdienst gesucht, tauchte er einige Wochen bei einem Verwandten unter, der schließlich seine Flucht nach Deutschland arrangierte. Hier beantragte er Asyl. Nun wartet er bereits seit einem Jahr und drei Monaten auf die Entscheidung über sein Verfahren.

Michael, Anfang dreißig, wurde als Jugendlicher von der ugandischen Armee zwangsverpflichtet, wo er zehn Jahre lang blieb. Nachdem er während des Konfliktes mit der Republik Kongo in Kampfhandlungen verwickelt worden war, reichte er ein Entlassungsgesuch ein. Daraufhin wurde er zwei Wochen in einem Militärgefängnis inhaftiert und gezwungen, eine Verpflichtungserklärung auf Lebenszeit zu unterschreiben (wie er sagt: "sign that I will die in the army"). Im Chaos erneuter Kampfhandlungen gelang ihm die Flucht nach Kenia. Dort kamen ihm jedoch nach einigen Wochen Nachrichten zu Ohren, nach denen er auch dort gefährdet sei. Er flüchtete deshalb in die Niederlande, mit dem Ziel, sich – da er Englisch spricht – nach Großbritannien durchzuschlagen und dort Asyl zu beantragen. Stattdessen landete er schließlich in Berlin, wo er zwei Tage lang am Bahnhof Zoologischer Garten herumirrte, bis ihm ein Landsmann den Weg zu Amnesty International zeigte. Sein Asylantrag wurde nach einer Anhörung auf Englisch, in der er kaum zu Wort kam und sich nicht richtig ausdrücken konnte, abgelehnt. Das weitere Klageverfahren bleibt spannend, denn da er den Bescheid des Bundesamtes durch Verschulden des Heimpersonals nicht rechtzeitig erhalten hatte, versäumte er formal die Einspruchsfrist. Er spricht auffallend langsam und schleppend, von seiner Situation sichtlich bedrückt.

Wie sieht euer typischer Tagesablauf aus?

PAUL: Das ist etwas seltsam, denn, als ich noch in meinem Land war, da hatte ich ein Tagesprogramm, ich ging eben jeden Morgen in meine Vorlesungen oder so. Na ja, aber hier ist alles, was man von morgens bis abends tun kann, schlafen, aufstehen, essen; ja, das ist jetzt das Leben, das wir führen.

... und das ist alles?

PAUL: Na ja, das macht einen schon ... verstehst du, das ist ziemlich hart und reichlich langweilig, einfach so herumzusitzen; einfach schlafen und essen, das macht einen auf Dauer ganz schön fertig.

Was macht ihr denn sonst noch so den lieben langen Tag lang, geht ihr spazieren oder irgendwas?

PAUL: Manchmal vielleicht, aber das ist auch recht langweilig, weil man hat eben kein ... man kann eben nirgends hin. Höchstens vielleicht mal ums Heim streifen oder so. Was einen dann doch irgendwie zu einem Eingesperrten macht, wenn man vorgeschrieben bekommt, wohin man sich bewegen darf und wohin nicht. Es ist wirklich sehr, sehr schwer.

Habt ihr irgendwelche Hobbys oder andere Möglichkeiten, euch zu beschäftigen, euch in Bibliotheken setzen oder so was?

PAUL: Ja, dazu könnte vielleicht jemand Lust haben, aber das kostet dann auch wieder Geld, für die Mitgliedschaft und so weiter. Das ist alles nicht so einfach.

Das heißt, ihr macht eigentlich nichts anderes, als in eurem Zimmer zu sitzen oder herumzulaufen.

PAUL: Ja, hauptsächlich.

MICHAEL: Ja, richtig, denn – man kann eben eigentlich nichts machen. Und so sitzt man immer im Heim, schläft, wacht auf und hat nichts vor.

Wann steht ihr eigentlich so auf?

MICHAEL: Okay, dadurch, dass man morgens nichts zu tun hat, gehen wir meistens spät ins Bett und schlafen dann normalerweise fast bis Mittag durch.

Wie ist das, habt ihr untereinander viel Kontakt oder lebt jeder eher so für sich?

MICHAEL: Eigentlich nicht so, denn dort, wo ich wohne, bin ich der einzige Ugander. Ich wurde nach W. in Brandenburg umverteilt, deshalb habe ich dort nicht soviel Kontakt mit anderen.

Versteht ihr euch denn wenigstens untereinander?

MICHAEL: Da gibt es große Unterschiede, denn, wie soll ich sagen, wir passen kulturell nicht gut zueinander. Bei uns im Heim gibt es zwischen Afrikanern und Arabern Probleme, wir vertragen uns nicht, denn die kämpfen immer und wollen immer Ärger machen und so, und die meisten Westafrikaner bilden sich ein, sie wüssten alles. Wir Ostafrikaner haben eine ganz andere Mentalität.

PAUL: Wenn sechs Leute unterschiedlicher Nationalität in einem Zimmer leben, dann gibt es keine Möglichkeit, wie man mit ihnen zurechtkommen soll. Viele rauchen, sie rauchen dieses Gras, wie heißt es doch gleich, Marihuana.

Es bildet sich praktisch eine Hierarchie heraus, wo jeder versucht, sich über den anderen zu stellen?

MICHAEL: Ja, natürlich.

PAUL: Okay, man muss sich vorstellen, wie das ist, in einem fremden Land zu sein. Man kommt an und kennt niemanden. Und man wird mit Leuten aus den verschiedensten Kulturen mit den verschiedensten Ansichten und Hintergründen zusammengewürfelt; man muss die Leute regelrecht interpretieren.

Wenn ihr euer Leben in Uganda und Deutschland vergleicht, wo würdet ihr sagen, liegen die wichtigsten Unterschiede?

PAUL: Das ist gar nicht zu vergleichen, wirklich, stell dir vor, du müsstest Deutschland verlassen und einfach so in einem anderen Land leben, wo du niemanden kennst – da muss man einfach von neuem anfangen, zu leben, verstehst du. [...] Früher habe ich studiert. Damit ist es jetzt [deutsch:] *vorbei*. Und hier habe ich nichts.

Was vermisst ihr am meisten von Uganda?

MICHAEL: Also ich vermisse am meisten meine Familie und meine Tochter. Die ist jetzt fünf.

Aber du hast noch Kontakt mit ihnen, oder?

MICHAEL: Ja, aber sehr wenig.

Hast du noch Kontakt mit deinen Verwandten, Paul?

PAUL: Ja gelegentlich, aber keinen so besonders engen. Wenn ich bedenke, so etwa um diese Zeit hätte ich jetzt mein Studium abgeschlossen. Verstehst du, das kommt nicht mehr zurück, weil ich dazu keine Möglichkeit mehr bekomme, so etwas zu machen. [...]

Gibt es irgendetwas, das euch an Deutschland gut gefällt?

MICHAEL: Absolut gar nichts. Denn das Leben hier ist nicht einfach, und wir haben keine Möglichkeiten außer Schlafen und Nichtstun. Nein, Spaß macht das wirklich keinen, wie im Gefängnis vor sich hinzuleben.

PAUL: Wenn man den ganzen Tag so herumsitzt und dann erwartet, frisch zu sein - früher oder später zermürbt einen das seelisch unheimlich, das ist das Problem. Wenn man nicht mehr geradeaus denkt, darauf wartet, dass jeder Tag wie der vorige endet und sich gar nichts ändert.

MICHAEL: Manchmal sitzen wir im Heim und fragen uns: Was mache ich eigentlich, was bin ich jetzt, wer werde ich auf der Welt sein; ich werde schließlich auch älter, bin kein Baby mehr, ich werde jedes Jahr älter, und die Zeit kommt nicht mehr zurück. Hier und da plant man mal was, dann wird es einem nicht erlaubt; man hat viele Ideen, einmal wollten wir Musik machen, aber das hat auch nicht geklappt.

Die politische Situation ist sicher schon besser, oder?

MICHAEL: Ja sicher, in Deutschland haben sie Demokratie, und in Uganda reden wir nur von Demokratie. [...]

PAUL: Hier geht es natürlich demokratischer zu, selbst den Skinheads wird die Möglichkeit gegeben, ihre Meinung zu sagen. Egal was man glaubt, man hat die Möglichkeit es frei zu sagen. [...]

MICHAEL: In Deutschland können sie ihre Meinung sagen, sie können sprechen. Sie haben Redefreiheit.

Und findest du das richtig?

MICHAEL: Zumindest sollte jeder das Recht haben, zu sagen, was seine Meinung ist. Das denke ich, ja.

In welchen anderen Hinsichten als der Langeweile ist euer Leben noch eingeschränkt?

PAUL: Auf einen Bezirk beschränkt zu sein ist etwas, das einfach sehr entmutigend ist. Wenn man jemandem die Bewegungsfreiheit einschränkt, ist das für jeden ein Problem. Das ist eine indirekte Art von Gefangenschaft.

Was konkret müsste passieren, dass ein Tag für euch ein guter Tag wäre?

PAUL: Okay, nun, was man bräuchte wäre ein Inhalt. Wenn ich irgendwas studiere oder lerne oder etwas anderes mache, und nicht nur hier bin, wo jeder Tag dasselbe ist, dann hätte man etwas im Kopf. Aber so hat man kein Programm, nichts im Kopf den ganzen Tag.

Auf meine Nachfrage, wie er das mit dem Reisen denn so anstelle, meint Paul, er bekomme prinzipiell nur einen Monat im Jahr eine Reisegenehmigung. Da das für ihn unerträglich sei, reise er also auch schon einmal unerlaubt. Erwischt worden sei er damit bisher nur einmal, und da war er nur verspätet. Auf meine Frage, wie denn ihrer Meinung nach die meisten Deutschen über sie dächten, meint Paul, sie seien zumeist falsch informiert, hielten sie für Wirtschaftsflüchtlinge und befürchteten, die Flüchtlinge könnten ihnen zur Last fallen. Was ihre eigene Nachrichtenlage zur aktuellen Situation im Heimatland angeht, sind die beiden praktisch uninformiert: Da die Medien so gut wie nicht über Uganda berichteten, seien Organisationen wie ai oftmals auf längere Sicht die einzige Informationsquelle. Auf das Problem Rassismus angesprochen, stellt sich heraus, dass sie selbst schon Opfer von Rempelen geworden sind.

MICHAEL: Berlin ist eine Stadt mit vielen Kulturen, da ist es okay, aber in W. sind die Leute nicht freundlich, verstehst du. In Brandenburg – selbst in Potsdam gibt es einen Teil, wo sie keine Ausländer sehen wollen. Einmal kam einer auf einem Fahrrad, der hat einfach angehalten, und ich habe ihn angeschaut, und dann, wie sagt man ...

PAUL: Ja, die spucken einen an.

MICHAEL: Das ist mir einmal passiert, das war mit dir zusammen, weißt du noch, wie wir in Potsdam unterwegs waren, kam der auf seinem Fahrrad lang und – [er seufzt tief].

Wie lange ist das her? Passiert so was oft?

MICHAEL: Ein anderes Mal habe ich auch einen getroffen, auch in Potsdam, da waren diese zwei Kerle, die fingen an – die wollten Ärger machen und fingen an mit “Hey, schwarzer Nigger, Affe, was machst du hier!” – da muss man eben ruhig bleiben. Man darf ihnen nicht antworten, weißt du. Einfach alles leicht nehmen.

Und dann haben sie dich in Ruhe gelassen?

MICHAEL: Ja, weil, ich habe ihnen nicht geantwortet. Man muss sie irgendwie ignorieren, wenn man jemanden ignoriert, der einem Ärger machen will ...

Haben sie dich angegriffen?

MICHAEL: Na ja, nein, die haben keine weiteren Schwierigkeiten mehr gemacht.

PAUL: Immerhin versucht ja inzwischen die Regierung, sie zurückzudrängen und bekämpft sie, nicht wahr.

Haben die Leute, die ihr so kennt, auch Angst, von Rassisten angegriffen zu werden?

MICHAEL: Natürlich. Klar. Wenn die einen angreifen, wenn man allein ist, schlitzen die einen auf, die können einen glatt umbringen. Natürlich haben wir Angst vor denen. In meinem Brandenburger Heim kamen schon mal ein paar Typen, um den Leuten, die dort wohnen, Schwierigkeiten zu machen. Da muss man manchmal schon Angst haben. Die Leute wollen nicht in dem Heim wohnen, denn nachts passt dort niemand auf, so dass sie als Gruppe kommen können. Die Tür ist nachts nicht verschlossen, also können die jederzeit reinkommen und irgendwas anrichten.

Bisher war das einmal der Fall, und ein Täter, der sich im Haus versteckt hielt, entkam noch nach Eintreffen der Polizei. Meine Frage, ob sie sich exilpolitisch engagieren, verneinen beide, da es in Deutschland keine entsprechende Szene gebe. Auf meine Frage, was sie an ihrer Lage zuerst ändern würden, wenn sie die Wahl hätten, sind sie sich einig:

MICHAEL: Nicht an einem Ort gefangen zu sein. [...] Bewegungsfreiheit. Denn wir sind wie Kinder oder Gefangene, so muss man es schon sagen. Denn es gibt zwei Arten, jemanden einzusperren: Im Gefängnis, wo man nicht raus kann oder einfach an einem Ort. Man darf Brandenburg nicht verlassen, man darf sich normalerweise nicht innerhalb von Brandenburg bewegen oder nach Berlin oder woanders hin fahren. So kann man auch keine Leute treffen, man bekommt praktisch verboten, sich mit anderen zusammenzutun, das kann man nicht.

Tobias Schwarz

Das Landeseinwohneramt IV: die Berliner Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde ist ein Bestandteil des Kontroll- und Steuerungssystems, das Zuwanderung nach Deutschland zum Thema hat oder politisch „bearbeitet“. Darin ist sie ein Element unter vielen, in einer vielschichtigen und sehr komplexen Struktur. Deren Ebenen sind, holzschnittartig aufgeführt:

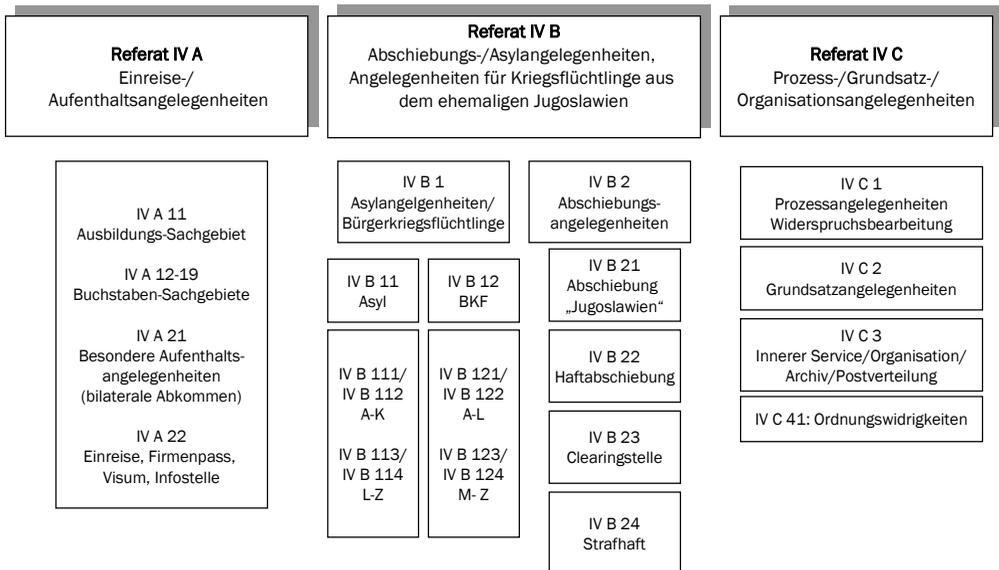
- a) die politischen Regelungen, also Gesetze und Verordnungen; dazu gehören allerdings auch die Debatten, das Vokabular, ideologische Voraussetzungen zum Zustandekommen der gesetzlichen Regelungen, wie etwa die Einrichtung der Zuwanderungskommission;
- b) die Rechtsanwendung, auch vor dem Hintergrund internationaler Abkommen, etwa durch die Tätigkeit der Verwaltungsgerichte sowie das Zusammenspiel von Behörden und Gerichten; außerdem die Integration von NGOs in das Verfahren;
- c) die Grenzsicherung und alle dafür vorgesehenen Kompetenzen der entsprechenden Behörden (Auslandsvertretungen, Innenbehörden) sowie deren Ressourcen/Infrastruktur und „kulturelle Artefakte“, wie etwa die massenhafte Speicherung von Daten, die Institutionen der speziellen Lager usw.;
- d) und schließlich natürlich die Institutionen selbst, neben den Ausländerbehörden etwa das „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“ (siehe Glossar), das Ausländerzentralregister und internationale Datensammlungsnetzwerke, sowie der Bundesgrenzschutz.

Die Ausländerbehörde nimmt als Schnittstelle zwischen dem Staat und dessen Bürokratie auf der eine Seite und den „Ausländern“ auf der anderen eine gesellschaftliche Sonderstellung ein. In der Behördenpraxis wird ein (verrechtlichter) *Umgang mit ‚dem Anderen‘* sichtbar, dessen außerrechtliche Elemente auch im Alltag präsent sind und der wiederum von Alltagspraxen überformt wird. Das Innere der Ausländerbehörde fungiert daher als "Brennglas" für eine spezifische soziale Beziehung, nämlich der Distanz zwischen Mehrheitsgesellschaft und Minderheiten. Denn in der Behörde besitzen „durchschnittliche Bürger“ als BeamtInnen – und damit als Vertreter des Staates – gegenüber den ‚Anderen‘ spezifische Macht und setzen diese auch ein. Zentrale gesellschaftliche Leitgedanken, allen voran die Nationalstaatslogik, werden hier sichtbar, indem sie institutionell implementiert und erprobt werden.

Ich gehe an Hand dieser Behörde einer theoretischen Fragestellung nach: Wie geht eine Gesellschaft mit Einwanderung um? In der Auseinandersetzung mit konkreten Praktiken der Verwaltung kann eine derartiges Abstraktum im politisch-rechtlichen Sinn punktuell begreifbar gemacht werden.

Organisationsstruktur und formelle Aufgaben der Ausländerbehörde

In Berlin fungieren die Teile des Landeseinwohneramtes (es ist dem Innense-nat unterstellt und wird „LEA“ abgekürzt), die für „Ausländer“ zuständig sind, als Ausländerbehörde. Dabei handelt es sich um LEA IV A, das für „allgemeine Ausländerangelegenheiten“ zuständig ist, und um LEA IV B, in dem „Asyl-, Bürgerkriegs- und Abschiebungsangelegenheiten“ behandelt werden. Das dritte Referat, LEA IV C, hat keinen direkten Kontakt mit BesucherInnen, dort werden „Grundsatz- und Organisationsangelegenheiten“ bearbeitet. Untenstehendes Schaubild verdeutlicht, wie die einzelnen Referate wiederum in Bereiche und Sachgebiete aufgeteilt sind.



Das Referat LEA IV A ist für alle zuständig, die einen regulären Aufenthaltstitel haben. Dazu gehören die klassischen ArbeitsmigrantInnen genauso wie Studierende, ManagerInnen, usw. Somit ist dieser Bereich für den überwiegenden Teil der über 440.000 nicht-deutschen BerlinerInnen zuständig. Nur etwa 22.500 von ihnen sind AsylbewerberInnen oder Geduldete (vgl. dazu die Statistiken des Landesamtes unter www.statistik-berlin.de/statistiken/Bevoelkerung/Inhalt-Bevoelkerung.htm; in Auszügen die Tabellen im Glossar). Letztere besitzen nur einen temporären Status oder ihr Aufenthalt ist sogar nur „geduldet“. Sie „hängen“ daher – wie es im Behördenjargon heißt, denn ihre Akte wird in Hängeregalen aufbewahrt – im Referat IV B in der Nöldnerstraße 34-36 im Berliner Bezirk Lichtenberg.

Dort teilen sich zwei Bereiche die ‚Bearbeitung‘ der Flüchtlinge, die in Berlin leben. AsylbewerberInnen, die nach Berlin verteilt wurden und hier ihr Verfahren durchlaufen, stellen zwar ihren Asylantrag beim BAFl (vgl. „Die Erstanthörung im Asylverfahren“) und erhalten auch dort die ersten Identitätsdokumente. Alle weiteren Behördengänge laufen jedoch über den Bereich LEA IV B 11, etwa, wenn die Aufenthaltsgestattung verlängert werden soll oder wenn jemand den Landkreis verlassen möchte. Ebenso bleibt die Ausländerbehörde auch für abgelehnte AsylbewerberInnen zuständig. Sie haben nun das Recht, gegen eine negative Entscheidung zu klagen. Diese Prozesse können Jahre dauern. Die Ausländerbehörde verlängert in diesem Zeitraum – nach der Ablehnung des Asylantrages – die Dokumente, fordert zur Ausreise auf und treibt im Falle der endgültigen Ablehnung die „Abschiebevorbereitungen“.

Der Bereich B 12 verwaltet alle Flüchtlinge, bei denen feststeht, dass sie aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien kommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie im Laufe ihres Aufenthaltes einen Asylantrag stellten oder gleich eine Duldung erhielten, mit der sie sich nun schon seit Jahren in Berlin aufhalten. Wer heute noch – nach Beendigung des Krieges in Ex-Jugoslawien – nach Deutschland einreist, wird umgehend „zurückgeschoben“.

Die dritte Abteilung (angesiedelt in der dritten Etage des Gebäudes in der Nöldnerstraße) hat eine besondere Funktion: LEA IV B 2 schiebt ab.

Ich konzentriere mich im Folgenden ganz auf das Referat LEA IV B, das für AsylbewerberInnen, Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien und Abschiebungen zuständig ist, denn dort werden Fälle ‚bearbeitet‘, bei denen noch nicht sicher ist, ob die betreffenden Personen in Deutschland bleiben werden dürfen oder wo es tatsächlich schon um die „Durchsetzung der Ausreisepflicht“ geht. Hier passiert also das, was eingangs als eine zentrale Funktion der Ausländerbehörden erwähnt wurde: Migrationssteuerung.

Anhand der für AsylbewerberInnen zuständige Abteilung möchte ich nun darlegen, worin die Aufgaben der SachbearbeiterInnen im wesentlichen bestehen.

Asylangelegenheiten: das Sachgebiet IV B 11

Alle MitarbeiterInnen einer Abteilung sind gleichermaßen für alle Tätigkeiten zuständig, die bei der „Erledigung der Fälle“ notwendig werden. Sie führen die Akten, stellen Dokumente aus oder verlängern sie, erteilen besondere Erlaubnisse (zum Beispiel für Reisen) usw. Nur kompliziertere Vorgänge, etwa die erstmalige Erteilung eine Duldung, wird den jeweiligen Vorgesetzten, den so genannten „Teamleitern“, oder sogar den jeweiligen „Sachgebietsleitern“ übertragen. Darüber hinaus werden auch die einfacheren Tätigkeiten – das Herausuchen der Akten und die Bedienung des Publikums – von niedriger besoldeten Kräften, den „Registrierkräften“ bzw. „Publikumsbedienern“ vorgenommen. Von letzteren können die Standardaufgaben, etwa die Verlängerung einer Aufenthaltsgestattung (siehe Glossar), auch gleich selbst erledigt werden, wenn viel Betrieb ist.

Spezielle Teams, die aus mehreren SachbearbeiterInnen bestehen, bearbeiten kompliziertere Verfahren, wie etwa die Anträge auf Aufenthaltsbefugnis. Anhand dieses Befugnis-Teams werde ich nun einen kleinen Einblick in den Arbeitsalltag der SachbearbeiterInnen geben.

Bei den zu bearbeitenden Fällen handelt es sich ausschließlich um (ehem.) AsylbewerberInnen, von denen etwa die Hälfte „vollziehbar ausreisepflichtig“ ist – das Asylverfahren ist also beendet. In absoluten Zahlen waren das Ende 2001 etwa 6.000-7.000 Menschen. Sie alle besitzen keine Aufenthaltsgestattung mehr, sind also ohne rechtmäßigen Status, werden also nur geduldet. Bei etwa 90 Prozent von ihnen ist diese Duldung auf fehlende Reisedokumente zurückzuführen: sie besitzen keine Pässe. *„Wir gehen davon aus, dass sie alle sich Pässe beschaffen können“*, klagt ein Sachbearbeiter, der mir diese Zusammenhänge erklärte. Denn die Ausländerbehörde will diese lediglich geduldeten Menschen so schnell wie möglich los werden. Da sie „zur Ausreise verpflichtet“ sind, wie es im Gesetz (§ 42 AuslG) heißt, und die MitarbeiterInnen von LEA IV B mir übereinstimmend erklären, sie *„setzen nur das Ausländergesetz um, dazu sind wir verpflichtet!“*, ergibt sich als zugrunde liegende Logik, den Aufenthalt dieser Menschen in Deutschland zu beenden. Für Staatsangehörige, mit deren Herkunftsländern „Rückübernahmeabkommen“ existieren, sind Reisedokumente für eine Abschiebung nicht

notwendig. Das betrifft Bulgarien, Rumänien, Vietnam und Jugoslawien – deren Staatsangehörige werden von B 2 etwas schneller und etwas weniger bürokratisch außer Landes geschafft. Nur Menschen aus einigen wenigen Ländern wie etwa aus Somalia wirft man nicht vor, ihre Passlosigkeit selbst zu verantworten zu haben: in ihren Ländern vermutet die Ausländerbehörde keine funktionierenden Verwaltungsstrukturen (bzw. keine Behörde, die ihnen einen Pass ausstellen würde).

Jedes Jahr verlassen etwa 200-300 abgelehnte AsylbewerberInnen Berlin „freiwillig“. Außerdem gelingt der Abteilung IV B 2 pro Jahr die Abschiebung von etwa 60-70 Personen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Doch was passiert mit all den anderen? Sie bleiben weiter geduldet, dürfen nicht arbeiten, leben in Massenunterkünften. Für sie ist nur ein Weg vorgesehen: die Ausreise. Jeden Monat kommen weitere dazu, da laufend AsylbewerberInnen nach Berlin verteilt werden, deren Anträge in den meisten Fällen abgelehnt werden.

Die Aufenthaltsbefugnis

Die Aufenthaltsbefugnis ist nach deutschem Recht das einzige Mittel, einen illegalen Aufenthalt in eine geregelte Form zu überführen: bei Härtefällen, bei Alten oder Kranken, bei ArbeiterInnen, die von deutschen Betrieben gebraucht werden. Für die Behörde stellt sie die Möglichkeit dar, die eben geschilderten Fälle ehemaliger AsylbewerberInnen aus einer langen Duldungszeit oder einem aussichtslosen Verfahren in einen dauerhaften Aufenthalt zu überführen.

Das ist theoretisch besonders interessant. Denn an Hand der Befugnisregelung lässt sich verdeutlichen, in welchem hohem Maße die Ausländerbehörden befugt sind, die Grenzen der nationalen Gemeinschaft zu bewachen und zu kontrollieren.

Staatsbürgerliche „Zugehörigkeit“ ist im System postnationaler Mitgliedschaften keiner dualen Abgrenzung an einer imaginierten Linie zwischen Innen und Außen mehr geschuldet, sie ist nicht (mehr) eine Frage des entweder/oder. So argumentiert jedenfalls Yasemin Soysal in „Limits of Citizenship“ (1994). Ihr wird jeder Recht geben, der einen Blick auf das fein gestaffelte Angebot an Teil- und Vollmitgliedschaften wirft, das für MigrantInnen in Deutschland in den verschiedenen gesellschaftlichen Teilsystemen angeboten wird: das Ausländerrecht kennt diverse Aufenthaltsgenehmigungen, das EU-Recht bevorzugt seine BürgerInnen gegenüber

Aufenthaltsbefugnisse für Härtefälle

Für "Asylbewerber", die schon sehr lange in Deutschland waren, wurde im März 1996 von den Innenministern der Länder eine einheitliche „Altfallregelung“ erlassen. Sie erhalten unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltsbefugnis für zwei Jahre, also einen legalen Titel mit der Option eines Daueraufenthaltes. Die in Frage kommenden Personen müssen vor dem 01.01.1990 eingereist sein (Familien bis zum 01.07.1993) und zwischen Nov. 99 und Dez. 2000 ihren Antrag gestellt haben.

Dazu dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen (Straftaten), die Personen müssen ein ausreichendes Einkommen vorweisen und dürfen keine Sozialhilfe beziehen.

Keine Befugnis wird erteilt für Personen, die ihre Ausreise „vorsätzlich hinausgezögert“ haben (z. B. durch "selbst verursachte Passlosigkeit", Aufgabe der Staatsangehörigkeit, verzögerte sukzessive Asylanträge, wiederholte Folgeanträge, zwischenzeitliches Untertauchen, wobei ein unerlaubter Aufenthalt von bis zu drei Monaten „unschädlich“ ist) und für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina und der BR Jugoslawien (Serbien/Montenegro) einschließlich des Kosovo (für diese Gruppen existieren eigene Regelungen).

Ist das Einkommen bei der Antragsstellung nicht ausreichend (kaum eine/r der AntragsstellerInnen durfte vorher legal arbeiten), wird in Berlin eine „befristete Aufenthaltsbefugnis“ erteilt, wodurch die Person vom Arbeitsamt eine „Arbeitsberechtigung“ bekommt und für ein halbes Jahr die „Integrationsfähigkeit“ unter Beweis stellen darf.

Um eine Aufenthaltsbefugnis beantragen zu können, müssen alle anhängigen Verfahren beendet werden, das bedeutet, der Asylantrag muss zurückgenommen werden.

Mit der Befugnis erhalten die Personen eine Arbeitserlaubnis und Reisefreiheit, nur der Wohnsitz bleibt für die „Schnupperbefugnis“ auf Berlin beschränkt (weil diese Regelung nicht bundeseinheitlich angewendet wird).

(vgl. Weisungen B.32.1.II)

„Drittstaatsangehörigen“, die Arbeitsaufnahme wird separat geregelt und kennt mehr oder weniger bevorrechtigte „Ausländer“, im BAFöG finden sich die „Bildungsinländer“ neben „Deutschen“ und „Ausländern“, usw. Hier wird deutlich, dass Soysal deshalb von einer postnationalen Mitgliedschaft spricht, weil sie erkennt, „dass Individuen unabhängig von nationalen Grenzen Ansprüche und Forderungen geltend machen können und dass Rechte selbst dann gewährt werden, wenn Individuen nicht formal zur nationalen Gemeinschaft gehören“ (Soysal 1996:185). Um diese These zu belegen genügt es, einen Blick auf das System der deutschen Aufenthaltstitel zu werfen: Sofort wird deutlich, dass ein verfestigter Aufenthalt – das Recht, in Deutschland auf Dauer zu leben – nicht von der Staatsbürgerschaft abhängig ist. Die Bevölkerung Deutschlands beträgt zur Zeit etwa 80 Millionen Men-

schen. Davon besitzen nur etwa 74,8 Millionen die deutsche Staatsbürgerschaft. In einer modellhaften Darstellung der „Gemeinschaft“ nur sie als „drinnen“, alle anderen als „draußen“ zu betrachten, ist nicht sinnvoll. Von den etwa 7,2 Millionen „Ausländern“ stehen zumindest die 1,8 Millionen EU-BürgerInnen rechtlich „innen“: sie dürfen sich in Deutschland aufhalten, und dieses Recht ist in internationalen Abkommen formuliert. Unser Modell sollte außerdem alle „Drittstaatler“ mit dauerhaftem Status (der sog. Aufenthaltserlaubnis und -berechtigung des bisherigen Ausländergesetzes, siehe Glossar) in das Innere der gedachten Trennlinie stellen. Dabei handelt es sich um weitere 4,5 Millionen „Ausländer“. Übrig bleibt eine geschätzte Zahl von ein bis zwei Millionen Menschen ohne Aufenthaltspapiere, die in Deutschland leben, aber von den Behörden (noch) nicht registriert sind. Sie stehen selbstverständlich „außen“, denn sie sind in jeder Hinsicht von sozialer und politischer Partizipation ausgeschlossen. Weitere 0,7 Millionen Menschen leben mit einem temporären Status in Deutschland, sie sind entweder Studierende oder SaisonarbeiterInnen, AsylbewerberInnen oder Geduldete. Ihre sozialen Rechte sind stark beschnitten, bürgerliche und politische Rechte fehlen ihnen entweder völlig oder sie sind streng reglementiert – auch sie stehen in unserem Modell außerhalb der Gemeinschaft.

Die Abgrenzungslinie zwischen „dazugehörig“ und „außerhalb“ – und damit beende ich diesen Exkurs –, machen diejenigen 200.000 Personen aus, die eine Aufenthaltsbefugnis erhalten haben. Sie warten nicht mehr nur auf ihre Abschiebung, sondern stehen am Beginn eines Verfahrens, dass sie potentiell näher an das Zentrum unseres gedachten Modells bringt. Und diesen Verwaltungsvorgang beherrscht die Ausländerbehörde.

Befugnisse werden in Berlin zunächst als Probe- oder Schnupperbefugnis erteilt, damit die AntragstellerInnen überhaupt selbst etwas verdienen können, denn so lange sie AsylbewerberInnen sind, unterliegen sie faktisch einem Arbeitsverbot. Nach einem halbem Jahr wird die Höhe des Einkommens geprüft und bei positivem Befund die Aufenthaltsbefugnis für zwei Jahre erteilt. Jetzt wandert die Zuständigkeit in das Referat IV A, und damit auch die Akte: sie hängt ab sofort im Gebäude am Friedrich-Krause-Ufer („Allgemeine Ausländerangelegenheiten“).

Bis zu Beginn des Jahres 2002 wurden insgesamt etwa 5500 Befugnisse in Berlin beantragt, von denen im selben Zeitraum etwa 2800 erteilt und 800 verwehrt wurden. Die Prüfung dieser Anträge gestaltet sich verhältnismäßig einfach: neben dem Einreisezeitpunkt ist von Bedeutung, ob die betreffenden Personen wegen Straftaten verurteilt wurden. Beides sind objektive Daten. Weiterhin wird geprüft, ob das definierte Mindesteinkommen erreicht wird.

Auch hier wurde eine klare Grenze gesetzt: Sozialhilfe plus 20 Prozent plus Miete. Damit konnten die Vorgaben der Innenministerkonferenz operationalisiert werden, die eine Aufenthaltsbefugnis von der Integration der AntragsstellerInnen abhängig machten. Die „Integrationsbedingungen“ werden daher in den Weisungen als Straffreiheit und ausreichendes Einkommen expliziert. Die Befugnisprüfung stellt im Umkehrschluss für die BehördenmitarbeiterInnen eine Prüfung der „Integrationsleistung“ dar, die von den betreffenden AntragsstellerInnen erbracht wurde.

Der Integrationsbegriff (vgl. „Integration in deutschem Interesse“) ist also bei ihrer Arbeit zentral. „Integration“ bezeichnet hier jedoch nicht eine von der Gesellschaft angebotene Hilfe, in der vorhandenen Umgebung zurecht zu kommen, nicht die durch Institutionen und Strukturen geschaffene Öffnung, mithin nicht einen Prozess, sondern einen Status. „Integration“ ist als Ergebnis gedacht, sie kommt einem Wesenszug ihrer Träger gleich. Der dazu gehörige Prozess wird nicht mitgedacht. So integriert nicht die Gesellschaft den Einzelnen, sondern der Einzelne integriert sich in die Gesellschaft. Diese Integration wird *von* (fremden) Individuen *für* die (Mehrheits-)Gesellschaft geleistet, sie bezeichnet deren persönliches Verhalten. Der Grad ihrer Integration ist in dieser Logik „messbar“ am Einkommen, an der Sprachbeherrschung und an der Übereinstimmung mit hegemonialen Idealen. „Integrationsleistung“ wird damit tendenziell zu Anpassung an eine imaginierte Homogenität. Die Formulierung eines Sachbearbeiters verdeutlicht sehr gut, wie diese „Integrationsstufen“ denkbar sind: *„Viele Araber können sich nicht so integrieren, weil auch ihr Bildungsstand nicht so hoch ist“*. Diese Aussage folgt der Alltagsempirie, nach der Menschen, die eine geringe Schulbildung mitbringen oder erwerben, nur schlecht bezahlte Jobs erhalten. Entsprechend gering ist deren Einkommen, und entsprechend gering kann ihre „Integrationsleistung“ auch nur sein. Somit handelt es sich diesen Verwaltungspraktiker auch bei sozialen Qualitäten um objektive Größen.

Das für die Befugnisprüfung zuständige Team unterscheidet sich von den SchriftsachbearbeiterInnen, die einen „Querschnitt“ an Aufgaben haben und ihre Fälle immer „ganzheitlich bearbeiten“ dahingehend, dass es ausschließlich mit Befugnisbeanträgen in Kontakt kommt. Es ist ein „Sonderteam“, das ins Leben gerufen wurde, als die Anzahl entsprechender Anträge zunahm und die SachbearbeiterInnen damit überlastet gewesen wären.

Wenn ein/e Antragssteller/in zur Publikumsbediening kommt, wird dessen/deren Akte von der Registraturkraft aus dem Schrank gesucht und zum entsprechenden Team gebracht. Um einen/e Antragssteller/in als solche zu erkennen, ist non-verbale-Kommunikation absolut ausreichend: schon an den

durch die Glasscheibe gereichten Unterlagen – Verdienstnachweis, Mietvertrag, etc. – erkennt der/die Publikumsbediener/in, die ansonsten nichts mit dem „Fall“ zu tun haben, das es sich um eine Befugnisbeantragung handelt. Nun wird die Berechtigung geprüft und das Dokument, wenn ein Pass vorhanden ist, gleich ausgestellt.

„Wir sind bei der Passbeschaffung darauf angewiesen, dass diese Personen mit uns zusammenarbeiten. Alleine können wir die Pässe nicht erhalten“, erklärt eine Sachbearbeiter. Dazu verfasst das Team „Zusicherungsschreiben“, dass die Aufenthaltsbefugnis erteilt werden wird, sobald ein Pass vorliegt. Die Botschaft entgeht damit dem Risiko, dass die Person mit dem Pass in das Herkunftsland zurückreist. Denn: *„Wir haben auch oft Probleme mit den Botschaften, die ihre Leute nicht zurücknehmen wollen. Die machen zwar nach außen gute Miene, aber sie bearbeiten einfach unsere Anträge nicht. Es sind ja oft arme Länder, die deshalb nicht so viele Leute zurück nehmen wollen.“*

Selbst innerhalb der Befugnis-Teams beschäftigen sich die SachbearbeiterInnen damit, Menschen „zurückzuführen“. Denn letztlich geht es bei allen Prüfungen und Bescheiden immer um die Frage: wird der Aufenthalt genehmigt oder nicht, steht also eine Ausreiseaufforderung oder sogar eine Abschiebung als nächster Schritt ins Haus. Dabei wird durchaus phantasievoll mit dieser Aufgabe umgegangen. So erläuterte mir ein Sachbearbeiter die Umsetzung der Ausreisepflicht: *„Wir reagieren immer nur, aber wir müssten eigentlich selber aktiv werden können“.* Er erklärte mir, wie ein effizientes System des Umgangs mit Flüchtlingen aussehen müsste, und skizzierte damit genau einige der geplanten Gesetzesverschärfungen: *„Jetzt bitten die Leute um Asyl, bekommen eine Ablehnung, sind dann viele Jahre im gerichtlichen Verfahren, werden schließlich ausreisepflichtig – und wir fragen dann irgendwann: wie heißt du eigentlich wirklich?“* Stattdessen müsste es eine zentrale Behörde geben, die ganz am Anfang herausfindet, wie die Leute heißen, wer mit wem verheiratet ist oder verwandt, wer schon einmal irgendwo eingereist ist oder einen Visumsantrag gestellt hat, und so weiter. Bei der Asyl-Anhörung beim Bundesamt etwa fehlten diese Fragen meistens völlig. Und dadurch würden viele Aufenthalte erst zum Daueraufenthalt. Besondere Probleme gäbe es mit „Nordafrikanern“, denn die Behörden in diesen Ländern könnten, so erklärte er mir, ihre Angehörigen nicht so genau zuordnen, wie das in Deutschland üblich sei. Bei Einzelpersonen sei es daher fast unmöglich, die Identität nachzuweisen, aber bei Familienbindungen könnten oft Zusammenhänge festgestellt werden: *„Die Araber leben hier in Clans, genauso wie in ihrer Heimat – nur fällt es in der großen Stadt nicht so auf. Nach und nach bekommen wir das dann mit, wenn wir ein bisschen nachforschen.“*

Er schilderte, wie er über die Nachnahmen von Personen, die vorgaben, allein zu sein, schon auf Geschwister, Neffen oder Ehegatten gestoßen sei. So lässt sich mit ein wenig Eigeninitiative vom Arbeitsplatz aus eine richtiggehende Detektivarbeit in den Datenbanken der Verwaltung erbringen.

Ich habe versucht zu zeigen, dass die MitarbeiterInnen der Behörde mittels des Verwaltungsvorganges der Befugniserteilung entscheiden können, wer „hinein“ darf und wer nicht. Damit wird deutlich, dass Einwanderungssteuerung nicht auf die räumliche Begrenzung des Nationalstaates, auf dessen „Ränder“, die Grenzen, konzentriert ist. Auch im Inneren der Gesellschaft existieren vielfältige Mechanismen, die ein Ankommen der MigrantInnen – die sich ja längst physisch innerhalb des geographischen Staatsgebietes aufhalten – aufschieben oder sogar ganz verhindern. Die Installation der „Integrationsleistung“ – durch Benennung, Operationalisierung und Prüfung – zur Befugniserteilung ist ein derartiger Mechanismus.

Auffallend ist, wie weitgehend die SachbearbeiterInnen in der Ausländerbehörde sich der Macht bewusst sind, die sie durch ihre Position besitzen, und welch weitgehende Eingriffe in das Leben der BesucherInnen der Ausländerbehörde ihnen legitim erscheinen. Diese Kompetenzen scheinen ihnen nicht legitimationsbedürftig zu sein, sie kommen ganz automatisch zum Einsatz. Offenbar handelt es sich um die klassische Grenzschützerposition, aus der heraus sie tätig werden: die Gemeinschaft vor Fremdem zu schützen.

Literatur

- Soysal, Yasemin 1994, *Limits of Citizenship: Migrants and postnational Membership in Europe*. Chicago: University of Chicago Press.
- Soysal, Yasemin 1996, Staatsbürgerschaft im Wandel. Postnationale Mitgliedschaft und Nationalstaat in Europa, in: *Berl. Journal f. Soziologie*, Heft 2, S. 181-189.

Amory Burchard

Berliner Ausländerbehörde: Eindrücke aus dem Amt am Friedrich-Krause-Ufer

Kein Aushängeschild für die internationale Stadt Berlin

Dieser kalte Ton der Nichtakzeptanz. Da stimme etwas nicht mit der Berliner Ausländerbehörde, sagt Oliver Schmolke. Der Politikwissenschaftler ist seit März mit einer Ägypterin verheiratet. Ein junges, glückliches Paar, eine „binationale Ehe“ mit Hindernissen. Nach mehreren Besuchen auf dem Amt setzten sich kleine Eindrücke zu einem unschönen Bild zusammen. Das Problem sei das Misstrauen und die Feindseligkeit im Detail. „Da muss niemand geschlagen oder offen diskriminiert werden.“

Schmolkes sind keine Nörgler. Sie halten sich sogar für privilegiert. Aber sie wissen, dass sie nicht allein sind. Wenn sie mit anderen deutsch-ausländischen Paaren zusammentreffen, sind die Zustände auf dem Ausländeramt immer wieder ein Thema. Und die Frage: Wenn wir schon so behandelt werden, wie ergeht es dann erst den Nichtprivilegierten? Nach der Hochzeit in Kairo musste Bassant Schmolke bei der deutschen Botschaft in Kairo eine „Familienzusammenführung“ beantragen. Im ersten Brief, den Oliver Schmolke dann vom Berliner Amt bekam, hieß es sinngemäß: „Frau H. (der Mädchennamen) gibt an, mit Ihnen die Ehe eingegangen zu sein. Wenn Sie sich innerhalb von sechs Wochen nicht bei uns melden, gehen wir davon aus, dass Sie an einer Einreise nicht interessiert sind.“ Oliver und Bassant Schmolke waren empört. Mit dieser Wortwahl werde ihrer Ehe Illegitimität unterstellt. Der Ort, an den sie mehrfach bestellt wurden, habe den Eindruck verstärkt, dass Berlin sich schwer tut mit der Rolle als internationale Stadt, sagen sie.

Auf den Spuren von 434 000 Menschen, die mit ausländischen Pässen aus 184 Staaten in Berlin leben, wie jetzt das Statistische Landesamt mitteilte: Die Ausländerbehörde am Friedrich-Krause-Ufer in Wedding. Metallene Absperrgitter weisen den Weg zum Altbau. Treppen mit abgegriffenen Geländern führen in die Etagen mit den Wartesälen. Schmutzig und abgewohnt wirkt das Interieur. Die Wände sind einen Meter hoch mit Fußabdrücken und undefinierbaren Spritzern bedeckt. Auf der Damentoilette gibt es keinen Seifenspender. Details, von denen sich nicht nur Schmolkes abgestoßen fühlen. Ein Mann, der mit Frau und Kind schon drei Stunden wartet, fragt: Wie-

so wird hier nicht einmal ordentlich sauber gemacht? Berlin startet eine Imagekampagne nach der anderen, aber die erste Anlaufstation für Ausländer ist ein solches Loch.

Der stellvertretende Abteilungsleiter der Ausländerbehörde versteht, dass sich Paare, die aus lauterer Absichten eine Ehe eingehen, düpiert fühlen. Gerd Matznick wünscht sich schon lange eine Grundrenovierung des Hauses. Aber bei dem Massengeschäft könne die Behörde weder ihre Schreiben individuell gestalten noch sei die Abnutzung durch den Publikumsverkehr zu verhindern. Matznick bittet binationale Paare wie die Schmolkes, dem Text des Schreibens „nicht so große Bedeutung beizumessen“. Es gebe eben Fälle, in denen beispielsweise türkische Mädchen gegen ihren Willen verheiratet würden. Die könnten dann noch Nein sagen, wenn der von ihnen ungeliebte Mann die Familienzusammenführung beantrage.

Für die überfällige Renovierung sei kein Geld da. Die bessere Steuerung des Publikums sei ohnehin vorrangig. Matznick und sein Chef haben im Frühjahr Landesmittel für eine neue Informationszentrale beantragt: Ein EDV-gestütztes Bestellsystem soll die langen Wartezeit erheblich verkürzen. Dann würden auch die Räume weniger beansprucht. „Unsere Kundschaft verhält sich ja auch anders als die Kundschaft einer Bank“, gibt Matznick zu bedenken. Er persönlich würde nie auf die Idee kommen, sich mit dem Fuß an einer Wand abzustützen.

Schmolkes überzeugen die Erklärungen des Amtsleiters nicht. Es sei ja nicht nur der Ton des Briefes, sondern auch der der Sachbearbeiterin. Bevor Basant Schmolke eine Aufenthaltsgenehmigung bekam, hatten die beiden noch einen Termin. Mitzubringen war ein Formular mit Auskünften über die gemeinsame Wohnung und das Einkommen des Mannes. Unterschrieben legten Schmolkes das Blatt vor. „Wieso haben Sie hier unterschrieben“, habe die Sachbearbeiterin „im Kasernenton“ gefragt. Die Unterschrift sei in ihrer Gegenwart zu leisten. Warum, lautete die Gegenfrage, ist das nicht auf dem Formular vermerkt? Wieder ein Mosaiksteinchen, dass die Schmolkes nicht für Zufall halten wollen.

Ein weiteres Beispiel: „Dieser Fotokopierer ist für Sie hier aufgestellt worden!!! Wenn er kaputt ist, wird er Ihnen nichts mehr nützen“, appelliert eine Aufschrift. An diesem Kopierer hat Schmolke lange zugebracht. Es ist das einzige öffentlich zugängliche Gerät in der Abteilung für Ausländerangelegenheiten. Eine Kopie kostet 50 Pfennig. Es gibt Tage, an denen sich eine lange Schlange bildet.

Als Schmolke endlich dran war, war das überbeanspruchte Gerät kaputt. Der Pass musste trotzdem kopiert werden. Schmolkes Sachbearbeiterin hat einen Dienstkopierer in ihrem Zimmer. Schmolkes Frage, ob er netterweise ..., beantwortete die Frau mit einem knappen Nein.

Der Artikel erschien erstmalig im *Tagesspiegel* vom 22.08.2000. Dieser Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Autorin.

DER UNTERSETZTE

Der Paß ist der edelste Teil von einem Menschen. Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustand wie ein Mensch. Ein Mensch kann überall zustandkommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiterten Grund, aber ein Paß niemals. Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.

DER GROSSE

Man kann sagen, der Mensch ist nur der mechanische Halter eines Passes. Der Paß wird ihm in die Brusttasche gesteckt wie die Aktienpakete in das Safe gesteckt werden, das an und für sich keinen Wert hat, aber Wertgegenstände enthält.

DER UNTERSETZTE

Und doch könnt man behaupten, daß der Mensch in gewisser Hinsicht für den Paß notwendig ist. Der Paß ist die Hauptsach, Hut ab vor ihm, aber ohne dazugehörigen Menschen wär er nicht möglich oder mindestens nicht ganz voll. Es ist wie mit dem Chirurg, er braucht den Kranken, damit er operieren kann, insofern ist er unselbständig, eine halbe Sach mit seiner ganzen Studiertheit und in einem modernen Staat ist es ebenso; die Hauptsach ist der Führer oder Duce, aber sie brauchen auch Leut zum Führen. Sie sind groß, aber irgend jemand muß dafür aufkommen, sonst geht's nicht.

Bertolt Brecht, Flüchtlingsgespräche (1)

Einen Begleitservice zu Behörden

bietet die Katholische Studentengemeinde Berlin an. Aus Kapazitätsgründen können BegleiterInnen nicht direkt vom Flüchtling bei der KSG angefordert werden, sondern über Flüchtlingsberatungsstellen wie die von ai, DRK, AWO, der Heiligkreuzgemeinde, der Oase Pankow u.a., denen die Bereitschaftsliste der KSG vorliegt. Außerdem hilft die KSG bei der Suche nach der richtigen Beratungsstelle sowie nach Informationsmaterial und ist immer auf der Suche nach neuen MitstreiterInnen.

Kontakt:

Tel.: 030/ 465 12 97 (Barbara Obele) oder

030/ 345 02 647 (Christian Piko)

asyl@yahoogroups.de

<http://userpage.fu-berlin.de/~ksg/>

Die Asylberatung von Amnesty International

findet donnerstags von 18-20 Uhr im Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, 2. Hinterhof, 3. Stock statt (Tram 2,3,4, Haltestelle: Am Friedrichshain).

Kontakt:

Amnesty International

Bezirk Berlin-Brandenburg, Asylgruppe

Postfach 58 05 34

10414 Berlin

Tel.: 030/ 841 09 052

asylgruppe-ai-berlin@web.de

Wolfgang Seifert

„So was ist mir ja noch nie untergekommen!“ – Gedächtnisprotokoll einer Asylantragstellung

März 2002. Muriel N. (Name geändert) ist sichtlich bedrückt, als sie das Gebäude der Ausländerbehörde sieht. Mir geht es nicht anders, auch wenn es nicht mein erster Besuch in dem Bau am Moabiter Friedrich-Krause-Ufer ist und für mich nichts von dem *Procedere* abhängt, das uns bevorsteht. Die etwa 30-jährige war tags zuvor in der Asylberatung von *amnesty international* erschienen – frisch angekommen, verstört und körperlich so ausgezehrt, dass einige Leute, die sie vor dem Gebäude fanden, sie stützten. Was sie von den Eindrücken in Deutschland mitbekommt, ist schwer zu erraten. Sie wirkt entgeistert, gegenüber gestern Abend aber relativ gefasst. Von ihrer Geschichte hatten wir angesichts ihres Zustands und ihres dürrtigen Englisch kaum etwas Zusammenhängendes in Erfahrung bringen können, nur dass sie vor wenigen Tagen aus Uganda an irgendeinem Flughafen angekommen sei, bei ihrem Schleuser übernachtet habe – ungewöhnlich genug und nicht gerade beruhigend –, der sie dann vor dem Haus der Demokratie abgesetzt habe. Für diese Nacht blieb uns nichts anderes übrig, als sie in einem Obdachlosenheim unterzubringen, dessen Personal glücklicherweise sehr engagiert und freundlich war und dessen Räume uns ebenfalls positiv überrascht hatten.

Ich selbst habe bereits einmal einen Flüchtling aus Uganda zur Asylantragstellung begleitet, meine Kollegin Marlene wollte sich endlich selbst einmal ein Bild schaffen. Der erste Anblick, der sich jedem/r Besucher/in der Behörde in der Nähe des Moabiter Heizkraftwerks bietet, ist der eines beeindruckend abschreckenden Gebäudes: Hinter einem hohen, massiven Eisenzaun weit von der Straße zurückgesetzt, steht ein älterer, nüchtern aussehender Bau. Der Hauptteil ist dagegen aus jüngeren Jahren, ein finsterer, dunkelgrauer Neubau, glatt und abweisend, der unwillkürlich zu Spekulationen über die architektonischen Vorgaben einlädt. Es sind nur Steine, aber es funktioniert. Ob ich überempfindlich bin? – Ich weiß, dass einige, die hier herkommen, mehr als genug Grund haben, für solcherlei symbolische Politik empfindlich zu sein. Die Gebäudefront, mit Baustellen- und Polizeiabsperrgitter gleich doppelt gesichert, befindet sich zur Straße hin; zwei Polizisten patrouillieren ständig davor. Das Baugerüst darüber ist wie ein Schützengraben mit dicken Rollen von Stacheldraht großzügig gegen jeden Eindringling

geschützt – und als Eindringling fühlt sich eigentlich jeder, der dem Friedrich-Krause-Ufer 24 zu nahe kommt. Einmal durch das schmiedeeiserne Tor, gilt es sich zu orientieren, was nicht leicht fällt, da so etwas wie Wegweiser im ganzen Gebäude fehlen. Zur Rechten befindet sich lang gestreckt der Altbau, ein überdachter Weg führt hinten zu seinem Eingang, wo sich mit der Pförtnerloge die einzige Auskunftsmöglichkeit befindet. Wohl dem, der seine Anliegen auf deutsch vorbringen kann und den Pförtner an seinem sonnigen Tag erwischt. Aus Erfahrung vom letzten Mal weiß ich, dass es nach links geht, in den Neubau, dessen unscheinbaren Eingang man im ersten Moment zu übersehen gewillt ist oder für einen Personaleingang hält. Wir steigen das verqualmte Treppenhaus hoch, in den fünften Stock zur „Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber“ (ZAsT). Die weiß getünchten Wände erscheinen wie in einem Rohbau und ziehen jeden Dreck geradezu an, die Fensterbänke sind so hoch, dass man den Eindruck bekommt, hier solle Selbstmördern ihr Vorhaben erschwert werden – oder wird einfach eine Dramaturgie der Kleinheit inszeniert?

Unser Warteraum besteht rechts aus einer Theke, an der man sich – wenn hin und wieder ein Mitglied des Personals vorbeikommt – meldet. Anschließend zieht man eine Wartenummer. Wer es nicht weiß oder nicht nachfragt, missversteht den verwaisten Tresen als Aufforderung, sich sofort eine Nummer zu ziehen. Mit zeitraubenden Konsequenzen, denn dass diese Nummer ohne vorherige Anmeldung nie aufgerufen werden wird, ahnt man bei dem chaotischen Nummernsystem und dem teils recht vollen Warteraum erst nach Stunden. Ein Hinweisschild, dass schon so manchem seine Wartezeit verkürzt hätte, sucht man vergebens, und die Belehrung „Ja, da können Sie auch lange warten, die Nummer wird nicht aufgerufen, wenn Sie sich nicht vorher gemeldet haben“ hört man in den Stunden des Wartens sicherlich jede halbe Stunde. Wir setzen uns, bis nach einiger Zeit ein Mitarbeiter erscheint, der mir noch vom letzten Mal in Erinnerung ist, dem Akzent nach wohl Osteuropäer. Als ich ihm damals geschildert hatte, worum es ging und dass ich übersetzen wolle, hatte er ausgesucht höflich reagiert. Als wir dann die Personalien und das Formale des Fluchtweges hinter uns hatten – per Flugzeug aus Uganda, Zwischenstopp in einem unbekanntem Land, keine Papiere, weil diese natürlich der Schleuser wieder an sich genommen hatte – bekam ich mit finsterner Miene und rüdem Tonfall in gebrochenem deutsch mein Fett weg: „Diese Geschichte ist natürlich erlogen, weil wenn er mit Flugzeug gekommen wäre, hätte er Papiere! Aber beruhigen Sie sich, wir glauben sie trotzdem, weil Deutschland glaubt ja alles!“ Wer mit solcherlei nicht rechnet, dem verschlägt es erst einmal gründlich die Sprache, zumal die inhaltliche Prüfung nicht Thema der Antragstellung ist – die Einzelheiten des Fluchtwe-

ges sind der eine Punkt, der noch in keinem Anhörungsprotokoll zu kurz gekommen ist. Im Anschluss an diese Abfuhr konnten wir dann mehr oder weniger in Ruhe den Antrag stellen. Ob der Mitarbeiter sich noch an mich erinnert – ich weiß es nicht recht, aber seine Blicke sprechen Bände ...

Wir melden uns an, es ginge um einen Asylantrag; der Sprachmittler, der gerufen wird, ist mir ebenfalls schon bekannt, ein Asiate. Muriel setzt sich an den Tisch neben dem Tresen, ich selbst stehe mangels eines Stuhles. „What can I do for you?“, ist die erste Frage des Dolmetschers, die er nochmals wiederholt, als er keine Antwort bekommt. Von Muriel selbst ist nur ein verschüchtertes „Don’t know“ zu hören, und unseren Einwurf, sie wolle einen Asylantrag stellen, ignoriert er solange es geht. Auch auf „Would you like to apply for asylum?“ kommt nur dieselbe Antwort von Muriel. Als wir es dann schließlich doch irgendwie aufklären können, wird sie nach ihrem Herkunftsland, Stammeszugehörigkeit, Sprache, Geburts- und Einreisedatum etc. gefragt, ob sie Geld oder Papiere dabei habe; ihren Vor- und Nachnamen muss sie auf einen Zettel schreiben. Wenn ich mir vor Augen halte, dass in manchen afrikanischen Bürgerkriegsländern die Analphabetenrate über neunzig Prozent liegt und viele sich allenfalls in einem verstümmelten Pidgin verständigen können, dann wird mir klar, dass es hier schon zu tränenreichen Szenen gekommen sein muss. Der Dolmetscher selbst bleibt weiterhin höflich; allerdings – ohne mir ein Urteil über seine anderen Sprachkenntnisse anmaßen zu wollen: Mein Schulenglisch ist besser als seines, und wir müssen auch hier ständig eingreifen, um grobe Missverständnisse zu vermeiden.

Der nächste Schritt ist Warten. Von einem nie unter halbtägigen Aufenthalt auf der Ausländerbehörde macht die Zeit, die man in Büros verbringt, zusammen vielleicht zehn oder zwanzig Minuten aus. Der Raum um uns herum ist mit langen Bänken aus hellem Holz und extrem hohen Lehnen ausgestattet, die zusammen mit den Seitenlehnen alle paar Meter gewissermaßen Abteilungen ergeben; aus irgendeinem Grund wirken sie wie die Pritschen einer Ausnüchterungszelle. Die Wände des Warteraums sind aus schwarzgrauem, graphitartigem Gemäuer. Die Halogenlampen, die die dunklen Wände beleuchten, erinnern aufdringlich an ein Beerdigungsinstitut. Beim Blick auf die Fenster ertappe ich mich unwillkürlich dabei, die Gitter zu vermissen, die zum Gesamtbild noch fehlen würden. Man braucht nicht viel von Architektur zu verstehen, um festzustellen, dass hier mit viel Aufwand und Einfühlungsvermögen ein Gebäude geschaffen wurde, in dem sich möglichst niemand wohlfühlen soll. Wer einmal nach Stunden des Wartens, der Aussicht auf die S-Bahn überdrüssig, vom Aufundabgehen stumpf geworden ist, der glaubt, sich in Ansätzen vorstellen zu können, wie sich ein Gefangener fühlen muss,

dem in seiner Zelle allmählich der Sinn für Zeit und Entfernungen schwindet. Unsere Langeweile mischt sich jedoch mit Nervosität, denn wer traut sich schon auf die Toilette, wenn jetzt oder in zwei Minuten seine Nummer aufgerufen werden könnte. Wie muss es hier erst Menschen gehen, für die dieser Behördengang Teil eines entscheidenden Verfahrens ist? Wer außerhalb der engen Öffnungszeiten seinen Asylantrag noch am selben Tag stellen muss, etwa um in der Erstaufnahmeeinrichtung Unterkunft zu bekommen, dem rät ein Aushang, dieses auf dem Polizeabschnitt 33 in der Perleberger Straße 61a zu tun. Aus meiner Erfahrung bei *amnesty* ist zu empfehlen, das wirklich dort zu erledigen, denn gerade vergangene Woche diskutierten wir den Fall eines Flüchtlings, der auf irgendeiner Polizeiwache seinen Antrag stellen wollte, dort aber angeblich nur „ich nicht deutsch“ hervorbrachte. Sie brachten ihn direkt ins Abschiebegefängnis, und wir betrachten es als Erfolg, dass er dort nach sechs Monaten wieder entlassen wurde.

„Herr Muriel!“ zischt es grell, giftig und unerwartet hinter der Theke hervor; die Mitarbeiterin, die außer sich vor Wut dahinter gestürmt war, ringt erfolglos mit der Fassung: Was immer der Mann sich zu schulden kommen lassen hat, denke ich mir, ich möchte jetzt nicht in seiner Haut stecken. „Wo ist der Muriel!“ schallt es noch einmal, und diesmal geht das Schnauben in schrilles Brüllen über. Ob man erwachsene Menschen, die man nicht kennt, so behandelt, bezweifle ich stark, immer beklommener über diesen Umgangston in einer deutschen Behörde werdend. Plötzlich wird mir klar, dass Muriel der Vorname von Frau N. ist. Ich springe auf, mehr aufgescheucht als entschlossen, werfe ein, sie meine vielleicht Frau N.? „Wo ist der angekommen!“ dröhnt es mir entgegen. Dass „der“ eine sie ist und Muriel ihr Vorname, wenn es denn um sie ginge, ist ihr nur schwer klarzumachen und im Übrigen auch nicht von Interesse. Nach ein paar weiteren Satzketten – für klare Sätze ist die Dame zu aufgebracht – wird deutlich, dass sie wissen will, an welchem Flughafen Muriel angekommen sei. An dieser Stelle wird mir endgültig flau im Magen, denn selbst wir hatten gestern nur herausfinden können, dass sie das nachts in ihrem Zustand selbst nicht erkannt hatte, womit bei der guten Frau kein Blumentopf zu gewinnen sein dürfte. Meine Antwort verfehlt dann auch ihre Wirkung nicht: „Waaas, die will nicht mal wissen in welchem Land sie angekommen ist!“ ist einer der Sprüche, die mir noch in Erinnerung sind, ebenso wie das folgende „Das ist mir ja überhaupt noch nie untergekommen!“ und einiges mehr in dieser Richtung. Dass es sowohl hier als auch bei ai gang und gäbe ist, dass ein Flüchtling den Namen seines Ankunftsflughafens nicht kennt, abgesehen davon, dass es um die Frage nach einem Flughafen und nicht einem Land ging, ist der Dame in ihrem Zustand nicht beizubringen. Die Frau rastet nun völlig aus, springt hinter der Theke

regelrecht wie ein Springteufel von einer Ecke in die andere, so dass diese Theke, die uns trennt meine einzige Beruhigung ist. Ihre angegraute Haartracht wirkt wie ein zerrissener Mottentuff, und Rumpelstilzchen kommt einer Beschreibung der Szene wohl am nächsten. In meinen Schrecken über diesen Vorfall mischt sich ratlose Sorge, was überhaupt passiert sei und nun passieren werde, denn die Mitarbeiterin scheint wirklich am Rande eines Schlaganfalles oder etwas Vergleichbarem zu stehen. Schließlich verschwindet sie plötzlich von selbst wieder hinter ihrer Glastür. Ein Mitwartender ist mir inzwischen als Vermittler zur Hilfe gekommen, will in gebrochenem Deutsch wissen, warum Muriel nicht sagen wolle, wo sie angekommen sei. Die nächste halbe Stunde ist von der Sorge geprägt, was nun aus dem Antrag werden solle, welche Konsequenzen dieser Vorfall für Muriel hat. Natürlich, Asylanträge werden vom Bundesamt (siehe Glossar) bearbeitet und glücklicherweise nicht hier, aber dazu müssen sie erst einmal ordnungsgemäß aufgenommen werden. Dass man, um guten Gewissens einen Flüchtling zur Antragstellung zu begleiten, ein Selbstbehauptungstraining hinter sich bringen muss, hatte ich nicht erwartet, es scheint jedoch mitunter kein absurder Ratschlag zu sein. Die Ausländerbehörde als obligatorische Mutprobe für ai-Interessierte? Wie soll das Gespräch ablaufen, wenn sie nun den Antrag weiterbearbeitet, wir also in ihr Büro gerufen werden?

Als unsere Nummer irgendwann aufgerufen wird, geht es tatsächlich in das Büro derselben Mitarbeiterin, indem gleich zwei Abfertigungsplätze untergebracht sind. Was nun passiert, ist mir völlig rätselhaft, denn die Dame ist von Grund auf ausgewechselt und nicht wieder zu erkennen: Höflich, sachlich, mit einem kompetenten Lächeln auf den Lippen, als wenn sie uns noch nie gesehen hätte, überreicht sie uns Muriels Laufzettel, kein Wort über den Vorfall von vorhin; ein, zwei Unterschriften, und fertig sind wir. Mit der Kompetenz allerdings hat es dann doch seine Grenzen: Als wir auf dem Weg zum nächsten Büro einen Blick auf den Zettel werfen ist Muriel inzwischen zwar kein „Herr“ mehr, jedoch sind Vor- und Nachnamen vertauscht, das Ankunftsdatum stimmt nicht – solch ein Fehler kann, wenn er nicht richtig gestellt wird, bei der Anhörung der Fluchtgeschichte mitunter zu Widersprüchlichkeiten führen -, als Sprache ist nur Englisch statt ihrer Muttersprache Luganda angegeben, obwohl wir darauf ausdrücklich hingewiesen hatten und der Dolmetscher ihr Englisch selbst kaum verstanden hatte.

Unsere nächste Station ist die so genannte Verfahrensberatung im zweiten Stock; diesmal sind wir schnell dran. Die Büros, deren Türen wohl aus Sicherheitsgründen immer offen stehen, erscheinen wie alles andere improvisiert. „Rückkehrberatung“ steht an der Tür und lässt nicht das Beste hoffen.

Als wir Platz nehmen und es losgeht, fängt Muriel an zu weinen. „Ich habe ja noch gar nichts gesagt“, meint die Mitarbeiterin, eine Sozialarbeiterin, lässt sich aber erklären, was los ist. Die Beratung, die Muriel erhält ist extrem oberflächlich und besteht hauptsächlich aus einer knappen Erläuterung, wie es nun weitergeht. Nachdem wir die falschen Daten im Computer korrigiert haben, wünscht uns die Mitarbeiterin viel Glück und Muriel ein wenig Erholung in den nächsten Tagen.

Wieder zurück im 5. Stock, wo uns nun Muriels Papiere ausgehändigt werden sollen, begehe ich den fatalen Fehler – schließlich glaube ich vom letzten Besuch noch zu wissen, dass wir schon „im System“ sind –, einfach eine Nummer zu ziehen, ohne mich erneut zu vergewissern, ob das richtig sei. Dumm, denn nach der Mittagspause ist der Raum extravoll, und als der Fehler aufgefallen ist, warten wir bis tief in den Nachmittag hinein. Schließlich bekommen wir irgendwann unser Papier, die so genannte „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)“, ein kryptischer DIN-A-4-Zettel mit Passbild in der Ecke. Muriel hat damit offiziell ein Asylersuchen, technisch gewissermaßen die Vorstufe zu einem Antrag, gestellt. In Berlin, so erfahren wir befürchtungsgemäß, könne sie nicht bleiben, denn Flüchtlinge würden grundsätzlich umverteilt, und die Chance, Berlin zugeteilt zu bekommen, liege generell bei zwei Prozent. Als relevanter Ausnahmegrund würde lediglich eine laufende Behandlung im Behandlungszentrum für Folteropfer anerkannt – und das hat bekanntlich im günstigsten Fall eine Warteliste von einem Jahr bis zur ersten Vorbesprechung. Immerhin: Wir haben unsere Formalitäten im Friedrich-Krause-Ufer fürs erste hinter uns. Höchste Zeit, denn wenn ich mir vor Augen halte, dass traumatisierte Flüchtlinge hier vielleicht wöchentlich für ihren Duldungsstempel anstehen müssen, dann möchte ich nur noch an die frische Luft ...

Die nächste Station ist die erkennungsdienstliche Behandlung in Spandau, anschließend können wir Muriel in die Unterkunft in die Motardstraße fahren, die erste Anlaufstelle für alle Flüchtlinge, die in Berlin ankommen und viele, die hier herverteilt werden. Jeder Flüchtling, der auf Berlintour geschickt wird, bekommt neben zwei BVG-Fahrkarten ein Flugblatt mit Wegbeschreibung mit, das gar nicht schlecht gemacht, nur leider schon bis an den Rand der Unleserlichkeit kopiert ist. Auf die Frage, wie ein umverteilter Flüchtling, der kein deutsch kann, den Weg vom Bahnhof zum Flüchtlingsheim finden solle, bekam eine ai-Kollegin einmal zur Antwort, er habe es schließlich auch bis nach Deutschland geschafft. Wir haben den Vorteil, mit dem Auto unterwegs zu sein und sind in einer knappen halben Stunde dort. Fast verfehlen wir das Gebäude, denn es befindet sich, von der Straße nicht

zu sehen, auf einem ehemaligen Betriebsgelände und dort in einem noch schwerer zu findenden flachen Neubau, den wir erst nach einer Suchaktion ausfindig machen. Der Warteraum, der durch eine verspiegelte Glasscheibe von der Pfortnerloge abgetrennt ist, ist bis auf einen weiteren Wartenden leer – und selbst wenn wir 20 Minuten warten müssen, ist das wenig verglichen mit dem, was hinter uns liegt. Das Fingerabdrückenehmen ist unspektakulär, die junge Mitarbeiterin, die es erledigt, höflich, und so haben wir diese Etappe zu unserer gemeinsamen Erleichterung problemlos hinter uns gebracht.

Wer zum ersten Mal in die Motardstraße am U-Bhf. Paulsternstraße kommt, ist wiederum von der Hässlichkeit des Industriegebietes direkt neben dem Kraftwerk Reuter-West beeindruckt und beginnt danach mit einer langen Suche nach Nr. 101a. Des Rätsels Lösung: Die Motardstraße wird von der Otternbuchstraße unterbrochen und geht dann später wieder links von ihr ab. Das Gelände der Flüchtlingsunterkunft zieht sich, zunächst hinter Gestrüpp, die Straße entlang, bis ein in dieser Gegend deplaziert wirkender Sandkasten oder eine Schaukel Wohngebäude ankündigt. Wenn man das Tor erreicht sieht man, dass es sich vielmehr um mehrstöckige, schon lange heruntergekommene Container handelt, und das Bild der dazwischen spielenden Kinder kann einem jedes Mal aufs Neue einen Kloß in den Hals treiben. Der ältere Wachmann im Pfortnercontainer gibt uns freundlich Auskunft, wo wir uns zwecks Zimmerzuteilung hinwenden müssen. Im entsprechenden Container suchen wir das Büro des zuständigen Hausmeisters, vor dem sich bereits eine lange Schlange gebildet hat. Als wir drankommen, wird das Passfoto von der „BÜMA“ kopiert und eine Art provisorischer Heimausweis für die Eingangskontrolle angefertigt. Der Hausangestellte macht einen engagierten und den Leuten immerhin wohlgesonnenen Eindruck – wenn man an Berichte aus anderen Heimen denkt, wo etwa Übergriffe des Sicherheitspersonals an der Tagesordnung sein sollen, ist das sicherlich das Wichtigste. Über Muriels Umverteilung ist er nicht überrascht: Seiner Erfahrung nach würden Afrikaner stets und zwar auffallend oft nach Ostdeutschland umverteilt. Seine Einschätzung, es sei „ein böses Spiel, das da mit den Leuten getrieben wird“, klingt uns noch lange in den Ohren, als wir uns auf den Weg zu Muriels Zimmer machen, und wir hoffen, dass er vor allem in ihrem Fall Unrecht behält. Sie bekommt zuerst Bettwäsche, ein Lunchpaket, auch Toilettenpapier, Seife und dergleichen ausgehändigt, schließlich steuern wir ihr Zimmer an. Auf dem Weg begegnen wir einem Flüchtling, der unerwartet in schrilles, unartikuliertes Geschrei ausbricht, und ich frage mich, ob er hier wohl gut aufgehoben ist. Was die Container selbst angeht, so wirken sie wie aus einer anderen Welt, mit ihren eisenbahnartigen engen Fluren und den ausgehängten Trenntüren, zerrissenen Boden- und Wandverkleidungen und was einem

sonst noch so im Gedächtnis haften bleibt. Von meinem letzten Neuankömmling, den ich hierher begleitet habe, ist mir noch der völlig zerfetzte Stofflumpen in Erinnerung, der vor dem Fenster als Gardine dienen sollte und wohl heute noch soll. Aber meine Erwartung, es beim zweiten Besuch, den Schock einmal hinter mir, als harmloser zu empfinden, bestätigt sich nicht, im Gegenteil bedrückt einen die Behausung beim zweiten Mal erst richtig. Muriel teilt ihr Zimmer mit einer langfristig hier lebenden Jugoslawin, die die ganze Unterkunft an ihrer Vorliebe für laute Musik teilhaben lässt und ein wenig Deutsch, aber leider kein Englisch spricht. Nichtsdestoweniger: Nach ein paar Minuten verstehen beide sich gut. Der Raum hingegen spottet jeder Beschreibung. Als der Hausmeister Muriels Kopfkissen von dem kaputten Blechspind herunterholt und dabei beiläufig eine Staubwolke aus ihm heraus klopft, kommt mir der Ekel hoch. An den „Einwandfreien hygienischen Zustand“, den das Asylbewerberleistungsgesetz für Bettzeug vorschreibt, ist hier nicht einmal im Traum zu denken.

Als wir Muriel zurücklassen und uns für kommenden Montag verabreden, um zu erfahren, wohin sie umverteilt wird, plagt uns ein schlechtes Gewissen und die Frage, wie sie, verstört und hilflos wie sie wirkt, hier das Wochenende durchstehen soll. Zu Hause angekommen bin ich bleiern müde wie schon seit Ewigkeiten nicht mehr und falle sofort ins Bett – im Klaren darüber, dass dieses Zuhause sein und Abschaltkönnen ein Luxus ist, den kein Flüchtling in diesem Land hat – denn er ist 24 Stunden am Tag und im schlimmsten Fall lebenslanglich ein Geduldeter, dessen Flucht nie endet. Eben deshalb kann ich jeder und jedem Interessierten solche Besuche bei der Ausländerbehörde nur empfehlen: Gegen Mief hilft nur frische Luft, und gegen Zustände wie sie dort offenbar üblich sind, hilft nur größere öffentliche Aufmerksamkeit. Was Muriels Fall angeht, so wurde sie am kommenden Montag nach Niedersachsen und dort einige Monate später nochmals in eine andere Stadt umverteilt. Ihre erste Asylanhörung musste abgebrochen werden, weil der Dolmetscher zwar Luganda aber kein hinreichendes Deutsch sprach, der zweite Versuch endete in der Ablehnung des Asylantrages in allen Punkten. Das Protokoll besteht teils aus völlig wirren, zusammenhanglosen Phrasen, bei denen kaum eine Antwort zur dazugehörigen Frage passt und aus dem – auch für uns – immer noch nicht klar hervorgeht, was eigentlich genau ihre Fluchtgeschichte ist. Einige anfangs scheinbar konfuse inhaltliche Zusammenhänge konnten durch die Recherchen der ai-Koordinationsgruppe für Uganda zumindest ein wenig aufgeklärt werden, Klage gegen die Ablehnung ist anhängig. Weitere Aufschlüsse erhoffen wir uns von dem psychologischen Gutachten, das der Anwalt wegen des Nachweises von Traumatisierung in Auftrag gegeben hat.

Anne Wollenhaupt/Ralf Fischinger

„Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen, unser Produkt ist Sicherheit“ Eine Feldforschung beim Bundesgrenzschutz

„In den letzten Jahren kamen mehr Flüchtlinge durch staatliche Maßnahmen der BRD ums Leben als durch rassistische Übergriffe. Allein im Zeitraum vom 1.1.1993 bis zum 31. 12. 2001 starben 130 Flüchtlinge auf dem Wege in die Bundesrepublik Deutschland oder an den Grenzen, davon 100 an den deutschen Ostgrenzen. 343 Flüchtlinge erlitten beim Grenzübertritt Verletzungen [...].

99 Flüchtlinge töteten sich angesichts ihrer drohenden Abschiebung oder starben bei dem Versuch, vor der Abschiebung zu fliehen [...]. 338 Flüchtlinge haben sich aus Angst vor der Abschiebung oder aus Protest gegen die drohende Abschiebung (Risiko-Hungerstreiks) selbst verletzt oder versuchten, sich umzubringen [...].

5 Flüchtlinge starben während der Abschiebung, und 171 Flüchtlinge wurden durch Zwangsmaßnahmen oder Misshandlungen während der Abschiebung verletzt. 16 Flüchtlinge kamen nach der Abschiebung in ihrem Herkunftsland zu Tode, und mindestens 321 Flüchtlinge wurden im Herkunftsland von Polizei oder Militär misshandelt und gefoltert, 46 Flüchtlinge verschwanden nach der Abschiebung spurlos, 11 Flüchtlinge starben bei abschiebe-unabhängigen Polizeimaßnahmen. 230 wurden durch Polizei oder Bewachungspersonal verletzt, z.B. durch Hundebisse.“ (Antirassistische Initiative 2001)

Als StudentInnen verschiedener Fachbereiche hatten wir uns im Rahmen des Projektseminars „Behörden und Migration“ dafür entschieden, eine kurze Feldforschung beim Bundesgrenzschutz in Berlin durchzuführen. Ziel unseres Vorhabens war es, mögliche Unterschiede zwischen der Selbstdarstellung des Bundesgrenzschutzes (BGS) und seiner alltäglichen Praxis zu untersuchen. Weiterhin wollten wir herausfinden, wie viel des behördlichen Alltags auf Vorschriften und was auf eigenen, individuellen Spielraum der BeamtInnen zurückzuführen ist. In Bezug auf letzteres erschien es uns wichtig, die politischen Überzeugungen der BeamtInnen zu erfragen, um ihr Handeln im Zusammenhang ihrer eigenen Wertvorstellungen besser nachvollziehen zu können.

Im Mai 2002 erhielten vier TeilnehmerInnen des PTs nach längerem Briefverkehr und mehrmaligem Nachfragen die Erlaubnis, BGS-BeamtInnen für zwei Tage bei ihrer Arbeit an einem Berliner Bahnhof sowie einem Flughafen zu begleiten und zu befragen.

Der Bundesgrenzschutz betont in sämtlichen Veröffentlichungen, dass die Sicherheit der Bevölkerung oberste Priorität habe; gleichzeitig fordert er dazu auf, seine Arbeit mit Hinweisen zu unterstützen. Durch ansprechende Ausdrucksformen, wie „Wir, Ihr Bundesgrenzschutz, sind Tag und Nacht für Ihre Sicherheit im Einsatz ...“ oder „Ihre Sicherheit ist unser Auftrag“ soll ein Gefühl des gegenseitigen „Füreinander Daseins“ erzielt werden. In einem Gespräch mit einem Beamten erklärte dieser: „Wir sind ein Dienstleister, unser Produkt ist Sicherheit.“ Die Selbstpräsentation des BGS hinterlässt den Eindruck, dass aufgeschlossene und stets freundliche BeamInnen für die Bevölkerung da sind.

Bei näherer Betrachtung der aktuellen Probleme und der zu Beginn erwähnten Fakten stellte sich uns die Frage, wie weit diese Bemühungen gehen und für welche Interessen der BGS tatsächlich eintritt.

Wie lassen sich die eingangs erwähnten Todesfälle und Misshandlungen von AusländerInnen durch den BGS mit dessen positiver Selbstdarstellung in Einklang bringen? Sorgt der BGS nur für das Wohlergehen und die Sicherheit der *deutschen* Bevölkerung? Sieht er Flüchtlinge und MigrantInnen als Bedrohung dieser Bevölkerung – als eine Bedrohung, die es abzuwenden gilt? Zu all diesen Fragen erhält man in den Publikationen des BGS keine Antworten.

Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Behandlung von MigrantInnen durch den BGS und einem gesellschaftlichem Klima, in dem unterschieden wird zwischen „guten“ AusländerInnen, „die uns nützen“ und „schlechten, die uns ausnützen“? Die ausländische Bevölkerung, die gern besonderer „krimineller Energie“ verdächtigt wird, gerät dadurch in weitaus stärkerem Maße als so genannte Normalbürger ins Visier der Polizeibehörden.

Auf der Internetseite des BGS heißt es ganz klar: „Jeder illegal eingereiste Ausländer belastet unsere Solidargemeinschaft. Dies hat u.a. Auswirkungen auf die Folgekosten und auf die importierte Kriminalität, z.B. der illegalen Arbeitsaufnahme oder Beschaffungskriminalität zur Bestreitung des Lebensunterhaltes etc.“ (www.bundesgrenzschutz.de).

MigrantInnen, die ohne die entsprechenden Papiere einreisen, stellen für den BGS anscheinend eine Gefahr und Bedrohung dar, die es aufzuspüren gilt. Offensichtlich können sie nicht Teil der so genannten Solidargemeinschaft sein, sie bleiben ausgeschlossen.

Gesprächsaufzeichnungen

Auszug aus einem Interview mit einem BGS-Beamten

Was glauben Sie, welche Vorstellungen und Erwartungen hat die Bevölkerung von Ihrer Arbeit?

Die Bevölkerung bemängelt immer, „wenn man euch braucht seid ihr nicht da“; die Beamten können aber nicht überall gleichzeitig sein. Andererseits kommt sofort der Vorwurf des Polizeistaates, wenn eine Überpräsenz gezeigt wird. Andere Erwartungen seitens der Bevölkerung sind: Sicherheit produzieren, Präsenz zeigen, freundliches Auftreten, ordentlich Auskunft geben, auch auf nicht polizeirelevante Fragen und allgemeine Hilfsbereitschaft. Durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit „verkauft“ man sich. Das eigene Verhalten wird immer wichtiger, darauf wird mehr geachtet als früher. Ältere Beamte achten beispielsweise nicht so auf den Umgang, sie sind oftmals ein wenig starrköpfiger.

Welche Auswirkungen hat das auf ihre alltägliche Arbeit?

Die Zusammenarbeit der Kollegen steht über der Zusammenarbeit mit der Bevölkerung. In einer kritischen Situation muss man sich auf seine Kollegen verlassen können.

Wenn Sie sich in die Rolle einer/s Migrantin/en hineinversetzen, können Sie sich vorstellen, welches Bild er/sie von Ihnen hat, also wie er/sie Ihre Arbeit beurteilt?

Ich bin der Meinung, dass er kein anderes Bild hat als der Rest der Bevölkerung, er ist ja selbst Teil der Bevölkerung. Wenn sie aber Dreck am Stecken haben, wie zum Beispiel bei der Residenzpflichtverletzung [siehe Glossar], dann sehen sie den BGS wieder anders.

Die Tätigkeit des BGS auf Flughäfen – Gespräche am Arbeitsplatz

- Alleine an einem der Berliner Flughäfen, in Tegel, sind zwischen 25 und 30 Beamte ständig im Einsatz. Bei circa 12 Millionen Reisenden pro Jahr werden dort bis zu 7 Millionen Kontrollen durchgeführt, pro Jahr kommt es zu ca. 600 Festnahmen.
- Die deutsche Bevölkerung zeige gerade seit den Anschlägen vom 11. September Verständnis für Personenüberprüfungen bei der Ein- und Ausreise. Die Kontrollen konzentrieren sich auf Fluglinien, die vorwiegend für illegale Einreisen genutzt werden. Als Beispiel nennt uns der leitende BGS-Beamte Fluglinien, „mit denen kein normaler Mensch fliegen würde. Wieso

sollte beispielsweise ein Chinese über Moskau nach Berlin reisen?“ Solche Auffälligkeiten seien erste Anhaltspunkte für einen Verdacht. Ein weiterer Verdachtsmoment entstehe, wenn ein vermeintlicher Tourist angibt, beispielsweise im Hotel Adlon zu wohnen, bei einer Durchsuchung oder auf Nachfrage aber nur 25 Euro vorweisen kann. Als auffällig gilt es beispielsweise auch, wenn ein Passagier, der nach Deutschland einreisen will, zwar ein Rückflugticket gebucht, aber noch keinen genauen Rückflugtermin vereinbart hat (offener Flug).

- Wer als Nicht-EU-Bürger nach Deutschland einreisen möchte, ist visumpflichtig. Des Weiteren gilt für viele Herkunftsländer als Bedingung, um überhaupt ein Visum für Deutschland zu bekommen, eine Einladung eines deutschen Staatsbürgers (Institut, Universität, Firma etc.), in der deutlich zu erkennen sein muss, was Anlass des Besuches oder Aufenthaltes ist. Die ankommenden Passagiere werden noch am Flughafenterminal gefragt: „Was wollen sie in Deutschland?“, „Wie lange bleiben sie in Deutschland?“ und „Haben sie ein Rückflugticket?“

- Ein Rückflugticket muss vorhanden sein, um eine Rückkehr in das Heimatland abzusichern. Der Gastgeber muss sich verpflichten, für alle entstehenden Kosten wie Unterbringung und Versorgung (auch im Krankheitsfall) aufzukommen (Bonitätsprüfung). Außerdem ist der Gastgeber verpflichtet, den Reisenden vom Flughafen abzuholen und sich nach Aufforderung auszuweisen.

- Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so wird eine so genannte Plausibilitätsprüfung vorgenommen, welche ein Verhör, Durchsuchung des Gepäcks und das Anrufen beim Gastgeber beinhalten, um zu überprüfen, ob eine illegale Einreise vorliegt.

- Ein weiteres Problem ist laut Auskunft eines BGS-Beamten die Fahndung nach Straftätern ausländischer Herkunft. „Das normale Auge kann keine Unterschiede feststellen, für uns sehen die alle gleich aus“, erläutert er im Gespräch.

Diskrepanz zwischen Präsentation und Praxis des BGS

Die bestehende Diskrepanz zwischen öffentlicher Präsentation und Praxis des Bundesgrenzschutzes wird selten benannt oder gar analysiert. Es soll hier ansatzweise versucht werden, die Gründe für das Vorgehen der BeamtInnen in der Praxis zu klären.

Dabei soll zunächst einerseits zwischen solchen Ansichten und Handlungen unterschieden werden, die der BGS-Politik innewohnen und andererseits

solchen, die auf das Verhalten einzelner Beamter und Beamtinnen zurückzuführen sind.

Am Auffälligsten traten dabei Diskrepanzen zwischen den leitenden Beamten bzw. den Presse/PR-Verantwortlichen und den Beamten der unteren Dienstgrade hervor. Viele Aussagen über bestimmte Themen zur Arbeit des BGS fielen in Abhängigkeit vom Rang sehr unterschiedlich aus. In Bezug auf MigrantInnen gibt es gerade „von oben“ Bemühungen, sich als offen und tolerant zu präsentieren. Diese Bemühungen scheint jedoch nicht immer Eingang in die Praxis zu finden. Besonders stark fiel uns dies bei den folgenden Punkten auf.

Interkulturelle Fortbildung

Auf die Frage, inwiefern BeamtenInnen die Möglichkeit hätten, sich interkulturell fortzubilden, antwortete einer unserer Gesprächspartner, dass Fortbildungsgänge zu interkulturellen Themen stattfänden, die sehr gut besucht seien. Sie beinhalteten u.a. Vorgaben wie: kein Einsatz von weiblichen Beamten bei Kontrollen ‚männlicher Türken‘, da „die sich nichts von denen sagen lassen. Andererseits ist es bei deren Frauen wieder wichtig, weibliche Beamte einzusetzen, gerade was Durchsuchungen angeht.“ Aus den Worten des leitenden Beamten zu schließen, erscheint der Inhalt der Lehrgänge an sich als fragwürdig. Auch der Umgang von BeamtenInnen unterer Dienstgruppen mit den angebotenen Lehrgängen ist offensichtlich unklar. Sprachen wir sie auf die Lehrgänge an, so wurden wir meist belächelt, und es wurde ergänzt, „dass da eh keiner hingeh“. Es gab auch Aussagen einiger Beamter, solche Lehrgänge existieren nicht. Einer der Beamten fügte sogar hinzu, dass es ihn „annervt, dass es solche Angebote nicht gibt, dass man sich alles Wissen, das damit zu tun hat, selbst aneignen muss und die ‚oben‘ einen damit allein lassen.“ Unsere Feldforschung hinterließ bei uns den Eindruck, dass bei der Mehrzahl der kontaktierten BeamtenInnen keine nähere Beschäftigung mit interkulturellen Themen stattfindet.

Einsatz von Dolmetschern

Als Diskrepanz ist weiterhin der mangelhafte Einsatz von Dolmetschern zu werten. Während solche bei der Kontrolle am Flughafen bei Passagieren aus der Mongolei anwesend waren, befanden sich bei Kontrollvorgängen anderer Maschinen keine Dolmetscher vor Ort. Einer der leitenden Beamten erklärte uns, dass alle MigrantInnen ein zugesichertes Recht auf einen Dolmetscher hätten. Auch bei unserer teilnehmenden Beobachtung an einem Fernbahnhof mussten wir bei mehreren Vorkommnissen feststellen, dass dieses Recht

meist nicht wahrgenommen werden konnte. Bei den auftretenden Kommunikationsproblemen zwischen einreisenden AusländerInnen und BeamtenInnen waren keine Dolmetscher anwesend und wurden auch nicht im weiteren Verlauf hinzugerufen. Die BeamtenInnen präsentierten uns Standardvorlagen von Haftanträgen, die in verschiedene Sprachen übersetzt worden waren. Die Beamten vor Ort erklärten uns, dass entsprechend ihrer Anweisungen Dolmetscher nur hinzugerufen würden, wenn es wirklich notwendig „erscheint“, da diese eine sehr hohen Stundenlohn hätten. Wir konnten beobachten, dass die Konfrontation von MigrantInnen mit diesen Haftanträgen wegen der bestehenden Sprachbarrieren oftmals zu Irritationen und Verständnislosigkeit führt. Den AusländerInnen war augenscheinlich oftmals der Grund nicht bewusst, warum sie festgehalten wurden. In Zusammenhang mit Kommunikationsschwierigkeiten wurden oftmals einige, gerade ältere Beamte sehr schnell ungehalten und laut in ihrem Ton. Sie redeten auf die betreffenden Personen trotz der Gewissheit ein, dass diese sie nicht verstehen konnten. Einige Beamte versuchten es auch mit der so genannten „Ausländerlinguistik“ (Dittrich/Radtke 1990), die Sätze wie beispielsweise „Du haben Papiere?“ enthielt. Das teilweise überhebliche Verhalten verschüchterte und verunsicherte die betreffenden Personen in der für sie sichtlich unangenehmen Situation noch zusätzlich. In zwei von uns beobachteten Fällen wurden die festgehaltenen Personen beschuldigt, Unverständnis vorzutäuschen, um sich einem Verhör zu entziehen. Vor dem Hintergrund der enormen Verständigungsprobleme zwischen den MigrantInnen und BeamtenInnen ist der zurückhaltende Einsatz von Dolmetschern nicht nachvollziehbar und hinterließ bei uns den Eindruck, dass dem Kostengesichtspunkt größere Priorität eingeräumt wird als einer umfassenden Klärung des Sachverhalts. Konsequenz aus einem ungeklärten bzw. „nicht zu klärenden“ Sachverhalt könnte sogar die Abschiebung der Betroffenen sein.

Verdachtsunabhängige Kontrollen

Während uns einige Beamte versicherten, es gebe keinerlei Vorgaben, nach denen kontrolliert werde, wurde uns des öfteren eher durch Zufall deutlich, dass interne Vorgaben scheinbar doch existieren. So sprach einer der leitenden Beamten von der Existenz so genannter SOKOs, die Passagiere nach bestimmten Mustern kontrollieren. Des Weiteren erzählten die Beamten von Vorschriften, nach denen vor der Kontrolle eines Ausländers ein Deutscher oder eine zumindest nicht ausländisch aussehende Person zu kontrollieren sei. Dadurch würden die Kontrollen der AusländerInnen nicht so vordergründig rassistisch erscheinen.

Einstellung der BeamtInnen gegenüber MigrantInnen und gegenüber der eigenen Arbeit

In Bezug auf den Fall des Sudanese Aamir Ageeb, der bei seiner Abschiebung durch den BGS ums Leben kam, zeigte sich einer der leitenden BGS-Beamten, mit dem wir ein längeres Gespräch führten, sehr betroffen. Er hatte uns einen alten *Spiegel*-Artikel aus dem BGS-Archiv herausgesucht, der sich mit dem Fall kritisch auseinandersetzt und anhand von stichhaltigen Beweisen aufführt, dass der Tod Ageebs eindeutig auf das Fehlverhalten der BGS-BeamtInnen und deren Umgang mit dem Flüchtling zurückzuführen sei. Der Beamte erläuterte, dass es bei größeren Verstößen, gerade auch im Umgang mit MigrantInnen, zu schriftlichen Verwarnungen, Versetzungen oder Anzeigen komme und betonte, in diesem Zusammenhang selbst auch schon einen Kollegen angezeigt zu haben.

Wie sehen die BGS-BeamtInnen, die die Abschiebungen durchführen, ihre Verantwortung gegenüber den Flüchtlingen? Hier lässt sich eine deutlich andere Reaktion feststellen – die BeamtInnen reagierten entweder gar nicht oder eher empört. Einer von ihnen äußerte: „Ja, dann muss der da abgeschoben werden, und dann kriegst du auch noch die Schuld, wenn der dabei stirbt.“ Von Betroffenheit oder Kritik an den KollegInnen ist hier kaum etwas zu merken; eher machten sich Empörung und Unmut breit.

Eine weitere Ansicht zum Abschiebungsverfahren war die, „dass es zwar ganz cool ist, weil man viel rumkommt und viel von der Welt sieht, aber wenn was passiert, bist du am Arsch.“ Über die Situation für die abgeschobenen Flüchtlinge wurde kaum ein Wort verloren. Ein Gesprächspartner beschrieb uns seine Arbeit mit MigrantInnen als sehr interessant, da er in seiner Eigenschaft als leitender Beamter auch oft Besuch aus dem Ausland erhalte. Er erklärt in diesem Zusammenhang, dass viele der von ihm empfangenen Besucher oftmals genau den stereotypen Bildern entsprächen, die er schon vorher von ihnen im Kopf hätte. So erzählte er uns, dass beispielsweise die Japaner, die er letztens empfangen habe „genauso freundlich, zuvorkommend und hektisch waren, wie man es auch im Fernsehen sieht. Die Russen dagegen haben eher einen strengen und ernsten Eindruck hinterlassen.“ Diese nett gemeinten Schilderungen von Begegnungen mit ausländischen BesucherInnen schlagen jedoch schnell um, als er in einem weiteren Gespräch von „aggressiven Türken“ redet. Er fragt uns, ob wir über die Krawalle am 1. Mai und in der Walpurgisnacht in Berlin informiert seien, bei denen auch der BGS eingesetzt wird. Als wir dies bejahen, beginnt er zu beschreiben, wie „aggressiv sich Türken freuen“ und „dass die auch noch zutreten, wenn jemand am Boden liegt. Die haben eine Aggressivität in sich, die uns fremd ist.

Auch bei den Jugos muss man mit allem rechnen.“ Bei dieser Aussage des BeamtInnen mussten wir unwillkürlich an den eingangs erwähnten Artikel „Flucht in den Tod“, an die Übergriffe deutscher Neonazis, sowie die Einsätze des BGS speziell am 1. Mai denken. Allgemein entsteht der Eindruck, dass die Beamten bei ihrer Arbeit das Gefühl haben, Ordnungshüter zu sein und dem Gesetz nach das Richtige zu tun. Als wir einen BGS-Beamten auf seine Meinung zur Abschiebung ansprechen, entgegnet er: „Alle sehen nur den Armen, der abgeschoben wird und nicht den Kriminellen, der vorher hier mit Drogen gedealt und zehn Kindern das Leben versaut hat.“ Ebenso scheinen einige BeamtInnen sich klar von MigrantInnen distanzieren zu wollen und sie gering zu schätzen, wie folgendes Zitat eines BGS-Beamten unteren Dienstgrades belegt: „Ein Schwarzer kann kein Deutscher sein, weil ein Dackel auch kein Schäferhund sein kann.“

Innerhalb der BGS-Hierarchie scheinen die Bemühungen um Aufklärung und die Sorge um Verständnis in der Bevölkerung von den BeamtInnen der oberen Dienstgrade auszugehen. Von den BeamtInnen der unteren Dienstgrade werden diese Bemühungen offensichtlich entweder nicht wahrgenommen oder sie sind, ausgehend von den Äußerungen des eingangs genannten BGS-Beamten hinsichtlich der interkulturellen Lehrgänge, nur Alibi und dienen einer Präsentation des BGS als tolerante, fortschrittliche Polizeibehörde.

Wie bereits erwähnt, hatte man bei den meisten BeamtInnen das Gefühl, dass sie sich selbst und ihre berufliche Tätigkeit als gesetzeskonform sehen. Die Mehrzahl der BeamtInnen ist überzeugt, das Richtige zu tun, wenn sie die Vorschriften nicht nur befolgen, sondern dabei auch Engagement zeigen.

Gerade in Bezug auf MigrantInnen scheint dabei ein rationales Denken und Handeln, das jegliche Emotionen beiseite lässt, von absoluter Priorität zu sein. „Das ist ein Job, bei dem man Gefühle außen vor lassen muss“, äußerte einer der Beamten. So zählen für die Beamten Delikte wie die Residenzpflichtverletzung als „vollwertige Straftaten“, die entsprechend geahndet werden müssen.

Einer der leitenden Beamten erklärte uns, dass der überwiegende Teil seiner Kollegen eine sehr ausgeprägte Moralvorstellung habe. Die meisten BeamtInnen der unteren Dienstgrade entwickelten im Laufe der Jahre ein „Berufsethos, das ganz klar zwischen Gut und Böse unterscheidet“.

Im polizeilichen Alltag finden Übergriffe auf MigrantInnen, außer bei „aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“, d.h. Abschiebungen, hauptsächlich im Rahmen von so genannten verdachtsunabhängigen Kontrollen statt. Kommt es bei der Feststellung der Personalien zu einem unmittelbaren Tatverdacht, so werden der/die Verdächtige in einen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen

Raum gebracht, zum Beispiel in eine Arrestzelle oder in einen Streifenwagen. Dort spielen sich vermutlich die meisten Übergriffe ab. Außer den Gedächtnisprotokollen der Opfer bestehen jedoch kaum offizielle Belege für diese Vermutung.

Hinzu kommt, dass MigrantInnen, welche Opfer von Übergriffen durch den Bundesgrenzschutz werden, oft nicht in der Lage sind, sich entsprechend zur Wehr zu setzen. Beim Übergriff selbst fehlen meistens schon die sprachlichen Fähigkeiten, um wenigstens verbal den BeamtInnen entgegenzutreten. Im Nachhinein kommt es erfahrungsgemäß in den meisten Fällen nicht einmal zur Anzeige gegen die betreffenden BeamtInnen. Gründe für das Nichterstatten einer Anzeige sind einerseits die mangelnden Kenntnisse der eigenen Rechte, andererseits aber auch die Angst vor entsprechenden Gegenmaßnahmen der BeamtInnen, da möglicherweise eine Gegenanzeige schwerwiegende Folgen für den Aufenthaltsstatus des Opfers haben kann. Aus einem Artikel in der *Jungen Welt*: „Wie eine Umfrage bei Behörden und Flüchtlingshilfsorganisationen ergab, ist es trotz hunderter Strafanzeigen in den vergangenen Jahren zu keiner einzigen Anklage beziehungsweise Verurteilung von Beamten wegen Körperverletzung im Amt gekommen. Misshandlungen von Flüchtlingen bei Abschiebungen haben für die beteiligten Bundesgrenzschutzbeamten in der Regel keine strafrechtlichen Konsequenzen“, resümiert deshalb die Heidelberger Asylanwältin Susanne Rohfleisch. Der Grund: Die Staatsanwaltschaften ermittelten nachlässig und stellten die Strafverfahren gegen die beteiligten Beamten in der Regel „mangels hinreichendem Tatverdacht“ ein. Wenn es dennoch zu einer Anzeige komme, verliefen die Reaktionen der beschuldigten Beamten „meist nach vertrautem Muster“, so Susanne Rohfleisch. Die Anzeige des Misshandelten werde sofort mit einer Gegenanzeige beantwortet, die in der Regel mit Zeugenaussagen von Kollegen unterfüttert werde. Letztlich ende das Ganze regelmäßig in einer Einstellung des Verfahrens, so Rohfleisch.¹

Erklärungsversuch

In der im Auftrag der Innenministerkonferenz angefertigten Studie „Polizei und Fremde“ werden strukturelle Belastungen der BeamtInnen als Ursache von Übergriffen benannt. Bei der Gewalt gegen MigrantInnen handele es sich weder um „bloße Einzelfälle“ noch um ein „systematisches Verhaltensmuster“. Vielmehr seien durch die „Kumulation von Belastungen in Ballungszentren mit hoher illegaler Einwanderung und Kriminalität sowie bei Großeinsätzen gegen verbotene Demonstrationen manche Beamte überfordert.“

1 „Persilscheine für Bundesgrenzschützer“, *Junge Welt* vom 22.07.2000.

Die Überforderung werde durch den Eindruck verstärkt, dass das eigene Handeln wegen der „mangelhaften justiziellen Verarbeitung von Anzeigen“ sinnlos sei. Gewalt sei deshalb als ein Mittel der BeamtInnen zu verstehen, „mit ‚Ersatzjustiz‘ ihrem Gerechtigkeitsgefühl oder auch nur ihrer Frustration und Überbelastung illegalen Ausdruck zu verleihen.“ (Bornewasser u.a. 1996)

Mit rationalen Argumenten wird das Vorgehen der Beamten erklärt, Schuldgefühle und Verständnis müssen außen vor bleiben: MigrantInnen würden sich nur dann vor BGS-Beamten fürchten, wenn sie „Dreck am Stecken“ hätten. Soll man aus dieser Aussage schlussfolgern, dass alle MigrantInnen, die polizeiliche Behörden in Deutschland fürchten, kriminell sind? Liegen die Gründe für die Ängste nicht auch in den schlechten Erfahrungen, die MigrantInnen im Umgang mit Behörden machen?

An den zwei Tagen, an denen wir die BeamtInnen bei ihrer Arbeit begleiten durften und mit ihnen redeten, äußerte sich nur ein Beamter kritisch zum Vorgehen des Bundesgrenzschutzes gegenüber MigrantInnen. Er räumte ein, die Arbeit des BGS sei nicht immer ganz „unproblematisch“ und zeigte sich besorgt, dass man vielleicht in 50 Jahren auf die Arbeit des Bundesgrenzschutzes mit den gleichen Augen blicken werde, wie heutzutage auf die Arbeit der SS zur Zeit der Nazis. Insofern spürten wir bei diesem Gesprächspartner eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich seiner Arbeit und somit der Arbeit des BGS insgesamt.

Eine kritische Haltung gegenüber der gesamtgesellschaftlichen Funktion des Bundesgrenzschutzes fanden wir jedoch bei sehr wenigen BeamtInnen vor.

Literatur

- Antirassistische Initiative 2001, Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen, Berlin.
- Bornewasser, M./Eckert, R./Willems, H. 1996, Die Polizei im Umgang mit Fremden – Problemlagen, Belastungssituationen und Übergriffe, Schriftenreihe der Polizei Führungsakademie 1996, H. 1-2, S. 9-162.
- Dittrich, Eckhard J./Radtko, Frank-Olaf (Hrsg.), Ethnizität. Wissenschaft und Minderheiten, Opladen 1990.

Tobias Schwarz

Abschiebehaft in Berlin Gesetze und Verwaltungsvorgänge

Durch die Abschiebehaft wird der Zugriff staatlicher Organe auf diejenigen Personen gesichert, die gegen ihren Willen abgeschoben werden sollen. "Abschiebung" ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person durch die Ausländerbehörde. Als "ausreisepflichtig" gilt, wer sich unberechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Folglich können nur AusländerInnen und Staatenlose von Abschiebung (und Abschiebehaft) betroffen sein, da Deutsche grundsätzlich uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik besitzen.

Nach § 42 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) ist jeder Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt. Wenn die Ausländerbehörde befürchtet, dass der Ausländer seiner Verpflichtung zur Ausreise nicht nachkommt, darf er nach § 49 AuslG abgeschoben werden. Die Anordnung der Abschiebehaft erfolgt auf Antrag der Ausländerbehörde.

Abschiebehaft ist keine Strafhaft. Sie ist eine Verwaltungsmaßnahme, die allein der Durchsetzung der Ausreisepflicht dient. Das heißt, allein die Anwesenheit einer Person, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht rechtmäßig ist, ermöglicht den Behörden deren möglicherweise mehrmonatige Inhaftierung.

Im Ausländergesetz werden zwei Arten von Abschiebehaft unterschieden. Die "Vorbereitungshaft" (§ 57 I AuslG) darf in aller Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Daher muss schon im Moment der Haftanordnung durch den Richter oder die Richterin als sicher feststehen, dass innerhalb dieser Frist eine Ausweisungsverfügung ergehen wird, ansonsten ist die Haft unzulässig.

Die "Sicherungshaft" (§ 57 II, III AuslG) darf nur verhängt werden, wenn die in § 57 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen. Dazu zählen die vorliegende Ausreisepflicht, ein bereits erfolgtes "Untertauchen" oder der bereits erfolgte Versuch, sich "der Abschiebung zu entziehen". Häufig dient aber auch § 57 Abs. 2 Nr. 5 AuslG zur Begründung der Sicherungshaft, der "begründete Verdacht", die Person wolle sich der Abschiebung entziehen. Untermauert wird dieser "begründete Verdacht" durch pauschale Feststellungen, wie z.B.

es liege kein fester Wohnsitz vor oder es bestünde offensichtlich nicht die Absicht, freiwillig auszureisen.

Die Sicherungshaft ist an die Bedingung geknüpft, dass eine Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Um weitere zwölf Monate kann sich die Haft verlängern in Fällen, "in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert" (§ 57 Abs. 3). Häufig wird den Häftlingen zur Last gelegt, ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen zu sein, z.B. wenn sie bei der Beschaffung eines neuen Passes oder Passersatzpapiere die Unterschrift oder Angaben verweigert haben.

Tatsächlich wird die Haft auch angeordnet, wenn klar ist, dass die Botschaften der jeweiligen Länder für die notwendigen Schritte viele Monate Zeit brauchen werden. So können Menschen für das "Vergehen", sich in Deutschland ohne gültige Aufenthaltspapiere aufgehalten zu haben, im Extremfall bis zu 18 Monaten in Abschiebehaft verbringen.

Die Situation in Berlin

Seit 1992 ist die Anordnung der Abschiebehaft bundeseinheitlich geregelt. Die Durchführung der Haft selbst ist allerdings Ländersache und so von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Im Oktober 1995 beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus das "Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin", in welchem alle Belange der Gestaltung der Abschiebehaft geregelt werden. Im gleichen Jahr wurde auch der Abschiebegewahrsam Köpenick eröffnet, ein ehemaliges DDR-Frauengefängnis, welches umgebaut wurde und nun etwa 350 Plätze bietet. Zuvor waren die Häftlinge auf verschiedene JVs und Polizeibehörden verteilt worden. Bis Ende 2000 war auch ein Polizeigewahrsam in der Kruppstraße in Berlin-Moabit noch als Abschiebegefängnis in Betrieb.

In Berlin wurden im Jahr 2000 insgesamt mehr als 7000 Menschen in Abschiebehaft genommen, zu jeder Zeit etwa 50 Frauen und 250 Männer. Im Jahr 2001 waren es über 5000 Personen. Inhaftiert werden Personen zwischen 16 und 65 Jahren. Schwangere werden sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung im Krankenhaus untergebracht.

In Köpenick sind die Häftlinge nach Geschlechtern getrennt in Zellen mit einbetonierten Tischen und Bänken, einer kombinierten Toiletten/Waschanlage sowie Doppelstock-Betten für insgesamt 8 Personen untergebracht. Die Zellen sind in Gängen unterschiedlicher Länge mit acht bzw.

zwölf Zellen angeordnet. Diese Trakte sind untereinander getrennt, aber innerhalb des Korridors können sich die Häftlinge tagsüber bewegen.

Die Fenster sind außen vergittert und zusätzlich mit raumhohen Innengittern ausgestattet. Die Bewachung erfolgt durch Polizeiangestellte. Der Alltag in der Haft ist geprägt von einer rigorosen Einschränkung jeglicher Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit. Bei den verschiedensten Bedürfnissen (z.B. heißes Wasser für Tee, Fenster öffnen, Feuer für eine Zigarette) müssen sich die Häftlinge an die Polizisten wenden, welche diese "Serviceleistungen" allerdings unter Umständen verweigern.

Für die Häftlinge gibt es keine Arbeits- oder Beschäftigungsmöglichkeiten, lediglich einmal am Tag eine Stunde Hofgang. Ihr Haftalltag ist geprägt durch Herumsitzen und Warten. Besuch darf von den Häftlingen während der täglich mehrstündigen Besuchszeit empfangen werden. Allerdings sind die Häftlinge von den Besuchern durch Glasscheiben getrennt. Vier Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie drei SozialarbeiterInnen sind für die Betreuung der Häftlinge zuständig. Es gibt eine Polizeiärztin vor Ort und einige Sanitäter. Es ist jedoch sehr schwer, einen unabhängigen Arzt in die Haftanstalt zu holen. Wenn Häftlinge schwer erkranken – oder durch Selbstverletzungen eine Behandlung außerhalb der Abschiebehaft erzwingen –, kommen sie u.U. in das Krankenhaus Köpenick, das Haftkrankenhaus Moabit oder in die Praxis des Polizeiärztlichen Dienstes nach Spandau.

Von engagierten AnwältInnen wird einmal in der Woche eine kostenlose Rechtsberatung organisiert. Um anwaltliche Unterstützung muss sich jedoch jeder Häftling selbst kümmern und ihre Anwälte müssen die Häftlinge selbst bezahlen. Denn Abschiebehäftlingen wird nicht, wie im Falle von Straffälligen, ein Pflichtverteidiger beigeordnet.

Geld und Besitz wird den Gefangenen bei der Verhaftung weggenommen. Das Geld wird mit den Haftkosten verrechnet, die täglich etwa 50 Euro betragen. Oft klagen Häftlinge, dass sie bei der Verhaftung keinen persönlichen Besitz mehr mitnehmen konnten, so dass sie

Ordnung für den Abschiebungsge- wahrksam im Land Berlin

1.5 Kosten

- (1) Die Abschiebungshäftlinge haben die Kosten zu tragen, die durch ihre Haft und ihre Abschiebung entstehen.
- (2) Die Kosten sind gegebenenfalls vom Bargeldbestand der Häftlinge einzubehalten und auch auf ein etwaiges Arbeitsentgelt anzurechnen.
- (3) Abschiebungshäftlinge sind verpflichtet, dem Betreiber der Gewahrsame Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen oder Beschädigung von Sachen verursacht haben. (...)

bei der Abschiebung oder der Entlassung nur das besitzen, was sie bei der Verhaftung am Leibe hatten.

Die genaue Zahl der Abschiebehäftlinge, die bundesweit in Justizvollzugsanstalten oder in eigens eingerichteten Abschiebehaftanstalten festgehalten werden, kann nur schwer ermittelt werden, da keine bundesweite Gesamtstatistik geführt wird. So sind nur Momentaufnahmen möglich: im März 2000 befanden sich bundesweit 1.960 Gefangene in Abschiebehaft.¹ Die vom Berliner Senat für Inneres angegebene durchschnittliche Haftdauer betrug 1999 16 Tage.² Dieser relativ niedrige Durchschnittswert kommt dadurch zustande, dass ein großer Teil der Häftlinge bis zur Abschiebung nur einige Tagen bis zu wenigen Wochen eingesperrt wird, weil ihre Abschiebung leicht zu organisieren ist (beispielsweise nach Polen). Falls jedoch Reisedokumente beschafft werden müssen oder die Identität der betreffenden Person "ungeklärt" ist, kann die Vorbereitung der Abschiebung Monate dauern. Eine grobe Schätzung geht davon aus, dass etwa fünf bis zehn Prozent aller Häftlinge für mehr als zwei Monate in Abschiebehaft gehalten werden.

Festnahme und Haftbeschluss

Wenn die Polizei eine Person ohne gültige Aufenthaltspapiere aufgreift – bei Kontrollen, auf Ämtern, bei Razzien – und die Identitätsprüfung (Erkennungsdienstliche Behandlung, Datenabgleich mit Landeseinwohneramt und/oder Ausländerzentralregister) Hinweise auf illegalen Aufenthalt ergibt, kommt die Person ins Polizeigewahrsam Köpenick. Jede/r Festgenommene muss bis 24 Uhr des Folgetages einem Haftrichter vorgeführt werden.

Die Abschiebehaft wird von der Ausländerbehörde (Landeseinwohneramt, LEA) beantragt. Daraufhin muss von einem Richter/einer Richterin des Amtsgerichts über diesen Antrag entschieden werden.

Die Ausländerbehörde bereitet dafür den Haftantrag vor, nennt Gründe nach § 57 AuslG und der Richter/die Richterin ist verpflichtet, diese dann gewissenhaft zu prüfen. Sollte eine Prüfung der Angaben zu diesem frühen Zeitpunkt nicht möglich sein (Akte unvollständig, noch kein Übersetzer anwesend), kann der Richter einstweilige Haft (für max. zwei Wochen) erlassen.

1 Vgl. "Erster Periodischer Sicherheitsbericht des Bundesinnenministeriums", S. 412 (unter Bezugnahme auf die Monatstatistik des BMJ).

2 Vgl. die Antwort der Senatsverwaltung für Inneres vom 6. September 200 auf die Kleine Anfrage Nr. 923.

In der Regel wird innerhalb von einigen Tagen erneut mit Dolmetscher/in angehört. In der Praxis ordnen die Berliner HaftrichterInnen die Abschiebungshaft regelmäßig für die Dauer von bis zu drei Monaten an und verlängern sie wenn nötig wiederholt um weitere sechs bis zwölf Wochen. Die Haft kann problemlos auf insgesamt sechs Monate verlängert werden, je nach Antrag der Ausländerbehörde. In Berlin wurden anfangs sechs Wochen, später auch gleich drei Monate Haft verhängt. Mittlerweile gehen die Berliner RichterInnen auch über diese drei Monate hinaus und ordnen auf ein Mal bis zu sechs Monate an.

Die Anordnung der Abschiebehaft wird von den lokalen Amtsgerichten durchgeführt, die ansonsten nichts mit Ausländer- oder Asylrecht zu tun haben. Die Aufgabe der Haftrichter ist es, zu prüfen, ob die Abschiebehaft zulässig ist. Dabei übernehmen sie in der Regel die Argumentation der Ausländerbehörde. Die angeordnete Inhaftnahme wird in den meisten Fällen in standardisierter Form begründet. Die Betroffenen können dazu Stellung nehmen, wobei ein Dolmetscher die Verständigung zu gewährleisten hat. Sollte eine Rechtsanwältin anwesend sein oder sollte der Häftling eine "Vertrauensperson" benannt haben, kann diese dabei Hilfestellung leisten. Häufig sind Rechtsanwälte aus zeitlichen Gründen jedoch nicht in der Lage, an kurzfristig anberaumten Verhandlungsterminen teilzunehmen. Gegen die Haftanordnung kann "sofortige Beschwerde" eingereicht werden; dann prüft das Landgericht die Entscheidung des Haftrichters. Allerdings wird die bestehende Einspruchsfrist von 14 Tagen oft aus finanziellen Gründen oder aus Unkenntnis über die Rechtslage nicht wahrgenommen.

Endstation Abschiebehaft?

Abschiebungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Der Abschiebetermin wird den Häftlingen ein paar Tage vorher mitgeteilt. Manchmal werden die Betroffenen jedoch auch ohne Vorwarnung aus ihrer Zelle geholt, wenn die Behörden Sicherheitsbedenken haben. Den Widerstand der "Schüblinge" versucht der Bundesgrenzschutz unter Umständen durch gewaltsames Vorgehen zu brechen. Nach Protesten im Zusammenhang mit Todesfällen bei Luftabschiebungen lehnen Fluggesellschaften den gewaltsamen Transport der Abzuschiebenden vermehrt ab. Daher kann Widerstand auf dem Flughafen oder noch im Flugzeug zum Abbruch der Abschiebung führen. In diesen Fällen werden die Häftlinge bis zum nächsten Abschiebeversuch wieder zurück in den Polizeigewahrsam gebracht.

Im Falle einer Landabschiebung werden die Häftlinge teils im Einzeltransport, manchmal auch in Sammeltransporten, zu den Grenzstationen gebracht und dem dortigen Grenzschutz übergeben. Die Luftabschiebung wird vom Bundesgrenzschutz mit deutschen und ausländischen Linien- und Charterflügen durchgeführt. 1999 wurden knapp 30.000 Personen auf dem Luftweg aus Deutschland abgeschoben, davon mehr als 6.000 über die Flughäfen in Berlin (Bundesgrenzschutz-Jahresbericht 1999).

Bundesweit werden "nur" zwischen 60 und 80% aller Abschiebehäftlinge tatsächlich auch abgeschoben. Diese Zahl beruht auf Schätzungen, da offizielle Angaben unvollständig sind. Entsprechend schwer ist demnach auch festzustellen, wie viele der Freigelassenen eine Duldung erhalten und wie viele einfach in die "Illegalität" entlassen werden.³

Für Berlin lassen sich anhand der Antworten der Senatsinnenverwaltung auf Anfragen im Abgeordnetenhaus stichprobenartige Rechnungen anstellen. Für ausgewählte Herkunftsländer stehen die Entlassungen den Abschiebungen wie folgt gegenüber:

Jahr: 2000	gesamt	noch in Haft*	abgeschoben	entlassen
Algerien	87	10	17	60
Indien	99	2	13	84
Sierra Leone	52	8	1	43
Ukraine	867	35	745	87

*zum Zeitpunkt der Antwort (31. 1. 2001); ich gehe davon aus, dass im Januar 2001 etwa gleich viele Personen eingeliefert oder abgeschoben/entlassen wurden.

Während in die Ukraine deutlich mehr Menschen abgeschoben als im selben Zeitraum entlassen wurden (8,56:1), fallen besonders die Länder Algerien (1:3,53), Indien (1:6,46) und Sierra Leone (1:43) auf, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist. Aus Elfenbeinküste, Kamerun und Pakistan werden ebenfalls deutlich mehr Häftlinge entlassen als abgeschoben.

3 Diese Personen erhalten dann eine "Grenzübertrittsbescheinigung" in Verbindung mit der erneuten Aufforderung, auszureisen. Der Grund ihrer Entlassung ist jedoch zumeist, dass sie nicht abgeschoben wurden und werden, da keine Reisedokumente beschafft werden können. Ihnen stünde also sofort eine "Duldung" zu.

4 Die Angaben stammen aus der Antwort der Senatsverwaltung für Inneres vom 31. Januar 2001 auf die Kleine Anfrage Nr. 1458.

Die Gefangenen werden entlassen, wenn kein neuer Haftantrag durch die Ausländerbehörde gestellt wurde. Wird einem erneuten Antrag bei der Anhörung nicht stattgegeben, da der Richter oder die Richterin annimmt, dass die Abschiebung nicht in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann und/oder die Haftdauer "unverhältnismäßig" wird, erfolgt ebenfalls eine Entlassung. Darüber hinaus können auch die Haftgründe entfallen – etwa durch Heirat mit einer/m Deutschen. In solchen Fällen kann eine erneute Anhörung jederzeit beantragt werden. Schließlich ist es denkbar, dass ein Abschiebehäftling nach einem Hungerstreik oder durch eine schwere Krankheit haftunfähig ist und von der Haftleitung freigelassen wird.

Da auch Personen inhaftiert werden, bei denen von vornherein feststeht, dass die geplante Abschiebung kaum durchführbar sein wird – zum Beispiel aufgrund von Passlosigkeit, mangelnder Kooperation der Botschaften oder bürokratischen Wirrnissen im Heimatland – kommt es regelmäßig zu Entlassungen nach einer Haft von drei bis zwölf Monaten. Offenbar versucht die Ausländerbehörde, an bestimmten Personengruppen trotz fehlenden Erfolges bei der Passbeschaffung zur Abschreckung ein Exempel zu statuieren, indem sie diese Personen festhält, ohne sie wirklich abschieben zu können. Der "illegale Aufenthalt" wird auf diesem Wege ohne Strafverfahren "bestraft". Gleichzeitig dient die Haft auch als "Beugehaft", um die Betroffenen dazu zu bewegen, sich doch noch für ihre eigene Abschiebung einzusetzen oder "freiwillig" auszureisen.

Die Initiative gegen Abschiebehaft

... arbeitet seit 1994 zur Situation von MigrantInnen und Flüchtlingen in der Abschiebehaft in Berlin; sie tritt ein für die Abschaffung der Abschiebehaft und für ein Ende des Abschiebesystems.

Initiative gegen Abschiebehaft
c/o KSG, Klopstockstr. 31, 10557 Berlin
Anrufbeantworter: 030/41 70 09 15,
initiative-gegen-abschiebehaft@gmx.net
<http://www.berlinet.de/ari/ini>

Ulrike Hemmerling

Interview mit einem ehemaligen Abschiebehäftling des Abschiebegewahrsams Berlin Köpenick

Bei dem folgenden Text handelt es sich um die gekürzte Wiedergabe eines etwa 90-minütigen Gesprächs mit Murat¹, das zwei Wochen nach seiner Entlassung aus dem Abschiebegewahrsam Köpenick geführt wurde. Murat ist einer von vielen Abschiebehäftlingen in Berlin, die monatelang festgehalten werden, obwohl die Abschiebung in ihr Herkunftsland nicht möglich ist. Wenn die Bemühungen der Ausländerbehörde nicht zum Erfolg führen, werden die Häftlinge – oft ohne einen Pfennig und ohne weitere Informationen oder Aufenthaltspapiere – auf die Straße gesetzt und damit häufig in die Illegalität oder in eine sehr prekäre aufenthaltsrechtliche Situation entlassen.

Wie lange warst du in der Abschiebehäft?

Ich war in Köpenick 11 Monate, fast ein Jahr.

Kannst du Dich noch erinnern, wie das passiert ist, dass du dort in der Abschiebehäft gelandet bist?

Ja. Ich habe in Deutschland eine Freundin gehabt. Wir waren fast 3 Jahre zusammen und haben überlegt zu heiraten. Ich habe den Pass zum Standesamt gebracht und die haben mir gesagt, ich soll ihn abgeben bei der Ausländerbehörde. Ein paar Tage später habe ich Post nach Hause bekommen: "Abschiebung". Ich sollte ausreisen.

... weil du vorher illegal warst?

Nein, ich war nicht illegal. Ich habe eine Duldung für 6 Monate gehabt. Ich war angemeldet und alles war o.k. Ich bin seit XXX hier und habe zuerst einen Asylantrag gestellt und einen Asylausweis bekommen für sechs Monate. Danach habe ich eine Duldung bekommen und als ich heiraten wollte und meine Papiere abgeholt habe, habe ich sofort eine "Abschiebung" bekommen. Ich sollte ausreisen. Sie haben mir ungefähr einen Monat Zeit gegeben. Dann habe ich das meinem Anwalt erzählt, ihm das Papier gezeigt. Er hat gesagt, ich soll nicht mehr zum Sozialamt gehen oder zur Ausländerbehörde. Er wird das für mich regeln mit dem Heiraten und dann mit dem Auf-

¹ Der Name wurde geändert.

enthalt. Und danach war ich illegal. Ich habe lange gewartet – drei bis vier Monate. Ich habe ihn zwischendurch angerufen, aber er hat immer gesagt, ich müßte noch warten. Er hat aber für mich gar nichts gemacht. Mein Ausweis ist abgelaufen. Ich hab nichts mehr vom Sozialamt bekommen,(...) ich habe kein Geld gehabt. Nach einem Jahr bin ich selber zur Ausländerbehörde gegangen und habe auch schon meine Tasche gepackt, ein paar Sachen. Ich wusste, die wollen mich hier nicht, weil ich illegal war. (...) Bei der Ausländerbehörde haben sie auf dem Computer meinen Namen überprüft. Das hat ein bisschen gedauert und dann haben sie die Kripo angerufen.

Hast du damit schon gerechnet?

Ja. Hm. (...) Ich wusste, dass sie die Kripo holen. Dann haben sie mich verhaftet. Und von dort kam ich in die Abschiebehäft.

Als du nach Köpenick kamst, wusstest du da, wie lange du in Köpenick bleiben wirst und was mit Dir passiert?

Ich meine, als ich rein kam, dachte ich, morgen früh gehe ich wieder raus. Ich habe nicht gewusst, dass ich so lange bleiben werde. Dann war ich am nächsten Tag bei dem Richter. Von der ersten Woche an habe ich drei Monate bekommen². Dann sind drei Monate vergangen und beim nächsten Mal sagte er, ich muss noch mal drei Monate warten.

Hattest du keinen Anwalt?

Ich konnte keinen Anwalt mehr bezahlen. Ich hatte kein Geld mehr. Der andere Anwalt hatte mich so schlimm behandelt. Ich konnte keinen Anwalt nehmen.

Als du in die Haft gekommen bist, hat Dir da irgendjemand genau erklärt, wo du da bist, warum und wie es jetzt weiter geht?

Als ich beim Richter war, haben die mich nur gefragt, "wo ist Dein Pass" und ich habe erzählt. Die haben mir nur gesagt, ich werde abgeschoben, mehr nicht.

Wie ist das, wenn man da rein kommt und man weiß eigentlich gar nicht, was mit einem passiert?

Ich habe nicht gedacht, dass ich so lange bleiben würde. Damit habe ich überhaupt nicht gerechnet. Ich habe gewartet, bis die drei Monate um sind. Dann ging ich wieder zum Richter und bekam wieder eine Verlängerung.

² Das Amtsgericht Schöneberg ist für die Freiheitsentziehung zuständig und hat eine Außenstelle auf dem Gelände des Abschiebegewahrsams. Die Richter entscheiden hier darüber, ob eine Inhaftnahme zulässig ist und orientieren sich dabei am § 57 AuslG.

Weißt du, nach den ersten sechs Monaten wollte ich nicht mehr länger. Ich hab ja nichts getan, ich wollte nur heiraten. Ich liebe sie, wir haben drei Jahre miteinander gelebt. Sie liebt mich. Warum soll ich nicht heiraten? (...) Ich habe nichts Schlimmes gemacht, dass ich elf Monate sitzen muss (...) Sie haben nur ein Wort da: "Abschiebung". Nur dieses Wort. Mehr nicht! Aber wo soll ich hingehen? Deutschland nimmt mich nicht, Z. nimmt mich nicht. In Y. ist Krieg. Dort wollen sie auch nicht, dass wir zurückkommen. Wo soll ich hingehen? Ich bin auch Mensch. Ich will auch leben!

Könntest du mir noch ein bisschen über die Haft erzählen?

Ich war zuerst mit fünf Russen in einem Zimmer. (...) Nach einer Woche, war ich dann bei jemandem, den ich kannte. Er war schon seit vier Monaten da drin und nach dem 5. Monat wurde er entlassen. Er war auch aus meinem Land. Wir waren in einem Zimmer mit sechs Betten, sechs Personen in einem Zimmer. Du kommst nicht hin, wohin du willst. Wenn irgendwo ein Platz frei ist, dann musst du da hin mit Leuten aus Russland, mit Afrikanern, mit egal wem. Ich war dann mit einem Palästinenser, zwei aus Afrika und zwei jugoslawischen Leuten zusammen. Ich weiß es nicht mehr genau, es wurde oft gewechselt. Es gab viele Kontrollen.

Was heißt Kontrolle?

Kontrolle. Die kommen jede Woche oder so ab und zu, äh Kontrolle ... Dann müssen wir alle, die in dieser Etage sind, zusammen in ein großes Zimmer gehen. Die Polizisten kontrollieren dann alle Zellen. Ich meine die Schränke, die Betten. Die haben einmal die ganzen Bezüge, weißt du, vom Bett, das haben sie alles auf den Boden geschmissen. Die laufen auf diesen Bettbezügen herum, auf denen wir schlafen. Wir machen den Kopf da hin, weißt du. Und unsere Sachen haben sie auch auf den Boden geschmissen und einmal wurde meine Armbanduhr weggeschmissen und die Zahnpasta in der Mitte durchgeschnitten. Die suchten so eine Säge. Oder wenn jemand eine Schere hat oder ein Feuerzeug. Ja, aber die suchen so schlimm. Ich meine, die machen aus diesem Zimmer – Chaos. Erst kontrollieren sie das Zimmer. (...) Das sind vielleicht 10 Polizisten zum Kontrollieren. Dann kommt einer nach dem anderen von uns in ein Zimmer und muss seine ganzen Sachen ausziehen. Es sind vielleicht sechs bis zehn Beamte. Und die lachen ihn aus. Sie lachen so einfach, weißt du, verarschen die Leute. (...)

Es gibt Leute, die können den Knast nicht ertragen. Für die ist es schwer. Ich kenne auch einen, einen Palästinenser. (...) Der hat einmal eine Nagelschere geschluckt, einmal einen Löffel. Er hat eine Tochter mit einer Deutschen zusammen und die wollten ihn abschieben. Er darf sie nicht heiraten, er muss ausreisen. (...) Sie haben ihn in Abschiebehaf gebracht. Er wollte raus. Er

sagte, er wollte zu seiner Frau. Ich meine, er hat nichts getan. Warum sollte er so lange da sitzen?

Hast du das öfter beobachtet, das Leute sich dort was angetan haben?

Viel, viel. Zehn oder mehr Leute haben sich geschnitten. Weißt du, mit der Rasierklinge schneiden sich viele Leute in den Bauch oder in die Hand. Und manche versuchen auch sich selbst zu töten. (er macht eine Bewegung) Erhängen, das meine ich. Ja. Das haben schon viele gemacht.³ Oder viele machen auch Hungerstreik. Viele, viele Leute waren einen Monat ohne Essen, zwei Monate, anderthalb Monate.

Warum machen die Leute das?

Weißt du, die Leute haben nichts gemacht. Die wollen jemanden heiraten oder sind illegal oder irgend etwas und kommen sofort in Abschiebehaft. Und dort müssen sie so lange verbringen und dann werden sie abgeschoben. Es gibt Leute, die in Deutschland zehn Jahre oder 20 Jahre sind. Auch hier geboren, egal was. Sie kommen in Abschiebehaft und können das nicht ertragen. Sie können nicht nach Hause zurück und können schon deutsch sprechen. Sie haben hier Frau oder Kinder. Ich kenne Leute mit drei Kindern und trotzdem wurden sie abgeschoben. Ich meine, das ist schwer, wenn jemand seinen Sohn hier lassen muss, seine Tochter, seine Familie. Manchmal sind alle hier geboren und dann wird abgeschoben.

Und meinst du die Leute, die sich was antun in der Haft, wollen sich wirklich umbringen?

Nein. Nein. Sie wollen nicht wieder zurück. Vielleicht hatten die Leute auch viele Probleme in ihrem Land. Sie sagen sich, ich werde sowieso da sterben, wenn ich abgeschoben werde. Dann sterbe ich lieber hier. Klar, wenn die Leute vielleicht Probleme haben oder so, dann machen sie das.

Hast du dir das auch mal überlegt, ob du dir irgend etwas antun sollst?

Ja. Ich habe mir das in der letzten Zeit überlegt. Wenn ich nach diesen elf Monaten nicht entlassen werde, dann werde ich mir irgend etwas tun. Weil, ich kann nicht mehr. Jetzt kommt wieder der Sommer und ich war auch schon letzten Sommer da. Das ist viel Stress, aber ich hatte Geduld bis dahin.

³ Seit der Eröffnung des Abschiebegehwahrsams Köpenick im Jahre 1995 ist ein junger mongolischer Abschiebehäftling bei einem Fluchtversuch aus einem Krankenhaus im August 2000 ums Leben gekommen. Weitere Todesfälle sind nicht bekannt. Aus Erzählungen von anderen Häftlingen geht hervor, dass Selbstmordversuche keine Seltenheit im Abschiebegehwahrsam Berlin sind. Da darüber keine Statistik geführt wird, kann ich dazu aber keine genaueren Angaben machen.

Aber nicht mehr als elf Monate. Viel Stress, viele Kontrollen, viel Polizei, viele Beamte, auch harte Beamte, so schlimme. (...)

Wie war die Beziehung zwischen Gefangenen und Polizisten?

Sehr schlecht. Es gab mehr Schlechte als Gute. Es waren vielleicht zwei, drei Gute, die anderen sind ... Z.B. einmal um 11.00 Uhr war Freistunde. (...) Nach der Freistunde kommen wir hoch, ich wohnte in der 5. Etage. Wir mussten auf der Treppe hoch laufen. Und dann wartete auf uns ein Beamter oben, dass wir reingehen, um die Tür wieder zuzumachen. Ich war der letzte. Weißt du, wir haben Fußball gespielt, ich war k.o. Da sagt dieser Beamte zu mir –er war der schlimmste Wächter– er sagte: "Kannst du nicht schneller laufen, du Arschloch. Lauf mal schneller, du Arschloch!". Weißt du, so ein schlimmes Wort. Dann sage ich: "warum beleidigst du mich. Ich kann dich anzeigen". Da hat er mich so geschubst, weißt du, so mit der Hand und sagte: "Geh mal rein, Arschloch", und hat die Tür zu gemacht.

Was wären andere Beispiel dafür, wie die Polizisten euch behandelt haben? Was ist so tagtäglich passiert?

Diese Beleidigungen, das ist nicht nur mir passiert. Dieser Polizist, der mir Probleme gemacht hat, der hatte auch schon mit anderen die gleichen Probleme gemacht. Tut mir leid, aber er war wirklich ein Rassist. Er war wirklich ein Nazi. Das war böse für die Leute, weißt du, hart. (...) Ja, z.B. auch ein Kollege von mir, der aus Algerien kommt. Er war in meinem Zimmer. Er machte Hungerstreik seit 22 Tagen. Er war also k.o. 22 Tage hat er nur ein wenig Wasser getrunken. Ohne Essen, ohne nix – 22 Tage. Dann haben die zu ihm gesagt, er soll zum Arzt gehen, zum Wiegen und so. Er war beim Arzt. Da hat ihn ein Beamter begleitet beim Zurückgehen, nach dem Arzt. Er musste wieder hoch. Der Fahrstuhl fährt normal, weißt du. Was sagte der Beamte zu ihm? Er soll die Treppe hochgehen. Wir wohnten in der 6. Etage. Er sagte zu ihm, "ich kann nicht. Ich mache Hungerstreik seit 22 Tagen. Ich trinke kein Wasser, ich esse nichts. Ich bin k.o. Ich kann nicht bis zur 6. Etage laufen auf der Treppe. Können wir bitte mit einem Fahrstuhl fahren". Der Beamte sagt zu ihm: "Nein, du gehst mit auf der Treppe". Er hatte keine andere Wahl. Das war auch so ein böser Beamter. Dann geht er mit ihm auf der Treppe hoch. Weißt du, er kann nicht mehr, er läuft langsam an der Wand. Und dann hat der Beamte ihn geschubst. "Lauf mal schneller, willst du mir erzählen, dass du nicht laufen kannst?" Er sagt zu ihm: "Ich möchte mit dem Fahrstuhl fahren. Ich kann nicht mehr laufen, ich bleibe hier". Das war schon in der Dritten Etage. Dann sagt der Polizist: "Warte mal kurz". Er geht nach unten und holt vier Beamte. Sie haben Handschuhe und einer hat ihn so geschlagen, in den Magen und so. Die haben ihn geschlagen. Und sie haben ihn bis nach oben getragen und auf den Boden geschmissen. Ich habe

das mit meinen eigenen Augen gesehen. Dann hat mein Bekannter das angezeigt. Aber er hat nichts bekommen, keine gute, keine schlechte Nachricht. Und die haben ihn auch angezeigt. Die haben ihn angezeigt, dass er die Leute beleidigt hätte.

Hast du es mal erlebt, dass Polizisten jemanden zusammengeschlagen haben?

Das hat mir einer erzählt. Er hat mit einem Beamten gestritten, ich weiß nicht, warum. Ich habe nur diese Geschichte gehört. Wenn jemand Probleme macht, sofort kommen sechs Beamte oder so. Die wechseln dann die Person in eine andere Etage oder sie muss im Keller schlafen. Die haben ihn in den Keller gebracht. Sie haben Handschuhe getragen und ihn unten geschlagen. Weißt du, da sieht man nichts. Und man hört nichts. Ja. Die machen so viel. Ich meine, ich weiß nicht ...

Hast du da Angst gehabt?

Ja. Natürlich. Ich freue mich, wenn gute Beamte kommen, die sich mit mir unterhalten, die freundlich sind. Denen kann ich sagen: "Bitte heißes Wasser" und so und die machen das. Ein paar Beamte sind perfekt. Aber wenn diese bösen Beamten kommen, dann kannst du es vergessen. Die sind wirklich schlimm. (...) Jetzt eine Woche bevor ich rausgekommen bin, sind sie hochgekommen und haben uns alle verteilt, alle woanders hin. Ich habe darum gebeten, dass ich mit meinen Freunden in einer Etage zusammenbleiben kann. Aber sie haben gesagt: "Nein, das geht nicht". Ich habe einen Beamten gefragt, warum. Er sagt zu mir: "Ihr Ausländer versteht euch zu gut".

(...) Guck mal. Ich weiß, dass ich kein Recht bekomme da drinnen. Egal was ich mache. Die haben mich beleidigt und mal geschubst und schlimme Worte gesagt. Und ich habe lieber keine Anzeige gemacht. Weil ich weiß, wenn ich Anzeige mache, bekomme ich auch kein Recht. Und der Beamte bekommt keinen Ärger. Er bekommt Recht, weil die Beamten halten zusammen. Ich bin allein, ich bin Ausländer, ich bekomme 100% kein Recht. Die werden auf jeden Fall den Beamten glauben.

Ich meine, ich war im Knast elf Monate. Ich wollte auch wie ein normaler Mensch leben. Ich hatte meinen Aufenthalt, ich wollte eine Wohnung, ich wollte arbeiten, ich wollte dies und das. Ich habe mir hier mein Leben aufgebaut und die haben mir alles weggeschlagen, alles kaputt.

Kathrin Weber

Die fabelhafte Wandlung von einem Zuwanderungs- in ein Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz – ein Rückblick

Im folgenden soll versucht werden, den Weg nachzuzeichnen, der bei der geplanten Neuregelung des Ausländergesetzes bisher gegangen wurde. Obwohl das so genannte Zuwanderungsgesetz nicht, wie zunächst vorgesehen, am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, bleibt die Analyse der Debatten, die in diesem Rahmen geführt wurden, vor dem Hintergrund einer Fortsetzung der Verhandlungen über ein neues Gesetz aktuell.

Einwanderung als ökonomische Frage

Den Anstoß zu „Innovationen“ im Bereich des Ausländergesetzes gaben nicht etwa vorwiegend die langjährigen Forderungen von Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsräten, UnterstützerInneninitiativen oder MigrantInnengruppen, sondern Forderungen von VertreterInnen der Wirtschaft, die unter Berufung u.a. auf demografische Daten nach mehr Arbeitskräften verlangten. Im Frühjahr 2000 ließ die Bertelsmannstiftung verlauten, dass in der BRD 80.000 qualifizierte Fachkräfte für Informationstechnologie fehlten. Dem schloss sich eine breite Diskussion um Zuwanderung von Fachkräften, besonders SpezialistInnen in der IT-Branche, an. Kanzler Schröder stellte daraufhin die Green-Card-Initiative vor, die 20.000 IT-ExpertInnen einen auf fünf Jahre begrenzten Aufenthalt in der BRD ermöglichen sollte. Zuwanderung wurde nun hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels und unter dem „Nützlichkeitsaspekt“ verhandelt, und von diversen Lagern wurden exzessiv errechnet, wie viele ausländische Arbeitskräfte die BRD jährlich brauche.

Bundesinnenminister Otto Schily setzte im Juli 2001 die 21 Mitglieder starke „Unabhängige Kommission Zuwanderung der Bundesregierung“ unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Rita Süßmuth (CDU) ein. Deren Aufgabe war es, alle mit Migration einschließlich der Integration verbundenen Fragen zu prüfen und Empfehlungen zur politischen Gestaltung eines neuen Gesamtkonzepts zu geben. Der Bericht „Zuwanderung gestalten – Integration fördern“ wurde nach neunmonatiger Arbeit im Juli 2001 in Berlin präsentiert. Er bestand aus den vier Teilen „Langfristig Wohlstand sichern“, „Humanitär handeln“, „Miteinander leben“ und „Zur Umsetzung der neuen Zuwanderungspolitik“.

Das darin vertretene Konzept setzte viele neue Akzente und fand sowohl breite Zustimmung hinsichtlich seiner fortschrittlichen integrationspolitischen Ideen als auch differenzierte Kritik aus verschiedenen Richtungen. Wohlfahrtsverbände beispielsweise bemängelten, das Konzept sei nur an den Interessen der Wirtschaft ausgerichtet, während allen voran die Union kritisierte, es sei zu sehr auf eine Zuwanderungserweiterung fixiert.

Die Regierung wurde daraufhin aufgefordert, ein Bundeszuwanderungs- und Integrationsgesetz (!) zu schaffen, da „bestehende Gesetze sich nicht dazu eignen, den Paradigmenwechsel und die Grundentscheidungen einer neuen Zuwanderungspolitik zu verankern“ (UKZ 2001:276). An dieses, unter einer Rot-Grünen Regierung zu schaffendes Gesetz, wurde von vielen Seiten Hoffnungen geknüpft.

Der Lauf der Dinge

Am 3. August 2001 stellte Bundesinnenminister Schily seinen ersten Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration“ (Zuwanderungsgesetz – ZuwG) vor, der unter Ausschluss der Öffentlichkeit erarbeitet worden war. Viele der humanitären Zielsetzungen der Kommission waren darin jedoch nicht mehr zu finden. Folgendes Zitat spiegelt die damaligen Ereignisse wider:

„Ein eh schon auf Konsens gebürsteter Entwurf wird noch einmal umfrisiert. Mag Otto Schily bereits in Vorleistung getreten sein. Jetzt wird an Grundpositionen noch einmal kräftig nachgeschliffen – hübsch scheibchenweise. Kindernachzugsalter? Zwei, drei Jahre mehr oder weniger? In der Praxis ein Streit um kleine Personengruppen. Mit Blick auf das Ganze eine Quantité négligable. Flexible Einwanderung nach regionalen Arbeitsmarktengpässen? Fortschrittliche Idee, aber soll daran der breite Konsens scheitern? Ausweitung der Sozialhilfekürzung für Asylbewerber? Das große Reformvorhaben wird doch nicht an 16,42 Mark für Flüchtlinge hängen! Und letztlich die phonstärkste Forderung der Union – die Begrenzung der Zuwanderung als erklärtes Ziel der Paragraphen. Ein Einwanderungsgesetz zur Verhinderung der Einwanderung? Warum nicht? Man hat schließlich schon manche politische Absurdität zu Paragraphen gemacht. Ohnehin nur kosmetische Gesetzesfloskeln. (...) Irgendwann greift die gezielte Zermürbung die Substanz des politischen Materials an. Ein Gesetz zerbröselt, sein Geist löst sich in Beliebigkeit auf, seine Entstehungsabsicht droht sich ins Gegenteil zu verkehren.“ (Vera Gaserow, FR vom 13.12.2001)

Nachdem auf Druck der Grünen noch einige Veränderungen vorgenommen und in mehr als hundert Punkten auf die Forderungen der Union eingegangen

wurde, passierte das Gesetz am 1. März 2001 den Bundestag.¹ Im Bundesrat kam es zu einem Eklat, als Bundesratspräsident Wowereit die nicht eindeutige Stimmabgabe Brandenburgs als Zustimmung wertete. Bundespräsident Rau unterzeichnete das „Zuwanderungsgesetz“ trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Abstimmung im Bundesrat. Das Gesetz wurde Ende Juni verkündet und trat in einigen Teilen am 1. Juli 2002 in Kraft.

Nachdem sieben unionsregierte Bundesländer beim Bundesverfassungsgericht Normenkontrollklage erhoben hatten, entschied dieses am 18. Dezember 2002, dass das Gesetz im Bundesrat nicht verfassungsgemäß verabschiedet worden sei und somit auch nicht am 1. Januar 2003 in Kraft tritt und, dass die Regelungen vom 26. Juni und 01. Juli 2001 nichtig seien. Die Bundesregierung erklärte daraufhin, dass sie in Kürze einen neuen Gesetzesvorschlag einbringen würde.

Dieser lässt wohl nicht viel Besseres erwarten, wird er doch in der gleichen Logik verhaftet bleiben (s.u.) und außerdem aller Voraussicht nach noch mehr als schon bisher den Forderungen der Union Rechnung tragen.

Zuwanderungsbegrenzung und Abbau des Asylmissbrauchs

Doch noch einmal einen Schritt zurück, als die meisten noch davon ausgingen, dass das Gesetz zu Beginn des Jahres 2003 in Kraft treten würde. Spätestens ab dem Beginn des Wahlkampfes 2002 spielten die Inhalte des „Zuwanderungsgesetzes“ kaum eine Rolle mehr, es ging nun allein um dessen Vermarktung und positive Publicity. Die fabelhafte Transformation von mehr Einwanderung zur Zuwanderungsbegrenzung war mit Nachhilfe der Opposition schnell vollzogen. Schily, auf Wählerstimmenfang, betonte nunmehr bei jedem Anlass, dass es sich bei der vollbrachten Glanzleistung, dem Jahrhundertwerk, um ein „Zuwanderungsbegrenzungsgesetz“ handele.

Die Bundesregierung verschickte dementsprechend als Beilage in den regionalen Abonnement-Tageszeitungen am 21./22.08.2002 das Pamphlet „Im deutschen Interesse“. In dieser Zeitungsbeilage war zu lesen:

„Weniger Zuwanderung: Das Gesetz wird die Zahl der Zuwanderer deutlich verringern. Als Zuwanderer werden nur noch Menschen kommen, die in Deutschland eine Perspektive haben und Chancen als qualifizierte Arbeitskräfte bekommen“.

Und einige Zeilen weiter ist in dem selben Papier unter der Rubrik „Kommen künftig mehr Zuwanderer als bisher nach Deutschland?“ erneut zu lesen „Nein. Das Gesetz wird die Zuwanderung deutlich senken.“ Dass ursprüng-

¹ Schilys Ziel, das Gesetz in lediglich drei Monaten im Bundestag zu verabschieden, kamen die Ereignisse vom 11. September in New York dazwischen.

lich andere Intentionen mit dem neuen Gesetz verfolgt werden sollten, spielte zu diesem Zeitpunkt scheinbar keine Rolle mehr.

Außerdem wurde in ganzseitigen Zeitungsanzeigen am 26. Juni 2002 das „Zuwanderungsgesetz“ von der Bundesregierung gelobt: „Weniger Zuwanderung, Kein Missbrauch des Asylrechts“. Dies impliziert geradezu ungerechtfertigter Weise eine hohe Missbrauchsquote des Asylrechts. Auch in dem Pamphlet „Im deutschen Interesse“ wird gezündelt. Diese Papier bedient rechte Propaganda und rassistische Ressentiments mit naiven Fragen (und ebenso naiv anmutenden Antworten) wie beispielsweise „Was ist mit Ausländern, die sich nicht integrieren wollen?“, „Was ist aber, wenn die Zuwanderer ihre ganze Familie nachholen?“, „Erhöht die Zuwanderung die Kriminalität?“. Vorurteile, die damit wohl angeblich mittels Aufklärung der BürgerInnen abgebaut werden sollen, werden so erst recht geschürt.

Das Primat der Nützlichkeit

War zu diesem Zeitpunkt auch die ursprüngliche Intention nach mehr Zuzug von AusländerInnen nicht mehr auszumachen, so war doch eine gewisse Kontinuität festzustellen: die Stoßrichtung des „Zuwanderungsgesetzes“ war weiterhin an nationalen ökonomischen Interessen ausgerichtet. Die Überzeugung „wir brauchen mehr, die uns nutzen, als die uns ausnutzen“ (Günter Beckstein, 12.06.2002) war und ist nicht nur in den Reihen der Opposition zu finden, sie bildet auch das ideologische Fundament des gekippten Gesetzes. Slogans wie „Den Standort Deutschland fördern und die Einwanderung in die Sozialversicherungssysteme unterbinden“, die im Wettstreit der politischen RhetorikerInnen dominierten, wurde Rechnung getragen.

Menschen sollten nach der Logik „die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen“ ausgelesen und in die dichotomen Kategorien „Nützlich“ und „Unnützlich“ aufgeteilt werden. Sie werden dabei geradezu reduziert auf ihren Nützlichkeitsaspekt und ihr Wert wird ganz im Zeichen neoliberaler Ideologie allein an ihrer Verwertbarkeit gemessen. Gewinnversprechende Gruppen wurden in dem Gesetzentwurf bessergestellt und mit Privilegien versehen, während BittstellerInnen, also Flüchtlinge, ihnen gegenüber diskriminiert wurden. Diese Hierarchisierung spiegelt sich auch deutlich in den Integrationsmaßnahmen wider, die ebenfalls im „Zuwanderungsgesetz“ geregelt werden sollen. (vgl. „Integration in deutschem Interesse“).

Flüchtlinge und das gekippte Zuwanderungsgesetz

Dabei wurde von offizielle Seite immer wieder betont, dass die BRD weiterhin ihre „humanitäre Verpflichtungen“ einhalten werde. „Pflicht“ impliziert bereits, dass es sich hierbei um Menschen handelt, auf deren Anwesenheit gerne verzichtet würde. Wurde bei ArbeitsmigrantInnen versucht, ein positives Image zu etablieren, da sie der deutschen Wirtschaft und dem Wohlstand dienlich wären, so blieb das Bild des Flüchtlings weiterhin durch rassistische Propaganda auch von Seiten der Regierung negativ besetzt.

Der Status derjenigen Flüchtlinge, die in einem juristischen Sinne als solche zählen und anerkannt sind, wäre durch das neue Gesetz zum Teil verbessert, teilweise jedoch sogar verschlechtert worden. Die Lebensumstände besonders derjenigen jedoch, deren Status noch ungeklärt ist, die noch im Asylverfahren stecken, die abgelehnt wurden und die „geduldet“ sind, hätten sich nach dem neuen Gesetz maßgeblich verschlechtert.

Literatur

Die Bundesregierung 2002, Im deutschen Interesse, Berlin.

UKZ (Unabhängige Kommission Zuwanderung) 2001, Zuwanderung gestalten, Integration fördern, Berlin.

Ein Mensch wird hinterrücks gepackt und in den Strom geworfen. Er droht zu ertrinken. Die Leute auf beiden Seiten des Stroms sehen mit wachsender Beunruhigung den verzweifelten Schwimmversuchen des ins Wasser Geworfenen zu, denkend: wenn er sich nur nicht an unser Ufer rettet.

***Alfred Polgar
im Prager Tagblatt vom 18. 09. 1938***

Stefan Keßler

Flüchtlingsschutz im Zuwanderungsgesetz

Dieser Beitrag entstand, bevor das Bundesverfassungsgericht am 18. Dezember 2002 das im Sommer 2002 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz aus formalen Gründen aufhob. Gleichwohl hat die Bundesregierung den Gesetzestext – im Wesentlichen unverändert – wieder in die parlamentarischen Beratungen eingebracht. Weil das Gesetz damit wieder zur Diskussionsgrundlage geworden ist, erscheint eine Analyse der Veränderungen des rechtlichen Status quo durch das Zuwanderungsgesetz weiter aktuell. Der Beitrag konzentriert sich auf die Verbesserungen und Verschlechterungen für den Schutz von Flüchtlingen. Es werden jedoch allenfalls Stichworte genannt werden können. Eine darüber hinaus gehende Darstellung würde den Rahmen sprengen.

Das Lob

Das Zuwanderungsgesetz führt in der bisherigen Fassung ohne Zweifel zu einigen Verbesserungen für Flüchtlinge:

Opfer nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung sollen künftig als Flüchtlinge anerkannt werden und damit einen sicheren Schutz erhalten. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes stellt klar, dass auch Menschen, die nicht durch einen Staat und seine Organe – mittelbar oder unmittelbar – verfolgt werden, sondern etwa durch paramilitärische Organisationen, lokale Machthaber in einem Bürgerkrieg oder auch mächtige Familienclans als so genannte Konventionsflüchtlinge (d. h. als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention) Abschiebungsschutz genießen sollen.

Zugleich wird in derselben Bestimmung festgelegt, dass Verfolgung, die an das Geschlecht des Opfers anknüpft, ebenfalls zum Flüchtlingsstatus führt. Daraus werden vor allem Frauen, die mit ihren geschlechtsspezifischen Fluchtgründen bisher häufig im Asylverfahren gescheitert waren, Vorteil ziehen können.

Auch die neue Grundlage für die Einrichtung von Härtefallkommissionen (§ 25 Absatz 4a und § 98 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, s. Glossar) sollte in ihrer Bedeutung nicht kleingeredet werden. Zum ersten Mal wird in einem Gesetz die Möglichkeit für die Landesregierungen vorgesehen, Kommissionen oder ähnliche Stellen zu schaffen, die in Härtefällen den Ausländerbehörden empfehlen, dem Betroffenen ein Bleiberecht zu gewähren, obwohl die gesetzlichen Vorschriften hierfür eigentlich nicht vorliegen. Wie die Erfah-

rung zeigt, kann ein Gesetz nicht alle in der Praxis auftretenden Fallkonstellationen sauber erfassen. Es kommt immer wieder zu Situationen, in denen die strikte, am bloßen Wortlaut der Bestimmungen orientierte Anwendung zu unerträglichen Ergebnissen im Einzelfall führt. Da ist es äußerst hilfreich, dass eine Härtefallkommission eingreifen und für eine erträgliche Lösung sorgen kann.

Die Kritik an den Verschlechterungen

Neben diesen Verbesserungen stehen zahlreiche Verschlechterungen gegenüber dem bisherigen Recht, auf die die Flüchtlingsräte, Pro Asyl und andere Organisationen hinweisen. Sie beziehen sich im Wesentlichen zum einen auf die *Lebensumstände* vor allem derjenigen, deren Status noch gar nicht geklärt ist (also hauptsächlich Asylsuchende) oder die keinen Aufenthaltstitel besitzen (bisher „Geduldete“ oder gar vollständig „Illegalisierte“). Zum anderen richtet sich die Kritik gegen einzelne Änderungen des Asylverfahrens.

An Stichworten zu den *veränderten Lebensumständen* seien hier genannt:

- Noch mehr Menschen werden der sozialen Ausgrenzung in Gestalt des Asylbewerberleistungsgesetzes unterworfen.
- Abschiebungshaft wird nicht abgeschafft und auch nicht verkürzt, sondern durch „Ausreisezentren“ erweitert.
- Die Residenzpflicht wird nicht abgeschafft, sondern der Kreis der von ihr Betroffenen erweitert. Künftig werden alle Menschen, die entweder Asylsuchende oder „vollziehbar ausreisepflichtig“, das heißt ohne ein Aufenthaltsrecht sind, dieser Einschränkung der Bewegungsfreiheit unterworfen.
- Die bisherige „Duldung“ wird durch eine „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung“ ersetzt. Das sieht auf den ersten Blick nach einer reinen Formalie aus, bedeutete doch auch die „Duldung“ nur, dass die Abschiebung derzeit nicht vollzogen werde. Der Unterschied besteht jedoch in den Folgewirkungen: Menschen mit einer Duldung ist es bislang zumindest theoretisch möglich, sich eine Arbeit zu suchen. Den Inhabern der neuen „Bescheinigung“ wird dieses – wenn nicht noch eine Rechtsverordnung hieran etwas ändert – ausdrücklich verboten sein. Und dieses Arbeitsverbot gilt dann zeitlich unbeschränkt. Dass die Betroffenen damit noch schärfer als bisher ausgegrenzt und diskriminiert werden, scheint der Gesetzgeber hinnehmen zu wollen.
- Das Arbeitsverbot trifft künftig – wieder: sofern nicht eine Rechtsverordnung etwas Anderes bestimmt – auch die Menschen im Asylverfah-

ren. Egal, wie lange das Verfahren dauert: Vor ihrer Anerkennung sollen sie keiner legalen Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen.

Zu den kritisierten *Änderungen des Asylverfahrens* gehören etwa die folgenden Punkte:

- Über den Asylantrag entscheidet eine Einzelentscheiderin oder ein Einzelentscheider bei der zentralen Bundesbehörde, dem *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. Diese Beamtinnen und Beamten waren bisher, zumindest soweit die Feststellung politischer Verfolgung betroffen war, ausdrücklich von Weisungen unabhängig. Diese Unabhängigkeit ist nun abgeschafft worden. Gleichzeitig sind auch die formalen Qualifikationen an die StelleninhaberInnen herabgesetzt worden (es müssen nicht mehr Mitarbeitende des gehobenen Dienstes, sondern können auch solche des mittleren Dienstes sein). Dies alles, fürchten viele, wird dazu führen, dass die Entscheidungen über Asylanträge viel mit allgemeinen – migrationspolitischen – Leitlinien und wenig mit dem konkreten Verfolgungsschicksal des einzelnen Menschen zu tun haben werden.
- Der Bundesinnenminister kann nicht nur Einfluss auf die einzelnen Entscheidungen über Asylanträge nehmen, die das ihm unterstellte Bundesamt fällt, sondern bekommt darüber hinaus ausdrücklich die Kompetenz zugewiesen, einen Entscheidungsstopp auszusprechen. Erscheint ihm in einem Land die Lage zu unübersichtlich, kann er anordnen, dass für die Dauer von sechs Monaten keine Asylentscheidungen gefällt werden. Die betroffenen Asylsuchenden werden also künstlich in einer „Warteschleife“ gehalten, anstatt sie – nach dem Grundsatz »Im Zweifel für den Antragsteller« - als Verfolgte anzuerkennen.
- Eine Verletzung der Pflicht des Asylsuchenden, sich unverzüglich bei der Aufnahmestelle zu melden, führt dazu, dass der Asylantrag als Folgeantrag behandelt wird. Die Bestimmung wird allerdings „aufgeweicht“, indem es sich um eine „vorsätzliche“ oder „grob fahrlässige“ Pflichtverletzung handeln muss.
- Stellt ein Asylsuchender nach der Ablehnung seines Antrages einen neuen Asylantrag, gilt dieser meistens als „Folgeantrag“, mit der Folge, dass gegen eine Ablehnung nur innerhalb extrem verkürzter Fristen Rechtsmittel eingelegt werden können. Dies galt schon bisher. Neu kommt nun hinzu, dass alles, was der Betroffene nach seiner Flucht an (exil-)politischen Tätigkeiten unternommen hat, bei der Feststellung drohender politischer Verfolgung keine Rolle mehr spielen soll.
- Noch umstritten ist die Bedeutung der Bestimmung, nach der eine Asylanerkennung drei Jahre später noch einmal überprüft werden soll. Schon

im bisherigen Recht kennen wir die Regelung, dass eine Anerkennung als politisch Verfolgter jederzeit auf Grund veränderter Umstände widerrufen werden kann. Wegen des riesigen Aufwandes, der entstände, wenn man jeden einzelnen Fall nach drei Jahren komplett wieder aufrollen wollte, argumentieren viele, dass es sich bei der obligatorischen Prüfung nach drei Jahren nur um eine „Anprüfung“ handeln kann, also um einen kursorischen Blick in die Akte, ob sich im Herkunftsland des Flüchtlings die Verhältnisse entscheidend verbessert haben. Die praktische Umsetzung der Regelung wird sich noch zeigen. Fest steht allerdings, dass die Vorschrift nicht dazu beiträgt, den anerkannten Verfolgten das Gefühl einer endgültigen Sicherheit in Deutschland zu geben.

Die Kritik an den „Lücken“

Wenn man außerdem nicht nur die geltende Rechtslage als Grundlage für die Beurteilung der neuen Regelungen heranzieht, sondern darüber hinaus in Rechnung stellt, welche Probleme in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert worden sind, kommt man zu dem Schluss, dass das Zuwanderungsgesetz zahlreiche „Lücken“ aufweist:

- Es gibt keinen Einstieg in die Lösung der Probleme von „Illegalen“; humanitäre Hilfe für diese Menschen bleibt weiterhin im Grundsatz mit Strafe bedroht; die Pflicht zur Datenweitergabe durch Schulen, Ärzte u. a. an Ausländerbehörden und Polizei bleibt bestehen.
- Es gibt keine Änderungen zu Gunsten unbegleiteter Minderjähriger, d. h. spätestens ab dem Alter von 16 Jahren werden Jugendliche durch das Asylverfahren geschleust, in Abschiebehaft genommen und abgeschoben. Damit wird auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen weiterhin missachtet.
- Weiterhin wird Flüchtlingen ein Abschiebungsschutz verweigert, wenn die Gefahren, die ihnen drohen, „allgemeine“ sind.
- Das vielfach heftig kritisierte „Flughafenverfahren“, d. h. ein verkürztes Asylverfahren auf den Flughäfen, wird beibehalten.
- Es gibt weiterhin keinen umfassenden Schutz für Kriegsdienstverweigerer, die in ihrem Herkunftsland verfolgt werden.

Die Bekämpfung von „Terroristen“

Das Zuwanderungsgesetz übernimmt leider zahlreiche Bestimmungen aus dem derzeit geltenden Ausländergesetz, die dort im Zuge der hastig nach dem 11. September 2001 geschnürten „Sicherheitspakete“ hineingeraten waren.

So soll etwa ein Visum zwingend verweigert werden, wenn ein Verdacht auf terroristische oder extremistische Aktivitäten vorliegt. Politisch Verfolgte sollen künftig abgeschoben werden können, wenn „Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass sie eine schwere Straftat begangen haben könnten. Die Verbotsmöglichkeiten gegen „extremistische“ MigrantInnenvereine werden ausgeweitet. Die Sicherheits- und Ausländerbehörden sollen bei jeder Entscheidung über die Erteilung eines Visums – auch für kurzzeitige Besuche – beteiligt sein. Bei MigrantInnen- und Bürgerrechtsorganisationen, aber auch bei DatenschützerInnen, sind diese Bestimmungen auf massive Kritik gestoßen. Denn zahlreiche Grundrechte – auch das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung – werden hierdurch zumindest massiv eingeschränkt. Trotzdem wurden sie in das Zuwanderungsgesetz übernommen.

Unter'm Strich

Man kann trefflich darüber streiten, ob angesichts der gegenwärtigen (parteilpolitischen) Machtkonstellationen eine Erwartung, das neue Gesetz werde den Flüchtlingsschutz entscheidend verbessern, überhaupt realistisch war. Einige bedeutsame Fortschritte sind erreicht worden, jedoch um den Preis auch erheblicher Verschlechterungen. Für die Flüchtlingslobby bleibt also noch viel zu tun.

Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein: Sie muß zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.

***J.W. von Goethe:
Maximen und Reflexionen (Nr. 875)***

Kathrin Weber

Integration „in deutschem Interesse“

Bisher wurde im Zusammenhang mit Flüchtlingen und MigrantInnen offiziell stets von „Integration“ gesprochen, Assimilation erwartet und Ausgrenzung betrieben. In den letzten beiden Jahren wurde das Thema Integration im Rahmen der Entwürfe für ein so genanntes Zuwanderungsgesetz neu verhandelt und erstmals wurde dieser Thematik dabei besondere Bedeutung beigegeben. Ob damit ein Richtungswechsel im Denken bezüglich des Integrationskonzepts stattgefunden hat, soll im folgenden erörtert werden.

Exkurs zum Integrationsbegriff

Integration ist ein höchst komplexer und facettenreicher Begriff. Dahinter verbergen sich unterschiedliche Auffassungen und Konnotationen, die eine Diskussion und Verständigung über Integration erheblich erschweren. Integration scheint zunächst oft als leere Worthülse zu fungieren, die jedeR nach eigenem Belieben und individueller Zweckmäßigkeit füllen kann. Deshalb soll in einem kurzen Exkurs auf unterschiedliche Blickwinkel auf Integration eingegangen werden, die sich alle auf einem Kontinuum zwischen zwei Vorstellungen bewegen: die Gesellschaft integriert die Menschen oder die Menschen müssen sich in die Gesellschaft integrieren.

Leggewie unterscheidet drei Dimensionen von Integration – soziale Inklusion, Akkulturation und politische Partizipation und differenziert zwischen Sichtweisen auf Integration als Funktion, als Prozess und Ziel (Leggewie 2000:87). Ein homogenes Verständnis und eine sinnvolle positive Begriffsbestimmung, die allgemein anerkannt wird, scheinen nicht möglich zu sein. Die unterschiedlichen inhaltlichen Auffassungen von Integration manifestieren sich jedoch in unterschiedlichen Integrationsdiskursen, die in unterschiedlichen Zusammenhängen geführt werden und die eine Analyse der zugrundeliegenden Verständnisse ermöglichen. Dabei gibt es, um nur einige zu nennen, Regierungsdiskurse, mediale Diskurse, wissenschaftliche und Stammtischdiskurse, sowie auch diejenigen, die unter betroffenen MigrantInnen geführt werden (vgl. „Das Landeseinwohneramt IV: die Berliner Ausländerbehörde“).

In wissenschaftlichen Diskursen, etwa in der empirischen Migrationsforschung, wird Integration operationalisiert, um ihren Ausprägungsgrad bei

Menschen messbar zu machen. So kann Integration u.a. an der Teilhabe der ZuwanderInnen an der Statusstruktur der Aufnahmegesellschaft im Blick auf ihre durchschnittliche berufliche Stellung und Faktoren wie Einkommen, Bildung, Rechtsstellung, Wohnsituation etc. gemessen werden (vgl. Legge wie 2000:88). Von „struktureller Integration“ wird hier beispielsweise gesprochen, wenn hinsichtlich verschiedener Größen, etwa im Bildungssystem und in der Arbeitswelt, keine erheblichen Unterschiede mehr zwischen Einwanderern und sozialstrukturell ähnlich positionierten Einheimischen festzustellen sind (ebd. 2000:88).

Unter MigrantInnen und Flüchtlingen gibt es verschiedene Debatten über Integration. Viele äußern den Wunsch nach „Integration“. Ihnen geht es dabei oft um eine Verbesserung der Rechtsstellung und darum, eine gleichberechtigte positive Lebensperspektive ermöglicht zu bekommen, in der neuen Gesellschaft akzeptiert und in ihre Mitte aufgenommen zu werden. Andere „MigrantInnengruppen“, wie beispielsweise Kanak Attak, rekurrieren auf eine andere Konnotation von Integration: „Integration wird verkauft als eine individuell vom Kanaken zu erbringende Leistung, als Kniefall vor der Leitkultur“ (vgl. Kanak Attak 2002). Sie lehnen die Forderung nach Integration generell ab, denn, so ihre Ansicht, als „IntegrierteR bist du nur integriert und niemals auf Augenhöhe“ (ebd.).

Auch in anderen antirassistischen Diskursen lehnt man die assimilatorischen Implikationen des Integrationsimperativs ab. Dabei wird argumentiert, dass Flüchtlingen und MigrantInnen in dieser Gesellschaft die Vollmitgliedschaft sowie gleiche Rechte verweigert werden. Es wird dagegen Stellung bezogen, dass sie zu Menschen zweiter Klasse degradiert werden und sich dafür auch noch anpassen sollen.

Der aktuelle „offizielle“ Integrationsdiskurs stellt insbesondere darauf ab, dass Integration im Sinne von Anpassung notwendig sei. Dabei werden Kultur-, Werte- und Religionskonflikten postuliert werden, die zu Reibungen führen (vgl. Bukow 2002). In reduktionistischer Manier wird sich auf eine eigene nationale Identität und Gegen-Identitäten berufen.¹ Das Primat des

¹ Kulturen und Lebensweisen sind jedoch keine statischen Strukturen und sie sind nicht homogen. Um deutsche Kultur definieren zu können, ist es daher notwendig, auf ein Bild der anderen Kultur zu rekurrieren, um sich in einem zweiten Schritt davon abzuheben. Mit Nora Rätzchel gesprochen nimmt die Konstruktion von „Gegenbilder“ in diesem Prozess eine zentrale Rolle ein. Um jemanden der Integration als bedürftig auszuweisen, muss er zuerst als „Anderer“ stigmatisiert werden, um

Nationalen ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung: „... weder das Formular vom Sozialamt noch der deutsche Pass machen aus Zuwanderern Deutsche“ (Edmund Stoiber, 26.06.2002).

Dieser offizielle Integrationsdiskurs wird durch ExpertInnen und PolitikerInnen permanent reproduziert und zelebriert, mit Legitimationen aufgeladen und gegen Kritik abgeschottet. Als Grund für die Forderung nach Integration wird meist eine Sehnsucht nach einer gemeinschaftlichen Homogenität angegeben. In den Worten Becksteins:

„Die einzelnen Problemfelder bestärken mich in meiner festen Überzeugung, dass wir multikulturellen Ideologien eine klare Absage erteilen müssen. Mit dem Begriff ‚multikulturell‘ wird meist die Vorstellung verknüpft, dass verschiedene ausländische Kulturen gleichberechtigt neben der deutschen stehen und, ausgestattet mit Schutz- und Förderansprüchen, als Teil unserer Nationalkultur anerkannt werden. Dies läuft auf die Bildung eines ‚offiziellen Vielvölkerstaates‘ hinaus, der die Belange der deutschen Mehrheitsbevölkerung in nicht akzeptabler Weise vernachlässigt. Folgen wären letztendlich eine Preisgabe der Nation als Rechts- und Schicksalsgemeinschaft, ein Verlust an Identität und Zusammengehörigkeitsgefühl, ein beliebiges Nebeneinander statt des notwendigen Miteinanders und eine Entwicklung von in sich abgeschotteten Parallelgesellschaften.“ (Beckstein 1999)²

Bukow postuliert eine Diskrepanz zwischen dem offiziellen Integrationsdiskurs und dem Alltagserleben, das sich in einem „praktisch ausgerichteten Integrationsdiskurs“ manifestiert (Bukow 2002). Dieser orientiere sich an den Bedürfnissen des Alltags und folge einer Logik des „Leben und leben lassen“. So gebe es im Alltag ein lebens-praktisches Miteinander und eine „wohlwollende Distanz“ zwischen MigrantInnen und Deutschen. Statt auf die eigenen Erfahrungen zurückzugreifen, in denen ein Miteinander relativ routiniert, pragmatisch und selbstverständlich ist, würden diese Erfahrungen jedoch oft marginalisiert und stattdessen auf öffentliche Deutungsmuster und Problemdefinitionen zurückgegriffen. Fazit dieses Diskurses ist: die Dinge laufen besser als offiziell dargestellt.³

dann wiederum integriert werden zu können. Kanak Attak spricht von einem „Integrationsimperativ“, der unüberwindbare Asymmetrien einführt und Gegenseitigkeiten ausschließt, und aufgrund dessen die Abschlussbarriere des die Nation bildenden Staatsvolkes weiterhin aufrecht erhalten wird (vgl. Kanak Attak 2002).

2 Mag man Beckstein in der Ablehnung des Konzepts „Multikulturalismus“ noch zustimmen, so geschieht dies sicherlich nicht aufgrund der von ihm angeführten Gründe.

3 Dieses Verständnis von Integration ist ein durchaus erfrischendes, aber die Realität ungleicher Rechte und staatlicher Diskriminierung von MigrantInnen verschwindet hierbei. Denn vor allem die materielle Ausgrenzung ist im Alltag spürbar.

Im folgenden Beitrag wird es darum gehen, aufzuzeigen, dass der hier als „offizieller Integrationsdiskurs“ bezeichnete Diskurs samt der ihm zugrundeliegenden Auffassungen von „Integration“ im Entwurf der Bundesregierung für ein „Zuwanderungsgesetz“ seinen Niederschlag findet. Dieses Gesetz trat zwar nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht zu Beginn des Jahres 2003 in Kraft, dennoch lassen sich daran exemplarisch Konsequenzen des offiziell herrschenden Verständnisses von Integration, das weiterhin aktuell bleibt, darstellen.

Mythos Integration

Die jüngere Geschichte der Migration in der BRD, vor allem die der Arbeitsmigration in den fünfziger Jahren, war vom so genannten Gastarbeitermodell geprägt. Aufgrund des Paradigmas, dass die angeworbenen ArbeiterInnen nach getaner Arbeit in ihr Land zurückkehren würden, fehlten jahrzehntelang Integrationskonzepte. Es wurde alles Notwendige getan, um eine Integration der MigrantInnen in die Gesellschaft regelrecht zu verhindern: die Verweigerung des Wahlrechts für langjährig hier lebende MigrantInnen, ein diskriminierendes Ausländergesetz, das MigrantInnen zu BürgerInnen zweiter Klasse degradierte, und ein Migrationsregime, das auf Abschreckung und soziale Ausgrenzung abzielte.

War der offizielle Integrationsdiskurs bis vor etwa zwei Jahren noch davon dominiert, eine Eigenleistung der zu integrierenden Individuen zu fordern und sie zu Anpassung bzw. Assimilation zu drängen, so konnten zwischenzeitlich auch Stimmen vernommen werden, die Integration nicht als bloße Forderung an Flüchtlinge und MigrantInnen konzipierten.⁴ Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen hatte in ihren „Leitlinien zur Integration“ im Jahr 2000 festgestellt, dass Integration, insofern sie als ein komplexer gesellschaftlicher Interaktionsprozess verstanden wird, nicht nur Förderungsmaßnahmen in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen wie etwa der Bildungspolitik, Arbeitsförderung, Sozialpolitik etc. bedarf, sondern auch eine rechtliche Gleichstellung sowie gleichberechtigte Zugänge zu Bildung und Erwerbsarbeit erforderlich macht (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002:34).

⁴ Dies wird besonders im Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“ mit dem Titel „Zuwanderung gestalten, Integration fördern“ und den Berichten der Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen über die „Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland“ von 2000 und 2002 deutlich.

Die Integrationsdebatte im Rahmen der Konkretisierung des „Zuwanderungsgesetzes“ im Verlauf der Jahre 2001/2002 belief sich aber letztendlich doch lediglich auf Aspekte sozialer Integration. Damit einhergehend wurden Fragen von Verpflichtung versus Freiwilligkeit bei Integrationsangeboten, Sanktionen als Mittel der Wahl zur Durchsetzung der Teilnahme bei Angeboten bzw. Rechtsansprüche auf Förderungsmaßnahmen diskutiert. Konzepte über Rechtsangleichung, politische Partizipation, einen gleichberechtigten Zugang zu Positionen am Arbeitsmarkt und im Bildungssystem, eine Öffnung der sozialen Regeldienste für Flüchtlinge und ihre Familien, Antidiskriminierungspolitik etc. wurden wieder außen vorgelassen.

Integration konkret im Zuwanderungsgesetzentwurf – was gekommen wäre ...

Der Entwurf eines „Zuwanderungsgesetzes“, der zu Beginn des Jahres 2003 erneut in den Gesetzgebungsprozess eingebracht wurde, sieht in den Paragraphen §§ 43-45 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Integrationsmaßnahmen vor. Das war ein Novum. Gemäß dem offiziellen Grundsatz „Fördern und Fordern“ wäre eine gesetzliche Selbstverpflichtung des Bundes und der Länder zur Förderung von Integration etabliert worden. Was wurde jedoch in diesem Kontext unter Integration verstanden?

Die Regelung sah einen Integrationskurs vor, um Neuzuwandernde „an die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und Geschichte in Deutschland“ heranzuführen (§ 43 Abs. 2 AufenthG). Der Basissprachkurs und der Orientierungskurs wären vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das wiederum dem Bundesministerium des Inneren untersteht, koordiniert und durchgeführt worden, der Aufbausprachkurs von den Bundesländern. Dabei war eine Kostenbeteiligung der TeilnehmerInnen geplant, sowie zwei Abschlusstests jeweils für den Orientierungskurs und den Sprachkurs. Alle weiteren Integrationsangebote staatlicherseits waren als Ermessensleitungen vorgesehen.

Ziel des Integrationskurses war, dass „Ausländer (...) mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet so weit vertraut werden, dass sie ohne Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können“. Neben dem 30-stündigen Orientierungskurs war ein 600-stündiger Sprachkurs vorgesehen, durch den erreicht werden sollte, dass TeilnehmerInnen „die für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse (...) erwerben“ (Verordnung der Bundesregierung 2002:7). Die MitarbeiterInnen der Ausländerbe-

hörde könnten „einfach und unbürokratisch feststellen, ohne aufwendige Test- oder Prüfungsverfahren“ (ebd.: 18), ob die Neuzuwandernden bereits ausreichend deutsch sprechen, denn unter gewissen Voraussetzungen war eine Teilnahmeanspruch bzw. eine Teilnahmeverpflichtung geplant.

Ausgrenzungspolitik statt Integration bei Flüchtlingen

Nur Neuzuwandernde und Menschen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie dauerhaft in der BRD bleiben werden, hätten nach dem Entwurf der Bundesregierung für ein „Zuwanderungsgesetz“ einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationsdiskursen (30-stündiger Orientierungskurs und 600-stündiger Sprachkurs). Derzeit geduldete Flüchtlinge, immerhin etwa 230.000 an der Zahl (Pro Asyl, 2002) und alle, die sich noch in einem Asylverfahren befinden, wurden erst gar nicht in die Überlegungen zu Integrationsangeboten einbezogen. Dieser Kurs stand schon Ende 2001 fest:

„Nach den Möglichkeiten sollte aber auch auf die Grenzen einer neuen Integrationspolitik hingewiesen werden: Integration erfordert lange und intensive Anstrengungen, die erhebliche Kosten verursachen. Menschen, über deren dauerhafte Bleibeberechtigung noch nicht entschieden ist, können daher in der Regel nicht einbezogen werden“ (UKZ 2001:203).

Es wird deutlich, dass auch das von der Bundesregierung gefahrene Integrationskonzept ganz im Zeichen des Primats der Nützlichkeit stand (vgl. den Beitrag „Die fabelhafte Transformation von einem Zuwanderungs- in ein Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz“).

Das Integrationskonzept des Gesetzentwurfes basierte auf einer weiteren Ausdifferenzierung und Hierarchisierung verschiedener MigrantInnen-Gruppen. Für die große Zahl der Flüchtlinge, die kaum Chancen auf einen offiziellen dauerhaften Aufenthalt haben, war und ist Integration nicht vorgesehen. In der Realität wird geradezu Desintegrations- bzw. Segregationspolitik betrieben. Ihr Leben verläuft in gesetzlich restriktiv geregelten Räumen und Bahnen, getrennt von denen der „Restgesellschaft“.⁵ Gerade bei Menschen, die aufgrund ihrer rechtlichen Situation schon stark isoliert sind, wird auch soziale Ausgrenzungspolitik vorangetrieben. Flüchtlinge werden jahrelang in einem Ausnahmezustand gehalten, der ein „Ankommen“ nicht erlaubt

⁵ Um beispielsweise die Kontaktaufnahme zur Bevölkerung in ihren Ansätzen zu verhindern, müssen Flüchtlinge ohne längerfristigen Aufenthalt in Lagern ihr Leben fristen, die meist abseits am Stadtrand oder in Wäldern liegen, von Zäunen umgrenzt werden und die schlecht zu erreichen bzw. zu verlassen sind.

(vgl. „Flüchtlinge in Deutschland“). Konsequenterweise würden daher alle Flüchtlinge ohne festen Status von der Nutzung von Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen, obwohl auch offiziell bezüglich des Gros der geduldeten Flüchtlinge Einigkeit darüber herrscht, dass von einer dauerhaften Bleibeperspektive ausgegangen werden kann. Integration im Sinne von Anpassung wird von diesen Menschen im öffentlichen Diskurs trotzdem verlangt.

Richtungswechsel im Integrationskonzept?

Schon die Debatte zur deutschen Leitkultur Ende 2000 verdeutlichte, dass kaum von einem Richtungswechsel bezüglich des Integrationsverständnisses weg vom Einbahnstraßendenken der Assimilation gesprochen werden kann. Es handelt sich bei dem neuen Integrationsverständnis augenscheinlich viel eher um eine weitere Phase auf einem Kontinuum, bei dem Integration als Eigenleistung einerseits und Anpassung andererseits verhandelt wird. Schily, der „Macher“ des „Zuwanderungsgesetzes“, hatte dementsprechend im Juni 2002 verlauten lassen, für ihn sei die beste Form der Integration die Assimilierung: „Ich möchte in Deutschland keine Entwicklung haben, in der viele Sprachen nebeneinander bestehen“ (Süddeutsche Zeitung vom 27.06.02).

An MigrantInnen und Flüchtlinge werden weiterhin Anforderungen herangezogen, die deutsche Sprache zu lernen und das „Grundgesetz, seine Werte und unsere Rechtsordnung“ (UKZ 2001:200) anzuerkennen. Eine Auffassung von Integration, die noch immer darauf abstellt, anderen Menschen kulturelle Wertvorstellungen und Normen aufzudrängen, und nach der besonderes Gewicht darauf gelegt wird, MigrantInnen und Flüchtlinge im Integrationskurs an „Kenntnisse des demokratischen Staatswesens und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichberechtigung, der Toleranz und der Religionsfreiheit“ (Verordnung der Bundesregierung 2002:8) heranzuführen, unterliegt letztendlich der Logik, dass alle Nichtdeutschen erst noch ein demokratisches Gesellschaftsverständnis erlernen müssen. Die Tatsache, Menschen lediglich aufgrund einer anderen Herkunft Integrationspflichtangebote unter Sanktionsandrohung zu verordnen, die für Deutsche nicht existieren, verdeutlicht außerdem, dass diese Integrationsfördermaßnahmen nicht im Interesse der Betroffenen angesetzt werden.

Dass dem Thema Integration verstärkt Bedeutung beigemessen wird, erscheint vor dem Hintergrund des Überfremdungsslogans durchaus funktional. Schon Beckstein argumentierte: „Echte Integration ist im Übrigen nur möglich, wenn die Zahl der zu Integrierenden begrenzt ist. Keine Gesellschaft

kann schrankenlos andere Kulturen aufnehmen. Die Integrationskraft unserer Volkes darf keinesfalls überstrapaziert werden“ (Beckstein 1999). Auch dieser Verkaufsschlager bleibt weiterhin offizielles Paradigma in der Zuwanderungs- und Integrationspolitik: nur wenn Zuwanderung begrenzt wird, kann Integration gelingen! Und die Grenze der Integrationsfähigkeit, so konnte man immer wieder hören, sei bereits erreicht. Das Konzept der Integration wird letztendlich als einleuchtende Begründung für Zuwanderungsbeschränkung funktionalisiert.

Fazit

Integration beginnt mit der Perspektive auf eine Zukunft. Eine rechtliche Gleichstellung wird jedoch schon lange nicht mehr ernsthaft in Erwägung gezogen. Das Primat der „Integration“ scheint ein Vorenthalten politischer Rechte zu rechtfertigen. Ein sinnvolles Integrationskonzept kann aber nur vor dem Grundsatz der Gleichstellung verhandelt werden. Flüchtlinge und MigrantInnen müssten zuerst deutschen PassinhaberInnen rechtlich gleichgestellt werden; innerhalb der unterschiedlichen Gruppen Zuwandernder wäre ein gleichberechtigter Zugang zu Ressourcen und freiwilligen Förderungsmaßnahmen bereitzustellen, unabhängig des Verwertbarkeitsaspektes, der ihnen aufgedrückt wird.

Um eine Gleichberechtigung von MigrantInnen und Flüchtlingen zu fördern und dem ewigen Paternalismus Absage zu erteilen, ist es auch an der Zeit, ihnen zuzugestehen, selbst zu definieren, was sie unter gelungener Integration verstehen und diesen Stimmen zu mehr Öffentlichkeit zu verhelfen. Sie in die Überlegungen zu sinnvollen Integrationskonzepten einzubeziehen, wäre im Interesse aller, nicht nur im deutschen Interesse, angebracht.

Literatur

- Bbeauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen 2002, Bericht über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin.
- Beckstein, Günther 1999, Zwischen Hysterie und Utopie, in: ifa – Zeitschrift für Kulturaustausch, Heft 3.
- Bukow, Wolf-Dietrich 2002, Mitschrift seines Beitrags bei dem Kongress "Kommen und bleiben" der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Mai 2002, Köln.

Kanak Attak 2002, Konkret Konkrass, Berlin.

Leggewie, Claus 2000, Integration und Segregation, in: Klaus J. Bade/Rainer Münz, Migrationsreport 2000, Bonn.

Pro Asyl 2002, Hier geblieben. Recht auf Bleiberecht, Frankfurt.

UKZ (Unabhängige Kommission Zuwanderung) 2001, Zuwanderung gestalten, Integration fördern, Berlin.

Verordnung der Bundesregierung 2002, Entwurf einer Verordnung über Integrationskurse für Ausländer (Ausländerintegrationskursverordnung – AuslIntv).

Valentin (V.): Ja, ein Fremder ist nicht immer ein Fremder.

Karlstadt (K.): Wieso?

V.: Fremd ist der Fremde nur in der Fremde.

K.: Das ist nicht unrichtig. – Und warum fühlt sich ein Fremder nur in der Fremde fremd?

V.: Weil jeder Fremde, der sich fremd fühlt, ein Fremder ist, und zwar so lange, bis er sich nicht mehr fremd fühlt, dann ist er kein Fremder mehr.

K.: Sehr richtig! – Wenn aber ein Fremder schon lange in der Fremde ist, bleibt er dann immer ein Fremder?

V.: Nein. Das ist nur so lange ein Fremder, bis er alles kennt und gesehen hat, dann ist er nicht mehr fremd.

K.: Es kann aber auch einem Einheimischen etwas fremd sein!

V.: Gewiß; manchem Münchener zum Beispiel ist das Hofbräuhaus nicht fremd, während ihm in der gleichen Stadt das Deutsche Museum, die Glyptothek, die Pinakothek und so weiter fremd sind.

K.: Damit wollen Sie also sagen, daß der Einheimische in mancher Hinsicht in seiner eigenen Vaterstadt zugleich noch ein Fremder sein kann. – Was sind aber Fremde unter Fremden?

V.: Fremde unter Fremden sind: Wenn Fremde über eine Brücke fahren und unter der Brücke ein Eisenbahnzug mit Fremden durchfährt, so sind die durchfahrenden Fremden Fremde unter Fremden, was Sie, Herr Lehrer, vielleicht so schnell gar nicht begreifen werden.

K.: Oho! – Und was sind Einheimische?

V.: Der Einheimische kennt zwar den Fremden nicht, kennt aber am ersten Blick, daß es sich um einen Fremden handelt.

Karl Valentin und Liesl Karlstadt: Die Fremden

Hannah Seibert und Tanja Jung

Asyl in der Kirche

„Dass ‚Flüchtling‘ wie ein Schimpfwort gebraucht wird, sagt mehr über die Gesellschaft aus als über die Menschen. Aber eigentlich ist ein Flüchtling ein Mensch, der besonderer Unterstützung bedarf. Stattdessen erfährt er Ablehnung, Zurückweisung und Ausgrenzung.“¹ Deshalb engagiert sich Jürgen Quandt, Vorstandsmitglied des Vereins „Asyl in der Kirche“ und Pfarrer in der Heilig-Kreuz-Kirche in Berlin, seit knapp zwanzig Jahren für die Rechte von Flüchtlingen. In diesem Artikel wollen wir auf der Basis von Material der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) „Asyl in der Kirche“, in der sich die diversen Kirchenasylgemeinden in Deutschland zusammengefunden haben, sowie anhand von Interviews mit Pfarrer Quandt und Herrn Becker, dem Gemeindefereenten der katholischen Kirchengemeinde St. Christophorus in Berlin, in die Thematik einführen und beispielhaft aus der Praxis des Kirchenasyls berichten.

Die Kirchenasylbewegung entstand Mitte der 80er Jahre und setzte sich seitdem für Menschen ein, „denen durch eine Abschiebung nicht auszuschließende Gefahren für Leib, Leben und Freiheit drohen, oder für die mit einer Abschiebung nicht hinnehmbare soziale, inhumane Härten verbunden sind“ (BAG „Asyl in der Kirche“ 1998:21). Eine große Öffentlichkeit erreichte das Wanderkirchenasyl 1998/1999 in Nordrhein-Westfalen, wo ca. 100 Kirchengemeinden abwechselnd 480 Menschen, hauptsächlich kurdische Flüchtlinge aus der Türkei, aufnahmen.²

Bis heute treten Kirchenasylgemeinden zwischen Behörden, die Anordnungen zum Abschiebevollzug auszuführen haben, und Flüchtlinge. Sie gewähren ihren Beistand meist öffentlich und immer gewaltfrei. Die Flüchtlinge

1 Interview mit Jürgen Quandt am 17. April 2002.

2 In Zusammenhang mit der Kampagne „Kein Mensch ist illegal“ forderten sie die Neubewertung der Menschenrechtslage in der Türkei, einen befristeten Abschiebestopp für türkische KurdInnen und die Relegalisierung der in Deutschland lebenden Flüchtlinge. Die Bundesregierung ging auf diese Forderung jedoch nicht ein, sondern spaltete die Bewegung dadurch, dass sie einzelne nach Art. 16a des Grundgesetzes und nach §51 des Ausländergesetzes als politische Flüchtlinge anerkannte bzw. einige durch Altfallregelung, Heirat oder aus gesundheitlichen Gründen ein Bleiberecht erhielten, etwa die Hälfte der Flüchtlinge im Kirchenasyl jedoch weiterhin mit Duldungen leben mussten oder illegalisiert wurden; sechs Menschen wurden abgeschoben.

werden im Kirchenasyl aufgenommen, um Zeit für weitere Verhandlungen zu gewinnen und alle Rechtsmittel für ein faires Verfahren auszuschöpfen.

Legitimität aus der Sicht der Kirche und das Verhältnis zum Rechtsstaat

Häufig wird angenommen, dass die Kirche ein rechtsfreier Raum ist. Tatsächlich ist sie jedoch an staatliches Recht gebunden: Der Staat kann jederzeit die Abschiebung aus der Kirche heraus vollziehen. Die Kirchen nutzen aber die Öffentlichkeit als Schutz für Flüchtlinge und zur Herstellung eines transparenten Verfahrens, das auf eine gerechtere Asylpolitik zielt. Kirchenasyl gilt als letzter legitimer Versuch einer Gemeinde (*ultima ratio*), um auf eine erneute sorgfältige Überprüfung des staatlich garantierten Schutzanspruchs für Flüchtlinge hinzuwirken.

Die BAG „Asyl in der Kirche“ sieht eine Grundlage für die Legitimation des Kirchenasyls in der Bibel. Die Bibel selbst sei ein Buch der Flüchtlinge, und einer der ältesten biblischen Rechtssätze sei das alttestamentliche Fremdenrecht: „Er (der Fremdling) soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid Fremdlinge gewesen in Ägyptenland“ (2. Mose 19).

Die Kirche als Zufluchtsort hat ihre Wurzeln in der mittelalterlichen Tradition des institutionalisierten kirchlichen Asylrechts (Schutz von Verbrechern, Sklaven und Schuldner vor staatlicher Verfolgung), das im 5. Jh. durch die Gesetzgebung des Römischen Reiches offiziell anerkannt wurde.

Aus diesen Gründen argumentiert eine Position innerhalb der Kirchenasylbewegung, dass eine spezifisch christliche Beistandspflicht für hochgefährdete Flüchtlinge besteht. Aus dem historischen Verständnis von der Gewährung des Asyls als eine Art kirchliche Institution heraus ergebe sich außerdem die Legitimität von Kirchenasyl.

Andere Positionen innerhalb der Kirchenasylbewegung berufen sich in erster Linie auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³ sowie auf das im Grundgesetz verankerte Recht auf den Schutz der Menschenwürde, der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit. Nach einer ernsthaften Gewissensprüfung sei ziviler Ungehorsam als letztes demokratisches Streitmittel legitim und notwendig. „Kirche begibt sich in Konflikt mit dem Staat im Dienst

3 „Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.“ (Art. 14,1).

der Humanität und der Gerechtigkeit" (Wolf-Dieter Just, BAG „Asyl in der Kirche“).

Obwohl eine Auseinandersetzung mit staatlichen Behörden unvermeidbar ist, wollen beide Positionen den Rechtsstaat nicht in Frage stellen, sondern ihm im Gegenteil durch das Kirchenasyl zu seiner Geltung verhelfen. Nach Ansicht der BAG „Asyl in der Kirche“ ist „Kirchenasyl“ langfristig gesehen jedoch kein geeignetes Mittel, um Mängel im geltenden Flüchtlingsrecht auszugleichen. Stattdessen werden politische und gesetzliche Lösungen zur Verbesserung des staatlichen Flüchtlingsschutzes angestrebt, so dass Kirchenasyl gar nicht mehr erforderlich wird.

Ursprünge des Kirchenasyls in Deutschland

Wie uns Pfarrer Quandt erzählte, war der Auslöser für das erste Kirchenasyl in Deutschland ein Ereignis im Jahr 1983: Cemal Altun, ein Kurde aus der Türkei, hatte in der Bundesrepublik einen Antrag auf politisches Asyl gestellt. Trotz guter Aussichten auf die Anerkennung als politischer Flüchtling drohte ihm die Abschiebung, da die türkische Regierung ein Auslieferungsgesuch gestellt hatte. Es war vorauszusehen, dass ihn in der Türkei die Todesstrafe erwartete. Die UnterstützerInnen in Berlin suchten Räume, in denen sie einen Hungerstreik für Cemal Altun organisieren konnten, und gelangten so in das Gemeindehaus der Heilig-Kreuz-Kirche. Schließlich kam es zu einer Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht, und es sah so aus, als würde Altun als politischer Flüchtling anerkannt und aufgrund der internationalen Proteste nicht mehr ausgeliefert werden.

“Die Gerichtsverhandlung fand am 31. August im 6. Stock in der Hardenbergstraße statt, es war ein heißer Tag, alle Fenster standen offen. In einem unbeobachteten Augenblick hat er sich aus dem Fenster gestürzt. Das war ganz furchtbar. Man hat einen Gedenkstein für ihn errichtet. Altun ist dann postum tatsächlich als politischer Flüchtling anerkannt worden.

Das war der erste politische Flüchtling, der in Deutschland ums Leben gekommen ist. Inzwischen sind viele ums Leben gekommen, das interessiert keinen Menschen mehr. Damals sind wirklich Tausende auf die Straße gegangen, als er beerdigt wurde. Da sind 5000 Leute von Kreuzberg bis nach Mariendorf gelaufen und haben den Sarg getragen.”⁴

Einige Wochen später entstand das erste Kirchenasyl: Aus dem Bürgerkrieg im Libanon geflohene LibanesInnen und PalästinenserInnen wurden in den Räumen des Gemeindehauses aufgenommen.

4 Interview mit Jürgen Quandt am 17. April 2002.

Im Gemeindehaus fanden Veranstaltungen und Diskussionen statt, über die Presse gelangte das Thema an die Öffentlichkeit.

„Das ging zwei oder drei Wochen. Die Menschen lebten schon seit zehn Jahren in Deutschland, sie waren so genannte „Altfälle“, damals ist dieses Wort entstanden. Sie hatten jahrelang innerlich auf gepackten Koffern gesessen, weil sie keinen dauerhaften Status erlangt hatten. Und dann kam irgendwann die negative Entscheidung im Asylverfahren. Damals gab es noch andere gesetzliche Grundlagen, die einzelnen Bundesländer hatten größere Entscheidungsspielräume, die sie heute nicht mehr haben, seit das Asylrecht '93 geändert worden ist. Es ist dann Ende des Jahres aufgrund dieses Falles eine Altfallregelung⁵ beschlossen worden, und sie sind darunter gefallen.

Das war ein exemplarischer Fall, der eine Bedeutung gehabt hat. Die Asylberatungsstelle hier in der Kirche ist damals entstanden. Dann ist auch damals dieses Netzwerk „Asyl in der Kirche“ entstanden, weil im Jahr 84/85 weitere Kirchengemeinden dazugekommen sind.“⁶

Praxis des Kirchenasyls

„Kirchenasyl ist kein Spaßvergnügen, sondern das ist harte Arbeit“ – für alle Beteiligten. So Peter Becker, Gemeindeferent der katholischen Gemeinde St. Christophorus in Berlin und Vorstandsmitglied im Verein „Asyl in der Kirche“, im Gespräch.⁷ Am Beispiel seiner Gemeinde zeigt der folgende Textabschnitt den Verlauf eines Kirchenasyls auf.

Die persönliche Betroffenheit einer Gemeinde, welche durch MigrantInnen bzw. eigene Flüchtlingsarbeit für deren Situation sensibilisiert wird, bildet häufig die Grundlage der Bereitschaft in einer Kirchengemeinde, Asyl zu gewähren. So verweist auch Herr Becker auf die „bunte“ Zusammensetzung seiner Gemeinde, in der mindestens jede/r Vierte nichtdeutscher Herkunft ist oder zumindest nichtdeutsche Vorfahren hat.

Elementarer Bestandteil des Kirchenasyls ist die Einbeziehung der Gemeinde. Dies geschieht idealerweise zunächst durch eine Grundsatzentscheidung in den Gremien der Kirchengemeinde zu Gunsten des Kirchenasyls, welche die notwendige Voraussetzung schafft, in einer akuten Situation auch relativ

⁵ Seit Anfang der 80er Jahre wurden wiederholt Altfallregelungen verabschiedet, welche Flüchtlingen mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland unter bestimmten Bedingungen (z.B. keine Abhängigkeit von Sozialhilfe) die Erlangung eines Aufenthaltstitels ermöglichten.

⁶ Interview mit Jürgen Quandt am 17. April 2002.

⁷ Interview mit Peter Becker am 14. Mai 2002.

kurzfristig Kirchenasyl gewähren zu können. Ferner muss sich eine Gruppe zusammenfinden, die den jeweiligen Kirchenasylfall betreut (nicht notwendigerweise Gemeindemitglieder) und die weiteren Schritte unter sich aufteilt. In Beckers Gemeinde sieht die Kirchenasylgruppe neben der Betreuung auch die Information zur Situation von MigrantInnen in Deutschland als Teil ihres Aufgabenbereichs. Obwohl es nach Beckers Angaben in seiner Gemeinde keinen offenen Widerstand gegen die Gewährung von Kirchenasyl gibt, so ist ihm doch bewusst, dass nicht alle mit diesem Projekt einverstanden sind. Der Verein „Asyl in der Kirche“ und die ihm zugeordneten Gemeinden verwenden deshalb auch nicht die Einkünfte aus der Kirchensteuer, sondern finanzieren sich allein durch Spenden und eigene Sammelaktionen. So veranstaltet die katholische Gemeinde z.B. jährlich einen Kleinkunst-Abend oder organisiert einen „Brunch für die Asylarbeit“ nach einem Sonntagsgottesdienst und kommt auf diese Weise zu Geld. Ein wichtiger Punkt ist darüber hinaus die Vernetzung mit anderen Gemeinden oder Gruppen, die Unterstützung leisten und deren Erfahrungen man nutzen kann.

Nach der Grundsatzentscheidung in der Gemeinde werden Menschen, die dort Aufnahme finden sollen, in der Regel über Beratungsstellen vermittelt, welche aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung die Situation der Betroffenen und die Aussicht auf den Erfolg eines Kirchenasyls einschätzen können. Dabei handelt es sich überwiegend um Menschen, deren Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist oder die nie eine besaßen. Während es sich in der Gemeinde Beckers dabei durchweg um Einzelpersonen handelte, haben in anderen Kirchengemeinden auch ganze Familien Asyl gefunden. In besagter katholischer Kirchengemeinde wendet sich der Kreis der BetreuerInnen dann in einem Schreiben an die zuständigen Behörden und erklärt, dass sich die betroffene Person im Kirchenasyl befindet. Außerdem werden Gründe vorgebracht, welche zu diesem Schritt geführt haben. In den folgenden Tagen und Wochen beginnen nun die Gespräche mit der Person im Kirchenasyl, um den Fall besser beurteilen zu können. Während ein Jurist für die rechtliche Weiterbearbeitung des Falls hinzugezogen wird, muss gleichzeitig der Alltag des sich im Kirchenasyl befindlichen Menschen geregelt werden, der in der Zeit des „akuten Kirchenasyls“ das Gelände der Kirchengemeinde aufgrund der erhöhten Gefahr einer Festnahme in der Regel nicht mehr verlassen darf. Die BetreuerInnengruppe stellt einen Wochenplan auf und teilt sich Aufgaben wie Einkaufen, die rechtliche Bearbeitung des Falles, aber auch die persönliche Betreuung des Menschen im Kirchenasyl.

Schwierigkeiten ergeben sich natürlich in erster Linie bei Verhandlungen mit den Behörden. Es kommt vor, dass gegen UnterzeichnerInnen des ersten

Briefes, der das Kirchenasyl bekannt gibt, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder zumindest angedroht wird. Dies führte in einem Fall sogar dazu, dass ein Bewerber für den Öffentlichen Dienst abgelehnt wurde. Seitdem wird darauf geachtet, dass UnterstützerInnen, die an die Öffentlichkeit treten, derartigen Gefahren nicht ausgesetzt sind.

Neben dem Umgang mit der staatlichen Seite birgt aber auch die Beziehung zwischen dem Menschen im Kirchenasyl und der BetreuerInnengruppe mögliche Komplikationen und Schwierigkeiten. Um das Kirchenasyl voranzubringen und zu einem Abschluss zu kommen, ist es notwendig, eine Vertrauensbasis aufzubauen. Wie Herr Becker anmerkt, gehört dazu „die Wahrheit und Offenheit, aber das ist eben ganz schwierig; wenn es hier in meinem Herzen nicht stimmt und ich Angst habe, erzähle ich meine Geschichte nicht, und dann kommen wir als Gruppen nicht weiter, wir können nichts machen, das ist dann ein Teufelskreis.“

Wie mühsam dieser Prozess der Vertrauensbildung sein kann und wie wichtig es ist, dem/der Betroffenen durch ein Kirchenasyl die nötige Zeit und den Raum zu gewähren, dieses Vertrauen aufzubauen, verdeutlicht der folgende Fall einer Person aus einem asiatischen Staat, die Aufnahme in erwähnter katholischer Kirchengemeinde fand. Den BetreuerInnen war deutlich, dass die Person Angst hatte, in ihr Land zurückgeschickt zu werden, aber erst nach einem halben Jahr begann sie, der UnterstützerInnengruppe ihre Geschichte anzuvertrauen. Hintergrund war, dass die Person als Angestellte der Behörden ihres Landes gezwungen wurde, Tätigkeiten auszuüben, die offensichtlich kriminell waren und Menschenleben in Gefahr brachten. Irgendwann ertrug sie diese Rolle nicht mehr und floh, fürchtete nun jedoch, dass bei Preisgabe dieser Geschichte die staatlichen Stellen dort informiert werden würden. Die Tatsache, dass sie erst nach einem halben Jahr den Mut fasste und ihren Fluchthintergrund schilderte, zeigt deutlich auch die Unzulänglichkeit der knapp bemessenen Zeit bei der Anhörung durch den deutschen Staat, die über den Status eines Asylsuchenden entscheidet.

Darüber hinaus führt ein Leben im Kirchenasyl – das lange Warten, das mühsame Vorgehen, sich sträubende Behörden, das Ausharren – häufig zu einem Gefühl der Frustration und der Perspektivlosigkeit, möglicherweise bei allen Betroffenen; auch mit diesen verständlichen Emotionen muss die BetreuerInnengruppe umzugehen wissen.

Der weitere Verlauf beim Kirchenasyl des oben geschilderten Falles zeigt allerdings auch einen der Vorteile, die eine weltweite Organisation wie z.B.

die katholische Kirche mit sich bringt. Obwohl die Duldung, mit der die Person das Kirchenasyl verließ, noch nicht abgelaufen war, wurde sie in einer Nacht- und Nebelaktion abgeschoben, konnte jedoch noch auf dem Anrufbeantworter der Gemeinde eine Nachricht hinterlassen. Der Kirchenasylgruppe gelang es, im Folgenden Verbindungen zum Heimatland herzustellen und auf diese Weise zu veranlassen, dass die Person bei der Ankunft in Empfang genommen und zu ihrer Familie begleitet wurde. Mittlerweile ist der Kontakt allerdings abgebrochen und ihr weiteres Schicksal der Asylgruppe unbekannt. Generell versuchen die Kirchen, bei der Heimkehr zu helfen und den Kontakt zu halten, falls sie keine Möglichkeit sehen, einen Aufenthalt in Deutschland zu erwirken.

Zwischenbilanz

Konkrete Angaben zu der Anzahl der Kirchenasyle in Berlin lassen sich nicht machen; die BAG „Asyl in der Kirche“ dokumentiert die Fälle seit 1993, jedoch nur deutschlandweit. Pfarrer Quandt schätzt, dass sich in den 80er Jahren mehrere Hundert Flüchtlinge in Berlin im Kirchenasyl befanden. Ferner geht er davon aus, dass sich in den vergangenen 20 Jahren 40 bis 50 Gemeinden im Bereich Kirchenasyl auf verschiedenste Art engagierten und hält fest, dass der Verein zum jetzigen Zeitpunkt um die 70 Mitglieder hat, wobei diese Zahl auch einige Beratungsstellen und Kirchenkreise, v.a. jedoch Kirchengemeinden beinhaltet.

Nach dem „Erfolg“ des Kirchenasyls befragt, erklärt Pfarrer Quandt, überwiegend positive Erfahrungen gemacht zu haben. Nach den Untersuchungen der BAG liegt die Erfolgsquote bei 70 Prozent, wobei eine Definition des Erfolges natürlich umstritten sein kann, da die Mehrzahl der aus dem Kirchenasyl entlassenen Menschen lediglich eine befristete Duldung erhalten. Quandt macht jedoch deutlich: „Wenn die Alternative die Abschiebung gewesen wäre in eine für sie sehr ungewisse Situation, dann ist die Aufhebung einer solchen Abschiebungsandrohung erst einmal ein Erfolg.“ Außerdem weist er darauf hin, daß diese Duldung oft erst der Anfang einer schrittweisen Verbesserung der Situation der Betroffenen darstellt.

Die Abnahme der Kirchenasyle in den letzten Jahren ist seiner Ansicht nach mit den „verschärften Bedingungen“ zu erklären: knapper werdende Finanzmittel verschlechtern die materiellen Voraussetzungen, das staatliche Gegenüber ist repressiver geworden – es kam zu gewaltsamen Beendigungen von Kirchenasylen, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wurden eingeleitet und

Anklagen erhoben – oder man ließ die betroffenen Gemeinden einfach „aushungern“, indem man sich um den Fall nicht weiter kümmerte. Auf diese Weise dauern viele Fälle immer länger und erstrecken sich teilweise über mehrere Jahre; diese Situation zehrt an den Nerven aller Beteiligten und ist für viele Gemeinden auf Dauer nicht zumutbar. So kam bei einer Sitzung des Vereins auch die Frage auf, wie mit „ermüdeten“ Gemeinden umzugehen sei. Der Rückgang in der Zahl der Kirchenasyle in Berlin erklärt sich Pfarrer Quandt aber auch mit der Härtefallkommission (siehe Glossar), die diesen letzten Schritt häufig unnötig macht.

Die politischen Forderungen der BAG „Asyl in der Kirche“ umfassen zum einen eine asylpolitische Neubewertung der Menschenrechtssituation in der Türkei, da die meisten Flüchtlinge aus diesem Land stammen. Ferner wird nahegelegt, dass mit Hilfe einer Härtefallregelung im Gesetz oder einer großzügigen Altfallregelung ein weiterer Teil der Asylfälle gelöst werden könnte. Die BAG fordert außerdem die Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung. Schließlich moniert sie, dass viele Flüchtlinge im Kirchenasyl Opfer von Mängeln im Asylverfahren sind; dementsprechend fordert sie ein faires Verfahren für alle Asylsuchenden.

Die von Bundesinnenminister Schily bereits mehrmals ins Gespräch gebrachte Idee, nach der Kirchen ein bestimmtes Flüchtlingskontingent zugestanden werden soll, für welches sie dann allerdings auch finanziell aufkommen und im Gegenzug auf Kirchenasyl verzichten müssten, wird von den Kirchen abgelehnt. Zum einen wollen sie nicht die Aufgabe des Staates übernehmen, zum anderen stellt sich auch die Frage, was geschieht, wenn dieses Kontingent ausgeschöpft ist. Pfarrer Quandt betont jedoch, dass das Kirchenasyl zum langfristigen Ziel hat, sich selbst überflüssig zu machen. Deshalb, so bekräftigt er, kann die BAG nicht nur karitativ wirken, sondern muss immer auch politisch aktiv werden.

„Asyl in der Kirche“ e.V. Berlin

Evangelische Kirchengemeinde „Heilig-Kreuz-Passion“, Zossener
Str. 65, 10961 Berlin; Tel: 030/ 6929581.

Asylinderkirche.bln@snaflu.de

www.kirchenasyl-berlin.de

Dr. Jessica Groß

Gesundheitsversorgung ohne Aufenthaltsstatus

- Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe

Herr und Frau M. kamen an einem Donnerstag Nachmittag. Beide waren sehr besorgt, Frau M. weinte und berichtete in gebrochenem Deutsch, ihr Mann klagte seit Tagen über starke Magenschmerzen, er könne nicht mehr essen und nicht mehr schlafen. Herr M. sah sehr blass aus und krümmte sich. Die Mitarbeiterin im Büro für medizinische Flüchtlingshilfe organisierte daher noch am gleichen Tag einen Termin in einer internistischen Praxis. Dort wurde er untersucht und unter dem Verdacht einer starken Gastritis medikamentös versorgt. Zwei Tage später wurde Herr M., nachdem er auf der Straße zusammengebrochen war, mit dem Rettungswagen in die Notaufnahme einer Berliner Klinik gebracht. Die Ärzte diagnostizierten eine obere Gastrointestinalblutung und führten sofort eine Operation durch. Aufgrund von Nachblutungen wurde zweimal eine operative Revision nötig, dabei musste letztendlich eine Magenteilresektion durchgeführt werden. Herr M. wurde einige Tage auf der Intensivstation versorgt.

Herr und Frau M. kommen aus der Ukraine, sie waren mit einem Touristenvisum nach Deutschland eingereist. In der Ukraine leben ihre zwei Töchter, die jüngere Tochter ist chronisch nierenkrank und daher dialysepflichtig. Die Familie wusste zuletzt nicht mehr, wie sie die medizinische Behandlung ihrer Tochter bezahlen sollte. Das Ehepaar nahm daher einen Kredit auf, um nach Deutschland zu reisen. Beide arbeiteten hier ohne Papiere und Herr M. wurde zweimal um seinen Lohn betrogen. Das Geld, das Frau M. verdiente, reichte kaum um die Miete ihres Zimmers in einer Souterrainwohnung zu bezahlen. Bis zur Erkrankung von Herrn M. war es ihnen nicht gelungen, Geld nach Hause zu schicken, obwohl der Kredit dringend zurück gezahlt werden muss. Als sich das Paar im Büro vorstellte, waren beide vollkommen verzweifelt und hoffnungslos. Sie sollten demnächst aus ihrem Souterrainzimmer ausziehen, da sie mit der Miete im Rückstand waren. Von der Idee, Geld für die Behandlung der Tochter nach Hause zu schicken, waren sie weiter denn je entfernt. In dieser Situation wurde Herr M. krank.

Erschwert wurde die Betreuung und Behandlung von Herrn M. durch die schlechten Deutschkenntnisse des Ehepaares. Es entstanden erhebliche Kommunikationsprobleme und Missverständnisse. Beide waren über Tage hinweg der Überzeugung, Herr M. leide an einer bösartigen Erkrankung und müsse sterben. Außerdem plagte sie die Sorge, die Polizei könne plötzlich

vor dem Bett stehen und Herrn M. festnehmen. Erst am vierten postoperativen Tag konnte dem Paar durch eine adäquate Übersetzung die Krankheit verständlich erklärt werden. Durch die Verwaltung des Krankenhauses wurden Personalien und Adresse von Herrn M. festgestellt. Mit Unterstützung einer Beratungsstelle wurde durch MitarbeiterInnen des Büros versucht eine Duldung für den Patienten zu erlangen. Da Herr M. nach Abschluss der Behandlung wieder reisefähig sein würde, gelang dies jedoch nicht. Nach Abschluss der operativen Therapie und der Helicobacterbehandlung wurde Herr M. aus dem Krankenhaus entlassen. Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe organisierte die ambulante Nachbetreuung. Frau M. war durch die Erkrankung ihres Mannes psychisch so labil geworden, dass für sie eine russischsprachige psychologische Betreuung gesucht werden musste. Ein Bekannter wollte den beiden helfen, eine neue Unterkunft zu finden, in der sich Herr M. wieder erholen kann. Dies ist kein Einzelschicksal.

Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe – Geschichte und politische Rahmenbedingungen

Seit 1996 hat das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe rund 4000 Menschen betreut, die ohne Aufenthaltsstatus in Berlin leben und daher keinen Zugang zu regulären Gesundheitsleistungen haben. Dabei leistet das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe selbst keine medizinische Hilfe. Die MitarbeiterInnen verstehen sich als Vermittler, sie erfragen die Beschwerden der Ratsuchenden und vermitteln sie an eine geeignete Fachpraxis. Dazu gehören Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Krankengymnastinnen, Heilpraktiker und andere medizinische Einrichtungen.

Die Arbeit des Büros wird von Medizinstudenten und Studentinnen, Ärzten, Psychologinnen, Pfleger und Menschen aus anderen Berufsgruppen getragen. Vor sechs Jahren wurde das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe mit dem Ziel gegründet, der rassistischen Ausgrenzung von Flüchtlingen aus der Sozialgesetzgebung und der regulären Gesundheitsversorgung ein praktisches Projekt und eine politische Initiative entgegenzusetzen. Seit 1993 werden durch die faktischen Abschaffung des Asylrechts immer mehr Flüchtlinge in die Illegalität gedrängt. Die MitarbeiterInnen des Büros arbeiten ehrenamtlich und verstehen sich explizit nicht als Lückenbüßer im Gesundheitswesen. Vielmehr wollen sie mit ihrer Arbeit deutlich machen, dass die Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus aus grundlegenden Menschenrechten, wie der Gesundheitsversorgung, nicht hinnehmbar ist. Das langfristige Ziel ist die Integration aller Patienten und Patientinnen in das

reguläre Gesundheitssystem unter Wahrung der üblichen medizinischen Standards.

Das Büro wird vor allem von Menschen ohne Aufenthaltsstatus aufgesucht. Sie sind von Abschiebung bedroht, sobald sie sich an Krankenhäuser oder Arztpraxen wenden und diese entweder ihre Daten zwecks Abrechnung an das Sozialamt weitergeben oder gar selbst die Ausländerbehörden informieren. Darüber hinaus wenden sich aber auch Flüchtlinge, die unter das seit 1993 existierende Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen, an das Büro. Sie erhalten laut Gesetz nur eine eingeschränkte medizinische Versorgung. Selbst diese wurde den Flüchtlingen in Berlin mit Berufung auf den 1998 eingefügten § 1a AsylbLG zeitweilig verweigert. So entstand in der Stadt über Jahre hinweg eine besonders zugespitzte Situation. Während in vielen anderen Bundesländern nach § 1a AsylbLG lediglich das Taschengeld gestrichen wurde, versagten die Sozialämter in Berlin den Flüchtlingen vielfach jegliche Versorgung durch Sachleistungen, die Heimunterbringung und auch die medizinische Versorgung. Erst im Februar 2001 wurde durch Ausführungsvorschriften zum § 1a AsylbLG auch in Berlin festgestellt, dass die medizinische Versorgung grundsätzlich sichergestellt werden muss. Dennoch ist es für Flüchtlinge in Einzelfällen trotz Vorliegen einer Duldung weiterhin schwierig, die Kostenübernahme gegenüber dem Sozialamt durchzusetzen.

Büroalltag

Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe hat zweimal die Woche geöffnet. Es sind in der Regel eine Mann und eine Frau anwesend, wovon mindestens eine Person über medizinische Grundkenntnisse verfügt. Die Ärzte und Ärztinnen, die mit dem Büro zusammenarbeiten, behandeln die Flüchtlinge kostenlos und verzichten auf die Identifikation der Betroffenen. Im Bedarfsfall vermittelt das Büro Dolmetscher, die die Patienten in die Praxis begleiten. Sind weitere Diagnostik, Medikamente, die nicht in der Praxis vorrätig sind, oder medizinische Hilfsmittel, wie zum Beispiel Brillen notwendig, versucht das Büro dies zu organisieren. Hierfür bestehen Kontakte zu kooperierenden Einrichtungen, die bestimmte Leistungen zum Selbstkostenpreis anbieten. Das Büro erstattet keine Rechnungen. Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe finanziert sich ausschließlich aus Spenden und arbeitet meist am Rande seiner finanziellen Möglichkeiten. Nur in begründeten Einzelfällen können nach Absprache Kosten übernommen werden.

Inzwischen betreut das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe pro Monat rund 100 Patientinnen und Patienten aus unterschiedlichen Herkunftsländern. Ein Schwerpunkt bilden Menschen aus Lateinamerika und Osteuropa. Dar-

unter sind Männer und Frauen, Kinder sowie ältere Menschen. Die Hilfesuchenden kommen mit einfachen Erkältungskrankheiten genauso wie mit Schwangerschaften und Geburten, Sehstörungen, schweren Infektionserkrankungen, Schwerhörigkeit, bösartigen Tumoren, chronischen Gelenkproblemen, psychischen Problemen oder komplizierten Frakturen. Fast täglich gelangen die MitarbeiterInnen des Büros an die Grenzen ihrer Handlungsfähigkeit. Sie stoßen an Kapazitätsgrenzen oder sind mit medizinisch anspruchsvollen oder langwierigeren Behandlungen konfrontiert, die sie überfordern.

Gefahr der Abschiebung bei stationärer Behandlung durch Denunziation

Besonders schwierig ist die Situation, wenn eine stationäre Behandlung notwendig wird. Rechtlich gesehen haben auch Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Nur können sie diesen nicht durchsetzen. Sobald Ansprüche dem Sozialamt gegenüber geltend gemacht werden, erfolgt die Weitergabe der Daten an die Ausländerbehörde. Im schlimmsten Fall droht die Abschiebung direkt aus dem Krankenhaus. Zum Beispiel wurde in der Abteilung für Gynäkologie der Charité (Standort Mitte) im Juni letzten Jahres eine im fünften Monat schwangere Vietnamesin, die aufgrund eines sehr schmerzhaften Vulvahämatoms stationär aufgenommen worden war, nach zwei Tagen von der Polizei in Handschellen von der Station abgeführt. In einem anderen Fall wurde im Januar letzten Jahres von der Ersten Hilfe der Charité (Standort Wedding) die Polizei informiert, da Zweifel an der Identität einer nigerianischen Patientin bestanden, die sich dort mit Schwindel und Kopfschmerzen vorstellte. Die Patientin berichtete, die Polizei habe sie auf eine nahe gelegene Wache gebracht. Als sie dort protestierte und sagte, sie brauche eine medizinische Behandlung, sei ihr der linke Arm auf den Rücken verdreht worden, bis sie einen Schlag verspürte und den Arm nicht mehr bewegen konnte. Von der Polizei wurde die Nigerianerin daraufhin in das Jüdische Krankenhaus gebracht. Dort diagnostizierten die Ärzte eine Spiralfaktur des linken Oberarms, die konservativ versorgt wurde. Die Patientin wartete den Abschluss der Therapie im Krankenhaus jedoch nicht ab, sondern verließ die Station aus Angst vor der Polizei am nächsten Tag.

Um eine Weitergabe der Daten zu verhindern, können die PatientInnen im Krankenhaus als "Selbstzahler" aufgenommen werden. Im Unterschied zu den Sozialämtern sind die Krankenhäuser nicht zur Weitergabe von Daten an die Ausländerbehörde verpflichtet. In der Regel aber haben Flüchtlinge ohne Aufenthaltsstatus nicht genug Geld, um die Rechnung zu begleichen. In

Einzelfällen kann das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Absprachen mit den Krankenhäusern treffen, um die Kosten zu reduzieren. Der Chefarzt der DRK Frauenklinik Professor Kentenich, der sehr kooperativ mit dem Büro zusammenarbeitet, sieht das Problem so:

“Dass eine Stadt wie Berlin mit über 3 Millionen Einwohnern als Metropole ein Anziehungspunkt für MigrantInnen ist, bleibt eine Banalität. Ebenfalls ist es evident, dass dann viele MigrantInnen eine gesundheitliche Versorgung benötigen. Man wird sagen können, dass sie aus freien Stücken hierhin gekommen sind und daher Konsequenzen von Krankheiten auch selbst zu tragen haben. Das ist zum Teil richtig. Wenn Frauen aber hochschwanger sind und die Geburt ansteht, dann verliert der Inhalt einer solchen Argumentation jede Grundlage. Es ist ein Skandal, dass Hilfsorganisationen wie das „Büro für medizinische Flüchtlingshilfe“, die Malteser, vielerlei FrauenärztInnen und Hebammen sich im „halblegalen“ Bereich um diese Patientinnen kümmern müssen, ohne dass es dafür auch nur einen Hauch einer Bezahlungsmöglichkeit gibt. Selbst wenn sie es freiwillig tun, bleibt doch die Frage: Wie reagiert unsere Gesellschaft auf den Notstand dieser hochschwangeren Frauen? Für die DRK Frauenklinik gehört es zu einer Selbstverständlichkeit, diesen Frauen zur Verfügung zu stehen und mit den Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen zu sehen, wie finanzielle, juristische, insbesondere aber medizinische Lösungen zu finden sind. Insbesondere für schwangere Frauen muss es eine Lösung geben, ohne dass sie mit ihren neugeborenen Kindern Gefahr laufen, untertauchen zu müssen in der Befürchtung, abgeschoben zu werden. Eine Gesellschaft wird ihre Humanität daran messen müssen, wie sie mit den Schwächsten umgeht. Die illegalen MigrantInnen gehören dazu. Neben der privaten Abhilfe sind politische Lösungen notwendig!“

Schwangerschaft und Geburt

Ein weiteres schwieriges Problem ist die Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt. Während der Mutterschutzfrist, d.h. sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt, kann aufgrund von faktischen Abschiebehindernissen eine Duldung erteilt werden. Wenn die Frauen sich allerdings durch einen Antrag auf Duldung der Ausländerbehörde offenbaren, ist ihr Schicksal nach Ablauf der Schutzfrist unsicher. Ihre Adresse ist nun bekannt, sie müssen ihr bisheriges Lebensumfeld verlassen und eine andere Unterkunft suchen. Dass eine Duldung während der Mutterschutzfrist nicht in jedem Fall gewährt wird, zeigt folgendes Beispiel: Im Dezember 2000 ist eine alleinerziehende Albanerin mit ihren drei Kindern, darunter ein fünf Wochen alter Säugling, in den Kosovo abgeschoben wurden. Aufgrund der winterlichen Wetterverhältnisse mit Glatteis gab es erstens keine Verkehrsverbindung zwischen dem Flughafen und der Stadt Pristina. Zweitens hatte die Mutter dort keine Unterkunft. Der Flüchtlingsrat fordert daher die Ausführungsvorschriften zum Ausländergesetz in Berlin dahingehend zu ändern, dass schwangeren Frauen

drei Monate vor bis drei Monate nach der Geburt eine Duldung erteilt werden muss. Von 1988 bis 1991 war eine solche Regelung im Rahmen des Ausländererlasses in Berlin schon einmal möglich.

Wegen des unsicheren Aufenthaltsstatus ist in der Regel eine normale Schwangerenvorsorge gar nicht möglich. Medizinische Risiken und Gefahrensituationen für Mutter und Kind können daher nicht diagnostiziert und behandelt werden. Dazu kommt die psychosoziale Belastung durch die Unsicherheit, die Angst vor Abschiebung und die materiell schwierige Lebenssituation. Schwangerschaften in der Illegalität sind daher als Risikoschwangerschaften anzusehen und bedürfen einer besonders sorgfältigen Betreuung durch Ärzte und Hebammen.

Erhebliche Probleme bereitet im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt die Ausstellung einer Geburtsurkunde. Erstens prüfen die Standesämter den Aufenthaltsstatus nach und könnten sofort die Polizei informieren. Dann endet das Abholen der Geburtsurkunde im schlimmsten Fall im Abschiebegefängnis. Zweitens erfolgt routinemäßig die Weitergabe der Daten an das Einwohnermeldeamt, was wiederum eine Verfolgung nach sich zieht. Das Leben ohne Geburtsurkunde ist jedoch nicht nur ein dauerndes Handicap für das Kind. Falls Mutter und Kind aufgegriffen werden, kann es auch zu deren Trennung führen, da die Mutter nicht beweisen kann, dass es sich wirklich um ihr Kind handelt.

Gesundheitliche Risiken

Die Unsicherheit und Unberechenbarkeit des Lebens stellt eine große Bürde dar, unter der viele leiden, die ohne oder mit unsicherem Aufenthaltsstatus hier leben. Die Angst vor Entdeckung führt oft dazu, sich gar nicht in die Öffentlichkeit zu wagen. Reale Gefahren können von Phobien manchmal gar nicht klar getrennt werden. Nicht nur die Polizei sondern auch Mitarbeiter von Behörden werden als Bedrohung wahrgenommen. Viele können dabei gar nicht einschätzen, wer ihnen als Vertreter der Staatsmacht oder als Angestellter einer unabhängigen Beratungseinrichtung gegenübertritt. Diese dauernde Bedrohungssituation kann Depressionen und andere psychische Störungen hervorrufen. Psychosomatische Ursachen können zu Klagen über diffuse körperliche Symptome führen. Darüber hinaus führen die realen Lebensbedingungen, die schlechten Wohnverhältnissen und gefährliche Arbeitsbedingungen zu gesundheitlichen Belastungen. Da der Zugang zu medizinischer Versorgung schwierig ist, wird oft erst bei ernststen Beschwerden medizinische Hilfe gesucht und es kommt zu Chronifizierungen. Wenn dann eine ambulante Therapie eingeleitet wird, ist es manchmal nicht möglich,

diese konsequent zu Ende zu führen. Vielfach fehlt das Geld für notwendige Medikamente. Wegen den schikanösen Arbeitszeiten, gegen die sich die Betroffenen ohne Papiere in der Regel nicht zur Wehr setzen können, werden Folgetermine manchmal nicht eingehalten. Da sie sich nicht krankmelden können und für sie der Erhalt ihres Arbeitsplatzes existentiell wichtig ist, verzögert sich häufig die Behandlung. Gerade in der Unsicherheit der Lebenssituation entsteht auf der anderen Seite bei einigen auch der Wunsch, "etwas für sich zu tun", präventive Behandlungen oder Früherkennungsuntersuchungen in Anspruch zu nehmen.

Gegenüber den MitarbeiterInnen des Büros wird von den Behandelnden manchmal Unverständnis oder auch Ärger geäußert, wenn Absprachen von den Patienten nicht eingehalten werden, die Arbeit wichtiger erscheint als der Termin in der Arztpraxis oder die gute Kleidung scheinbar nicht zur materiellen Not passt. Das Wissen um die Lebensumstände erleichtert dann das Verstehen.

Was tun!?

Die Berliner Wohlfahrtsverbände haben im Juli 2000 in einer Stellungnahme die Einhaltung von Mindeststandards für Menschen ohne Aufenthaltsstatus gefordert. „Alle Menschen müssen die Möglichkeit haben, sich medizinisch behandeln zu lassen, ohne Angst zu haben, wegen ihres fehlenden Aufenthaltsstatus angezeigt zu werden. Dies gilt insbesondere für Schwangere“. Bereits 1998 hat der Welt-Ärztebund in Ottawa die Pflicht von Ärzten und Ärztinnen bekräftigt, Menschen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus medizinisch zu behandeln.

Wie kann das aussehen? Von Politikern und Experten wird als Lösungen für die medizinische Versorgung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus immer wieder die Einrichtung eines Armutsfonds, von Kontingentbetten oder von Obdachlosenambulanzen vorgeschlagen. Das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe hält diese Ansätze jedoch für nicht ausreichend und daher für ungeeignet. Aus ihrer Praxis wissen die MitarbeiterInnen, dass die Gesundheitsprobleme eben nicht durch eine punktuelle Minimalversorgung gelöst werden können. Kontingente oder Fonds werden mit ihrer unverbindlichen und begrenzten Finanzierung stets im Widerspruch zu den Erfordernissen üblicher Therapiestandards stehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer nach welchen Kriterien über die Vergabe von Fondsmittel entscheiden soll.

Flüchtlinge, die ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, müssen vielmehr in die medizinische Regelversorgung integriert werden. Dass das möglich ist, zeigen Beispiele aus anderen europäischen Ländern. In Frankreich

zum Beispiel erfolgt die medizinische Versorgung von Ausländern mit irregulärem Aufenthaltsstatus durch den AME (aide medical de l'état), einer Organisation des Gesundheitsministeriums, zu den Bedingungen der regulären Versorgung in öffentlichen Krankenhäusern oder Arztpraxen und ohne Weitergabe von Daten an Polizei oder Innenministerium. Auch in Großbritannien ist die Versorgung durch das öffentliche Gesundheitswesen unter unproblematischeren Bedingungen möglich.

Ein erster Schritt wäre die Abschaffung der §§ 76 und 92 AuslG. Eine Entkriminalisierung und die Abrechnung über das Sozialamt wäre dann möglich, ohne ausländerrechtliche Sanktionen und Abschiebung durch die Ausländerbehörde befürchten zu müssen.

Solange Flüchtlinge nicht in die reguläre Gesundheitsversorgung integriert sind, wird das Büro für medizinische Flüchtlingshilfe seine Arbeit fortsetzen müssen. Hierfür ist es dringend auf die Unterstützung durch die Ärzteschaft, auf weitere kooperierende Praxen sowie auf Spenden angewiesen.

Dieser Text ist eine gekürzte Fassung eines in der Zeitschrift Berliner Ärzte 2/2002 erschienen Artikels. Wir danken der Autorin, dass Sie diesen Artikel für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat.

Hannah Seibert

„Arbeit in der Abschiebehafte“ – Ein Seelsorger berichtet

Pfarrer Ziebarth ist seit 1999 Seelsorger im Abschiebegewahrsam Berlin-Köpenick. Er hat dort eine halbe Stelle, die in erster Linie privat über einige Kirchenkreise und eine Initiative von Pfarrern finanziert wird.

Herr Ziebarth ist, zusammen mit einer anderen evangelischen Seelsorgerin, einem Kollegen vom katholischen Jesuiten-Flüchtlingsdienst, einer Nonne und einem Imam, der einzige innerhalb des Abschiebegewahrsams, der nicht von der Innenverwaltung oder der Polizei angestellt ist.

Das Interview führte Hannah Seibert am 25. April 2002. Es wird hier in gekürzter und bearbeiteter Form wiedergegeben.

Was sind Ihre Aufgabenbereiche? Was machen Sie im Abschiebegewahrsam?

Meine Aufgabe ist Seelsorge und Gottesdienst.

Ich biete wöchentlich einen Gottesdienst an, der auch gar nicht so schlecht besucht ist.

Das andere ist die Seelsorge. Unter diesem Begriff verbirgt sich sehr viel, und ich verstehe Seelsorge auch in breitem Sinne.

Das fängt damit an, dass ich mich nicht nur an die Christen wende, sondern an alle, die diesen Dienst wollen.

Ich bin jemand, der unabhängig ist, der weder mit der Ausländerbehörde noch mit der Asylbehörde (gemeint ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, H.S.) noch mit der Polizei etwas zu tun hat. Das sind die drei Einrichtungen, mit denen es die Leute per Amt zu tun haben. Ich gehöre diesen drei Behörden nicht an, ich habe keine Berichtspflicht. Wenn es nötig ist, nehme ich zu ihnen Kontakt auf, aber nur im Interesse der Häftlinge, nicht in eigenem Interesse.

Dann bin ich jemand, der einfach Zeit hat für sie. Normalerweise erleben sie ja immer nur Menschen, die in einer begrenzten Zeit etwas Begrenzt von ihnen wollen: Die Asylbehörde, die in einem begrenzten Zeitraum ermitteln will, ob es überhaupt einen Anlass zum Asyl gibt oder nicht, die Ausländerbehörde, die im Grunde die Leute zu sich ruft, um mit ihnen zu klären, wie sie sie abschieben kann. Außerdem sind es immer nur Sachfragen, die erörtert werden, wo denn der Pass ist oder so etwas. Da sind wir, die Seelsorger, die einzigen, die wirklich Zeit haben und sagen können: „Ich habe keinen beson-

deren Grund, Sie zu besuchen, weil ich mit diesen drei Einrichtungen nichts zu tun habe, sondern Sie interessieren mich einfach als Person.“ Das löst fast immer großes Erstaunen aus, weil sie das überhaupt nicht gewohnt sind. Viele erzählen: „Das ist das erste Mal, dass jemand sagt: ‚Ich habe für Sie Zeit, Sie interessieren mich als Mensch.‘ Sonst bin ich immer nur jemand, der verwaltet wird oder über den irgendwie entschieden wird.“

Dann bekommt man die verschiedensten Dinge zu hören. Meistens Lebensgeschichten. Viele sind auch traumatisiert. Ich höre immer zu, soweit das sprachlich möglich ist, aber ich versuche auch, adäquat zu reagieren.

Es gibt noch einen weiteren Punkt, den ich unter Seelsorge fasse: Ich vermittele Kontakte. Das können ganz verschiedene Kontakte sein, z.B. zur Asylbehörde, zu den Sozialarbeitern, zum medizinischen Dienst oder auch zur Ausländerbehörde. Viele haben den Eindruck, dass sie nicht genug angehört worden sind, oder es haben sich in unserem Gespräch bestimmte Dinge ergeben, wo ich sage: „Das muss die Ausländerbehörde wissen, das könnte Ihnen zugute kommen.“ Dann versuche ich, Termine zu vermitteln oder auch mal nachzuforschen, wo ein Pass geblieben ist, solche Sachen.

Eine weitere wichtige Sache ist die Rechtsberatung. Es ist ja eine Besonderheit dieses Abschiebegewahrsams, dass es keinen Rechtsanspruch auf Rechtsberatung gibt. Die Leute, die dort hinkommen, wissen oft gar nicht über ihre rechtliche Situation Bescheid. Wenn sie einen Rechtsbeistand haben wollen, müssen sie ihn sich privat besorgen. Da kann ich vermittelnd tätig werden. Dann haben wir natürlich eine Reihe Leute, die einen Anwalt nicht bezahlen können. Denen gebe ich auch Ratschläge oder Hilfen.

Vermittlungstätigkeit ist also ganz wichtig: Beratung, Vermittlung, Anhören, Zuhören. All das fasse ich unter dem Begriff der Seelsorge zusammen. Und dann eben die Gottesdienste. Und Begleitungen zu Anhörungen oder zur Ausländerbehörde oder sonstigen Behördengängen, auch zum Gericht.

Eine Sache habe ich vergessen, das ist natürlich ein Stück weit die politische Arbeit. Weil ich festgestellt habe, dass viele Probleme, die den Häftlingen zu schaffen machen, gar nicht zu beseitigen sind mit diesen Anlaufstellen, die ich eben genannt habe. Sie sind nur über die Politik zu beseitigen.

Deswegen ist es auch wichtig, dass ich zu Politikern und Politikerinnen und zum Flüchtlingsrat Kontakt halte. Wir müssen für Flüchtlinge allgemein, aber besonders für die, die besonders arm dran sind, weil sie weggeschlossen sind, eine Lobby bilden. Denn es gibt sie nirgends. Das ist eine sehr aufwendige Arbeit: Pressearbeit, Öffentlichkeitsarbeit. Vielleicht entsteht dadurch ein öffentlicher Druck, weil die Ausländerbehörde und die Innenverwaltung sonst nicht zu bewegen ist, hier irgendetwas zu tun.

Mit welchen Problemen und Erwartungen kommen die Menschen zu Ihnen?

Erst einmal haben sie gar keine. Zuerst muss eine Fremdheitsphase überwunden werden. Sie wissen ja nicht, woher ich komme. Wenn das ein bisschen verstanden ist, dann gibt es konkrete Erwartungen, meinerwegen ein Paar Schuhe zu beschaffen, oder irgendetwas, was unmittelbar anliegt. Das ist oft der Punkt, über den man dann zu einem weitergehenden Kontakt zu den Betroffenen kommt. Man bringt das am nächsten Tag mit und überreicht es nicht nur, sondern versucht mit ihnen ein Gespräch zu führen.

Eine ganz wichtige Erwartung von allen ist immer, dass man ihnen ihre Situation erklärt. Das ist ja eine ganz irre Sache: Ein rechtsstaatliches Verfahren läuft ab, aber sie sind nicht involviert. Sie werden zu einer Gerichtsverhandlung geführt, die sie nicht verstehen. Dort sitzen Leute, von denen sie nicht einmal wissen, was das für Leute sind, welche Funktion sie haben. Dann bekommen sie am Schluss einen Haftbescheid ausgehändigt, natürlich in gutem Amtsdeutsch, den ich manchmal schon dreimal lesen muss, um ihn überhaupt zu verstehen, und damit verschwinden sie wieder in der Zelle. Den haben sie dann und wissen überhaupt nicht, was jetzt mit ihnen los ist. Sie verstehen ja nicht nur den Inhalt der Entscheide nicht, sondern auch nicht, was das für Auswirkungen für ihr Leben hat. „Wie lange muss ich jetzt hier bleiben? Was kann ich jetzt überhaupt noch machen? Welche Rechte habe ich?“ und solche Fragen. Ihnen die Situation zu erklären, das wollen die meisten.

Das erinnert mich an Kafka: Der Prozess. Man weiß überhaupt nicht, warum man verhaftet ist.

Das ist auch so. Die Leute fragen sich: „Warum bin ich überhaupt hier, ich hab doch überhaupt nichts getan. Ich habe niemanden bestohlen.“ usw. Jeder verbindet natürlich mit Gefängnis den Bereich der Kriminalität.

Dass jemand zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes inhaftiert wird, das ist schon einem Deutschen schwer zu erklären. Und ich weigere mich auch, das überhaupt zu verstehen, weil das eigentlich nicht verständlich ist. Da muss ich nun dem Betroffenen irgendwie klar machen, dass die Tatsache, dass er als Flüchtling ohne Pass eingereist ist, schon offenbar ein Verbrechen in diesem Land ist und dass man dafür inhaftiert werden kann.

Dann gibt es natürlich auch persönliche Dinge. Manche haben eine Freundin hier, die sie nicht mehr besucht, dann nehme ich mit dieser Freundin Kontakt auf. Wenn ein bisschen Vertrauen gewachsen ist, und das geht relativ schnell, dann sind es hundert Dinge, die sich ergeben. Dann muss man schauen, dass man das auch wieder begrenzt, weil man es ja nicht nur mit ein oder zwei Personen, sondern mit 250 Personen zu tun hat.

Also, es ist eine ganze Menge Informationsarbeit dabei.

Aber es bildet sich auch relativ schnell eine persönliche Ebene, wo man über persönliche Dinge sprechen kann.

Welche kurzfristigen und langfristigen Ziele verfolgen Sie mit Ihrer Arbeit?

Das langfristige Ziel ist im Grunde genommen, meine Arbeit überflüssig zu machen. Das heißt, darauf hinzuwirken, dass es Abschiebehaft nicht mehr gibt. Das ist das allerlangfristigste Ziel, weil es überhaupt nicht realistisch ist, dass sich das in der nächsten Zeit irgendwie verwirklicht. Aber trotzdem darf man ja an einem Traum festhalten, und das ist sozusagen dieser.

Wenn schon Abschiebehaft in absehbarer Zeit nicht abgeschafft werden wird in diesem Land, dann wenigstens die Bedingungen, unter denen sie stattfindet, verbessern und den Kreis derer zu verringern, die davon betroffen sind. Das ist das, was ich auch unter „politischer Arbeit“ schon angedeutet habe: sich mit anderen interessierten Organisationen zusammensetzen und konkrete Vorschläge erarbeiten, was man machen könnte. Das ist eine sehr mühsame Sache, weil es lange dauert...

Hin und wieder gibt es dann auch Erfolge, dass beispielsweise die Anwesenheit bei einer Anhörung doch möglicherweise zu einer etwas objektiveren Bewertung geführt hat. In zwei Fällen ist es mir sogar gelungen, eine Entlassung des Betroffenen zu erreichen. Solche Sternstunden gibt es dann auch, aber die sind wirklich wenig im Vergleich zu den vielen Ohnmachterfahrungen, die man macht. Eine Tschetschene ist heute früh um 0.30 nach Moskau abgeschoben worden, obwohl er sich mit Verzweiflungstaten gegen die Abschiebung gewehrt hatte. Da kann man nur noch trauern und kriegt wieder einmal seine Ohnmacht vorgeführt. Das ist ja oft auch gewollt von der Ausländerbehörde. Da wird Macht demonstriert. Das ist ein Don Quijote-Kampf, habe ich den Eindruck, mit Speeren gegen Windmühlen.

Stefanie Knorr und Kirstin Fenske

Selbsthilfe von Flüchtlingen und MigrantInnen

Im Rahmen der Arbeit mit Flüchtlingen und MigrantInnen stößt man auf Berliner Ebene vor allem auf Initiativen, die Unterstützung und Beratung *für* Flüchtlinge und MigrantInnen anbieten. Weniger dokumentiert ist allerdings, wie Flüchtlinge und MigrantInnen versuchen im Exil „sich selbst zu helfen“. Bei Recherchen über Selbsthilfe in der ARiC¹-Adressdatenbank und dem SEKIS-Selbsthilferundbrief² findet sich ein breites Spektrum von Initiativen, das von der Vermittlung von Hilfe zur Selbsthilfe, über Gruppenangebote, bis hin zu wenigen eigenständigen Selbsthilfeprojekten reicht.

Aus diesem Spektrum sollen im folgenden, basierend auf Gesprächen mit den InitiatorInnen, zwei Gruppen bzw. Vereine vorgestellt werden, die Hilfe *von* Flüchtlingen und MigrantInnen *für* Flüchtlinge und MigrantInnen anbieten.

Unter dem Friedrichshainer Plattenbaudach der interkulturellen Begegnungsstätte BAYOUMA-HAUS trifft sich jeden 1. und 3. Sonntag im Monat die bengalische Jugendgruppe „Bangladesh Jubo-Shongothon“.

Ihr Initiator Mohamed Azad berichtet, dass ungefähr 30 junge Männer und Frauen unter 25 Jahren zur Gruppe gehören, bei den Treffen allerdings meistens mit ca. 12-15 TeilnehmerInnen zu rechnen ist. Die Mehrzahl der Gruppenmitglieder ist muslimisch und kam vor 1997 nach Berlin, ca. vierzig Prozent sind AsylbewerberInnen.

Die aus einer Tanzgruppe entstandene Selbsthilfeinitiative hat inzwischen ihr Profil erweitert. Zur sportlichen und kulturellen Freizeitgestaltung durch Schach- und Badmintonspiele sowie Tanz und Theater gesellte sich eine zukunftsorientierte Wirtschaftsarbeitsgruppe, die sich derzeit hauptsächlich mit der Thematik Unternehmensgründung auseinandersetzt und die Teilnahme an einem Businesswettbewerb plant. Im Rahmen dieser neuen Ausrichtung strebt die Selbsthilfegruppe auch eine Öffnung für deutsche Jugendliche an, was sich im neugewählten Namen „Deutsch-Bengalische-Entwicklungsgruppe“ widerspiegeln soll.

1 Antirassistisch-Interkulturelles Informationszentrum ARiC Berlin e.V., www.aric.de, Chausseestr. 29 in 10115 Berlin, Tel.: 308799-0.

2 Broschüre der Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle (SEKIS), www.sekis-berlin.de, Albrecht-Achilles-Str. 65 in 10709 Berlin, Tel.: 892 66 02.

Die Gruppentreffen laufen im Allgemeinen sehr strukturiert ab. Nach dem Treffen der einzelnen Arbeitsgruppen, finden sich alle zu einem gemeinsamen Plenum zusammen. Dabei werden Diskussionsthemen, wie beispielsweise Kontaktaufnahme und Umgang mit anderen oder Zivilcourage, durch die einzelnen Gruppenmitglieder eingebracht. Die Jugendlichen unterstützen sich aber auch bei der Suche nach Ausbildungsplätzen und geben einander Nachhilfe. Ein regelmäßiger Kontakt zum Herkunftsland per Internet ist ebenfalls Bestandteil der Selbsthilfearbeit.

Bei der Gestaltung der Gruppenarbeit haben sich Interessenunterschiede hinsichtlich der Zukunftsorientiertheit zwischen den Jugendlichen mit bereits gesichertem Aufenthalt und denjenigen gezeigt, die noch im Asylverfahren sind. Mohamed Azad vermutet, dass diese gemischte Zusammensetzung der Gruppe auch ein Grund für einige Probleme bei der geplanten Vereinsgründung ist. Konkret verzögerte sich die Vereinsregistrierung beim Amtsgericht durch die begründungslose Ablehnung eines Bankkontos bei der Postbank. Auch die erhoffte Hilfe durch das Büro der Ausländerbeauftragten wurde vom dortigen Referenten mit der Begründung enttäuscht, dass ihn die Freizeitgestaltung von Jugendlichen mit ungeklärten Aufenthalt nicht interessiere. Deshalb würde sich die Gruppe für die Vereinsgründung mehr Unterstützung zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt wünschen.

Grundsätzlich freuen sich die Mitglieder über weiterführende Kontakte, sei es über ein aktives Engagement in der Gruppenarbeit, über Teilnahmemöglichkeiten an Wettbewerben oder über die Vermittlung von geeigneten Räumlichkeiten für die Badmintongruppe und den geplanten Verein.

Ein von Immigrantinnen selbst gegründeter Verein ist der Verein „mujeres de esta tierra, Frauen dieser Erde e.V.“ Im Oktober 1998 wurde er für Frauen aus verschiedenen Ländern Lateinamerikas, aus Spanien sowie für Frauen anderer Nationalitäten, die Spanisch sprechen, gegründet, um „einen alternativen Raum zu schaffen, in dem wir uns treffen können. Zum einen, um unsere Problematik als Frau und Immigrantin in Hinsicht auf sozial-politische, wirtschaftliche, psychologische und kulturelle Aspekte besser zu überdenken, zu erkennen und zu verstehen; und zum anderen, um uns gegenseitig zu unterstützen“, heißt es eingangs auf der Website des Vereins (www.mujeres-de-esta-tierra.de).

Der Verein ist Träger für das KIBES-Projekt (Kontakt-Information und Beratungsstelle für spanischsprachige Frauen), das sich als Selbsthilfeprojekt versteht. Frau Paz, die sich ehrenamtlich um Projektleitung und -finanzierung, soziale Beratung und Netzwerkarbeit kümmert, betont gleich zu Beginn des Gesprächs, wie wichtig es ihr sei, dass die Projektentwicklung von Immigrantinnen stammt. Der Verein wurde nicht nur für, sondern auch

von überwiegend lateinamerikanischen Frauen gegründet. „Alles was wir haben, haben wir als Immigrantinnen geschafft“, erzählt Frau Paz, die seit über 20 Jahren in Europa lebt und Soziologie studiert hat. Dabei wird deutlich, dass sie sich mit ihrem Verein von anderen abgrenzen will. Denn wie viele Projekte leitet schon eine Immigrantin?

So beschäftigen sich die Frauen in ihrer Vereinsarbeit auch mit ihren Themen. Die Ankunft im Aufnahmeland bedeutet praktisch bei Null anzufangen. Der Kulturschock, die Auseinandersetzung mit einer anderen Kultur, einer anderen Sprache, ist sehr stark. Ausbildung und Arbeitserfahrung werden nicht anerkannt. „Dieses kommt einer Verleugnung als Individuum innerhalb der Aufnahmegesellschaft nahe und drängt viele Frauen dazu, sich einen Platz zu suchen, wo sie Erfahrungen und Ideen austauschen oder ihre Projekte realisieren können.“ (Zitat nach einem Projektbeitrag des Vereins für einen Wettbewerb zur Integration von Zuwanderern)

Hauptthema sei die Integration, sagt Frau Paz. Dabei diskutiert sie das Problem, wie schwierig es sei, sich als Frau und Immigrantin in den richtigen Arbeitsmarkt zu integrieren. „Die Frauen kommen mit ihrer Arbeitskraft hier her und haben keine Rechte. Sie arbeiten hier meist als Putzkraft. Und wer profitiert?“

Der Verein bietet auch zwei Kurse für Spanisch und Deutsch einmal wöchentlich an und lädt einmal im Monat ReferentInnen zu Fachvorträgen zum Thema Integration ein.

Das Angebot in der sozialen Beratung beinhaltet Unterstützung bei typischen Problemen im Aufnahmeland, die die Vereinsfrauen als Immigrantinnen selbst erfahren haben. Die Beratung findet zweimal wöchentlich Mittwoch und Freitag 11-13 Uhr in den Vereinsräumen in der Ottostraße 16 in 10555 Berlin-Tiergarten statt.

Einen wichtigen Bestandteil des Selbsthilfeprojekts machen aber auch die vier Selbsthilfegruppen aus, die jeweils einmal im Monat die Möglichkeit zu Austausch und Gesprächen bieten. Selbsthilfe definiert der Verein dabei als gegenseitige Unterstützung, als „eigenständig sich selbst zu helfen und gemeinsam etwas zu bewirken“. Die Themen für die Selbsthilfegruppen werden von den Frauen selbst vorgeschlagen. Die Leiterinnen der Gruppen verstehen sich als Moderatorinnen und Informationsgeberinnen.

Zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Frau Paz im September 2002 gab es vier Gruppen mit folgenden Themen:

- Die Gruppe „Gewalt gegen Immigrantinnen“ beschäftigt sich mit dem Thema Gewalt in der Familie. Betroffene Frauen sollen in der Gruppe Stützung erfahren und Informationen erhalten. Frauen ohne aktuelle Gewalterfahrung können daraus präventiv lernen und die Informationen

aufnehmen. Ziel der Gruppe ist außerdem, Informationsbroschüren zu erstellen, die dieser Problematik vorbeugend entgegenwirken sollen. Diese sollen dann in Institutionen, Projekten und Initiativen, die sich mit der spanischsprechenden Bevölkerung in Deutschland beschäftigen, verteilt werden.

- Die Gruppe „Lebensqualität: Ernähren wir uns gesund?“ beschäftigt sich bspw. mit der Frage, ob es gesünder ist, sich vegetarisch zu ernähren oder nicht, mit dem Risiko des „Rinderwahnsinns“ und der besonderen Gefährdung von Kindern, die sich noch im Wachstum befinden.
- Die Gruppe „Der Herbst des Lebens“ soll Menschen im fortgeschrittenen Alter ermöglichen, mit Gleichsprachigen zusammenzukommen und gemeinsamen Aktivitäten nachzugehen. Diese Personengruppe wächst immer mehr an, und auch innerhalb der spanischsprechenden Bevölkerung sind „die älteren Immigrantinnen“ ein neues Thema. So möchte die Gruppe auch jüngeren Menschen die Möglichkeit geben, von den Erfahrungen der Älteren zu lernen.
- Die Gruppe „Ein Tag für Dich“ soll den Frauen die Möglichkeit geben, ihre Alltagssorgen durch Entspannung oder Beschäftigung für einen Moment zu vergessen. Aber auch der Austausch über Alltagssorgen ist Anliegen der Gruppenarbeit. „Gespräche sind so wichtig“, betont Frau Paz. Die Themen richten sich dabei nach den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen.

Zu den Bedürfnissen des Vereins zählen sicher auch die aller Vereine mit „wackliger“ Finanzierung. Noch bis Dezember 2002 stehen dem Verein Gelder für Miete und Sachmittel, für die Leitung der Sprachkurse und der Selbsthilfegruppen sowie für die Fachvorträge zur Verfügung. Die Weiterfinanzierung muss erst wieder neu beantragt werden. Feste Stellen gibt es nicht, die meiste Arbeit muss ehrenamtlich geleistet werden. So leide die Effektivität der Arbeit so vieler Vereine, die keine sichere und dauerhafte Finanzierung haben, kritisiert Frau Paz.

Auch die Suche nach neuen Räumen ist aktuelles Thema für den Verein. Die von der evangelischen Heilandsgemeinde bis Mai 2003 gemieteten Räume gehen danach an einen anderen Mieter über.

Mit ihrer Gruppen- bzw. Vereinsarbeit *von* Flüchtlingen und MigrantInnen *für* Flüchtlinge und MigrantInnen heben sich die hier vorgestellten Initiativen von der vorherrschenden Beratungssituation ab, die üblicherweise durch die Kultur des Exillandes definiert wird. Die gemeinsame Arbeit, die gegenseitige Unterstützung und Beratung in Problemlagen erfolgt aus der Perspektive der Flüchtlinge und MigrantInnen selbst, orientiert sich an ihren eigenen

Interessen und Erfahrungen im Exilland und im Herkunftsland. In der vorgestellten Selbsthilfearbeit wird auch deutlich, dass Flüchtlinge und MigrantInnen im Exil nicht nur hilflos den Rahmenbedingungen ausgesetzt sein müssen. Sie versuchen auch, die hier vorhandenen Strukturen zu nutzen, um sich selbst zu organisieren und die Öffentlichkeit zu erreichen.

mujeres de esta tierra – frauen dieser erde e.V.

Seit 1998 Verein für Spanisch sprechende Frauen und ihre Familien. Bietet soziale Beratung, verschiedene Selbsthilfegruppen, Spanisch- und Deutschkurse sowie Projekte zum Thema Integration an.

Kontakt:

Ottostr. 16 in 10555 Berlin

Tel. 39480301

estatierra@gmx.de

<http://www.mujeres-de-esta-tierra.de>

BAYOUMA-HAUS

Interkulturelle Begegnungsstätte vereint seit 1995 Projekte mit den Schwerpunkten: Sozial- und Gesundheitsberatung, Sozio-kulturelle Jugendarbeit, Begleitung und Vermittlung zu Behörden, Aufbau von Selbsthilfegruppen sowie kostenlose Angebote wie Deutschkurs, Nähkurs, Shiatsu, ärztliche Sprechstunden und psychologische Beratung in Spanisch.

Kontakt:

Colbestraße 9-13 in 10247 Berlin

Tel. 29 04 91 36

bayoma-haus@AWO-Friedrichshain.de

Mareike Mischke

Politische Arbeit von Flüchtlingen in Berlin und Deutschland

In diesem Text soll kurz und beispielhaft dokumentiert werden, auf welche Art und Weise Flüchtlinge politisch tätig werden, um gegen die allgegenwärtigen Diskriminierungen in Deutschland, gegen den Rassismus im Alltag und auf Behörden vorzugehen. Einerseits tun sie dies mit dem dringlichen Ziel, z.B. gegen eine drohende Ausweisung zu kämpfen, sich zu organisieren und dadurch größere Öffentlichkeit zu bekommen; andererseits aber auch, um allgemein gegen Rassismus und die Lebensbedingungen von AsylbewerberInnen in Deutschland zu protestieren.

Sich als Flüchtling politisch zu engagieren ist mit zahlreichen Problemen verbunden, verursacht durch die rechtlichen Einschränkungen, wie z.B. die Residenzpflicht, aber vor allem durch die ständig drohende Ausweisung und eventuell erneute Verfolgung im Herkunftsstaat.

Ich möchte hier einige Zusammenschlüsse und Gruppen kurz vorstellen, erhebe aber dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vorab sollte auch deutlich gemacht werden, dass ich mich größtenteils auf den Teil politischer Tätigkeit konzentriert habe, der sich gegen die deutsche Asylpolitik und gegen den Rassismus in Deutschland richtet. Politische Arbeit gegen die Regime der Herkunftsstaaten bleibt dabei so gut wie außen vor. Ich denke, diese Schwerpunktsetzung ist insofern notwendig, als dass sich diese Publikation vor allem mit dem rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Status von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen und ihren Lebenserfahrungen mit diesem Status beschäftigt. Die transnationale Tätigkeit von Flüchtlingen, ihre Kontakte und ihr Verhältnis zu den Herkunftsstaaten sind oft eng damit verknüpft und ein wichtiger Teil der politischen Arbeit, würden aber aus dem Rahmen fallen, den wir uns selbst gesetzt haben.

Aus aktuellem Anlass möchte ich zuerst die Proteste von Roma aus Ex-Jugoslawien gegen die laufenden Abschiebungen nach Serbien nennen. Danach werde ich auf die „Karawane“ als ein breiteres Bündnis aus Flüchtlings- und Antirassismusgruppen eingehen. Am Schluss werden noch zwei weitere Organisationen, The Voice e.V. Jena und die Flüchtlingsinitiative Brandenburg, kurz vorgestellt.

Kampf der jugoslawischen Roma für ein Bleiberecht

Schon seit Ende der 80er Jahre flüchteten Roma aus Ex-Jugoslawien und anderen osteuropäischen Ländern vor den wachsenden Diskriminierungen, Bürgerkriegen und unwürdigen Lebensumständen nach Deutschland. Die Situation von Roma im Kosovo, in Mazedonien und in Serbien ist auch heute noch katastrophal, wenn auch mit einigen regionalen Unterschieden. Sie sind praktisch vom Arbeits- und Wohnungsmarkt ausgeschlossen, haben keinen Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem. Außerdem sind sie Diskriminierungen und Übergriffen von Seiten der Bevölkerung ausgesetzt.

Die geflüchteten Roma bekamen aber in Deutschland nur in wenigen Fällen einen langfristigeren Aufenthaltsstatus – ca. 70-80.000 Roma aus dem ehemaligen Jugoslawien leben seit Jahren nur mit einer Duldung (siehe Glossar), das heißt, sie haben völlig ungesicherte Lebensverhältnisse und müssen ständig mit der Angst leben, dass ihre Duldungen nicht verlängert und sie abgeschoben werden. Außerdem haben sie praktisch keine Arbeitserlaubnis, müssen oft all die Jahre über in Flüchtlingsheimen wohnen und sind der Residenzpflicht unterworfen. Die meisten sind schon seit mehr als acht Jahren hier, viele sogar mehr als zehn Jahre (vgl. Stellungnahme des Flüchtlingsrats Berlin vom 16. September 2002, www.fluechtlingsrat-berlin.de).

Nach Jugoslawien abschieben aber konnte die deutsche Regierung sie lange nicht – wegen der Bürgerkriege und auch, da der jugoslawische Staat sich weigerte, Roma ohne Personalpapiere als seine Staatsbürger anzuerkennen. Doch im September 2002 gelang es Innenminister Schily, ein gegenüber dem früheren „erheblich verschärftes neues Abschiebeabkommen“ (Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin) mit Jugoslawien durchzusetzen.

Zum 31. März 2002 lief der Abschiebestopp für Flüchtlinge aus dem Kosovo aus. Auf der Innenministerkonferenz am 5./6. Juni 2002 wurde beschlossen, die Bedingungen für eine Rückführung möglichst schnell herbeizuführen.

Alarmiert durch diese Gefahr begann am 27. April 2002 in Nordrhein-Westfalen eine Gruppe von mehreren hundert Roma einen Protestzug, der Monate dauern sollte. Vertreten wurden sie durch das „Center of Integration, Affirmation and Emanzipation of the Roma in Germany“ (C.I.A.E Roma-Union e.V. Essen) und deren Sprecher Dzoni Sichelschmidt und Matush Berati. Sie schlugen zunächst ein Protestcamp in Essen Schonnebeck auf, protestierten auf der Innenministerkonferenz am 5./6. Juni in Bremerhaven und kamen dann nach Berlin. Hier veranstalteten sie mit der Unterstützung von Berliner Organisationen am 10. Juni eine Demonstration sowie eine Kundgebung vor dem Brandenburger Tor bzw. am nächsten Tag vor der jugoslawischen Botschaft. Obwohl die Berliner Regierung ihnen Flüchtlings-

unterkünfte zur Verfügung gestellt hatte, wurde von der Polizei eine Razzia in diesen Unterkünften durchgeführt und die Roma festgenommen. Vorwand: Verletzung der Residenzpflicht (siehe Glossar). Es bedurfte der mehrmaligen Intervention des Berliner Sozialsenats, bis die Polizei die Festgenommenen freiließ und die Aktion beendete. Die Roma verbrachten danach den Sommer in mehreren Camps in Düsseldorf. Im Oktober wollten sie auf den Parteitag der Grünen in Bremen und der SPD in Berlin (20. Oktober) demonstrieren, wurden aber diesmal schon in Düsseldorf festgehalten – wieder mit der Begründung des Verstoßes gegen die Residenzpflicht.

Nach Wintereinbruch war die Lage der Roma schwierig geworden – es ist unklar, wie es weitergehen wird. Einer der Sprecher der C.I.A.E. Roma-Union Matush Berati musste inzwischen untertauchen, da seine Abschiebung angedroht wurde.

Auch in Berlin beschlossen Roma im November 2002, sich gegen die hier bereits begonnenen Abschiebungen zur Wehr zu setzen. Unter dem Namen „Amen acas kate – Wir bleiben hier“ besetzten sie am 18. November die PDS-Parteizentrale im Karl-Liebknecht-Haus.

In Berlin ist das Verhältnis der Regierung zu den Abschiebungen ambivalent. Auf der einen Seite beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus am 26. September, dass Roma wegen ihres besonderen Verfolgungsschicksals ein Aufenthaltsrecht gewährt werden soll, wie es bei osteuropäischen Juden schon praktiziert wird.

Gleichzeitig aber schob die Berliner Ausländerbehörde Roma mit einer derartigen Rücksichtslosigkeit ab, dass dabei Kinder von ihren Familien getrennt, Menschen nachts aus dem Schlaf gerissen und ohne Winterkleidung nach Belgrad abgeschoben wurden.

Am 20. November 2002 fand ein Gespräch zwischen VertreterInnen von „Amen acas kate“ und dem Berliner Innensenator Körting statt, auf dem dieser einen Abschiebestopp zumindest bis zur Innenministerkonferenz Anfang Dezember zusicherte. Trotzdem fanden auch danach noch Abschiebungen durch die Ausländerbehörde statt.

Innensenator Körting war durch das Berliner Abgeordnetenhaus beauftragt, sich auf der Innenministerkonferenz im Dezember 2002 für eine Bleiberechtsregelung für Roma einzusetzen. Ergebnis der Konferenz war, dass zumindest in den Bundesländern Berlin und Nordrhein-Westfalen ein Winterabschiebestopp für Familien und Alleinerziehende mit Kindern unter 16 Jahren aus Serbien/Montenegro erlassen wurde. Doch im Frühling 2003 werden die Abschiebungen für alle weitergehen. Roma und UnterstützerInnen versuchen momentan, eine breite Bewegung aufzubauen. Ziel ist, eine dauerhafte Bleiberechtsregelung für alle Roma durchzusetzen, sowohl

aus humanitären Gründen, als auch aufgrund der Verantwortung für die Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma im Zweiten Weltkrieg. Teil dieser Bewegung ist eine Internationale E-mail- und Fax-Kampagne. Wer sich beteiligen möchte, findet weitere Informationen und Adressen unter www.berlinet.de/ari, oder per E-mail: roma-bleiben-hier@gmx.net.

Die Flüchtlingskarawane

Eine Aktion, die von vielen verschiedenen Flüchtlingsorganisationen und antirassistischen Gruppen durchgeführt wird, ist die **Tour der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen**, die im Jahr 2002 vom 17. August bis 21. September stattfand. Zum zweiten Mal zog sie durch ganz Deutschland und machte u.a. auf die Situation von Flüchtlingen in unserem Land aufmerksam. Die TeilnehmerInnen protestierten gegen die Abschiebep Praxis, gegen die lebensfeindliche Situation für Flüchtlinge in Deutschland und gegen den Rassismus. Sie demonstrierten für ein Asylrecht als Menschenrecht, für die, die in den Verfolungsstaaten zurückbleiben mussten und gegen den Krieg und die Zerstörung dieser Länder. Verantwortlich für diese Zerstörung macht die Karawane die korrupten Eliten dieser Länder, die großen westlichen Konzerne und die großen Industrienationen, die mit diesen Eliten zusammenarbeiten und ihre Interessen auch immer mehr kriegerisch durchsetzen (nach einem Flugblatt der Karawane).

In Berlin fand am 21. September 2002 eine große Abschlussdemonstration der Karawane statt, in den Tagen davor gab es Veranstaltungen und Kundgebungen. Mehr Informationen zur Karawane gibt es unter www.basicrights.de.

Interview mit einem Koordinator aus Bremen über Gründung und Ziele der Karawane

M: Wie ist die Karawane entstanden?

K: Die Karawane fand zum ersten Mal 1998 statt, ebenfalls kurz vor den Bundestagswahlen. Wir wollten vor allem dagegen protestieren, dass das Thema Asylpolitik immer wieder als Wahlkampfthema missbraucht wird und gegen die Asylgesetzgebung überhaupt.

M: Was sind die wichtigsten Punkte, gegen die ihr protestiert?

K: Unter der SPD/Grünen-Regierung hat sich die Lage für Flüchtlinge in Deutschland sogar noch verschlimmert. Einmal durch das Zuwanderungsgesetz und dann durch die Anti-Terror-Pakete.

Zum Beispiel gibt es im Zuwanderungsgesetz eine Änderung, die einen Asylfolgeantrag praktisch aussichtslos macht. Nachfluchtgründe, also z.B. politische Aktionen hier in Deutschland, sind danach generell kein Asylgrund mehr. Das hat ganz klar die Absicht, uns politisch zu lähmen. So ist es für uns kaum mehr möglich, vom Exil aus gegen die Regime unserer Herkunftsländer zu kämpfen. Beim Anti-Terror-Paket ist für Flüchtlinge besonders dramatisch, dass politische Widerstandsgruppen zum Teil einfach als terroristische Vereinigungen bezeichnet und damit auch hier in Deutschland illegalisiert werden.

M: War für dich die diesjährige Karawane ein Erfolg?

K: Ja, auf jeden Fall. Wir sind diesmal durch mehr als 30 Städte gezogen und ungefähr 25 Gruppen, vor allem Flüchtlingsinitiativen und antirassistische Gruppen, haben teilgenommen. Durch Öffentlichkeitsarbeit konnten wir schon im Vorfeld darüber informieren, unter welchen schlechten Lebensbedingungen Flüchtlinge hier in Deutschland leben. Wir haben auch viele Ausreiselager und Abschiebeeinrichtungen besucht, in denen Flüchtlinge gegen ihren Willen festgehalten werden. Viele Leute wussten einfach gar nicht, dass Menschen überhaupt unter solchen Bedingungen in Deutschland leben.

M: Welche Gruppen waren an der Vorbereitung hier in Berlin beteiligt?

K: Das weiß ich nicht genau, ich selber war in der Vorbereitungsorganisation in Bremen. Aber die Planung läuft seit etwa einem Jahr. Es gab in jeder Stadt eine Vorbereitungsgruppe, die regelmäßige Treffen hatte. Teilnehmende Gruppen waren bei uns z.B. The Voice e.V. Jena, Der Internationale Menschenrechtsverein Bremen e.V., Das Antirassistische Büro Bremen, kein mensch ist illegal.

The Voice e.V. Jena

Das „The Voice Africa Forum“ ist als selbstorganisiertes und freiwilliges Flüchtlingsforum 1996 von derzeit in Deutschland lebenden Flüchtlingen gegründet worden. Das ursprüngliche Hauptziel war ihrer Website zufolge die „Verbreitung von Informationen über Menschenrechtsverletzungen in afrikanischen Ländern, die sozialpolitische und Umweltsituation in Afrika und anderen Ländern sowie die Arbeit für eine verbesserte Integration und gleiche menschliche Behandlung von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen. Heute ist The Voice Forum ein Netzwerk von MenschenrechtsaktivistInnen und unterstützenden Flüchtlingen, die nicht nur aus Afrika kommen, sondern auch aus Lateinamerika, Osteuropa und Asien.“ Das Forum engagiert sich in zahlreichen Bereichen, unter anderem auch in der Karawane.

Flüchtlingsinitiative Brandenburg

Die Flüchtlingsinitiative ist ein Zusammenschluss von Flüchtlingen, die in Brandenburg leben. Über Nationalitätsgrenzen hinweg arbeiten sie zusammen, um sich gegen das Klima rassistischer Gewalt und täglicher Bedrohung zu wehren. Sie setzen durch selbstorganisierte Aktionen immer wieder Akzente in Brandenburg, wie z.B. durch das Memorandum der Flüchtlinge in Rathenow. Auch beteiligten sie sich an Grenzcamps und anderen Aktionen. Am 22. März 2002 nahmen sie am weltweiten Aktionstag gegen Rassismus teil. Sie wiesen in diesem Rahmen auf Parallelen zwischen der deutschen Asylgesetzgebung und dem südafrikanischen Apartheidsystem hin. Weitere Informationen dazu unter www.infort.de, dort ist auch das Memorandum dokumentiert.

Flüchtlingsinitiative
c/o Flüchtlingsrat Brandenburg
Eisenhardtstr.13
14469 Potsdam
0331/716 499
fluchtlingsbrandenburgini@yahoo.fr
FIB_99@freenet.de

The Voice e.V. Africa Forum
Human Rights Group
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Tel.: 03641/665 214
Fax.:03641/423 795
the_voice_jena@gmx.de
www.humanrights.de/voice

Glossar

Ausländerzentralregister (AZR)

Erfasst alle in der BRD gemeldeten „Ausländer“, alle Bürgerkriegsflüchtlinge, alle AsylbewerberInnen, alle Personen, für oder gegen die eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung getroffen wurde, die an deutschen Grenzen zurückgewiesen wurden oder gegen deren Einreise „Bedenken“ bestehen.

Gespeichert werden Personalien, Wohnsitz, Ein- und Ausreisedaten, ausländer- und asylrechtliche Entscheidungen, Verdacht des Drogenhandels, Straftaten nach §§ 129 und 129a Strafgesetzbuch (kriminelle, terroristische Vereinigung) sowie andere „Straftaten mit terroristischer Zielsetzung“ und die Mitgliedschaft in bestimmten politischen Ausländerorganisationen.

Gesammelt werden diese Daten von den Ausländerbehörden sowie den deutschen Konsulaten im Ausland, von Bundesgrenzschutz, Bundeskriminalamt und Polizeibehörden, von den Staatsanwaltschaften sowie den drei deutschen Nachrichtendiensten. Letztere sind auch abfrageberechtigt (Rasterfahndung). Die Polizei kann zwar direkt auf AZR-Daten zugreifen, die Ausländerbehörden umgekehrt aber nicht auf die Systeme der Polizei.

Artikel 16 a Grundgesetz: Asylrecht

„(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grundlage der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muss, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.“

Asylberechtigte

Nach Artikel 16a Abs. 1 GG als politisch Verfolgte anerkannte Flüchtlinge. Sie haben den Nachweis erbracht, dass sie von gezielten Verfolgungsmaßnahmen durch staatliche Organe im gesamten Gebiet ihres Herkunftslandes betroffen sind. Wer über einen "sicheren Drittstaat" eingereist ist oder einreisen will, kann sich nicht auf Art. 16a Grundgesetz berufen, sondern wird - sofern der Transitstaat identifiziert und aufnahmebereit ist - an der Grenze zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben. Als "sichere Drittstaaten" gelten alle EU-Mitgliedsländer sowie z.Zt. Polen, die Schweiz, die Tschechische Republik und Norwegen. Die Bundesrepublik Deutschland ist somit von einem Gürtel potenzieller Rücknahmeländer umgeben. Asylberechtigte haben einen Anspruch, ihre Familienangehörigen nach Deutschland zu holen.

Asylverfahren

Nach der „erkennungsdienstlichen Behandlung“ der Asylsuchenden in der „Erstaufnahmeeinrichtung“ werden diese nach Quoten auf die Bundesländer verteilt. Erst dort kann beim Bundesamt (BAFl) der Asylantrag gestellt werden. Dort wird die „Asylakte“ erstellt, die Personaldaten in das IT-System „Asylon“ eingegeben und mit dem AZR abgeglichen sowie die Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Im BAFl findet kurz danach die Anhörung durch einen „Einzelentscheider“ statt. Dieser prüft, ob Zuständigkeit eines anderen EU-Staates besteht, und entscheidet über Asylberechtigung, über die Anerkennung nach den §§ 51 u. 53 AuslG, über „Abschiebungshindernisse“ nach §53 AuslG oder über die Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ bzw. „unbeachtliche“. Dem/der Asylbewerber/in wird dies schriftlich mitgeteilt. Vor dem Verwaltungsgericht ist eine Klage zulässig, deren Ausgang vor der Abschiebung abgewartet werden muss, sofern es sich nicht um eine „offensicht-

lich unbegründete“ Ablehnung handelt.; dann beträgt die Klagefrist eine Woche und die Abschiebung ist sofort „vollziehbar“.

Aufenthaltsbefugnis

Aufenthaltsstatus, der insbesondere aus humanitären Gründen erteilt wird. Die Aufenthaltsbefugnis wird in der Praxis vor allem Bürgerkriegsflüchtlingen auf Antrag erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis hängt grundsätzlich davon ab, dass die humanitären Gründe weiter bestehen. Nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltsbefugnis kann jedoch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Aufenthaltsberechtigung

Der beste und sicherste Aufenthaltsstatus. Sie kann unter weiteren Voraussetzungen nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.

Aufenthaltsbewilligung

Aufenthaltsgenehmigung, die den Aufenthalt auf einen ganz konkreten Zweck beschränkt. Nach Wegfall dieses Zwecks müssen AusländerInnen die Bundesrepublik grundsätzlich wieder verlassen. So erhalten ausländische Studierende, die aus entwicklungspolitischen Gründen in der Bundesrepublik studieren dürfen, auf Antrag eine Aufenthaltsbewilligung, die einen Aufenthalt nur zur Durchführung des Studiums zulässt.

Aufenthalts gestattet

Aufenthaltsstatus, den Asylsuchende zur Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik auf Antrag erhalten. Werden Asylbewerbende als Asylberechtigte im Sinne des Grundgesetzes anerkannt, erhalten sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis; werden sie als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt, erhalten sie eine Aufenthaltsbefugnis.

Aufenthalts erlaubnis, befristete/unbefristete

Die befristete Aufenthaltserlaubnis ist eine Grundlage für einen Daueraufenthalt. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis ist die erste Stufe der Verfestigung des Aufenthalts. Unter weiteren Voraussetzungen kann sie nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis beantragt und erteilt werden.

Ausländergesetz, § 51 (1): Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter

„(1) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“

Ausländergesetz, § 57: Abschiebungshaft

„Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. die Ausreisepflicht abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat
5. oder der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens einer Woche in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist und feststeht, daß die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.

Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.“

Bürgerkriegsflüchtlinge (auch „Kriegsflüchtlinge“)

Können eine vorübergehenden Aufnahme ohne Einzelfallprüfung gemäß dem § 32a AuslG erhalten, der durch eine Änderung des Ausländergesetzes im Zusammenhang mit dem "Asylkompromiss" 1993 geschaffen wurde. Über eine Aufnahme nach § 32a AuslG wird jedoch politisch entschieden. Der vorgesehene Status ist an die Bedingung gebunden, dass ein Asylantrag nicht

gestellt oder zurückgenommen wurde. Bisher sind keine Flüchtlinge nach § 32a AuslG aufgenommen worden.

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI)

Zuständig für das Asylverfahren. Wurde im Zuge der Novellierung der Einwanderungsregelungen („Zuwanderungsgesetz“) in „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (BAMF) umbenannt. Diese Umbenennung wurde zunächst zurück genommen. Neben der Migrationssteuerung wird jedoch die „Integration“ der MigrantInnen eine Aufgabe des neuen/alten Bundesamtes sein (vgl. www.bafl.de).

De-facto-Flüchtlinge

Die größte Flüchtlingsgruppe. Diese Personen sind im Besitz einer Duldung und haben entweder keinen Asylantrag gestellt oder ihr Asylantrag ist abgelehnt worden. Ihre Abschiebung wurde vorübergehend ausgesetzt, weil ihrer Abschiebungen verbindliche völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen, im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht oder weil dringende humanitäre bzw. persönliche Gründe oder tatsächliche Abschiebungshindernisse ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Duldung

Keine Aufenthaltsgenehmigung; Verzicht des Staates auf eine Abschiebung der MigrantInnen. Sie kann auf Antrag erteilt werden, wenn eine Person eigentlich rechtlich verpflichtet ist, die Bundesrepublik zu verlassen, sie aber nicht abgeschoben werden kann, weil dem rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (Beispiel: Der Heimatstaat will den Menschen nicht aufnehmen, oder im Heimatstaat droht ihm/ihr die Todesstrafe).

EURODAC

„Europäisches automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem“, das seit dem 15. 01. 2003 in Betrieb ist.

Jeder Mitgliedstaat des Dubliner Übereinkommens ist verpflichtet, von allen AsylbewerberInnen und an der EU-Grenze aufgegriffenen AusländerInnen ab dem Alter von 14 Jahren die Fingerabdrücke an EURODAC zu übermitteln und dort zu speichern. Ziel ist es, diese Menschen wieder in das Land zurückschieben zu können, über das sie in die EU eingereist sind. In Deutschland hat das Bundeskriminalamt den Zugriff auf die Fingerabdrücke der AsylbewerberInnen. Somit dient diese Datei auch der Kriminalisierung von MigrantInnen.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30/32 AuslG

Diese haben i. d. R. eine Bleibeperspektive in Deutschland. Anders als die

Duldung kann die aus humanitären Gründen erteilte Aufenthaltsbefugnis in eine Aufenthaltsverfestigung münden.

Härtefallkommission

Zuständig für „zur Ausreise verpflichtete Ausländer“, die für sich geltend machen, dass „ihre Ausweisung für sie zu einer besonderen persönlichen Härte führt.“ Behördenunabhängiges Gremium, das in Berlin seit September 1990 existiert. Eröffnet AntragsstellerInnen keinen neuen Rechtsweg, arbeitet jedoch Gründe für Aufenthaltsbegehren auf („intensive ... Würdigung des Einzelfalles“) und fordert Behörden auf, von vorhandenen Ermessensspielräumen Gebrauch zu machen. Ungefähr 70% der Fälle wurden bisher im Sinne der AntragsstellerInnen abgeschlossen, in zehn Jahren erhielten demnach ca. 2000 Menschen über die Härtefallkommission eine Aufenthaltsgenehmigung für Berlin.

Heimatlose AusländerInnen

Nach der Statistik des Bundesministeriums des Innern fallen diese Menschen unter die Kategorie „Flüchtlinge“. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die während des Zweiten Weltkrieges verschleppt wurden (displaced persons) sowie um Nachkommen dieser Personen.

Illegalisierte – sans papiers – clandestini

Menschen, die sich ohne gültige Aufenthaltspapiere in der BRD aufhalten. Emigre leben zunächst jahrelang gesetzlich „rechtmäßig“ hier, bis irgendwann ihre Papiere nicht mehr verlängert werden. So geraten sie meist über Nacht in die so genannte Illegalität. Andere wiederum reisen aus diversen Gründen schon ohne Papiere ein.

- MigrantInnen und Flüchtlinge, denen auf der Suche nach Lebensperspektiven oder Schutz vor Verfolgung aufgrund der restriktiven Gesetzeslage keine andere Möglichkeit bleibt, als „illegal“ einzureisen;
- Flüchtlinge, deren Asylanträge negativ beschieden werden oder deren Duldungen bzw. Grenzübertrittsbescheinigungen ablaufen und nicht verlängert werden;
- Touristen oder Familienangehörige, deren Visum abläuft;
- Studierende, deren Aufenthaltsbewilligung ausläuft;
- Diplomatenangestellte, die ihre Arbeit verlieren;
- PartnerInnen in binationalen Ehen, die sich innerhalb des Zeitraums trennen, in denen der-/diejenige ohne deutschen Pass kein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitzt;
- Opfer von Frauenhandel, die zum Zweck der Zwangsverheiratung oder der Zwangsprostitution in die BRD gebracht wurden;

- ArbeitsmigrantInnen, die zum Zweck des Gelderwerbs zwischen ihrem Heimatland und der BRD pendeln;
- Ehemalige VertragsarbeiterInnen (s.u.), denen nach der Wende ihre Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis entzogen wurde;
- Ehemalige Abschiebehäftlinge, die nicht abgeschoben werden konnten und denen nach ihrer Entlassung, keine Duldungen ausgestellt werden. Nach Schätzungen leben allein in Berlin über 100 000 „Illegalisierte“.

Jüdische Zuwanderer aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion

Anders als im Flüchtlingsbereich üblich läuft das Aufnahmeverfahren für diesen Personenkreis schon in ihrem Herkunftsstaat ab. Die jüdischen Emigranten werden also aus verfahrensrechtlicher Sicht eher wie AussiedlerInnen und nicht wie Flüchtlinge behandelt.

Kontingentflüchtlinge

Im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Ihnen wird ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt, ohne dass sie sich zuvor einem Anerkennungsverfahren unterziehen mussten.

Konventionsflüchtling

Nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) eine Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will. Der von der GFK erfasste Personenkreis wird von den Unterzeichnerstaaten als schutzbedürftig anerkannt. In Deutschland wird dieser Schutz im § 51 Ausländergesetz umgesetzt (sogenanntes Kleines Asyl). Vollständiges Asyl wird nur nach Artikel 16a Grundgesetz gewährt. In den meisten anderen Unterzeichnerstaaten bilden allein Konventionsflüchtlinge den Personenkreis der „politisch Verfolgten“, da sie dem Art. 16 a GG entsprechende Regelungen nicht kennen. Konventionsflüchtlinge haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch, ihre Familienangehörigen nach Deutschland zu holen.

Residenzpflicht

Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Die Behörden ordnen an, wo Flüchtlinge im Asylverfahren oder geduldete (Bürger-)Kriegsflüchtlinge zu wohnen haben. Ohne Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde dürfen

die betroffenen Personen den Verwaltungsbezirk dieser Behörde nicht verlassen, Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Schengener Informationssystem (SIS)

Von lokalen Terminals direkt abfragbares supranationale „Fahndungssystem“ der Schengen-Vertragsstaaten. Bei Betriebsaufnahme 1995 waren 30.000 Endgeräte in allen beteiligten Ländern angeschlossen, davon allein 9.000 in Deutschland (beim BKA, bei den Länderpolizeien, beim Bundesgrenzschutz, beim Zoll, bei den Ausländerbehörden). Zugang haben auch die Konsulate im Ausland, die für die Vergabe von Visa zuständig sind.

„Gefahndet“ wird sowohl nach Sachen (gestohlene Autos, Waffen, registrierte Banknoten aus Lösegeldern oder Überfällen, gestohlene Dokumente) als auch nach Personen (zum Großteil Menschen aus Nicht-EU-Staaten, die an der Grenze abgewiesen wurden oder aus dem Schengener Vertragsgebiet abgeschoben werden sollen).

Deutschland war in den 1990er-Jahren für über zwei Drittel der SIS-Personendaten verantwortlich; der Anteil der Abzuschiebenden an den von Deutschland gemeldeten Personen betrug über 90%. Damit wird deutlich, dass es sich beim SIS um ein zentrales Instrument des Abschiebesystems handelt.

VertragsarbeiterInnen

Kamen aus den „sozialistischen Bruderstaaten“ der DDR wie Vietnam, Angola, Mosambik und Kuba und erhielten Arbeitsverträge über 4-5 Jahre, die verlängert werden konnten. Nach der Wende wurden sie meist als erste entlassen und vor die Wahl gestellt, sofort zurückzukehren oder bis Ende der Vertragsdauer zu bleiben. Hierfür erhielten sie zunächst eine Aufenthaltsbewilligung (gekoppelt an den Zweck der Arbeitsaufnahme), ab Ende 1992 konnten sie eine Aufenthaltsbefugnis (aus humanitären Gründen) erhalten.

Eine Verfestigung ihres Aufenthaltstitels nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland war kompliziert, da ihre Aufenthaltszeiten in der DDR nicht anerkannt wurden. Im Falle von Obdachlosigkeit, Sozialhilfebezug, Straffälligkeit (selbst Bagatelldelikte) oder zeitweiligem „Untertauchen“ wurde ein Aufenthaltstitel weder erteilt noch verlängert. Die meisten VertragsarbeiterInnen kehrten also sehr bald nach der Wende zurück – freiwillig oder unfreiwillig. Die in Deutschland Verbleibenden haben inzwischen meist einen Aufenthaltserlaubnis oder sind illegalisiert worden; nach Schätzungen leben alleine in Berlin etwa 10.000 irreguläre vietnamesische Ex-VertragsarbeiterInnen.

Melderechtlich registrierte „Ausländer“ in Berlin am 31.12.2001

insgesamt: 440 346			
Europa	325 928	Amerika	19 915
Europäische Union	68 584	Asien	62 773
Bosnien-Herzegowina	10 182	Australien/ Ozeanien	1 129
Jugoslawien	30 054	Afrika	16 211
Kroatien	12 203	Staatenlose	2 292
Polen	29 666	Ungeklärt	12 047
Russische Föderation	11 152	ohne Angabe	51
Türkei	125 081		

Empfänger von "Asylbewerberregelleistungen" am 31.12.2001

insgesamt: 22 501			
<i>dabei handelt es sich um:</i>		<i>darunter befinden sich (Auswahl):</i>	
AsylbewerberInnen	5 241	Europa insgesamt	14 601
Ausreisepflichtige Personen	537	Bosnien-Herzegowina	3 657
Geduldete	8 458	Jugoslawien	8 766
Familienangehörige	8 138	Russische Föderation	471
		Türkei	1 289
		Afrika	564
		Amerika	25
		Asien	4 513
		Afghanistan	217
		Libanon	1 555
		übrige Staaten/staatenlos	128
		unbekannt	2 670

Quelle: Statistisches Landesamt;
www.statistik-berlin.de/statistiken/Bevoelkerung/Inhalt-Bevoelkerung.htm

Zugang von AsylbewerberInnen nach Berlin

Jahr	bundesweit	Ankunft in Berlin vor der Verteilung durch das BAFl	Anzahl der AsylbewerberInnen nach der Verteilung durch das BAFl	Anteil Berlins am bundesweiten Zugang
1997	152 097	8203	2059	1,35%
1998	143 456	4560	1905	1,33%
1999	138 355	4110	1966	1,42%
2000	118 975	4297	1677	1,41%
2001	118 205	4997	2013	1,70%

Quelle: Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin

Aufenthaltstitel der ausländischen Wohnbevölkerung in Deutschland nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2001

ausgewählte Staatsangehörigkeiten	insgesamt	davon haben den Aufenthaltsstatus							Duldung
		Aufenthaltserlaubnis		Aufenthaltsberechtigung	Aufenthaltsbewilligung	Aufenthaltsbefugnis	Aufenthaltserlaubnis EU		
		befristet	unbefristet				befristet	unbefristet	
Türkei	1.947.938	668.000	638.923	457.896	8.223	29.724	1.409	1.035	14.749
BRJugoslaw.	627.241	111.241	155.984	94.700	3.694	41.366	1.527	859	102.783
Bosn./Herzeg.	159.042	40.767	34.760	24.099	3.197	21.506	818	224	19.277
Polen	310.432	88.662	82.181	8.284	54.638	6.688	2.126	82.181	1.126
Kroatien	223.819	42.405	87.696	72.124	8.519	1.392	721	517	2.078
Iran	98.555	19.556	34.974	9.419	2.328	8.621	155	141	2.731
Rumänien	88.102	21.890	17.222	701	15.573	2.303	766	219	1.007
Vietnam	85.910	25.261	23.000	4.568	1.445	9.748	56	32	9.459
Marokko	79.444	30.376	23.750	9.112	6.672	277	595	194	374
Afghanistan	71.662	9.183	14.210	221	324	21.422	28	13	11.009
Sri Lanka	46.632	14.627	9.989	3.081	302	5.832	32	19	2.744
Libanon	49.109	12.567	7.592	360	752	13.823	127	54	5.166
Tunesien	24.066	8.657	7.271	2.682	1.610	160	182	72	141
Gesamt	7.318.628	1.682.516	2.015.234	797.822	296.328	247.772	419.810	525.596	233.224

Quelle: Bundesausländerbeauftragte